H Ref

<36625285670013 S

<36625285670013

Bayer. Staatsbibliothek

E 1642

H. Ref. 155.

Fuchs

R

Chiffre

des Namens Jesu,

welche im 15ten Jahrhunderte

verehrt worden.

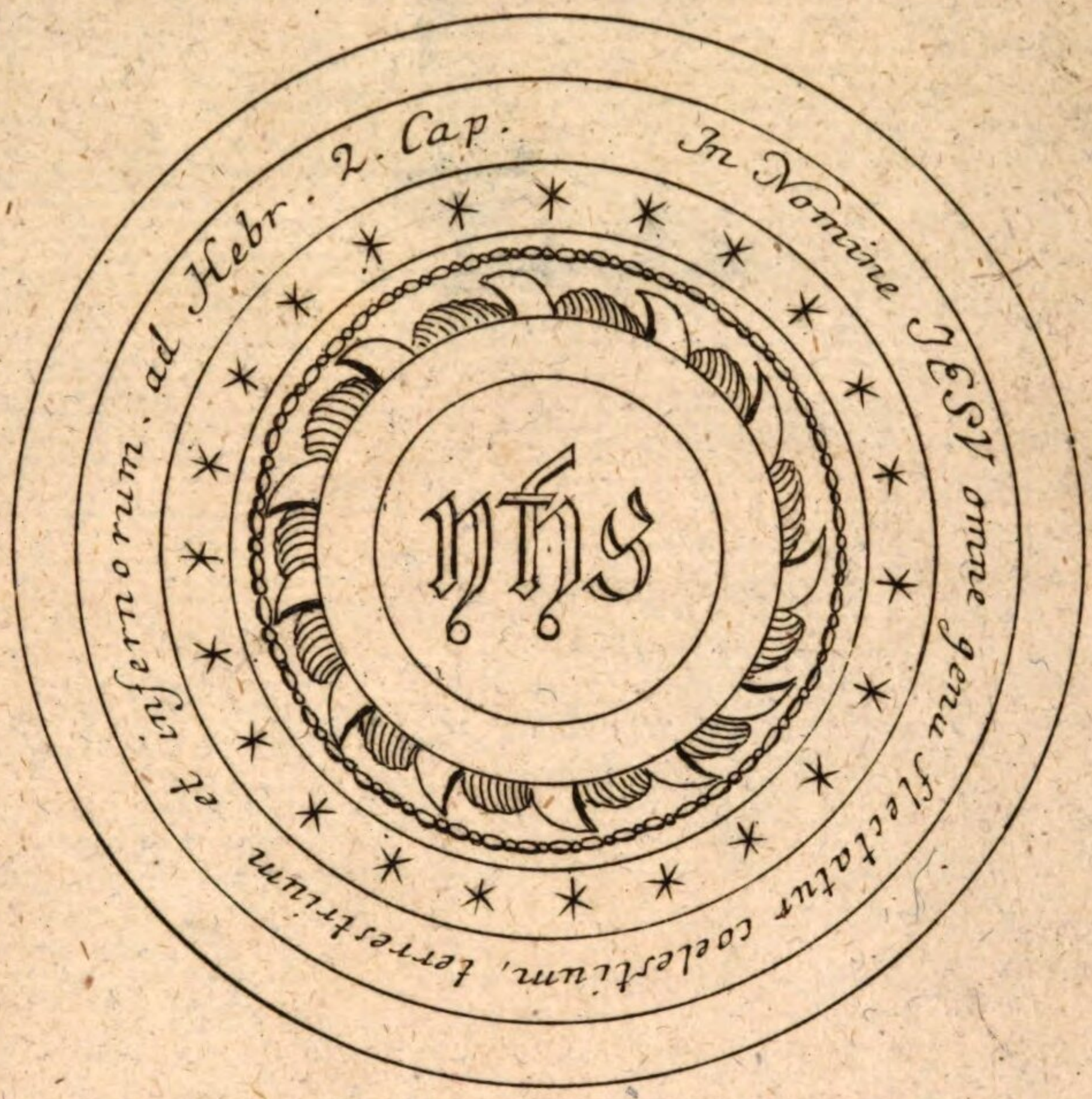

Zur Reformat. Gesch.
des Fürstenth. Neisse
1 Abth. § 8.

Versuch
einer
Reformationsgeschichte
des Fürstenthums
und der Bischöflichen Residenzstadt
Neisse
mit den dazu gehörigen Beweisen

von

Gottlieb Fuchs

Pastor an der evangel. lutherisch. Pfarrkirche zu Hünern bey Breßlau
und Mitglied der patriotischen Gesellschaft in Schlesien.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1775.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Ihro Excellenz

dem Hochgebohrnen Herrn

Herrn

Carl George Heinrich

von Hoym

Seiner Königlichen Majestät in Preußen Hochbetrauten
wirklich dirigirenden geheimden Etats- und Kriegs-Minister,
Chef-Präsidenten beyder Hochpreißlichen Königlichen
Kriegs und Domainen Kammern in Schlesien,

Erbherrn

der Herrschaft Dyhrnfurth, Wahren, Gloschkau,
Genserau, Pobloze ꝛc.

Meinem gnädigst Hochgebietenden Herrn.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Ihro Excellenz!
Hochgebohrner Herr!
Höchstzugebietender wirklich dirigirender Minister und Chef-Präsident!

Wenn sich eine ganze Nation gedrungen siehet Ew. Excellenz erhabne, und königl. Belohnungen würdige Verdienste zu bewundern und laut zu segnen; so werden mir es Ew. Excellenz zu Gnaden halten, daß ich mich hier öffentlich zu dieser Nationalpflicht bekenne.

Diese wenige Bogen, die einen Theil der Niederschlesischen Religionsgeschichte in sich fassen, verdienen zwar nicht das Glück Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen: da aber der geringste Unterthan des größten Königes es sich zur Wonne macht, einen unverschränkten Zugang zu Ew. Excellenz zu haben; so hoffe auch ich

diesen kleinen Beytrag zur Aufklärung der Landesgeschichte Höchstdenenselben überreichen zu dürfen.

Der Allmächtige, den Ew. Excellenz zu verehren für den edelsten Ruhm halten, verherrliche sich an Ew. Excellenz hochtheuren Person, preißwürdigsten Regierung und ununterbrochnen großen Geschäftigkeit zum allergnädigsten Beyfall des Königes, zum Flor des Landes, und zur Lust der Völker.

Die tiefste Ehrfurcht, die Ew. Excellenz Ruhmvoller Character einem jeden Bewohner des Landes, am meisten mir, einflößt, verlangt kein größres Glück, als die gnädigste Erlaubniß mich zu nennen

Ew. Excellenz

Meines Höchstzugebietenden Herrns

Hünern bey Breßlau den
24. Junii 1775.

unterthänigst gehorsamster
Gottlieb Fuchs
Pastor.

Vorbericht.

Ich mache in diesen Blättern einen Versuch etwas zur Niederschlesischen Kirchengeschichte beyzutragen, da meine bisherigen Bemühungen um die Oberschlesische nicht ohne Beyfall beurtheilt und aufgenommen worden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Niederschlesien einen großen Vorzug in Ansehung der Religionsdocumente vor Oberschlesien hat: wenn man aber dasjenige erwegt, was davon öffentlich bekannt gemacht worden; so wird es sich noch immer der Mühe lohnen mehrern Fleiß darauf zu verwenden, und Materialien dazu zu sammlen. Das Fürstenthum Neisse, welches Jahrhunderte lang unter bischöflicher Hoheit stehet, verdient es vorzüglich, die Schicksaale der evangelischen Religion in demselben zu untersuchen. Der bekannte Rudolphinische Majestätsbrief hat in keinem Schlesischen Fürstenthume mehrern Widerspruch gefunden, als im Neissischen; und dieser Widerspruch ist mit eine Ursache gewesen, wodurch diel Fürsten und Stände in Schlesien in die Nothwendigkeit ge-

setzt worden, sich mit Böhmen, Mähren und Lausitz ꝛc. wider den Kaiser Ferdinand II. zu confoederiren. Ich habe daher die mir bekannten Religionsacten dieses Fürstenthums aufgesucht, und solche dergestalt mit einander verknüpft, daß ich, so viel möglich, ihre Worte und Ausdrücke behalten habe; welches um desto weniger meiner Schreibart einen Vorwurf machen kann; je mehr ich mich dabey aller eignen Beurtheilung enthalten wollte. Man findet also hier nur einen bloßen Entwurf zur Neissischen Reformationshistorie, den drey große Kenner der vaterländischen Geschichte berichtiget und mit Zusätzen ergänzt haben. Die angefügten Beylagen können einem historischen Genie gnungsamen Stoff zu einer schönern Verarbeitung dereinst geben. Sollte auch der erste Abschnitt von dem Zustande der christlichen Religion in Schlesien bis zur Reformation, der schon von so vielen verschiedentlich bearbeitet worden ist, einigen Lesern überflüßig scheinen: so hoffe ich doch, daß man noch manches darinn finden wird, was eben noch nicht allgemein bekannt ist. Uebrigens werde ich es allemahl für eine süße Belohnung meiner auf diesen Versuch angewandten Zeit halten, wenn man dieselbe nicht ganz für verlohren ansehen wird. Hünern bey Breßlau, den 19. Apr. 1775.

Gottlieb Fuchs.
Pastor.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt: Vorläufige Nachricht vom Zustande der christlichen Religion in Schlesien von ihrer ersten Einführung bis zur Reformation.

§. 1. Anfänglicher Zustand der catholischen Kirche in Schlesien.
§. 2. Veränderung desselben.
§. 3. Durch den Römischen Hof.
§. 4. Durch die im Lande auf einander folgende Bischöfe.
§. 5. Durch die Capitularen.
§. 6. Durch die übrigen geistlichen Personen.
§. 7. Durch die öftern Einfälle der Hußiten in Schlesien.
§. 8. Durch berüchtigte Streitigkeiten.
§. 9. Zustand der Römischen Kirche unter den Bischöfen Conrad und Peter II.
§. 10. Unter dem Bischof Jodocus.
§. 11. Unter dem Bischof Rudolph.
§. 12. Unter dem Bischof Johannes Roth.
§. 13. Unter dem Bischof Johannes Thurzo.

II. Abschnitt: Vom Anfang der Reformation im Fürstenthum Neisse und der Bischöflichen Residenzstadt, bis zum Majestätsbriefe.

§. 14. Beschaffenheit der Breßlauischen Bischöfe zur Zeit der Reformation.
§. 15. Die Reformation breitet sich im Neissischen Fürstenthum aus.
§. 16. Wie sich der Bischof Caspar von Logau dabey aufgeführet.
§. 17. Was der Bischof Martinus Gerstmann und Andreas Jerinus dagegen gethan.
§. 18. Verfolgungen der Evangelischen Neisser unter dem Bischof Johannes von Sitsch.

Inhalt.

§. 19. Der Erzherzog Bischof Carl widersetzt sich der Ausbringung des Majestätsbriefes.
§. 20. Protestirt wider den Majestätsbrief und macht vorläufige Anstalten die Evangelischen Neisser in seiner Residenzstadt zu drücken.

III. Abschnitt: Zustand der Evangelischen Religion im Neissischen Fürstenthum vom Majestätsbriefe bis zum Sächsischen Accord.

§. 21. Die Evangelischen Bürger zu Neisse suchen ihre freye Religionsübung bey dem Erzherzog Bischof Carl, und hernach bey dem Königlichen Ober Amt.
§. 22. Die F. u. St. fodern von den Neissern einen Ausschuß und eine Nachricht wie sie ihren Gottesdienst einzurichten gedenken.
§. 23. Die Neisser erwählen einen Ausschuß, worüber der Bischof Carl den F. u. St. bittre Vorwürfe macht.
§. 24. Die F. u. St. erlauben den Neissern durch ein Decret eine Kirche und Schule in der Stadt zu bauen.
§. 25. Gründe und Gegengründe wegen der Evangelischen Religionsübung zu Neisse dem Könige Matthia übergeben.
§. 26. Der F. u. St. Decret an die Neisser einen Pfarrer anzunehmen und unterdessen in einem Hause in der Stadt ihren Gottesdienst auszuüben.
§. 27. Interims Vergleich des Bischofs mit den F. u. St. wegen der Neisser Religionsübung.
§. 28. Bischöfl. Begehren von dem K. O. A. den Neissern keinen Prediger zu zulassen.
§. 29. Der F. u. St. Decret an die Neisser sich eine Kirche eine halbe oder ¾ Meilen von der Stadt zu bauen.
§. 30. Anrichtung des Neissischen Gottesdienstes in dem Dorfe Sänkwiz.
§. 31. Erstes Evangelisches öffentliches Begräbniß zu Neisse, und wie man sich von Bischöfl. Seite dagegen bezeiget.
§. 32. Die Neisser sollen ihren Prediger verjagen und die Gottesdienstliche Hütte zu Sänkwiz einreißen.
§. 33. Kein Handwerksmann soll ihnen arbeiten, und kein Fuhrmann sie zur Kirche führen.
§. 34. Der Erzherzog Bischof protestirt wider den Kirch und Schulenbau und untersagt das Bürgerrecht.

§. 35. Bringt

§. 35. Bringt einen harten Befehl vom Kaiser an das K. O. A. aus, den Neissern die Religionsübung zu hemmen.
§. 36. Der Bischof erlangt von Rom ein Absolutions Decret für die Ketzer.
§. 37. Die F. u. St. protestiren wider des Bischofs hartes Verfahren gegen die Neisser.
§. 38. Zwote Unterhandlung der F. u. St. mit dem Bischof wegen der Neisser Religionsübung.
§. 39. Die Neisser führen ihre Kirchengeräthe von Sänkwiz in die Stadt daselbst predigen zu lassen.
§. 40. Erste Evangelische Predigt in der Altstadt.
§. 41. Das K. O. A. untersagt dieses den Neissern.
§. 42. Kaiserl. Befehl an das K. O. A. die Rädelsführer wegen der ersten Predigt aufzugreiffen.
§. 43. Dritte Unterhandlung mit dem Bischof wegen des Neissischen Gottesdienstes.
§. 44. Der Erzherzog Bischof ergreift die Selbsthülfe und nimmt 2 Bürger auf öffentlicher Straße gefangen.
§. 45. Die Tractaten mit dem Bischof zerschlagen sich zum viertenmahle.
§. 46. Die F. u. St. verweigern dem K. Matthias die Contributionen.
§. 47. K. Matthias Bemühung die verweigerte Contributionen herzustellen.
§. 48. Der Herzog Carl zu Oels stirbt, und wer Oberhauptmann nach ihm worden.
§. 49. Neissische Religionsbeschwerden.
§. 50. Letzte Gesandtschaft der F. u. St. an den Kaiser Matthias um Erledigung ihrer Beschwerden.
§. 51. Ferdinand II. wird König in Böhmen.
§. 52. Die F. u. St. nehmen den Pfalzgrafen zum Könige an und besezen die Stadt Neisse.
§. 53. Die Conföderationsartikel werden beschworen.
§. 54. Der Burggraf von Dhona, der Fürst von Lichtenstein und der Erzherzog Bischof werden zum Conföderations Eide citirt.
§. 55. Die Neisser und Ziegenhälßer erlangen ihre freye Religionsübung.
§. 56. Die Einkünfte des Bißthums werden eingezogen und die Stadt Neisse durch den Markgrafen Johann George in Contribution gesezt.

IV. Abschnitt: Zustand der Evangelischen Religion im Neissischen vom Sächsischen Accord bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. 57. Die Neisser werden nach der Wiederkunft des Erzherzog Bischof Carls aus Polen mit ihrer Religionsübung aus der Stadt wieder nach Sänkwiz verwiesen, und verliehren die erhaltne Kirchen.

§. 58. Die Evangelischen Neisser sollen die Markgräfliche Ranzion wieder erstatten und zur Procession gehen.

§. 59. Der Erzherzog Bischof gehet nach Spanien und verbietet zu Neisse, Grotkau und den übrigen Städten des Fürstenthums, das Bürgerrecht, bürgerliche Nahrung und die Copulationen.

§. 60. Die catholische Reformation nimmt unter dem Bischof Carl Ferdinand in der Stadt Neisse den Anfang.

§. 61. Die Grotkauische Land und Ritterschaft deducirt ihre freye Religionsübung.

§. 62. Die Administration widerlegt mündlich der Grotkauer Deduction.

§. 63. Die Evangelischen Prediger müssen im Grotkauischen einen Revers unterschreiben binnen 14. Tagen die Pfarrhäuser zu räumen.

§. 64. Die Kirchenschlüssel werden den Patronen abgefodert, und die sich weigern, im Arrest behalten.

§. 65. Die Evangelischen Neisser erhalten einen Befehl catholisch zu werden oder zu emigriren.

§. 66. Die Reformation wird zu Neisse durch die Schweden gehemmet.

§. 67. Der Bischof Sebastian von Rostock rottet vollends die Evangelischen im Neissischen aus.

§. 68. Einige harte Verordnungen des K. Leopolds wider die Evangelischen, die auch zu Neisse publicirt werden.

§. 69. Die Mission des Pater Provinzialis S. J. nimmt zu Neisse ihren Anfang.

§. 70. Gegenwärtiger Religions Zustand im Neissischen Fürstenthum.

V. Abschnitt: Nachricht von einigen Evangelischen Kirchen- und Schul-Lehrern im Neissischen Fürstenthum.

§. 71. Kirchenlehrer bey der Evangelischen Burgerschaft zu Neisse.

§. 72. Schullehrer daselbst.

Ver-

Verzeichniß der Urkunden,
die zu diesem Versuch gebraucht, und theils unter dem Text, theils in den Beylagen beygebracht worden.

M. Petri Wichmanni Conclusiones de nomine Iesu scripto non adorando, contra Nicol. de Turgaw, Guardian. Monasterii S. Iacobi Vratislau. I. Abschn. §. 8.

Des Bischof Andreas Decret an den Magistrat zu Neisse wegen verbotnen Fleischessens in den ausgesezten Fasttagen dd. Neisse den 28. Nov. 1592. II. Abschn. §. 17.

Der Bischöfl. Administration Befehl an den Magistrat zu Grotkau den Evangelischen Prediger zu Leipe auszuschaffen. Neisse den 2. Jan. 1591. II. Beyl. n. 1.

Der Bischöfl. Administration Befehl an den Pfarrer und Magistrat zu Neisse wegen der 40. tägigen Fasten, Beicht und Communion. Neisse den 22. Jan. 1598. II. Absch. §. 18.

Decret des Bischof Johannis wegen der 40. tägigen Fasten und verbotnen Fleischessens. Neisse den 9. Febr. 1602. II. §. 18.

Mandat des Erzherzog Bischof Carls an den Magistrat zu Neisse, daß das Burgerrecht und Confirmation der Kaufbriefe unmittelbar bey ihn gesucht werden sollen. Ottmuchow den 23. Jul. 1609. II. Abschn. §. 20.

Supplication der Evangelischen Neisser an den Bischof Carl um die freye Religionsübung. I. Beyl. 1.

Bischöfl. Anfrage an den Magistrat zu Neisse: ob die Supplication der Burger mit seinem Vorwissen gemacht sey? Neisse den 19. Apr. 1610. I. Beyl. 2.

Intercession der F. u. St. an den Bischof wegen der Neisser Religionsübung. Breßlau den 7. May 1610. I. Beyl. 3.

Bittschreiben der Neisser an den Magistrat um gewierige Resolution. I. Beyl. 4

Bittschreiben der Neisser an den Burgermeister Gebawer um Beförderung ihrer Religionsübung. Neisse den 28. May 1610. I. Beyl. 6.

Anderweitiges Schreiben der Neisser an den Magistrat I. Beyl. 5.

Kaiser Rudolphs vorläufige Resolution an den Bischof der Neisser halben. Prag den 15. Jun. 1610. I. Beyl. 7.

Insinua-

Insinuation an das K. O. A. ibid. eod.
Bischöfl. Befehl an den Magistrat den Evangelischen Neissern der F. u. St. Intervention wieder zugeben, weil sie von keinem Autor unterschrieben. Neisse den 14. Aug. 1610.
Des Erzherzog Bischofs Antwort an F. u. St. daß er den Neissern das Religions Exercitium nicht zulassen könne. Neisse den 20. Oct. 1610. I. Beyl. 8.
Vollmacht des Neissischen Ausschusses. Neisse den 3. Nov. 1610. I. Beyl. 9.
Des Neissischen Ausschusses eingereichte Supplication an das K. O. A. I. Beyl. 10.
Des Bischofs Einwendungen dagegen beym K. O. A. Neisse den 8. Nov. 1610. I. Beyl. 11.
Der F. u. St. Antwort darauf. Breßlau den 15. Nov. 1610. I. Beyl. 12.
Der F. u. St. Decret an die Neisser ihren Gottesdienst in der Stadt oder Vorstadt einzurichten. Breßlau den 15. Nov. 1610. I. Beyl. 13.
Des Bischofs Verordnung an den Magistrat wegen verweigerter Religionsübung der Neisser. Neisse den 23. Nov. 1610. I. Beyl. 14.
Memorial der Bischöfl. Deputirten an den König Matthias wider der Neisser Gottesdienst. I. Beyl. 15.
Der F. u. St. Decret an die Neisser in ihrer Kirchenangelegenheit. Breßlau den 14. Oct. 1611. I. Beyl. 16.
Memorial der F. u. St. an den König Matthias wegen der Neisser Kirchenbau. Breßlau den 16. Oct. 1611. I. Beyl. 17.
Des Bischofs Klage an das K. O. A. über einen fremden Prädicanten zu Neisse. Breßlau den 24. Oct. 1612. I. Beyl. 18.
K. O. A. Patent an die Neisser in dieser Sache. Oels den 25. Oct. 1612. I. Beyl. 19.
K. O. A. Citation der F. u. St. nach Grotkau. Oels den 25. Oct. 1612. I. Beyl. 20.
Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. den Neissern das Predigtamt nicht zu verstatten. Neisse den 4. Nov. 1612. I. Beyl. 21.
Nochmahliges Schreiben des Bischofs an das K. O. A. die Neisser mit ihrem Gesuch abzuweisen. Neisse den 10. Nov. 1612. I. Beyl. 22.
Der F. u. St. Interims Bescheid für die Neisser. Oels den 13. Nov. 1612. I. Beyl. 23.
Des K. O. A. Antwort an den Bischof. Oels den 19. Nov. 1612. I. Beyl. 24.

Der

Der F. u. St. in Beyseyn kaiserl. Commissarien über das Neissische Religionswesen cathegorischer Beschluß. Breßlau den 25. Apr. 1613. I. Beyl. 25.

Protestation der Bischöfl. Abgeordneten dagegen. Breßlau den 26. Apr. 1613. I. Beyl. 26.

Bittschrift der Evangelischen Neisser an den Magistrat um Anweisung eines Platzes zum Kirch und Schulen Bau. Neisse den 3. May. 1613. I. Beyl. 27.

Schreiben der Bischöfl. Administration an den Magistrat zu Neisse der Evangelischen Bürger Vorhaben kräftig zu hindern. Breßlau den 18. May. 1613. I. Beyl. 28.

Schreiben des Domcapituls an den Magistrat in eben dieser Sache. Breßlau den 18. May. 1613. I. Beyl. 29.

K. Matthias über dem Definitiv der F. u. St. und darauf erfolgte Anrichtung des Evangelischen Gottesdienstes zu Sänkwiz an das K. O. A. abgelaßne Rescript. Wien den 5. Jun. 1613. I. Beyl. 30.

Des Bischof Carls Schreiben an den Magistrat zu Neisse wegen der Bürger angefangnen Religionsübung. Gräz den 16. Jun. 1613. I. Beyl. 31.

— — — — — an das K. O. A. worinnen er sich über der F. u. St. Definitiv beschweret. ibid eod. I. Beyl. 32.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 1. Jul. 1613. I. Beyl. 33.

Der Bischöfl. Administration Schreiben an den Magistrat wegen der Neisser Kirch und Schulen Bau. Breßlau den 22. Jun. 1613. I. Beyl. 34.

Schreiben des Breßl. Domcapituls an den Magistrat zu Neisse in gleicher Absicht. ibid. eod. I. Beyl. 35.

Der Bischöfl. Administration Klage beym K. O. A. wegen des ersten öffentlichen Evangelischen Begräbnisses zu Neisse. Breßlau den 26. Jun. 1613. I. Beyl. 36.

K. O. A. Verweiß an die Neisser wegen des Begräbnisses. Oels 27. Jun. 1613. I. Beyl. 37.

Der Administration Inhibitions Patent zu Neisse. Breßlau den 29. Jun. 1613. I. Beyl. 38.

Des Neissischen Ausschusses Nachricht an das K. O. A. wegen des Begräbnisses. Neisse den 6. Jul. 1613. I. Beyl. 39.

K. O. A. Schreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg, den Hrn. von Malzan und den Rath zu Breßlau um ihr

ihr Gutachten wegen des Begräbnisses. Oels den 8. Jul. 1613. I. Beyl. 40.

Herzog Johann Christian zu Brieg eingeschicktes Gutachten. Brieg den 12. Jul. 1613. I. Beyl. 41.

K. D. A. Schreiben an eben dieselben um ein weiteres Gutachten, und Bericht wie die Neisser beschieden worden. Oels den 26. Jul. 1613. I. Beyl. 42.

Des Erzherzog Bischof Carls Schreiben an den Magistrat zu Neisse wegen dieses Begräbnisses. Gräz den 13. Jul. 1613. I. Beyl. 43.

Bischöfl. Schreiben an das K. D. A. ebendeswegen. Gräz den 16. Jul. 1613. I. Beyl. 44.

Kaiserliches von dem Bischof ausgewundenes Mandat wider die Neisser. Linz den 24. Jul. 1613. I. Beyl. 45.

Herzog Johann Christian zweytes Gutachten an das K. D. A. Brieg den 4. Aug. 1613. I. Beyl. 46.

Supplication des Neissischen Ausschusses an das K. D. A. wegen des kaiserl. Mandats. Neisse den 27. Aug. 1613. I. Beyl. 47.

K. D. A. Bescheid an die Neisser sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden. Oels den 2. Sept. 1613. I. Beyl. 48.

Des Bischofs Patent wider der Neisser eingerichteten Gottesdienst. Neisse den 2. Sept. 1613. I. Beyl. 49.

Bischöfl. Decret wegen Abschaffung des Lutherischen Prädicantens. Neisse den 2. Sept. 1613. I. Beyl. 50.

Des Neissischen Ausschusses Beschwerde dagegen beym K. D. A. I. Beyl. 51.

K. D. A. Bescheid an die Neisser wegen eingegangner Beschwerde. Oels den 5. Sept. 1613. I. Beyl. 52.

Interceſſion des K. D. A. an den Bischof für die Neisser. Oels den 5. Sept. 1613. I. Beyl. 53.

K. D. A. Schreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg um ein Gutachten über der Neisser letztere Beschwerden. Oels den 6. Sept. 1613. I. Beyl. 54.

Des Herzogs Johann Christian Antwort darauf. Brieg den 9. Sept. 1613. I. Beyl. 55.

Der F. u. St. Interceſſion an den Bischof wegen des verbotnen Religions Exercitiums zu Neisse. Neumark den 17. Oct. 1613. I. Beyl. 56.

Des Bischof Carls Mandat an den Magistrat den unkatholischen Neissern kein Haus zum Bau zu überlassen, und die Hand=

Handwerker für Schelme zu erklären. Schloß Johannisberg den 25. Nov. 1613. I. Beyl. 57.

Der Evangelischen Neisser Klage darüber beym K. O. A. Neisse den 5. Dec. 1613. I. Beyl. 58.

Verlauf dessen, worauf sich diese Klage gründet. I. Beyl. 59.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 10. Dec. 1613. I. Beyl. 60.

K. O. Amtliche Insinuation der Neisser Klage über den Magistrat an den Bischof. Oels den 10. Dec. 1613. I. Beyl. 61.

K. O. A. Schreiben an die F. u. St. und die Jägerndorfische Regierung um ihr Gutachten. Oels den 11. Dec. 1613. I. Beyl. 62.

Der Jägerndorffer Regierung Gutachten darüber. Jägerndorf den 12. Dec. 1613. I. Beyl. 63.

Herzog Johann Christian zu Brieg Gutachten an den Hrn. von Malzan und den Rath zu Breßlau. Brieg den 21. Dec. 1613. I. Beyl. 64.

Bischöfl. Antwort an das K. O. A. wegen obiger Insinuation. Breßlau den 13. Jan. 1614. I. Beyl. 65.

Des Bischofs Protestation wider der Neisser Kirchenbau. ibid. eod. I. Beyl. 66.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 18. Jan. 1614. I. Beyl. 67.

Kaiserl. Befehl an das K. O. A. der Neisser Kirchenbau abzuschaffen. Linz den 24 Mart. 1614. I. Beyl. 68.

Kaiserl. hartes Rescript an die Neissische Bürgerschaft gleichen Inhalts. ibid. eod. I. Beyl. 69.

Päbstliches Absolutions Decret an den Bischof wegen der Ketzer. Rom den 6. Jul. 1614.

Der Neisser Supplication an das K. O. A. um eine Kirche oder ein Haus dazu in der Stadt. I. Beyl. 75.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. Limitation des Maj. Briefes. Linz den 7. Sept. 1614. I. Beyl. 70.

— — — — — — die Neisser beym Fürstenrecht mit ihren Klagen abzuweisen. Wien den 28. Apr. 1615. I. Beyl. 71.

Der F. u. St. Protestation beym Bischof über das kaiserl. Decret. Breßlau den 14. May. 1615. I. Beyl. 72.

Kaiserl. Befehl an das K. O. A. obiges Decret zu Werke zu richten. Prag den 5. Aug. 1615. I. Beyl. 73.

K. O. A. Decret an den Caplan und die Neisser wegen ihrer ersten Predigt in der Vorstadt. Oels den 1. Mart. 1616. I. Beyl. 76.

Abermaliges Decret desselben an die Neisser. Oels den 9. Merz. 1616. I. Beyl. 74.

K. O. A. Bericht an den Bischof wegen Inhibition der angestellten Predigt zu Neisse in der Vorstadt. Oels den 9. Merz. 1616. I. Beyl. 77.

Bischöfl. Schreiben an die Neisser wegen gedachter Predigt. Neisse den 16. Merz. 1616. I. Beyl. 78.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. wegen dieser Predigt. Prag den 20. Merz 1616. I. Beyl. 79.

Kaiserl. Decret an die Neisser den Prediger, Schulmeister und den Gottesdienst abzuschaffen. Prag den 1. Aug. 1616. I. Beyl. 80.

Bischöfl. Decret an den Magistrat zu Neisse die Bürger aufs äußerste zu bedräuen. Breßlau den 8. Oct. 1616. I. Beyl. 81.

Der F. u. St. Klage über den Bischof beym Kaiser. Breßlau den 8. Oct. 1616. I. Beyl. 83.

Der F. u. St. Schreiben an den Bischof. ibid. eod. I. Beyl. 82.

Der F. u. St. Instruction an die Gesandten nach Prag. ibid. eod. I. Beyl. 84.

Antwort der Gesandten an F. u. St. Prag den 18. Aug. 1616.

K. O. A. Patent an die Neisser sich genau an die erlangten Decrete zu halten. Oels den 10. Jan. 1617. I. Beyl. 85.

Der Böhmischen Evangelischen Stände Antwort an F. u. St. 1617.

Kaiserl. Decret an das K. O. A. Johann Christian zu Brieg wegen der Neisser. Dreßden den 21. Aug. 1617. I. Beyl. 86.

Neissische Religionsbeschwerden an das K. O. A.

Der Evangelischen Neisser Supplication an das K. O. A. um eine Kirche in der Stadt. I. Beyl. 88.

Bischöfl. Erklärung an F. u. St. wegen der Tractaten. Neisse den 20. Jul. 1619. I. Beyl. 90.

Kaiserl. Schreiben an den Bischof gute Correspondenz mit dem K. O. A. zu führen. Wien den 30. Aug. 1618. I. Beyl. 87.

Bittschreiben der Neissischen Stadtkinder um das Burgerrecht an F. u. St. I. Beyl. 89.

Der Neisser Bittschrift an das K. O. A. um eine Stadtkirche zu ihrem Gebrauch. 1619. I. Beyl. 91.

Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. wegen der Conföderation und Einquartirung zu Neisse. Warschau den 17. Oct. 1619. I. Beyl. 92.

Schreiben der Conföderationsdirection zu Prag an den König in Polen. Prager Schloß den 16. Nov. 1619. I. Beyl. 93.

K. O. A. Schreiben an den Bischof nach Warschau. Brieg den 29. Oct. 1619. I. Beyl. 94.

Der Evangelischen Burgerschaft zum Ziegenhalß Bittschreiben an das K. O. A. um das Simultaneum in einer katholischen Kirche. Ziegenhalß den 12. Dec. 1619. III. Beyl. 1.

Schreiben des Bischofs an F. u. St. worinnen er seine Abwesenheit entschuldigt. Warschau den 16. Dec. 1619. I. Beyl. 95.

Antwort der F. u. St. an den Bischof worinn er zur Conföderation eingeladen wird. Breßlau den 9. Merz 1620. I. Beyl. 96.

Der F. u. St. Antwort auf der Ziegenhalßer Gesuch um ihre Religionsübung. Breßlau den 10. Merz. 1620. III. Beyl. 2.

Der F. u. St. Vergleich mit der Administration, wodurch den Neissern die Kirche Mariae ad Rosas eingeräumet wird.

Schreiben der Administration an das K. O. A. wegen des von den Neissern eingenommnen Kirchhofs. Neisse den 25. Merz. 1620.

Fürstentags Beschluß wodurch das Bißthum für vacant erklärt wird. Breßlau den 29. May. 1620. I. Beyl. 97.

Des Markgrafens Johann George Befehl an den Magistrat zu Neisse binnen 2 Tagen 10000 Dukaten aufzubringen. Neisse den 24. Jun. 1621. I. Beyl. 98.

Supplication der Evangelischen Neisser an den Churfürsten zu Sachsen wegen ihrer erst erlangten und wieder abgenommnen Kirche. I. Beyl. 99.

Bischöfl. Befehl daß alle Burger zu Neisse ohne Unterschied der Religion zur Procession gehen sollen. Neisse den 1. Jun. 1624. I. Beyl. 100.

Bischöfl. Befehl an den Grotkauischen Magistrat keinem Unkatholischen das Burgerrecht zu zulassen. Wien den 23. Jun. 1624. II. Beyl.

Supplication der Grotkauischen Land und Ritterschaft an die Bischöfl. Administration, worinnen sie die Gründe ihrer Religionsfreyheit anführen und um Erhaltung derselben bitten.

Der Evangelischen F. u. St. Intercession an die Administration für die Grotkauische Land und Ritterschaft. Breßlau den 30. Merz. 1628. II. Beyl. 3.

Der Administration Antwort darauf. Neisse den 11. Apr. 1628. II. Beyl. 4

Des Bischof Carl Ferdinand Antwort auf der F. u. St. Intercession. Breßlau den 10. Apr. 1628. II. Beyl. 5.

Memorial der Grotkauischen Land und Ritterschaft an die Administration um Befreyung ihres Arrestes. Neisse den 21. Apr. II. Beyl. 6.

Protestation der Land und Ritterschaft wider die Abgebung der Kirchenschlüssel. Neisse den 26. Apr. 1628. II. Beyl. 7.

Der Grotkauischen Land und Ritterschaft nochmaliges Bittschreiben an das K. O. A. Breßlau den 15. May 1628. II. Beyl. 8.

Administrations Befehl daß die Neisser katholisch werden oder emigriren sollen. Neisse den 13. Mart. 1629. I. Beyl. 101.

— — — — — daß die Grotkauer katholisch werden oder emigriren sollen. Neisse den 19. Merz. 1629. II. Beyl. 10.

— — — — — daß die Amts Unterthanen katholisch werden sollen. Neisse den 11. Dec. 1629. I. Beyl. 102.

Urkun=

Urkunden Verzeichniß von dem Religions Zustande des Fürstenthums und der Stadt Neisse, welche in Buckischens Schlesischen Religions Acten angetroffen werden.

Intervention der F. u. St. an den Bischof Carl für die Neisser, daß sie sich des Maj. Briefes gebrauchen und Kirchen und Schulen zu Uebung der Evangelischen Religion aufrichten mögen. Breßlau den 7. Jun. 1610.

K. Rudolphs interims Resolution für den Erzherzog Bischof der Neisser halben. Prag den 15. Jun. 1610.

Insinuation dieser Resolution, an das K. O. A. Prag eod. die et anno.

Des Bischofs cathegorische Erklärung an F. u. St. daß er das Exercitium A. C. durchaus nicht könne und wolle zu Neisse leiden. Neisse den 20. Oct. 1610.

Vollmacht der Neisser unter sich zu Fortstellung der Religionsangelegenheit gemachten Ausschusses. Neisse den 3. Nov. 1610.

Des Neissischen Ausschusses eingereichte Supplication beym K. O. A.

Des Bischofs dawider an F. u. St. scharfe Einwendungen. Neisse den 8. Nov. 1610.

Der F. u. St. Antwort an den Bischof. Breßlau den 15. Nov. 1610.

Decret der F. u. St. an die Neisser ihren Gottesdienst entweder in der Stadt oder Vorstadt anzurichten. Breßlau den 15. Nov. 1610.

Der Bischöfl. Deputirten Memorial an den K. Matthias wider die Neisser.

Gründe für und wider der Neisser Religionsfreyheit.

Der F. u. St. anderweitiges Decret in der Neisser Kirchenangelegenheit. Breßlau den 14. Oct. 1611.

Memorial der F. u. St. an den K. Matthias wegen der Neisser Kirchenbau. Breßlau den 16. Oct. 1611.

Des Bischofs mit theils F. u. St. wegen der Neisser getroffner Vergleich.

Des Bischof Carls Klage über einen in Neisse sich aufhaltenden Evangelischen Prädicanten beym K. O. A. Breßlau den 24. Oct. 1612.

K. O. A. Citation der angesetzten F. u. St. nach Grotkau über des Bischofs Klage. Oels den 25. Oct. 1612.

Schreiben des Bischofs an das K. O. A. den Neissern das Predigtamt nicht zu verstatten. Neisse den 4. Nov. 1612.

Des Bischofs wiederholtes Schreiben die Neisser mit ihrem Gesuch abzuweisen an das K. O. A. Neisse den 10. Nov. 1612.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 19. Nov. 1612.

Interims Bescheid von F. u. St. an die Neisser. Oels den 13. Nov. 1612.

Der F. u. St. über dem Neissischen Religionswesen bey öffentlicher Versammlung cathegorisches beschloßnes Definitiv. Breßlau den 25. Apr. 1613.

Des Kaiser Matthias über diesem Definitiv und darauf erfolgte Anrichtung des Gottesdienstes zu Sänkwiz an das K. O. A. abgelaßne Rescript. Wien den 5. Jun. 1613.

Bischöfl. Klage beym K. O. A. über der F. u. St. Definitiv. Gräz den 16. Jun. 1613.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 1. Jul. 1613.

Der Bischöfl. Administration Klage beym K. O. A. wegen des ersten Evangelischen Begräbnisses zu Neisse. Breßlau den 26. Jun. 1613.

Der Administration öffentliches Patent dagegen zu Neisse. Breßlau den 29. Jun. 1613.

Des K. O. A. harter Verweiß an die Neisser wegen des Begräbnisses. Oels den 27. Jun. 1613.

Des Neissischen Ausschusses Entschuldigung deswegen beym K. O. A. Neisse den 6. Jul. 1613.

Schreiben des K. O. A. an den Herzog Johann Christian zu Brieg, an den Hrn. von Malzan und den Rath zu Breßlau um ihr Gutachten. Oels den 8. Jul. 1613.

Gutachten des Herzogs Johann Christian. Brieg den 12. Jul. 1613.

K. O. A. Schreiben um ein weiteres Gutachten und Bericht, wie die Neisser beschieden worden an obige Stände. Oels den 26. Jul. 1613.

Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. wegen des Begräbnisses. Gräz den 16. Jul. 1613.

Her=

Herzog Johann Christian zu Brieg zweytes Gutachten. Brieg den 4. Aug. 1613.

Kaiserl. von dem Bischof ausgewundnes Decret wider die Neisser. Linz den 24. Jul. 1613.

Des Neissischen Ausschusses Supplication an das K. O. A. wegen des kaiserl. Decrets. Neisse den 27. Aug. 1613.

K. O. A. Bescheid darauf. Oels den 2. Sept. 1613.

Bischöfl. Patent zu Neisse wegen eingeführten Gottesdienstes. Neisse den 2. Sept. 1613.

Bischöfl. Decret wegen Abschaffung des Lutherischen Prädicantens. Neisse den 2. Sept. 1613.

Des Neissischen Ausschusses Beschwerde darüber beym K. O. A.

Intercession des K. O. A. an den Erzherzog Bischof für die Neisser. Oels den 5. Sept. 1613.

Befehl des K. O. A. an die Neisser daß ihre Prediger ausser der Stadt wohnen sollen. Oels den 5. Sept. 1613.

K. O. A. Schreiben um des Herzogs zu Brieg Johann Christian Gutachten. Oels den 6. Sept. 1613.

Des Herzogs zu Brieg Antwort darauf. Brieg den 9. Sept. 1613.

Der F. u. St. Intercession bey dem Bischof wegen des verbotnen Religions Exercitiums zu Neisse. Neumark den 17. Oct. 1613.

Klage der Neisser über das verbotne Religions Exercitium beym K. O. A. Neisse den 5. Dec. 1613.

Verlauf, worauf sich diese Klage gründet. 1613. den 21. 22. Nov.

Des K. O. A. Antwort darauf. Oels den 10. Dec. 1613.

O. A. Insinuation der Neisser Klage über den Magistrat an den Bischof. Oels den 10. Dec. 1613.

K. O. A. Schreiben an den Markgrafen zu Jägerndorf, den Herzog zu Brieg, Freyherrn von Malzan und den Rath zu Breßlau um ihr Gutachten. Oels den 11. Dec. 1613.

Der Jägerndorffer Regierung Gutachten. Jägerndorf den 12. Dec. 1613.

Des Herzogs Johann Christian zu Brieg. Brieg den 21. Dec. 1613.

Des Bischofs Antwort auf obige zwey Schreiben. Breßlau den 13. Jan. 1614.

Des Bischofs Protestation wider der Neisser Religionsangelegenheit an das K. O. A. Breßlau den 13. Jan. 1614.

Des K. O. A. vorläufige Antwort darauf. Oels den 18. Jan. 1614.

Des K. O. A. Schreiben an den Markgrafen zu Jägerndorf, den Herzog zu Brieg, den Freyherrn von Malzan und den Rath zu Breßlau um ihr Gutachten. Oels den 18. Jan. 1614.

Der Jägerndorffer Regierung Gutachten. Jägerndorf den 24. Jan. 1614.

Kaiserl. Befehl an das K. O. A. der Neisser Kirchenbau abzuschaffen. Linz den 24. Merz. 1614.

Kaiserl. Patent an die Neisser gleichen Inhalts. ibid. eod.

O. A. Schreiben an den Herzog zu Brieg wegen des kaiserl. Befehls. Oels den 17. Apr. 1614.

Kaiserl. Decret an das K. O. A. wegen des Maj. Br. Linz den 7. Sept. 1614.

Nochmaliges kaiserl. Decret an das K. O. A. Wien den 28. Apr. 1615.

Der F. u. St. Protestation wider den Bischof wegen der kaiserl. Decrete. Breßlau den 14. May. 1615.

Kaiserl. Decret an das K. O. A. vorige Resolution zu Werke zu richten. Prag den 5. Aug. 1615.

Der Neisser Supplication an das K. O. A. um die freye Religionsübung.

Der F. u. St. Tractaten mit dem Bischof wegen der Neisser.

Instruction des Bischöfl. Secretairs Scharff an das K. O. A. Neisse den 27. Febr. 1616.

Decret des K. O. A. an den Caplan zu Neisse. Oels den 1. Merz. 1616.

Decret des K. O. A. an die dasige Burgerschaft. ibid. eod.

Der Neissischen Regierung Bericht an das K. O. A. wegen der Neisser Predigt in der Vorstadt. Neisse den 6. Merz. 1616.

K. O. A. Decret deßwegen an die Neisser. Oels den 9. Merz. 1616.

K. O. A. Bericht davon an den Bischof. ibid. eod.

K. O. A. Schreiben an den Markgrafen Johann George, die Herzoge zu Brieg Johann Christian, George Rudolph und die Rathmanne zu Breßlau um Fortsetzung der Tractaten mit dem Bischof. Oels den 9. Merz. 1616.

Des Markgrafen Hauß George zu Jägerndorf Gutachten. Jägerndorf den 14. Merz. 1616.

Des Herzogs Johann Christian Gutachten. Brieg den 17. Merz. 1616.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. wegen der Neisser angestellten Predigt. Schloß Prag den 20. Merz. 1616.

Extract des beym Ober und Fürstenrecht abgefaßten Memorials wegen vergebens erneuerten Tractaten mit dem Bischof und eines Schreibens an die Evangelischen Stände und Defensores des Königreichs Böhmen. Breßlau den 4. May. 1616.

Kaiserl. harte Resolution den Neissischen Prediger und Schulmeister abzuschaffen. Prag den 1. Aug. 1616.

Bischöfl. Decret an den Prädicanten zu Neisse. Neisse den 19. Sept. 1616.

— — — — an die Neisser Kirchen, Prädicanten und Schule abzuschaffen. ibid. den 28. Sept. 1616.

Der F. u. St. Klage über den Bischof beym Kaiser. Breßlau den 8. Oct. 1616.

— — — Schreiben an den Bischof die unterbrochnen Tractaten wieder anzufangen. Breßlau den 8. Oct. 1616.

Schreiben der F. u. St. an ihre Gesandten ihre Gravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen und die Evangelischen Defensores in Böhmen um Beystand zu vermögen. Breßlau den 8. Oct. 1616.

Der Schlesischen Gesandten Nachricht von ihren Bemühungen. Prag den 18. Oct. 1616.

Weitläuftiger Verlauf wegen der mit dem Bischof vergebens vorgenommnen Tractaten aus einem Memorial der F. u. St. an den Kaiser. Breßlau den 27. Nov. 1616.

Bericht dieses Verlaufs an den Kaiser und Zurückhaltung der Contribution. Breßlau den 28. Nov. 1616.

Schreiben der F. u. St. an die Böhmische Defensores um Hülfe. ibid. eod.

Des Königes in Polen Sigismund Schreiben an das K. O. A. Warschau den 3. Nov. 1616.

Instru=

Instruction des Polnischen Gesandten an F. u. St.
Der F. u. St. Antwort an den König in Polen. Breßlau den 28. Nov. 1616.
Abermaliges Schreiben des Königes in Polen an das K. O. A. Warschau den 17. Dec. 1616.
K. O. A. Schreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg was wegen des Königes in Polen vorgefallen. Dels am Stephanstage. 1616.
Der Evangelischen Defensoren in Böhmen Antwort auf der F. u. St. Schreiben. Prag den 7. Jan. 1617.
K. O. A. Relation an F. u. St. wegen des Neissischen Religionswesen und versagter Contribution. Dels den 21. Jan. 1617.
K. O. A. Verbot an die Neisser nicht das geringste gegen erhaltne Decrete vorzunehmen. Dels den 10 Jan. 1617.
Der Böhmischen Stände Antwort an F. u. St.
Kaiserl. Schreiben an das K. O. A. Johann Christian wegen der Neissischen Religionssache. Dreßden den 21. Aug. 1617.
Neissische Religions Gravamina den F. u. St. übergeben. Neisse den 1. Febr. 1618.
Wiederholte Gravamina. 1619. mense Martio.
Supplication der Evangelischen Neissischen Stadtkinder um Aufnahme zum Burger und Meisterrecht an die F. u. St.
Supplication der Neisser an F. u. St. um Abhelfung ihrer Religionsbeschwerden. mense Jun. 1619.
— — — der Neissischen Stadtkinder um das Burgerrecht.
Erklärung des Bischofs wegen der ihm angemutheten Tractaten an das K. O. A. Neisse den 20. Jul. 1619.
Supplication der Neisser wegen Einräumung einer Kirche. mense Sept. 1619.
Der F. u. St. Antwort darauf. Breßlau vltim. Sept. 1619.
Supplication der Neisser um eine Kirche in der Stadt an die F. u. St. mense Oct.
Der Neisser wiederholte Bitte um Abhelfung ihrer Beschwerden. mense Nou. 1619.
Des Bischofs Schreiben an F. u. St. worinn er seine Abwesenheit entschuldigt. Warschau den 16. Dec. 1619.

Amt=

Antwort der F. u. St. worinn sie den Bischof zur Confoderation einladen. Breßlau den 9. Merz. 1620.

Fürstentags Beschluß, wodurch die Einkünfte des Bißthums dem Lande zum Besten eingezogen werden. Breßlau den 29. May. 1620.

Supplication der Neisser an das K. O. A. um Verändrung des Magistrats vermöge der Confoderationsartikel. An. 1620.

Des Markgrafen Johann George publicirtes Decret wegen der aus Neisse mitgenommnen Geißeln. Neisse den 10. Jul. 1621.

Der Grotkauischen Land und Ritterschaft der Administration supplicando beygebrachte Fundamenta ihrer Religionsübung. 1628. den 23. Febr. Grotkau.

Der Bischöfl. Administration Einwenden dagegen.

Supplication der Land und Ritterschaft an das K. O. A.

Intercession der F. u. St. für die Grotkauer Landsassen. Breßlau den 30. Merz. 1628.

Der Administration Antwort darauf. Neisse den 11. Apr. 1628.

Des Bischofs Ferdinand Antwort an das K. O. A. Breßlau den 10. Apr. 1628.

Grotkauischer Ritterschaft Memorial an die Administration um Befreyung ihres Arrestes. Neisse den 21. Apr. 1628.

— — — — — Protestation üben die Abgabe der Kirchenschlüssel. Neisse den 26. Apr. 1628.

— — — — — abermalige Bitte an das K. O. A. um die Wiedergabe ihrer Kirchen. Breßlau den 15. May. 1628.

Urkun-

Urkunden Verzeichniß der Stadt Neisse,

welche unter dem Titul:

Rotulus Actorum vom Religions Zustande der Stadt Neisse auf dem Rathhaus daselbst aufbehalten werden.

Ex Originali Archiui Nissenſſis

Volumen I.

1. Des Bischofs Caspars Decret wegen Erbauung der Lassotter Kirche und dem Iure Patronatus. dd. Neisse den 27. Aug. 1562.
2. Des Bischofs Andreas Decret wegen Visitation der Kirchen und Schulen. dd. Neisse den 30. Jul. 1590.
3. Des Bischofs Andreas Decret wegen der gebotnen Fasttage. de Anno 1592. Eine Copie.
4. Dies Decret, originaliter. dd. Neisse den 28. Nov. 1592.
5. Der A. C. Churfürsten und Stände Religionsbeschwerden vor dem Kaiser. ab Ann. 1594.
6. Des Bischofs Joannis Mandat wegen der vierzigtägigen Fasten. dd. Neisse den 22. Jan. 1598.
7. Des Bischofs Joannis Antwort an den Magistrat zu Neisse über die ihm gemachte Gratulation zur Bischofswürde. dd. Breßlau den 7. Aug. 1600.
8. Des Bischofs Joannis Decret wegen der vierzigtägigen Fasten. dd. Neisse den 9. Febr. 1602.
9. Des Bischofs Joannis Verordnung an den Magistrat zu Neisse wegen des Fleischessens in der Fasten. dd. Neisse den 9. Febr. 1602.
10. Des Bischofs Erzherzogs Carl zu Oesterreich Mandat daß die Bücher bey Inventuren besonders conscribirt werden sollen. dd. Ottmachow den 4. Mart. 1609.
11. Des Bischofs Carl Verordnung wegen des verbotnen Schlachtens und Fleisch Einführens von den Dörffern nach der Stadt in der Fastenzeit. dd. Ottmachow den 12. Mart. 1609.
12. Ebendesselben Rescript wegen Conscribirung der Bücher bey der Inventur, und Mandat die Justischen Vormünder zu disponiren, daß sie nicht zu hoch tarirt würden, weil

weil er welche kaufen wolle. dd. Ottmachow den 10. Mart. 1609.
13. Ebendesselben Verordnung das bey einem Kindtauffen zu Pomsdorf geschehne Fleischessen und anzügliche Reden wider die Geistlichkeit zu untersuchen. dd. Neisse den 20. Apr. 1609.
14. Desselben Erinnerung über das beym Kindtauffen zu Pomsdorf geschehne Fleischessen, solches ehstens zu berichten. dd. Neisse den 5. May. 1609.
15. Dessen wiederholte Verordnung wegen des Fleischessens, verfänglichen Redens und Tanzens beym Kindtaufs Schmause zu Pomsdorf. dd. Neisse den 8. May. 1609.
16. Dessen Befehl an den Magistrat daß das Burgerrecht und Confirmation der Käuffe bey ihm dem Bischof selbst gesucht werden müsse. dd. Ottmachau den 23. Jul. 1609.
17. Dessen Mandat an den Magistrat ihm den Burgereid zu communiciren. Ottmachau den 11. Aug. 1609.
18. Dessen Rescript an den Magistrat wegen der anzumeldenden Frembden, die sich ansäßig machen wollen. dd. Ottmachau den 12. Aug. 1609.
19. Dessen remittirter Burgereid mit der neuen Formul: mich allhier der Pfarrkirche zu Neisse gehorsamst zu verhalten.
20. Abschrift der Beschwerde des Erzherzogs Bischof Carl an die F. u. St. in Schlesien der Religion wegen, und der Antwort darauf. dd. Gräz den 30. Oct. 1609. Breßlau den 25. Nov. 1609.
21. Specification der Neuigkeiten in Religions Sachen zu Neisse, seit der Confoderation.
22. Des Neissischen Magistrats und der gemeinen Stadt Bitte an den Bischof Carl um Vergütung der Markgräflichen Ranzion.
23. Gleiche Vorstellung die Unkatholischen zur Wiedererstattung der Ranzion zu zwingen.
24. Des Bischofs Carl Verordnung und Verbot wegen des unter dem Gottesdienst und Messe gebräuchlichen Saufens in Brandtweinhäusern. dd. Ottmachau den 12. Febr. 1610.
25. Bittschrift der Evangelischen Burgerschaft an den Magistrat um Resolution wegen ihres Religions Exercitii vom Bischof zu bewirken. dd. Neisse den, 28. May. 1610.
26. Des

26. Beschwerden der Evangelischen Bürger über Religionsbedrückungen.
27. Ebenderselben Bitte an den Burgermeister Gebauer um Deputirte bey ihren Zusammenkünften.
28. Des Bischofs Carl Anfrage an den Magistrat ob sich die Evangelischen gemeldet hätten, ehe sie supplicando bey ihm eingekommen wären. dd. Neisse den 4. Aug. 1610.
29. Der Schlesischen Fürsten und Stände A. C. Bescheid an die Evangelischen Neisser über das gesuchte Religions Exercitium. dd. Breßlau den 8. Oct. 1610.
30. Nochmaliger Bescheid derselben darüber. Breßlau den 15. Nov. 1610.
31. Des Bischofs Carl Verordnung an den Magistrat wegen deß verlangten Religions Exercitium der Evangelischen Burger und gänzlicher Abschlag desselben. dd. Neisse den 23. Nov. 1610.
32. Dessen Verordnung an den Magistrat der Uncatholischen Zusammenkünfte und des Stephan Pachers erregten Aufruhr zu untersuchen. dd. Neisse den 1. December 1610.
33. Dessen Mandat an den Magistrat wegen der vierzigtägigen Fasten. dd. Neisse den 12. Febr. 1611.
34. Der F. u. St. Bescheid wegen der Neisser Religionsübung. dd. Breßlau den 14. Oct. 1611.
35. Bischöfl. Patent wegen der vierzigtägigen Fasten. dd. Neisse den 3. Mart. 1612.
36. Rescript des Bischof Carls an den Magistrat wegen unterlaßner Unterschrift des Concipienten des Memorials der Neisser an F. u. St. dd. Neisse den 14. Aug. 1613.
37. Der Evangelischen Neisser Gesuch um eine Evangelische Kirche und Schule an den Bischof.
38. Oberamts Patent, daß bey Leib und Lebens Strafe sich kein Bürger der Stadt Neisse zum Aufruhr verleiten lasse, da sich ein Prädicant zu Neisse eingefunden. Oels den 25. Oct. 1612.
39. Insinuation desselben an den Magistrat. dd. Oels den 25. Oct. 1612.
40. Oberamts Vermahnung an die Neisser, heimliche Zusammenkünfte zu vermeiden und einen Ausschuß nach Oels zu schicken. dd. Oels den 31. Oct. 1612.
41. K. D. A.

41. K. D. A. Verordnung daß vorstehendes Patent der Burgerschaft und dem Prädicanten publicirt werden solle. dd. Oels den 31. Oct. 1612.

42. Der F. u. St. Resolution wegen des Religions Exercitium der Evangelischen Burgerschaft zu Neisse. dd. Breßlau den 13. Nov. 1612.

43. Resolution der F. u. St. wegen Begräbniß, Tauf und Copulationen der Evangelischen Burgerschaft zu Neisse. dd. Breßlau den 25. Apr. 1613.

44. Protestation der Bischöfl. Gesandten wider der F. u. St. Decret. dd. Breßlau den 26. Apr. 1613.

45. Bittschrift der Evangelischen Neisser um Anweisung eines Platzes zur Erbauung der Kirche. Praes. d. 3. Maj. 1613.

46. Schreiben des Domcapituls zu Breßlau an den Neissischen Magistrat den Protestanten nichts zu verstatten. dd. Breßlau den 18. May 1613.

47. Schreiben des Domcapituls den Bau der Schule zu verhindern. dd. Breßlau den 18. May 1613.

48. Schreiben des Bischofs Carl an den Magistrat wegen der Neisser angefangnen Religions Einrichtung. dd. Gräz den 16. Jun. 1613.

49. Ebendesselben an den Magistrat wegen des ersten Begräbnisses. dd. Gräz den 13. Jul. 1613.

50. Schreiben der Bischöfl. Administration an den Magistrat wegen des Kirchen und Schulenbaues der Neisser. dd. Breßlau den 22. Jun. 1613.

51. Schreiben des Domcapituls an den Magistrat in dieser Angelegenheit. ibid. eod.

52. Kaiser Matthias Decret wider die Neisser. dd. Linz den 24. Jul. 1613.

53. Bischöfl. Schreiben an den Magistrat wegen des ersten Begräbnisses. dd. Gräz den 13. Jul. 1613.

54. — — — — — — — den Evangelischen kein Haus zum Bau zu überlassen und die Handwerker dabey für Schelmen zu erklären. dd. Schloß Johannisberg den 25. Nov. 1613.

55. Bittschrift der Evangelischen Neisser an den Bischof Carl um sie nicht in Kirch und Schulbau zu hindern. Neisse den 5. Dec. 1613.

56. Bischöfl. Decret wider die fremden Inwohner und der deswegen sich äußernden Theurung. dd. Neisse den 27. Febr. 1614.
57. — — — wider die Züchner. dd. Neisse den 21. Jun. 1614.
58. Päbstliches Dispensatorium für die Ketzer. dd. Rom den 6. Jul. 1614.
59. Supplic des Cantoris und der Stricker in der Altstadt um die Confirmation einiger Häuser auf der Münche Wiesen wider den Vermiether seiner Häuser des Raschdorfs an die Züchner und Ketzer.
60. Bischöfl. Decret daß der George Augsten, ein Seiffensieder, seine liegende Gründe so gleich verkaufen oder deren Einziehung gewärtigen solle. 1614.
61. Bischöfl. Billet an den Magistrat daß der Raschdorf wegen der eingenommnen Ketzer zu warnen sey.
62. — — Verbot der Hochzeit welche der Prädicant Bohemus halten wolle. dd. Neisse den 6. May. 1615.
63. Articuli Inquisitionales des Evangelischen Ausschusses. dd. Neisse den 22. Febr. 1615.
64. Bischöfl. Decret bey Verlust Ehre, Haab und Guth fernerhin die Evangelische Religion nicht zu exerciren. Neisse den 16. Mart. 1616.
65. K. O. A. Decret wegen angestellter Predigt in der Vorstadt an die Neisser. Oels den 9. Mart. 1616.
66. Mandat an den Magistrat das Bischöfl. Decret zu publiciren. Neisse den 5. May 1616.
67. K. O. A. Decret vom Verbot des Religions Exercitiums außer zu Sänkwiz. Oels den 18. Mart. 1616.
68. Abschriftliches Verbot des Kaisers Matthias einiger Neurungen zu Neisse. dd. Prag den 1. Aug. 1616.
69. Bischöfl. Decret allen Evangelischen die Unterlassung ihres Religions Exercitiums bey Vermeidung der härtesten Strafe in curia bekannt zu machen. dd. Neisse den 24. Sept. 1616.
70. Bischöfl. Mandat an den Magistrat eine Specification derer, die zum Burgerrecht gelanget, einzureichen. dd. Neisse den 27. Mart. 1617.
71. Ausgestreute Zettel wegen der Stadt Freyheiten.
72. Schreiben der Administration an das K. O. A. worinn sie den Evangelischen die Kirche S. Mariae ad Rosas

und

und die Stadt Taberna cediren. dd. Neisse den 25. Mart. 1620.
73. Neuigkeiten die nach der Conföderation zu Neisse eingeführt worden.
74. Der von der Commission der F. u. St. den Evangelischen verwilligte Aussatz. den 21. Mart. 1620.
75. K. D. A. Verwilligung einiger Bau-Materialien zum Bau der Evangelischen Kirche. dd. Brieg den 18. Sept. 1620.
76. Des Markgrafen Johann George Specification der um der Religion willen zu Prag abgethanen Märtyrer und den catholischen Burgern zu Neisse auferlegte Ranzion. dd. Neiß den 21. Jun. 1621.
77. Contributionsplan zur Markgräfl. Ranzion.
78. Specification der Catholischen zu Neisse.
79. Abschriftliches Decret des Markgrafens über die verlangte Ranzion.
80. Summe der eingenommnen Markgräfl. Ranzionsgelder.
81. Berechnung dieser Gelder.
82. Specification der uncatholischen Burger zu Neisse.
83. Bittschrift der Evangelischen wegen Erlassung der angedrohten Wiedererstattung der Markgräfl. Ranzion. 1622.
84. Supplication der Neisser an den Churfürsten zu Sachsen wegen Abnehmung ihrer Kirchen.
85. Specification des Ausschusses, welche bey der Commission der F. u. St. erscheinen müssen. den 8. May 1622.
86. Verordnung der Administration wegen Instruction der Jugend. dd. Neisse den 12. Jul. 1623.
87. Verordnung an den Magistrat wegen der Procession das Gerichte wegzuschaffen. dd. Neisse den 1. Jun. 1624.
88. — — — — — — daß die Uncatholischen mit zur Procession gehen sollen. ibid. eod.
89. — — — — — — daß den Lutheranern die Taberna genommen und den Kreuzherren gegeben werden solle. dd. Neisse den 20 Jun. 1624.
90. Verzeichniß der uncatholischen Burger zu Neisse. den 29. Apr. 1626.
91. Verordnung die uncatholischen Kinder in catholische Schulen zu schicken. 1626.
92. Verordnung daß die Uncatholischen sollen in die Inquisition gezogen, catholisch werden oder ihrer Haabe und Guts verlustig gehen. dd. Neisse den 13. Mart. 1629.

93. Verordnung daß die Amts Unterthanen noch vor Weyhnachten catholisch werden sollen. dd. Neisse den 11. Nov. 1629.
94. Bittschrift eines gewesnen Soldatens Johann Ernst Plateiß daß ihm von den eingezognen Geldern und Gütern der Rebellen etwa transferirt werden möchte. 1633.

Volumen II.

1. Des päbstl. Nuntius Dispensation oder Absolution der Ketzer. dd. Wien den 7. May 1633.
2. Kaiserl. Verordnung der Sieglung und Inventur bey Absterben der Aebte. Breßlau den 19. Jan. 1641.
3. Bittschrift der Gefangnen im Stockhause um Veränderung ihres Gefängnisses. Neisse den 7. Febr. 1641.
4. Conscription der zur Schwedischen Ranzion aufgenommnen Gelder. 1642.
5. Consignation der aus dem Depositorio zur Schwedischen Ranzion genommnen Gelder.
6. Specification der wegen der Torstensonischen Ranzion gemachten Schulden.
7. Specification was für Gold und Silber dazu aufgenommen worden.
8. Berechnung was überhaupt der Ranzion wegen entlehnt worden.
9. Haupt Berechnung der an Torstenson gezahlten Ranzion. 1642.
10. Concept und Original Bittschrift zwoer Frauen wegen ihrer arretirten Männer. 1643.
11. Bischof Carl Ferdinand Verordnung eines Synodi. dd. Neisse den 12. Apr. 1653.
12. Publicatio Iubilaei Alexandri VII. 1655.
13. Bischöfl. Decret wegen Balthasar Rumlers Stadthauptmanns und Gastwirths zugelaßnen Fleischessens der Frembden. dd. Neisse den 8. Nov. 1661.
14. Bischöfl. Decret wegen Feilhabens der Hökeweiber unter währendem Gottesdienst. dd. Neisse den 1. Jul. 1664.
15. Verordnung der Festtage, welche feyerlich begangen werden sollen. Breßlau den 13. Sept. 1661.
16. Mandat zu Untersuchung eines Autoris von einer gedruckten Schmähschrift wider die Catholischen. dd. Dom Breßlau, den 30. Jun. 1672.

17. Verbot des unter dem Gottesdienst vorgenommnen Brandtwein Sauffens, Feilhabens ꝛc. dd. Neisse den 24. Oct. 1678.
18. Attest über die Aufnahme des Magistrats zu Neisse in Confraternitatem Ordinis Franciſci Seraphici. Rom d. 4. Oct. 1682.
19. Verordnung daß ein Jude, der ein Gotteslästerer ist, arretirt werden solle. Neisse den 11. Oct. 1668.
20. Mandat daß der Lutherische Hanß Gißmann, ein Auszügler zu Mokwiz binnen 14 Tagen catholisch werden, oder das Bißthum räumen soll. dd. Neisse den 29. Nov. 1688.
21. Verordnung wegen eines aufzubauenden Kirchleins vor dem Breßl. Thor. den 10. Nov. 1689.
22. Schreiben wegen der im Arrest verwahrten Lutherischen Prädicanten. den 30. Apr. 1700.
23. Bittschrift des Magistrats um Assignation der vorgeschoßnen Aezungskosten für den Puschprediger Melchior Biernstein aus dem Freystädtischen. 1703.
24. Consignation der aus der Kämmerey vorgeschoßnen Aezungskosten für den Puschprediger à 394. fl. 19. Xr.
25. Wiederholte Bittschrift des Magistrats um Restitution der Aezungsgelder. 1703.
26. Schreiben an die Briegische Regierung der Aezungskosten wegen des Puschpredigers. den 30. Jan. 1705.
27. Kaiserl. Rescript an das K. O. A. die Aezungs Unkosten aus den Briegischen Stiftsgeldern zu nehmen. dd. Wien den 16. Jan. 1705.
28. An die Königl. Regierung zu Brieg wegen der Alimentation des Puschpredigers. dd. Neisse den 9. Oct. 1705.
29. Kaiserl. Rescript daß der Gottfried Neugebauer Puschprediger relegirt werden soll. dd. Wien den 29. Mart. 1702.
30. Verzeichniß wie die Burgerschaft ihre Stunden bey dem 40. stündigen Gebet, welches den 6. 7. 8. Aug. um glückliche Progressen der kaiserl. Waffen gehalten werden soll, einzurichten haben.
31. K. O. A. Befehl auf alle Apostasirende und deren Höler Achtung zu geben, den 2. Apr. 1717.
32. Bischöfl. Befehl an den Magistrat warum an den 4 hohen Festen das Opfer von den Parochianis unterlassen: dem Pfarrer wegen der Procession nach Warte keine Vergütung gemacht, und ihm die Schulvisitation verwidert worden. dd. Neisse den 25. Sept. 1725.

33. Bischöfl. Befehl wegen der Kinderlehren. dd. Neisse den 11. Febr. 1727.
34. — — — daß kein Bier-Malz an Sonn und Feyertagen zum Schroten in die Mühle soll geführet werden. dd. Neisse den 24. Mart. 1733.
35. Befehl daß die Mission des P. Prouincial Soc. Jes. im Lande soll verstattet, und der Anfang zu Neisse gemacht werden. dd. Neisse den 8. Nov. 1737.
36. Bischöfl. Verordnung keine Brandtweingäste unter dem Gottesdienste zu setzen. dd. Neisse den 12. May 1739.
37. Königl. Preußischer Befehl an den Magistrat wegen der Müllerischen Kinder des geweßnen Steuer-Einnehmers zu Leobschüz, daß sie in der Religion ihres Vaters bis zu dem Unterscheidungs Jahre sollen erzogen werden. dd. Brieg den 17. Jul. 1761.

Urkunden Verzeichniß der Stadt Grotkau, welche unter dem Titul:

Sectio X. Geistliche, Kirchen, Schulen und Armen Sachen, Num. I. Lit. A. Acta generalia von Geistlichen, Kirchen und Consistorial Sachen, Num. I. Lit.B. von Duldung andrer Religionsverwandten auf dem Rathhaus daselbst vorgefunden werden.

Num. I. Lit. A.

1. Des Bischof Erzherzog Carls Befehl an den Magistrat zu Grotkau, Niemanden als Catholische zu Burgern anzunehmen. dd. Wien den 23. Jun. 1624.
2. Schreiben des Pfarrers zu Grotkau George Ignaz Franke an den Magistrat wegen einiger Mißbräuche in der catholischen Religion. dd. Grotkau den 16. Febr. 1661.
3. Bischof Franz Ludwig Administrators des Hochmeisterthumes in Preußen, Meister deutschen Ordens in Deutsch und Welschen Landen, postulirten Bischofs zu Worms und Bischof zu Breßlau Verordnung an die Landsaßen und Untertha-

terthanen des Grotkauischen Weichbilds wegen der Kinderlehren. dd. Neisse den 21. Mart. 1702.
4. Magistratualischer Bericht an den Landeshauptmann: ob des Tit. Hrn. v. Rothkirch auf Hönnigsdorf, im Namen seiner catholischen Frauen ein Haus zu Grotkau kaufen möge?
5. Desideria des Magistrats an den Stadtpfarrer zu Grotkau George Ignaz Pohl dd. Grotkau den 19. Dec. 1705.
6. Alt Ranstädtische Conuention Artic. I.
7. Bischöfl. Befehl wegen der Pietisten. dd. Neisse den 22. Apr. 1730.
8. Administrations Befehl daß die Evangelischen Grotkauer entweder catholisch werden oder emigriren sollen. dd. Neisse den 19. Mart. 1629.
9. Königl. Preuß. Rescript: die Ostern und alle übrige Feste nach dem neuen Gregorianischen Calender bey beyden Religionen zu feyern. dd. Breßlau den 15. Jun. 1744.
10. Königl. Rescript daß, bis auf weitere Verordnung der in hiesigen Landen sich aniezt befindenden Patrum Provincialium, Rectorum, Guardians und Mönche, sie seyn von Ordens woher sie wollen sich nicht aus dem Lande und Fremde herein begeben sollen. dd. Breßlau den 27. Sept. 1744.
11. Königl. Befehl daß die Kinder in der Religion ihrer Aeltern bis ad ann. discretionis erzogen werden sollen. dd. Berlin den 7. Oct. 1752.
12. Königl. Rescript daß die Stifter und catholische Obrigkeiten den Evangelischen Unterthanen keine Hinderung in ihrer Gewissensfreyheit in den Weg legen sollen. dd. Breßlau den 30. Aug. 1764.

Num. I. Lit. B.

1. Johann von Sitsch, Domprobsts Befehl den Evangelischen Pfarrer zu Leipe auszuschaffen. dd. Neisse den 2. Jun. 1597.
2. Abschrift der F. u. St. Decret daß die Neissische Burgerschaft eine Kirche und Schule erbauen mag. ab an. 1613.
3. Schreiben des Abts zu Henrichau Caspars an den Magistrat zu Grotkau seinem Stiefvater Wolfgang Kindermäier noch 1. Monat Frist zu lassen sich in Grotkau aufhalten zu dürfen. dd. Henrichau den 15. Jun. 1629.

4. Verzeichniß der Evangelischen zu Grotkau, Halbendorf und Tarnau. 1658.
5. Königl. Preuß. Edict wegen Unterbringung und Placirung der Schwenkfelder. dd. Seelowiz den 8. Mart. 1742.
6. — — — — — wegen der Salzburger Emigranten, wie es wegen ihres Bettelns zu halten. Praesent. der 27. Apr. 1748.
7. — — — — — wegen Annehmung der Evangelischen zum Burgerrecht in Grotkau. den 26. Sept. 1748.
8. Bischofs Philipp Gotthard von Schafgotsch gleichmäßige Erlaubniß. dd. Ottmachau den 4. Oct. 1748.
9. Königl. Edict wegen der Böhmischen Brüder. dd Breßlau den 8. Aug. 1754.
10. — — — daß die Bethhäuser ins künftige Kirchen heißen sollen. dd. Breßlau den 19. Jun. 1764.
11. Königl. Befehl nach einem Schemate eine Designation derer im Grotkauischen Kreise befindlichen Evangelischen und Catholischen Kirchen, Bethhäuser und Kapellen anzufertigen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der Bischöflichen Residenzstadt Neisse.

I. Abschnitt.

Zustand der Christlichen Religion in Schlesien von ihrer ersten Einführung bis zur Reformation.

§. 1.

Anfänglicher Zustand der katholischen Kirche in Schlesien.

Die Christliche Religion bekam nach ihrer ersten öffentlichen Einführung in Schlesien, so wie in andern Ländern, nach und nach neue Zusätze und Abänderungen, die auf das Lehrsystem, den öffentlichen Gottesdienst und die Sitten einen verschiednen Einfluß hatten. Das Lehrsystem war anfänglich in diesen Gegenden sehr einfach. Die ersten Bischöfe begnügten sich, bey dem öffentlichen Unterrichte eines unwissenden und verwilderten Volks nur die allernöthigsten Stücke der Religion bekannt

zu machen [1]). Ihren Unterricht unterstützten sie durch eine zu Schmogra aufgerichtete Schule, deren Oberaufseher zu seyn sie sich nicht schämten [2]). Der Gottesdienst ward in schlechten und geringen Hütten ohne allen Pomp gehalten [3]). Die geistlichen und weltlichen Personen lebten in einer großen Vertraulichkeit [4]) und unterschieden sich weder durch den Ehestand noch durch den Genuß des Abendmahls von einander.

1) Gotfredus summe curabat, vt rudes — suae Dioecesis homines in duodecim Articulis fidei orthodoxae, moribus et disciplinis honestis instrueret. Dlugoss. ap. Sommersberg in Scriptor. Silef. Vol. II. p. 159. Anonym. in Vit. Episc. ap. Sommersb. l. c. p. 177. Henelii Silesiogr. renou. Vol. II. p. 36. et alii.

2) Dlugoss. ap. Sommersb. l. c. Vol. II. p. 159. Anonym. ibid. p. 177. Cureus de Silef. Episc. Vrbano. Schickfus Chron. Lib. III. c. II. Buckisch Prolegom. Schles. Kirchenhist. c. I. §. VIII. u. a. m.

3) Dlugoss. ap. Sommersb. l. c. Vol. II. p. 160. Michou. in Chronic. Lib. II. c. I. Hanke de Silef. reb. c. VIII. p. 240. etc.

4) Tempore (Waltheri) Episcopi Poloniae, Canonici et Sacerdotes habuerunt vxores legitimas, et facti sunt generi et soceri nobilium; et erat magna inter Clerum et Nobiles concordia. Stanisl. Sarnicius in Annal. Polon. Lib. VI. ad An. 1140. Polii Annal. Vratisl. Mst. Vol. I. f. 49. e Mst. antiqu. ad An. 1148. Hanke de Silef. indigen. erud. p. 13. sq. Anonym. Chronic. Princ. Polon. ap. Sommersberg Vol. I. p. 61. Rositzii Chron. et Numer. Episc. Vratisl. ap. Sommersb. l. c. p. 65.

§. 2.

Nachdem aber das Schlesische Bißthum, wel- Veränderung
ches sowohl wegen seines im Breslauischen Für- desselben.
stenthum gelegenen allerersten Siftungsortes; als
auch ohnstreitig und am vorzüglichsten von seinem
dritten und noch jezigem Orte seines Sitzes mit
dem Beynamen des Breslauischen bezeichnet und
für das ganze Land gestiftet worden [1]), aus seiner
Niedrigkeit zu einer solchen Höhe stieg, daß es
eines der ansehnlichsten und reichsten in und außer
Deutschtland wurde; so veränderte sich auch
der Religionszustand im Lande. Die Freygebig-
keit des Stifters desselben Mieslaus Herzogs in
Polen sowohl, als der Fürsten in Schlesien Hein-
richs des 1. bis zum 6ten, Conrads und Bolco,
Wenzels und Ludwigs [2]) legten zum Flor des
Bißthums den meisten Grund, welchen hernach
verschiedene Bischöfe durch ihre Vorsorge unge-
mein vergrößerten. Der Bischof Peter 1. berei-
cherte es mit verschiedenen Landgütern [3]), Jaros-
laus mit dem Neissischen Distrikt [4]), Lauren-
tius mit ansehnlichen Verbesserungen [5]), Precis-
laus mit der Grotkauischen Landschaft [6]), Pe-
ter 2. [7]) und Johann 4. [8]) mit Einlösung vieler
veräußerten Ländereyen, wodurch die Bischöfe Für-
sten und Regenten im Lande wurden [9]), und die
Stadt Neisse zu ihrer Residenz machten. Hier-
nächst erhielt solches auch durch andrer reicher und
vermögender Personen Milde einen großen Zu-
wachs an Kirchen, Klöstern und Stiftern [10]) folg-
lich auch an geistlichen Personen, die nach ver-
schiedenen Ordensregeln und neuen Einrichtungen
lebten. Die erste simple Lehrart verlohr sich unter
mancherley Vorschriften. Der Gottesdienst wurde
unverständlicher, und erschütterte durch sein glänzen-

des und tönendes Gepränge mehr das Auge und die Ohren, als das Herz. Die Schätze der Kirche, die jeder nach Gefallen erhandeln konnte, vergrößerten die Laster in allen Ständen [11]). Der römische Hof, die Bischöfe, die Capitularen und der übrige Clerus gaben der Religion stufenweise ein anderes Ansehen, als ihre anfängliche Einrichtung kaum hatte vermuthen lassen. Die Regenten des Landes selbst machten sich von Zeit zu Zeit der benachbarten und einheimischen Religionsstreitigkeiten mit einem solchen Erfolge zu Nutzen, daß die römische Kirche mehr verliehren als gewinnen mußte.

1) Das Schlesische Bißthum hatte seinen allererSten Sitz zu Schmogra im Breslauischen Fürstenthume, Namslauischen Kreises. Worauf es nach einiger Zeit, wie Herr Professor Weinschenk zu Brieg in seiner der Sammlung der Jubelschriften des Bresl. Elisabetanischen Gymnasiums S. 163. beygefügten Dissertation de Quaestione: Num Sedes Episcopatus Wratisl. vnquam Bicinae fuerit? sehr gründlich erwiesen und Herr Syndicus Stöckel in der Abhandlung von einem uralten Briefe der Schöppen zu Halle ꝛc. Breslau 1771. Seit. 14. bestärkt hat, wie auch in einer alten handschriftlichen Nachricht einer Schles. Sammlung steht, nach Ryczen im Briegischen Fürstenthume (in oppidum Ryczina) verlegt worden, womit Dlugoss. in histor. et Act. Episc. ap. Sommersb. l. c. Vol. II. p. 160. Anonym. in Vitis Episc. Vratisl. ibid p. 177. zu vergleichen, bis es von Kasimir 1052. nach Breslau versetzt worden. S.

2) Sommersb. l. c. Vol. III. p. 34 sq. Henelii Silef. renou. Vol. II. p. 26.

3) Sommersb. l. c. Vol. II. p. 161. 181. Polii An. Vrat. ad A. 1072.

4) Sommersb. l. c. Vol. II. p. 164. 186. Vol. III. p. 8. Pol. l. c. ad An. 1201.

5) Idem

5) Idem l. c. Vol. II. p. 164. Vol III. p. 8.
6) Id. l. c. Vol. II. p. 167. III. p. 12.
7) Id. l. c. Vol. II. p. 170. 194. III. p. 115.
8) Id. l. c. Vol. II. p. 171. 195.
9) Das Ius ducale über den Neissischen und Grotkauischen Distrikt erhielt das Bißthum nicht von Herzog Heinrich 2. An. 1240. wie dieser Irrthum in D. Büschings neuer Erdbeschreibung IV. B. S. 833. neuester Auflage noch fortgeschleppt wird; sondern von Herzog Heinrich 4. conf. Henrici IV. Probi Priuilegium apud Sommersb. Vol. I. p. 781. Henelii Silef. ren. Vol. II. p. 80.
10) Unter den Bischöfen **Imislaus** Henel. Silef. ren. Vol. II. p. 56. **Laurentius** Dlugoff apud Sommersb. Vol. II. p. 74. 187. Henel. l. c. p. 74. **Thomas** 1. Sommersb. Vol. II. p. 165. III 9. Pol. ad An. 1232. Henel. l. c. p. 78. **Johannes** 3. Sommersb. Vol. II. p. 83. Pol. ad An. 1292. **Nankerus** Sommersb. Vol. III. p. 12. Henel. l. c. Vol. II. p. 90.
11) Einen Beweis davon giebt eine alte Handschrift vom Fürstenthum Troppau: An. 1400. ward ein Todschlag zu Troppau von Nic. Lindnern begangen, dafür gab der Thäter des Entleibten Kind 5 Mark und mußte dazu eine Wallfahrt gen Rom um Ablaß thun, darnach sollte er des Todschlags ledig seyn.

§. 3.

Durch den römischen Hof.

Der römische Hof, welcher Schlesien mit den ersten 7 Bischöfen aus Italien besetzte, brachte nicht nur die von ihm angenommnen Glaubenssätze und Meynungen gar zeitig in diesem neubekehrten Lande in Gang; sondern suchte solche auch zu vermehren, zu bestätigen und überhaupt auf dies goldne Bißthum mehrere Rücksicht zu nehmen, wodurch aber die Religion erschwert und im Lande Mißvergnügen angezettelt wurde. Ich gedenke hier nur

der Abschaffung der Landessprache beym Gottesdienst [1]), der eingeführten langen Fasttage [2]), und des Peterspfenniges [3]), des Coelibats der Geistlichen [4]), der wieder verminderten Fasttage [5]), der Einführung der Gnadenbilder *, der Canonisation der heil. Hedwig [6]), der oftmals verzögerten Wahl der Bischöfe und ihrer Confirmation [7]), der Beraubung des Kelchs im Abendmahl [8]), der Indulgenzen [9]), die sich ohne Aufhören häuften; und der vielfältigen Donner vom Vatican, die Einwohner im Gehorsam der Kirche zu erhalten und von der Kezerey abzuschrecken.

1) A. 967. Papa diplomate publico Slauicae s. Henetae linguae vsum id temporis in sacris Ecclesiasticis more Bulgaricarum ecclesiarum inhibuit, ac latina lingua concipi Liturgiam precesque iussit. Henel. Annal. Silef. apud Sommersb. l. c. Vol. II. p. 201. Man vergleiche damit, was Hanke de Silesior. rebus p. 118. schreibt „Codi„cibus diuinis sermone Slauico diuulgatis per „Graecos Monachos Cyrillum et Methodium, „notitia Christianorum sacrorum postea in Bo„hemiam et vtriusque proximam Silesiam pro„cedebat, per quam denique Poloniam intra„bat“ &c. Ingleichen „Ioannes VIII. (IX) „Papa latini commendabat quidem, sed tamen „Slauici concedebat etiam peragendis sacris com„modum sermonis vsum,“ testante Stanisl. Sarnic. in Polon. Annal. Lib. V. ad An. 862. Ioan. Dlugoss. Hist. Pol. Lib. I. c. LXVIII. Aen. Sylu. in Hist. Bohem. c. XIII. Baron. in Annal. Eccles. Tom X. An. 880. n. XV. Und bemerke zugleich, was Füldner in Bibliogr. Silef. p. 53. aus Bohus. Balbini Epitom. rer. Bohem. Lib. II. c. VII. f. 118. anführt: „daß der Papst Johann „13. Aegidium den Kardinal nebst viel geistli„chen Personen nach Polen gesandt habe nebst den „böhmischen Priestern, welche die böhmische „Prinzes-

„Prinzessinn Dombronicam, Mieslai Gemahlinn, „mit in Polen gebracht haben, die die Heiden unter„weisen sollen; so wird man an der Wahrheit die„ses Henelischen Zeugnisses nicht zweifeln dürfen. „Der Papst Gregorius VIII. schlug im Jahr „1080. dem Böhmischen Herzog Wratislao die „gesuchte Erlaubniß, den Gottesdienst in Slavoni„scher Sprache halten zu dürfen, ausdrücklich ab. Franc. Pubitschka Chronol. Gesch. Böhm. III. Theil S. 454. Bowers unpart. Histor. der röm. Päbste VI. Th. S. 541. ꝛc. S.

2) Ioan. Chron. Polon. ap. Sommersb. Vol. I. p. 5. Anonym. Chron. Pol. ibid. p. 22. Dlugoss. Hist. Pol. Lib. III. ad An. 1040. Füldner l. c. p. 131. Hanke de Silef. reb. p. 236. Diese Fasttage währten vom Sonntage Septuagesimä bis zum Osterfeste.

3) Der so genannte Peterspfennig war ein jährlicher Tribut, den die christlichen Länder nach Rom liefern mußten, ohnerachtet sie sich sonst oft darum mahnen ließen. A. 1045. Casimirus Poloniae Dux ad promissum Pontifici Romano denarium soluendum per nuntium vrgebatur. Dlugoss. Hist. Pol. Lib. III. ad An. 1045. Hanke de Silef. reb. p. 234. 236. Füldners Schles. Biblioth. p. 131. „Von seinem ersten Ursprunge kann Bowers Hi„storie der Päbste V. Th. S. 448. Desselben „unpart. Histor. des Pabstthums I. Th. S. 304„309. nachgelesen werden. S.

4) Petrus tituli S. Mariae in lata via, Diaconus Cardinalis Capuanus a Pontifice Coelestino III. Legatus a latere ad reformandam ecclesiam Polonicam destinatus, transferens se Vratislauiam, id praecipuum in ecclesia reformanda sibi curae assumserat: quatenus Presbyteri à mulieribus et Concubinis abstinentes continentem et castam ducerent vitam: cum plures ea tempestate Sacerdotes vxoribus velut iure legitimo vterentur. Dlugoss. in Hist. Polon. Lib. VI. ad An. 1197. Pol. Ann. Vratisl. Vol. I. p. 61. Bowers unpart. Histor. der Röm. Päbste VII. Th. 382. S. "Aus

Mart. Hankii Colleg. Mſt. Hiſtor. de Sileſ. reb. P. V. c. IV. ej. de Sileſ. indig. erud. p. 13. 14. Rungii Colleg. Mſt. Sileſ. P. II. Sect. III. c. 3. und Henſels allgem. Kirchengeſch. der Proteſtanten in Schleſ. I. Abſchn. §. 24. S. 20. iſt erweislich, daß der Breßl. Biſchof Franz I. dieſes Eheverbot nicht bald habe annehmen wollen; ſondern ſich durch eine beſondere Schrift de Clericorum et Laicorum Matrimonio, davon man den Titel in einigen geſchriebenen Schleſ. Chroniken findet, heftig widerſetzt habe. S. So ſchreibt auch Pol in annal. Vratisl. Mſt. Vol. I. f. 68. „daß 1215. „Henricus, Erzbiſchof zu Griesen, vielen Prieſtern „ihre Eheweiber, die ſie über des Pabſts vor 18 „Jahren ergangenen Befehl, dennoch bisher be„halten, genommen, und ſie gezwungen, daß ſie „den Ehſtand verſchwören müſſen.“ Franciſc. a Koeckriz vulgo Fabri merket in ſeinen Originib. Vratisl. Mſt. p. 16. in Anſehung dieſes päbſtl. Verbots der Prieſterehe ausdrücklich an: „daß, „wenn nicht dieſe Linderung wäre erdacht worden, „daß ſie denſelben nicht weiter, denn quantum „fragilitas humana permiſit, halten dürften, ſie „ihnen die Weiber nicht hätten nehmen laſſen. „Wenn ein Pfarrherr hat wollen anſtatt eines from„men Eheweibs eine Hure nach der andern ab„wechſeln, hat er des Jahres ſeinem Official einen „Gulden gegeben, ſo iſt die Sache verrichtet ge„weſen.“ Der ſel. Hr. D. und Prof. Burckhardt in Brieg hat mehrmals mündlich gegen einen ſeiner Freunde in Breßlau verſichert, daß er aus einer ſchleſiſchen Münze und aus dahin gehörigen handſchriftlichen Documenten erweiſen könne, daß auch Biſchöfe in Breßlau öffentlich verheirathet geweſen. S. Der ehmalige Hr. Schulze, Kammerfiſcal, hat laut ſeiner mündlichen Nachricht in der Reſidenz der Jeſuiten zu Wartenberg einen Catalogum Canonicorum vxoratorum Vratislau. geſehen, den man ihm aber zum Gebrauch nicht mittheilen wollen. Arl.

5) A. 1248. Iacobus Archidiaconus Leodienſis in Synodo Vratisl. cum Epiſcopis conſtituerunt, vt Poloni

Poloni et alii terram eandem inhabitantes, habeant in suo libero arbitrio, vt si alicui placeret, habere vsum carnium vsque ad Dominicam: Esto mihi. Anonym. breu. Chron. Cracouie ap. Sommersb. Vol. II. p. 81.

* Nach Nasone in Phoenic. rediuiu. p. 141. fanden sich A. 1241. 1292. schon Gnadenbilder in Schlesien.

6) Von der Streitigkeit über das Canonisationsjahr der H. Hedwig, wozu einige 1266. andere 1267. angeben, können des Hrn. Rekt. Kloses in Breßlau neue litterar. Unterhaltungen auf den Monat März 1774. S. 149. nachgelesen werden.

7) Zu den Zeiten Thomä 2. Sommersb. Vol. II. p. 188. Theoderichs ibid. p. 191. und Precislaus, von welchem letztern Henelius in Silef. togat Mst. saget: Magna vi pecuniae relicta (Precislaus Episc.) e qua Gregorius XI. Pont. Rom. praeter Contributionem Ecclesiis Polonicis impositam 30000 ℔ redegit. Octo insuper millia sibi annuatim a reditibus Episcopo solui pactus, donec aliquis Precislao daretur successor, cuius approbatio in plures annos propterea dilata fuit. Diese Worte hat der Hr. Prälat Fiebiger in Silesiogr. renou. Vol. II. p. 96. im Leben dieses Bischofs ausgelassen.

8) Dieser Gebrauch des Kelches wurde endlich auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz im J. 1415. gänzlich verboten; aber doch zu Basel im J. 1431. nur den Böhmen wieder erlaubt. Da nun die Schles. F. u. St. sich nebst der Stadt Breßlau, ob sie gleich den K. George Podiebrad für einen Ketzer hielten, dennoch in Ansehung der böhmischen Königswahl sich dahin verbunden hatten, bey einander treulich zu stehen, und einander gegen Männiglich, der sie darum angreifen würde, treulich zu helfen: sollte nicht daher zu vermuthen seyn, daß den Schlesiern und der Stadt Breßlau, in Ansehung dieses Gebrauchs, gleiche Schicksale widerfahren? Wie sehr sich aber K. George diesem Verbote widersetzet habe, davon ist Hensels protest. Kirchengesch. Schlesiens 2. Abschn. §. 32.

S. 85. und Rosenbergs Reformat. Gesch. 5. Seit. nachzusehen. Wie denn auch dasjenige, was in den Excerpt. Mst. des Hrn. Prorekt. Stieffs ex Libro Magno Senatus Vratisl. p. 31. angemerkt steht: daß der Rath zu Breßlau in seinem Schreiben an den Bischof von Breßlau die Religion betreffend ausdrücklich die Communion unter beyderley Gestalt gefordert habe. S.

9) Nicolaus V. Papa ad spatium vnius anni post peractum romanum his gentibus indulsit remissionem peccatorum, modo quisque mediam partem, quam insumpturus fuisset, si Romam proficisceretur in arcam tunc nundinationi destinatam reponeret. Auch diese Stelle steht in Henel. Silef. togat, und fehlt in Silesiogr. renou. Vol. II. p. 113. „Wie viel selbst noch kurz vor „der Reformation der bekannte Ablaßkrämer Joh. „Tezel durch seine Indulgenz oder Ablaßkrämerey „in Schlesien bewirkt habe; erhellet unter andern „aus desselben zu Friedberg am Queiß im J. 1506. erbauten Kirchlein u. l. F. wie in Nason. Phoen. rediu. p. 238. steht. S.

§. 4.

Durch die im Lande auf einander folgenden Bischöfe.

Die Breßlauischen Bischöfe vergaßen in kurzem ihre sonst niedrige Lebensart und das einfältige Lehrsystem, dessen sie sich bey Zerstörung des Heidenthums bedienet hatten. So bald das Land mit Christen, die ihren reichen Ueberfluß der Kirche zuwandten, angefüllet war; so stund ihnen nun nichts im Wege, sich und ihre Kirche in größeres Ansehen zu setzen und den Gottesdienst prachtvoller einzurichten. Es war ihnen nicht nur genung, mehrere Capitularen zu machen [1]), die Religionsgebräuche nach auswärtigen Kirchen zu formen [2]); neue Heiligthümer [3]), festtägliche Uebungen, Ceremonien, Abläße [4]) und Brüderschaften [5]) einzuführen, wie auch reiche

Fun-

Fundationen [6]) zu machen; sondern auch alles das abzuwehren, was sowohl ihrer Person als der Religion nachtheilig seyn konnte. Daher geschah es denn, daß sie mit ihren Königen, Mitfürsten und ganzen Städten in mancherley Mißhelligkeiten geriethen [7]), mit ihren Capitularen nicht immer in gutem Vernehmen standen, ihre oftmals gute Einrichtungen nicht den gehofften Ausgang hatten, und ihre Strenge gegen die Ketzer [8]) mehr Verwirrungen als Nutzen anrichteten.

1) *Petrus I.* numerum Canonicorum et Vicariorum Vratisl. notabiliter auxit. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 161. Henel. Annal. Siles. ap. Sommersb. Vol. II. p. 223. ej. Silesiogr. renou. Vol. II. c. VIII. p. 53.

2) *Ziroslaus I.* ad Cracouiensem ecclesiam. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 161. Schickf. l. c. Lib. III. c. 2. p. 18. &c. Waltherus I. ad Eccles. Lugdunens. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 163. Anonym. ibid. Vol. II. p. 184. &c.

3) Hieronymus hat aus der Stadt Rom vom Pabste S. Vincentii Haupt, S. Martini, Clementis, Gregorii, Sebastiani, Timothei Armen als Heiligthümer nach Breßlau gebracht. Pol. Ann. Vratisl. ad An. 1051. Rudolphus Ecclesiae Cathedrali donauit Reliquias B. Valentini argento inclusas. Henel. Siles. renou. Vol. II. p. 120. Sonst hat man schon A. 1350. im Jubeljahr zu S. Vincenz vor Breßlau das erstemal 1566. Heiligthümer gewiesen, auf ein jedes 3 Jahr Ablaß, wovon ein Prediger daselbst in einer Predigt nicht gar zu erbaulich redete. Pol. Ann. Vratisl. Vol. I. f. 152. Von mehrern Heiligthümern kann Hensel in der protest. Schles. Kirchengesch. 3. Abschn. §. 7. p. 126. nachgelesen werden.

4) *Nanckerus* statuit: quatenus in nostra ecclesia cathedrali, nec non in omnibus et singulis parochialibus ecclesiis ciuitatis et dioecesis Vratisl. iugiter de vespere circa crepusculum omni die

de

de caetero tribus vicibus ad vnam partem brevibus interuallis campana pulsetur, vt omnes et singuli Christi fideles ad campanae sonitum flexis genibus gratiam Matris gratiae inuocantes, et Aue Maria dicentes pro bono statu Ecclesiae et pace terrarum nostrarum deprecentur, XL. dierum Indulgentiam impartimur. Constit. Synod. p. 41.

Precislaus natalem suum V. Mens. Maji diem Gothardum sacrum esse voluit. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 167. Henel. Silesiogr. renou. Vol. II. c. VIII. p. 97. Hingegen Schickfus l. c. Lib. II. c. II. und Lucä in Schles. Denkw. P. II. c. I. eignen diese Ehre dem ersten Breßl. Bischof Gottfried zu, welches auch eine geschriebene Breßl. Kirchenhistorie, oder Verzeichniß aller Kirchen und Capellen in Breßlau S. 15. behaupten will. Allein Hanke de Siles. indigen. p. 94. erklärt diese Nachricht für irrig.

An. 1344. Fer. IV. post Ascens. Domini in Synodo Dioeces. statuit Precislaus festum S. Hedwigis. Rositzius ap. Sommersb. Vol. I. p. 70.

Wenceslaus, omnibus, qui ad Sacraria manus porrexerunt construenda adjutrices XL. dierum Indulgentias misericorditer elargitur. Wencesl. Constit. Synod. p. 48.

Conradus A. 1441. sub Octaua S. Martini statuit suffragium de S. Hedwige per totam Dioecesin omnibus diebus ferialibus, etiam per Octauas Sanctorum, quibus suffragia fieri solent. Rositz. ap. Sommersb. Vol. I. p. 80.

Idem A. 1444. in crastino Diuisionis Apostolorum statuit in sua Dioecesi, quod ab Octaua Corporis Christi vsque ad Aduentum Domini, et ab Octaua Epiphaniae Domini ad diem Cinerum omni feria tertia horae teneantur de S. Ioan. Bapt. et feria quinta de S. Hedwige. Rositz. ap. Sommersb. Vol. I. p. 81.

Petrus II. A. 1448. statuit singulis diebus in summa Missa post eleuationem cantare Antiphona:

phona: Cantate Domino, cum Collectis. Rositz. ap. Sommersb. Vol. I. p. 83.

Idem A. 1450. die vltimo mens. Maji omnibus fidelibus dicentibus atque cantantibus ob reuerentiam S. Trinitatis hos versus: Trinitas &c. vsque ad finem, totiens quotiens XL. dies Indulgentiam concessit. Rositz. ap. Sommersb. Vol. I. p. 83.

Idem introduxit Ferias omnium Sanctorum, peregrinationem ad S. Hedwigis reliquias, Panem consecratum circumportandi adorandique, solis antea Coenobitis vsitatus ritus. Hanke de Sules. indig. p. 147. Pol. l. c. Vol. I. p. 236.

Iodocus A. 1456. die XX. mens. Dec. instituit: quod omni feria sexta perpetuis futuris temporibus in singulis ecclesiis, Monasteriis et Capellis post finem summae Missae fiat mox pulsus majoris campanae, quo durante per Clerum Responsorium: Tenebrae factae sunt &c. solita voce submissa et flexis genibus vsque ad hoc verbum: emisit Spiritum, deuote cantetur, et fiat silentium cum pausa, quousque intersunt V. Dominicales orationes et solitum Aue Maria cum vno Symbolo, ob reuerentiam passionis Christi et mortis orare valeant, quo finito mox repetitio dicti Responsorii cum versu, et post versum Repetitio et postremo Responsorium vsque ad Versum. Rositz. ap. Sommersb. Vol. I. p. 88.

Rudolphus statuit in Synodo: quod festum Praesentationis Mariae XXI. mens. Nou. pridie videlicet festiuitatis b. Caeciliae per totam Dioecesin seruari debeat et teneri tanquam festum duplex. Const. Syn. p. 115.

Idem statuit: quod quando teneantur breuia suffragia etiam debeant teneri suffragia de S. Euangel. Ioanne et de S. Vincentio Leuita Compatronis cum S. Ioanne Bapt. in Ecclesia mai. Vratisl. Const. Syn. p. 115.

Idem:

Idem: Quod Praedicatores debeant hortari et informare populum in sermonibus suis, vt dum Sacerdos in Missa post memoriam mortuorum dicit: *nobis*, quod alta voce cum Concussione pectoris dici debet, quod omnes audientes vtriusque sexus similiter pectus percutere debeant: pro quo Dominus Episc. et Legatus talem dedit Indulgentiam, vt quis, per talem percussionem pectoris X. dies Indulgentiarum in forma Ecclesiae consequatur et mereatur. Statut. Syn. p. 115.

Ioannes IV. statuit in Synodo, quod festa SS. Petri et Pauli Apostolorum sub toto triplici; et beatae Agnetis Virgin. et Mar. quae inter caeteras specialiter ab Ecclesia eo honorabilior existit, quod in Canone Missae locum obtinuit, et octaua festi sui per omnes Ecclesias agitur, sub duplici Officio in nostrae Dioecesis Ecclesiis obseruentur. Statut. Synod. p. 4.

Ioannes V. statuit: quod festum S. Annae sub duplici officio obseruetur, vt sic maiore ipsius sanctae Matris adiuti suffragio tranquilliorem Ecclesiae statum et vitam aeternam consequamur. Constit. Syn. p. 14.

Idem statuit: secundum decreta prouincial. Peterkow. festum Conceptionis Mariae cum Octaua in tota Prouincia celebrandum esse et deinceps continuandum perpetuum. Statut. Syn. p. 16.

Idem: Festiuitatem S. Francisci perpetuis temporibus celebrem esse, et ab omni seruili opere abstinendum. Stat. Synod. p. 16.

5) Z. E. in neuern Zeiten *Friderici*, Cardinals und Breßl. Bischofs Aufrichtung der Confraternität des Sacraments 1676. so zu Rom in der Hauptkirche bey St. Petri instituirt ist, und Publication des Ablasses.

6) e. g. *Thomae II.* Instrumentum fundationis Altaris BB. Martyr. Stanislai et Vincentii quoad Imum Mi-

Imum Ministrum MCCXVIII. V. Ibid. Iun. Ej. Litterae confirmatoriae super fundationem Altaris BB. Ioannis et Petri Apostolorum Ministri Imi in Ecclesia Cathedr. Vratisl. datae MCCLXXI. XIII. Cal. Nou.

Henrici Episc. Vrat. Instrumentum pro Altaris S. Andreae Apostoli et S. Agnetis Ministro IIdo conferendo et adjungendo X. Marc. vsualis argenti in fertonibus X malibus in Golanschis, Villa Gerardi et Smarsow, fundationi primae Viti Cantoris Vratisl. Dat. MCCCV. Sex Cal. April.

Iodoci Vergleich des Breßl. Domstifts mit den beyden Gebrüdern Conrad von Oels und Cosel pro libertatione et recuperatione Castri et Oppidi Canth cum suis pertinentiis, quos aliquamdiu tenuerunt &c. 1462.

Ej. Instrumentum fundationis Altaris S. Vincentii Leuit. et Martyris et Stanislai in Eccles. Vratisl. per Venerab. Francisc. Voitdorff, Scholasticum. 1463.

Ioannis Episc. Incorporationis tenor pro Altari IIItii Ministri in Capella Wartenberg nuncupata in Eccles. Vratisl. sub tit. Omnipotentis Dei, B. Virginis Mariae, SS. Ioannis Bapt. Iacobi et Andreae Apostolorum &c. 1518. Cimel. Prorect. Stieffii Gym. Elisab. Vrat.

7) Die größten Streitigkeiten habe der Bischof Thomas *I.* mit Boleslao, Herzoge zu Liegniz. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 165.

Thomas *II.* mit Herzog Heinrich *IV.* Henel. Ser. Episc. ap. Sommersb. Vol. III. p. 9.

Nankerus mit dem Könige Johannes. Idem l. c. ap. Sommersb. Vol. III. p. 11. seq.

Rudolph mit dem Könige George. Idem l. c. ap. eund. Vol. III. p. 16.

8) *Hen-*

8) *Henrici Comitis* de Wirbna, *Episc. Vratisl.* Litterae super infamia tollenda a Ciuitate Svidnicz propter Haereticos crematos dd. Otmuchow Prid. Id. Aug. 1315. In Cimel. doct. Prorect. Stieffii Gymn. Elisabet. Vratisl.

§. 5.

Durch die Capitularen.

Die Capitularen besetzten anfänglich das vacante Bißthum mit Zuziehung des übrigen Clerus und der Gemeinde [1]), wie es sonst in der alten Kirche gebräuchlich war; sie wichen aber von dieser Gewohnheit ab, und schlossen erstlich die Gemeinde [2]), hernach die geringere Geistlichkeit [3]) völlig davon aus. Doch auch bey dieser an sich gepriesenen Wahl war es ihnen nicht allezeit möglich, die Bischöfe ohne Debatten zu wählen [4]). Einige unter ihnen befleckten ihren Stand mit ungeistlichen Thaten [5]), Widersetzlichkeit gegen die Bischöfe, beißenden Zänkereyen [6]); welches aber eben nicht zu bewundern war, da sie selbst dem Pabste nicht jedesmal Folge leisteten.

1) *Clemens I.* à Clero et populo Smogorzouienfi electus. Dlugoff. ap. Sommersb. Vol. II. p. 159. Anonym. ibid. p. 178. Henel. Series Episc. ap. Sommersb. Vol. III. p. 4. Ej. Silesiogr. ren. Vol. II. c. VIII. p. 41.

2) *Lucilius I.* per Praelatos et Canonicos adhibito Clero Smogorzouienfi ad cathedram electus. Dlugoff. ap. Sommersb. Vol. II. p. 159. Anonym. ibid. Vol. II. p. 178.

3) Mutata tunc forma electionis, electus fuit a Collegio *Timotheus*. Henel. Annal. Silef. ap. Sommersb. Vol. II. p. 217.

4) Der-

4) Dergleichen Streitigkeiten äußerten sich bey der Wahl des Bischofs

Timotheus Sommersb. Vol. II. p. 160. Vol. III. p. 4.
Laurentius - - - - p. 164. - - p. 8.
Johannes *I.* - - - - p. 180. Vol. II. p. 160.
Peter *I.* - - - - - p. 181.
Tyroslaus *I.* - - - - p. 181.
Robert - - - - - p. 182.
Franciscus - - - - p. 185.
Laurentius *I.* - - - p. 187. Vol. III. p. 8.
Thomas *I.* - - - - p. 187.
Johannes *III.* - - - - p. 188. Henel. Silef. renou. Vol. II. c. VIII. p. 83.

Vitus. Discordia pestifera tam inter electos quam eligentes liuorosa aemulatione consurgit, et licet aliquae conditiones ad pacem oblatae fuissent, neutra tamen parte de suo iure cedere nolente, quaestio eorum non sine Vratislauiensis ecclesiae pernitiosa vacatione atque damno ad summi pontificis Ioannis XXII. tribunal delata, vbi tanta pertinacia a parte vtraque litigatum est, vt annos prope septem causa extenderetur, et grandes sumtus inutiliter emuncti. Anonym. ap. Sommersb. Vol. II. p. 189. **Rudolph *I.*** Sommersb. Vol. II. p. 195.

„Eben dergleichen Wahlstreitigkeiten ereigneten sich auch bey der nach dem Absterben **Jacobi v. Salza** angestellten Bischofswahl: wobey die d. 12. Sept. 1539. von Breßl. Rathe durch ihrs Gesandten an das würdige Domcapitel in capitularischer Versammlung dieserhalb durch eine Anrede gethane Vermahnung, deren Abschrift sich unter des Hrn. **Prorekt. Stieffs** Excerptis Mstis ex Libro Magno Senatus Vratisl. befindet, und welche nebst den dazu gehörigen Antworten und weitern Nachrichten daselbst f. 18 sq. so wie in Fabri Origg. Vratisl. Mst. p. 173. steht, nachgelesen zu werden verdienet. S.

5) Anonym. ap. Sommersb. Vol. II. p. 184. Statut. Gnesn. f. 80.

6) „Dahin gehören die unter dem B. **Nankerus** entstandenen Unruhen: wovon theils Sommersb.

Vol. II. p. 190. Vol. III. p. 11. Henel. Silef. ren. Vol. II. p. 89. theils auch die obgedachten Excerpta Mſt. ex Libro Magno f. 1. Fabri Origg. Vratisl. Mſt. p. 58. und Henſels prot. Kirchengeſch. S. 38. nachzuleſen ſind. Ohne an die Streitigkeiten zu gedenken, welche unterm B. Wenzel *I.* entſtanden, wovon außer dem v. Sommersberg und Henel auch Henſel l. c. p. 40 ſq. Nachricht ertheilet. S. Zu den Zeiten des B. Johann *IV.* ſtiegen die Zänkereyen aufs höchſte. Sommersb. Vol. II. p. 195. Vol. III. p. 17. Henel. Silef. ren. Vol. II. p. 123.

§. 6.

Durch die übrigen geiſtlichen Perſonen.

Die übrigen geiſtlichen Perſonen dienten auch nicht lange dem Lande zu einem guten Exempel. Die ruhigen Tage und eine gemächliche Lebensart reizten ſie, in und außer den Klöſtern ihre Pflichten hintanzuſetzen, ihr Amt zu verunehren, und Haß und Schande auf ſich zu laden. Ihrer viele ergaben ſich einem unerſättlichen Geiz, da ſie ſich nicht an einer Kirche und einem Altare begnügten, ſondern ſich mehrere Kirchen und Altäre miethe-ten [1]), viele Meſſen an einem Tage hielten [2]), zween Altäre auf einmal beſungen [3]), die Sacramente nicht ohne Geld austheilten [4]), mit Bildern handelten [5]), die Sterbenden nach ihrem Willen diſponirten [6]), und mit weltlichen Geſchäfften ein Gewerbe trieben [7]). Andere zeigten einen unerträglichen Stolz, womit ſie ſich theils gegen einander theils gegen die Weltlichen auflehneten und ſich in unerlaubten Kleidern brüſteten [8]). Einige hiengen der Faulheit und dem Müßiggange nach, da ſie die Abwartung ihres Gottesdienſtes verſäumten, und kaum die Woche oder das Jahr hindurch eine Meſſe laſen [9]). Viele liebten die Verſchwendung, da ſie die Kirchengüter angriffen, Schul-

den

den machten, und ihren Nachlaß den Concubinen und den mit ihnen erzeugten Kindern übergaben [10]). Andere verfielen auf Schwelgerey und Unmäßigkeit; da sie außer ihren Klöstern herumschweiften [11]), sich bey Schmausereyen einfanden, Schenkhäuser und Spielplätze besuchten, und der Unzucht nachhiengen [12]). Und noch andere waren verbotenen Künsten ergeben, wodurch sie die Leute zur Abgötterey verleiteten, und mit Charaktern, Figuren und unbekannten Namen Menschen und Vieh zu curiren sich einbildeten [13]); und überhaupt in Lastern mancher Art ihre Sitten so verschlimmerten, daß sie kaum schlimmer werden konnten [14]).

1) Sunt et alii quam plures Clerici, qui etsi propria beneficia ecclesiastica non habeant, quodam tamen negotiationis genere, et ecclesias aliorum sub annuo censu contra statuta canonica recipiunt; sic quod vna persona taliter duas Ecclesias, et duae vel tres personae repertiantur interdum vnam Ecclesiam conduxisse. Constit. Synod. p. 33. 34.

2) Sacerdotum auaritia ausu temerario vt plures oblationes capiant in diuersis Ecclesiis praesumunt dicere plures Missas. Stat. Gnesn. f. 81.

3) Presbyter cantato introitu Kyrie eleyson in vno altari, mox ad aliud ad idem faciendum se convertit, et sic deinceps. Stat. Gnesn. f. 81.

4) Multorum oculos sic auaritiae vitium excoecauit, vt diuino timore postposito Christi fideles nec Sacramenta corporis nec vnctionis extremae procurare et eis conferre, nec baptizare, nec matrimonialiter copulare velint, nisi prius certis denariis praesentatis vel datis &c. Constit. Synod. p. 47.

5) Auribus nostrae audientiae insonuit, qualiter nonnulli nostrae Dioecesis Clerici seculares, et Religiosi salutis propriae immemores, homines sexus vtriusque causa lucri temporalis ad pro-

fanos Idololatriae cultus plurimum induxerunt et inducunt, ſigna fieri ab imaginibus ſuarum Eccleſiarum, Monaſteriorum, ſiue Capellarum ſuarum Eccleſiarum, Domorum ſiue locorum fingendo aſſerentes in periculum et detrimentum animarum Chriſti fidelium non modicum. Act. Synod. p. 73.

6) Vid. Statuta Gneſnenſ. et Conſtitut. Synod. de Teſtamentis. Daher kam die Verordnung Karl IV. A. 1360. keine liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Dieſes wiederholte Nadislaus 1496. Henel. Annal. Sileſ. ap. Sommersb. Vol. II. p. 369. Buckiſch Prolegomen. Schleſ. Kirchenhiſtor. p. 41.

7) Didicimus, quomodo Praedicatores verbi diuini noſtrae Dioeceſis in Eccleſia publice exorbitare non formidantes factis ſecularibus ad forum ſeculare ſpectantes ſe intromittentes et immiſcendo. Act. Syn. p. 45. 88. vt ab omni foenore et vſura abſtineant. Mercaturam ne exerceant, Praedia ne conducant. Conſt. Syn. Martini Epiſc.

8) Spreta in veſtibus forma eccleſiaſticae honeſtatis, plurimi delectantur eſſe deformes, et cupiunt Laicis conformari. Stat. Gneſn. f. 72.

9) Nonnulli, in quos torpor negligentiae in tantum obrepſit, quod vix in Eccleſiis ſuis infra vnius hebdomadae ſpatium vnam tantum Miſſam: nonnulli Altariſtae vnam, immo nullam per anni circulum in Altaribus celebrant ſ. faciunt celebrare. Act. Syn. p. 49. 101.

10) Sunt nonnulli Clerici, qui ſolum reſpicientes praeſentia, ſed quod in futurum nil penſantes, tantis debitis ſe onerant, quod beneficiorum, Eccleſiarumque reditus, quos habent, interdum non ſufficiant ad debita ſoluendum. Conſtit. Synod. p. 30. 95. 199. etiam vbi de Teſtamentis agitur.

11) Quidam Monachi et Canonici regulares aliquorum Monaſteriorum conſueuerunt extra ſepta monaſterii ſui tam patenter quam latenter, tam turpiter

turpiter quam damnabiliter saepius diuagari. Stat. Gnesn. f. 80.

12) Statuimus et mandamus quatenus omnes Clerici a tabernarum visitatione et a crapula et ebrietate — abstineant, conuiuiaque et commessationes in eorum conuocationibus et animarum commemorationibus (quas Stipas vocant) non faciant; cantilenas mundanas turpes et scurrilia turpiloquia non proferant, neque cantent — Act. Synod. p. 45. 62. 198. Multi Clerici suae salutis immemores et professionis non solum tentationibus victi, desideria carnis perficiunt, fornicarias nutriunt mulieres. Stat. Gnesn. f. 72. Anonym. ap. Sommersb. Vol. II. p. 178. 184. 187. Constit. Synod. p. 43. 62. 94.

13) Quia etiam inani et vetita quadam superstitione quidam sortilegia exercent, characteribus, figuris et nominibus incognitis febres et alias infirmitates tam hominum quam pecudum se sanare posse imperitae multitudini persuadentes, eas superstitiosas et damnatas consuetudines plane interdictas esse volumus. Stat. Synod. Martini p. 197.

14) Pol. Annal. Vratisl. Vol. I. f. 60. Buckisch Relig. Acten Vol. I. c. I. m. 8. Man sehe auch unten §. 11. 12. dieses Abschnitts.

§. 7.

Durch die öftern Einfälle der Hußiten in Schlesien.

Seit dem hernach die Böhmen Hussens Lehrsätze billigten und seine Parthey hielten, nahm das Ansehen der römischen Kirche in Schlesien je länger je mehr ab. Die Glaubensmeynungen dieses Mannes sowohl, als sein Tod, waren beyde der katholischen Religion nachtheilig. Man gab sich zwar alle Mühe, durch die Schlüsse des Kostnitzer Conciliums, dem auch Ludwig II. Herzog zu Liegnitz [1]) und Wenzeslaus von Troppau [2]) mit vielen schlesischen Rittern beywohneten und Hussen im Feuer sahen, die herrschende Lehre empor zu

halten, und Hussens Anhänger, die sich auch in Schlesien ausbreiteten, mit Gewalt zu unterdrü-
1420. cken [3]); allein die schrecklichen Verwüstungen, die sich aus Böhmen in die benachbarten Länder ausbreiteten, und lange Jahre hindurch dauerten, beweisen es zur Gnüge, in was für eine fatale Periode die Religion gefallen war.

1) Ludouicus II. ad Concilium Constantiense magno cum Comitatu multis Silesiae Nobilibus stipatus se contulit. Henel. Silef. ren. Vol. II. c. VIII. p. 241.

2) Ex Act. Mst. Concilii.

3) So ist auch 1420. ein Bürger von Prag und Hußit Jan Krasa sonst Cränzler genannt, (um daß er zu Breslau sub vtraque specie zu communiciren und dadurch die Hußitische Ketzerey daselbst einzuführen sich unterstanden, Buckisch Prolegom. Schl. Kirchenhistor. c. VI. l. 2. p. 53.) auf Befehl des Königes Sigismund zu Breslau in der Stadt herumgeschleift und endlich verbrannt worden. Henel. Chron. Munsterb. ap. Sommersb. Vol. I. p. 172. Hensel in seiner protest. Kirchengesch. führet noch zwey ältere Beyspiele von gleichmäßiger Art an p. 40., nämlich daß ein ketzerischer Lehrer Petrus Pyranensis 1341. zu Breslau sey verbrannt worden. Hanke de Silef. indigen. beweiset aus Abrah. Bzovii Annal. Eccles. ad An. 1341. daß Petrus Johannes Piranensis ex Sententia Clementis VI. Pontif. exhumatus et flammis exustus fuerit. Hanke l. c. p. 83. „Das andere Beyspiel ist der zu Breslau in Gegenwart B. Wenzels und der vornehmsten Schles. Geistlichkeit öffentlich im J. 1410. verbrannt gewordne Mann, Namens Stephanus um dieser Ketzer willen, darunter vorzüglich die Hußiten oder Utraquisten zu verstehen sind; um ihres ehmaligen dasigen Aufenthalts willen hat auch der in der Stadt Breslau befindliche Ketzerberg, welcher ganz unrichtig der Kätzelberg genannt wird, diesen seinen wahren Namen bekommen. S.

§. 8.

Durch berüchtigte Streitigkeiten. 1428.

Bald nach dem ersten Einbruche der Hußiten in Schlesien, die 24 Städte nebst den Vorstädten zu Neisse in den Brand steckten, erhob sich in Breslau zwischen den beyden Klöstern zu S. Jacob und Adalbert eine weitläuftige Streitigkeit über eine Figur, die den Namen Jesu vorstellen sollte. Der Franciscaner Mönch Bernardinus Senensis hatte den Gebrauch gehabt, den Namen Jesus in einer Sonne gemalt unter seinen Predigten dem Volk oftmals mit Figuren zu zeigen; wie man ihn denn auch für den Urheber dieser Figur hält. Weil dies nun eine Neuigkeit war; so fand sie in Italien Anhänger, und, wie es nicht selten zu geschehen pflegt, auch Widerspruch. Der Guardian der Franciscaner zu S. Jacob in Breslau, Nicolaus *de Turgow* predigte von dieser Figur auch in seinem Kloster. So oft das Fest Portiunculä gefeyert wurde; befahl er diese Figur anzubeten, und verkaufte sie an vornehme und geringe. Man sahe daher in kurzem ganze Schaaren, die diese Figur in den Händen, am Halse und auf den Kleidern trugen: ja so gar die Hausthüren öffentlicher Gebäude wurden damit bezeichnet. Die Franciscaner machten sich diesen guten Umstand um desto mehr zu Nutz; je mehr sie dadurch zu gewinnen hofften. Es fanden sich aber hernach Hindernisse, die den Gebrauch besagter Figur, wo nicht ganz ins Stecken (wie fast aus der Synode des Bischof Conrads zu schlüßen ist, Act. Synod. p. 73.) wenigstens in eine große Verachtung brachten. In Italien war schon ein gewisser M. Ubertinus öffentlich aufgetreten, und hatte in einer Schrift die Schädlichkeit dieser Figur erwiesen. In Breslau regte

sich zuerst ein Prediger bey der S. Marien Magdalenen Kirche dagegen, und widersprach dem Guardian auf der Kanzel, und wo es sich nur schicken wollte. Doch die Franciscaner fuhren mit ihrem Gewerbe fort, welches endlich einen Predigermönch zu S. Adalbert M. Peter Wichmann veranlaßte, mit einer ungemeinen Unerschrockenheit wider den Guardian und die Anbetung des Namens Jesu zu eifern. Er nannte die Figur den hornechten Tewfel, eine Tewfels Nase, eine Reyle, damit man schleet große Beyle, eine Püferie ꝛc. wodurch er es auch so weit brachte, daß dem Guardian durch den Canonicus und Official Theodoricus der Mißbrauch dieser Figur untersagt ward. Und da dieses nicht half, so schrieb Wichmann gewisse Sätze *) wider die Anbetung des Namens Jesu, die er dem Bischof Conrad und dem Capitul auf einem öffentlichen Convent übergab, und auch an den Erzbischof zu Gniesen, den Bischof zu Krakau, an die Universitäten zu Krakau und Leipzig und auf andre Convente schickte, wodurch es so weit kam, daß die Kinder in Breslau auf den Gassen mit der Figur des Namens Jesu spielten. Der Guardian setzte dem Wichmann andre Sätze entgegen und vertheidigte die Figur und die Anbetung derselben: Wichmann aber schrieb noch einen weitläuftigern Tractat von dem Namen Jesu, und widerlegte den Guardian, der in einer neuen Gegenschrift den Predigermönch vergebens zum Stillesschweigen zu bringen suchte.

*) Die ersten Sätze des M. Petr. Wichmanns wider den Guardian Nicolaus de Furgow waren:

I. Conclusio: Soli diuinae Essentiae in Trinitate Personarum debetur Seruitus, qui est Latria, in quantum est finis et origo omnium creaturarum

Corol.

Corrol. 1. Dominus Iesus in eadem natura, qua voluit incarnari, debet a rationali creatura vt verus Deus adorari.

2. Eadem reuerentia, quae Domino Iesu Christo debetur, congrue ejus imagini exhibetur.

3. Crux Christi, siue ejus figura à Christiano vero suppliciter est adoranda.

4. In nomine Iesu, per quem facta est vniuersalis Redemptio, ab omni rationali creatura debet fieri genuflexio.

II. Conclusio: Figura de hoc nomine Iesu siue sculptura à vero Christiano non est adoranda, nec spes aliqua in ea habenda. Exod. XX. Non facies tibi sculptile &c.

Corrol. 1. Haec figura de nomine Iesu falsè confícta, superstitiosè exhibetur Simplicibus adorandum.

2. Qui adorat de hoc nomine Iesu superstitiosam figuram, pernitiosam committit Idololatriam. Act. XVII.

3. Praedicare hoc nomen Iesu esse adorandum scriptum vel sculptum in aliqua figura est noui erroris inuentio, et contra Apostolicam ecclesiam pestiferum dogma.

4. Qui figuram de hoc nomine Iesu adorandum praedicat, Schisma et diuisionem in populo fidei generat.

5. Laici, qui noui erroris de figura nominis Iesu adoranda peruersum dogma imitantur, a peccato superstitionis, Idololatriae, haeresis et Schismatis minime excusantur.

6. Qui errorem contra fidem praedicat de nomine Iesu penitus deleatur, vt scandalum à populo Christiano tollatur.

Wider diese Conclusionen überreichte der Guardian Nic. de Turgow dem Bischof und den Capitularen Conclusiones de nomine Iesu scripto honorando et non delendo. M. Wichmann

schrieb dagegen einen langen Tractat de nomine Iheſu, worinn er den Guardian nachdrücklich widerlegte. Der Guardian ſetzte ein Replik auf, welche Wichmann mit vieler Heftigkeit beſtritte. Dieſer ganze Streit findet ſich Vol. II. Operis Miſcellanei ex Mstis. Bibliothecae Lipſienſium Paulinae Codicibus collecti a *Chriſtian Ezechiele*, quondam Paſtor. Peterwicenzi, Ducat. Olsnenſ. circa Annum 1702. Confer. *Spizelii* ſacra Bibliothecar. illuſtr. Arcana retecta et quidem Baſil. Biblioth. Mst. Theol. Petri Wichmanni reprobatio contra advocantes figuram Sphaericam nominis Ieſu, Siehe das Titelblatt.

Figura haec conſtat non ſolum ex nomine Ieſu, verum etiam ex multis aliis circumſtantibus figuris et ſignis characteribus, puta, cruce, clauis, radiis ſolaribus duodena flamma ignea, gyro ſtellarum et circumferentia exteriori, cui inſcribitur: In nomine Ieſu omne genu flectatur &c.

§. 9.

Zuſtand der römiſchen Kirche unter den Biſchöfen Conrad und Peter 2. 1431.

In dieſen verworrnen und unglücklichen Zeiten, wo unter dem Vorwand der Religion alle Grauſamkeiten und Gottloſigkeiten verübt wurden, und die Kirche in Haupt und Gliedern je mehr und mehr ausartete, war für die Religion wenig Gutes zu hoffen. Die Väter auf dem Baßler *Concilio* [1]) hatten den Böhmen den Kelch frey gelaſſen: es mußte ihnen aber entweder kein rechter Ernſt geweſen ſeyn; oder es mußte dies nicht in ihrer Macht geſtanden haben. Man ſprach den Böhmen wieder dieſe Freyheit ab, und dieſe hielten ſich berechtiget aufs neue die Blutfahne auszuſtecken. Der Biſchof Conrad, der ſich auf einer Synodalverſammlung durch viele gute Vorſchriften um die Kirchenzucht verdient machte, ſahe ſich in dem traurigen Krieg gezwungen, den Verfall ſeiner Diöceß ungeändert zu laſſen. Sein Nachfolger

folger, Peter 2. hatte es mehr mit Einführung neuer Gebräuche und Immunitäten für das Bißthum und die Geistlichkeit, als mit Abänderungen der eingerissnen Unordnungen zu thun. Daher nahm die Ruchlosigkeit in allen Ständen mehr überhand, so daß ein Capistranus mit aller seiner Beredsamkeit wenig auszurichten vermochte [2]). 1453.

1) Das Baßler *Concilium* ward 1431 gehalten; die Compactata aber kamen erst 1436 zu Stande, darinne hieß es ausdrücklich: Hoc tamen semper obseruato, quod Sacerdotes ejusmodi sub duplici specie communicantibus semper dicant: quod firmiter credere debeant, quod non sub specie panis Caro tantum, nec sub specie Vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie sit totus integer Christus.

2) *Capistranus* ritus cultusque sacros haud parum accumulauit, augmento nimirum religionis, quae jam tunc variis superstitionis generibus fœde contaminata fuit. Henel. in Silesia togata Mst. Lib I. c. 31. in Vita Petri II. „Diese seine Beredsamkeit ließ dieser Mönch zu Breslau am Ecke des Salzringes gegen den Ring zu aus einem Erker eines Hauses heraus hören, welches eine lange Zeit das Briegerische genannt wurde, und nunmehr einem Italiener, Namens Schaller zugehöret. Fabri Origg. Vratisl. Mst. ad An. 1453. Excerpta Prorect. Stieffii Mst. ex Libro Magno Senat. Vratisl. f. 6.“ S.

§. 10.

Wie nun vollends **George von Podiebrat** die königliche Würde in Böhmen erhielt, so ward die katholische Religion noch mehr durch diese Begebenheit erschüttert. Die Schlesischen Fürsten waren bald für, bald wieder diesen König eingekommen, nachdem sie entweder zu fürchten oder zu hoffen hatten. Die einzige stolze und dem Pabst

Unter dem Bischofe Jodocus. 1458.

so

1459. so sehr ergebne Stadt **Breslau**, die jedoch schon von der Kezerey angesteckt war [1]), zeichnete sich in ihrer Widersetzlichkeit gegen den König für allen andern aus, und ließ sich theils durch die päbstlichen Legaten, den **Erzbischof von Creta**, den **Bischof von Lavantia**, und den überhäuften Ablaß [2]) so weit dahin reißen, daß alle Ermahnungen des Bischofs Jodocus zum Friede vergeblich blieben. Dieser Bischof mußte endlich selbst dem ungestümen Betragen der Legaten und dem Enthusiasmus der Breslauischen Geistlichkeit nachgeben, und wider Willen das Feuer vergrößern helfen, das der römische Hof seiner Kirche zum Schaden angezündet hatte.

1461.
1462.
1467.

Petr. Eschenlœri Chronic. Vratisl. Mst. Res Vratisl. sub et cum George Podiebrad Rege Bohem. ab An. 1440 - 1478.

1) In ejusdem Regis (Regni) limitibus tanta exstat differentia, vt vix vna domus inueniri queat, vbi Pater non aliter de Sacramentis aliisque ecclesiae ceremoniis, quam filii sentiat. Quae differentia jam per hujus Ciuitatis almae muros incipit transilire. Ex Orat. quam fecit Praedicator ad. S. Elisab. nomine Bartholomaeus. ad D. Tempilfeld S. Theol. Profess. Patr. praedicat. Cant. Eccles. Vratisl. super facta Propositione prima Dom. Legati Cretensis. 1459. Ezechiel l. c. Vol. III. n. LVII.

2) An. 1463 erhielt das Capitel durch Heinrich Senftleben vom Pabst Pio 2. siebenjährigen Ablaß Rom. Fer. IV. p. Dominic. Misericordias. An. 1464. erhielt die Stadt Breslau von dem Pabst 5 Jahr Ablaß, daß alle Menschen, die am St. Johannis des Täufers Geburtstage von der ersten Vesper bis zur andern eingeschlossen, jährlich S. Johannis, Mar. Magdalenä und Elisabet Kirche besuchen würden, ihr Almosen einlegen, die Sünden bereuen und beichten, die sollen Vergebung

gebung der Sünden erlangen, als im Gnaden- und Jubeljahr zu Rom. Das Geld verblieb die Hälfte der Stadt, die andre Hälfte mußte zum Bau der Peterskirche eingeschickt werden. Dlugoss. ap. Sommersb. Vol. II. p. 170. 194. Henel. Silesiaca. Vol. II. c. VIII. p. 116. ej. Chron. Munsterb. Sommersb. Vol. I. p. 187. Fabri Origg. Vratisl. Mst. p. 92.

§. 11.

Unter dem Bischofe Rudolph.

Der Bischof Rudolph verdoppelte alle seine Kräfte, dasjenige zu Aufrechthaltung seiner Kirche anzuwenden, was er als päbstlicher Legat angefangen hatte. Sein allzugroßer Eifer gieng am meisten auf die Beybehaltung der bisherigen Religionsgebräuche, die noch unter ihm vermehret wurden [1]); ohnerachtet er auch auf einer Provincialsynode an der Verbesserung der Sitten arbeitete. Er ließ durch das ganze Land das Creuz wider den 1468.
König George und seine Anhänger predigen [2]). Wer sich nun nicht durch den Ablaß zum Creuzzuge oder sonst nach seinen Gesinnungen bequemen wollte, gegen den suchte er mit Beyhülfe des Legaten Bathaser *de Piscia* mit dem Banne durch zu dringen [3]), und wo es nöthig war mit Genehmhaltung des Pabstes executisch zu verfahren. Das erste geschahe einigen Fürsten und Städten des Landes; das andere dem Probst bey der Cathedralkirche Peter Höpnern, der die Präpositur ver- 1478.
lohr und von allen geistlichen Verrichtungen abgesetzt wurde [4]). Sogar die Juden zu Neisse fielen in seine Ungnade, die sie mit 2000 Gulden nicht abkaufen konnten [5]). Ein solcher Despotismus vermehrte nicht nur den schon gefaßten Widerwillen gegen die Mißbräuche der Religion, sondern es unterhielt auch beständige Zänkereyen.

1) Un-

1) Unter diesem Bischof wurde vom Pabst Sixto IV. das Gebet des Rosenkranzes und Psalteriums erneuert, die Feste der heiligen Annä und Josephs eingesetzt, Bonaventura canonisirt. Das Jubiläum auf 25 Jahr heruter gesetzt, und von der unbefleckten Empfängniß Mariä zu Disputiren verboten. Buckisch. Prolegom, l. c. c. IX. §. 22. p. 99. Bowers Histor. der röm. Päbste IX. Th. S. 325. 336. Der Bischof selbst beschenkte die Kirche mit Reliquien (§. 4 n. 3.) und Indulgenzen dd. Breslau, den 23. Sept. 1468. Ezechiel l. c. Vol. V. n. 7.

2) Die Bezeichnung des Creuzes geschahe mit diesen Worten; Accipe signum Crucis in nomine Patris, Filii et Spiritus sancti in figuram crucis, passionis et mortis Christi, et ad tui corporis et animae defensionem, vt diuinae bonitatis gratia post iter expletum saluus et emendatus ad propria valeas remeare per eundem Dominum Iesum Christum. Amen.

3) Balthasar de Piscia Vratisl. degens nonnullis Silesiae Ciuitatibus propter mutua Bojemis commercia sacris interdicit. Henel. Annal. Silef. ap. Sommersb. Vol. II. p. 361. Diesen Sommer 1468 that Bischof Rudolph die Herzoge zu Liegnitz und Oels (und was zum Oelsnischen Fürstenthum gehörte Chron. vet.) denen der Kezerkrieg nicht gefallen wollte, in Bann. Buckisch. Prolegom. p. 95. An. 1478. Am Abend Matthiä hat der päbstliche Legat die Stadt Breslau in Bann gethan wegen der Ketzer und Böhmen die auf Mitfasten gekommen waren bis auf den Freytag vor Judica, auch am Himmelfahrtstage und Elisabet. Chron. Silef. An. 1479 hat der Bischof Rudolph den Rath zu Breslau in den Bann gethan. Chron. cit.

4) Egit tunc Praepositum Ecclesiae cathedralis *Petr. Hoepner*, qui haereseos nomine cum a Collegis suis traduceretur a nuntio Apostolico tanquam fautor haereticorum et Praepositura, et officiis reliquis omnibus per sententiam priuatus fuit. Confirmatum haud multo post Bulla Sixti IV. 1478 Henel. Silef. ren. Vol. II. p. 120. ej. Annal. Silef. Sommersb. Vol II. p. 362.

5) Buckisch.

5) Buckisch. l. c. c. IX. p. 95. „Gottfr. Schulzes geschr. Schles. Jahrbuch. ad An. 1468. darum, daß sie das hochwürdige Sacrament einem Chorschüler abgekauft und solches gepeiniget haben. S.

§. 12.

Der Bischof Johann 4te von Wembdingen in Schwaben aus dem Geschlechte derer von Roth zeigte bald zu Anfang seiner bischöfl. Regierung, wie sehr ihm die Reinigkeit der Kirche am Herzen läge. Er machte sich daher zuerst an die unförmlichen Ceremonien, die er theils verbesserte, theils gar abschaffte. Darunter rechnete er die nachmittägige Procession am Frohnleichnamstage, und den Figuralgesang beym Gottesdienste, den er einen kraußen Gesang nannte; es kam aber alles nach seinem Tode in den alten Brauch. Da er nun zugleich auf die verdorbenen Sitten der hohen und niedern Geistlichkeit, welche jedoch damals, besonders in Ansehung der Messe und überhaupt des Priesteramtes, noch in einen hohen Ansehen stund, seine Aufmerksamkeit richtete; so verfiel er mit beyden Capiteln zu Breslau in unangenehme Streitigkeiten, so daß er zwey Domherren, Johann Schuber und Johann Knobelsdorf nach Ottmachau in Verwahrung bringen ließ. Doch dadurch ward die Unruhe noch mehr vergrößert. Der Domprobst Johann Medices, und der Cantor Oswald von Straubingen schlugen Citationen wider den Bischof an die Kirchthüren zu S. Elisabet und Magdalena in Breslau an, worinnen sie ihn vieler schändlichen Artikel beschuldigten. Ja dieser Oswald und der Domherr Sigismund Gössin [1]) reiseten nach Ofen zum König, da der Bischof mit Beystimmung der

Unter dem Bischofe Johannes Roth.

1483.

1490.

1491.

1501.

der weltlichen Fürsten sich einen Coadjutor wählen wollte, wogegen sich das Capitul setzte. Darüber kam es zwischen beyden Partheyen zu solchen Gezänken, die keinem Theile zur Ehre gereichten. Der P. Cruger entschuldigt zwar das Capitul gegen Cureus und Schickfusens Nachrichten, und wundert sich, daß ihnen noch Niemand mit katholischer Hand das Maul gestopfet habe? Wer wird nun auch den beyden schlesischen Geschichtschreibern Henelius und Pol das Maul stopfen, wenn sie der Streitigkeiten gedenken, die das Capitul mit der Stadt Breslau gehabt, worüber diese zwar in
1503. den Bann gethan, jenes aber deßwegen verlacht worden, da die Mönche zu S. Jacob und Dorothea mit ihren Messen nichts weniger fortgefahren, und wenn es die Gemeinde verlangt, solche auf öffentlichem Markte gesungen hätten, wie Buckisch selbst erzählt? Wie nicht weniger, daß ein Priester zu Breslau nebst vier Acoluthen, die sich die Nacht hindurch bis des Morgens gegen 3 Uhr in der Stadt verspätet, und hernach mit Gewalt die Thüre am Frauenthor eingestoßen, und auf den Dom gedrungen, in den Stock gesetzt worden [2]);
1505. und daß der Pabst das ganze Capitul wegen seines Ungehorsams in Bann gethan habe [3]).

Sommersb. Vol. II. p. 171. Henel. Silef. ren. Vol. II. p. 123. Schickf. Lib. III. c. II. p. 26. Hanke de Silef. alienig. c. X. p. 358. Pol Ann. Vratisl. f. 371, 396. Buckisch Prolegom. c. X. §. 17. p. 106. c. XI. §. 12 - 14. p. 118. sqq.

1) Buckisch in Prolegom. p. 119. nennt diesen Domherrn Sigism. Possingen.

2) Excerpta Chronic. Mst. Haunoldi ad An. 1503. Fragment. Chron. Mst. Vratisl. ad eund. Annum.

3) An. 1505. d. 24. Iun. ward das ganze Capitul zu Breslau vom Pabst Julio 2. in Bann gethan, weil

weil es nicht die päbstlichen Briefe angenommen, und Stanislaum Borcke, Thumherrn zu Krakau, zu einem Canonicat kommen lassen. Sie mußten mit großem Schaden nach Rom schicken. Pol. Annal. f. 416.

§. 13.

Unter dem Bischofe Johannes Thurso.

Der König Uladislaus machte zwar durch der Colowratischen Vertrag [1]) den Streitigkeiten den Geistlichen und Weltlichen ein Ende, wenigstens wurde er deswegen errichtet: allein die übrigen Mißhelligkeiten, welche beyde Partheyen unter einander hatten, blieben desto tiefer in den Gemüthern sitzen, damit sie bey allen sich ereignenden Gelegenheiten desto schleuniger hervorbrechen konnten. Der Bischof Johann Thurso fühlte gar bald die Lasten seines Vorfahren über das Verderben der Kirche und der Geistlichen. Wie schwer mußte es ihm nicht fallen, wenn er die Geistlichkeit dem größten Haß und Verfolgung ausgesetzt sahe. Wenn er sahe, daß diese Verachtung mit Lebensgefahr verknüpft war [2]): wenn sich ein Kloster gegen das andere empörte [3]): wenn sich die Nonnen in den Schutz der weltlichen Fürsten warfen und durch ihre Ausschweifungen schandbare Aergernisse gaben [4]): wenn die Fürsten von den geistlichen Gütern Schatzungen eintrieben, und bey allen Drohungen sich nicht von ihrem Vorsatz abbringen ließen [5]): wenn seinen guten Bemühungen, dem übertriebenen Bilderdienst Schranken zu setzen, Hindernisse gemacht wurden [6]). Unterdessen brach in Sachsen die Reformation aus, die kurz nach dieses Bischofs Tode in Schlesien bey dem größten Widerspruche begierig angenommen wurde.

1512.

1515.

1517.

1) Dieser Vertrag findet sich in Schickfußens Schles. Chronic. Lib. III. c. VI. und in der Sammlung alter und neuer Schles. Provinzialgesetze, I. Th. I. Abschnitt S. 3 - 13. und noch in mehrern Sammlungen.

2) Bey Goldberg auf dem Dorfe Hubrig wurde der Garben wegen auf dem Felde ein Geistlicher von einem Bauersmann erschlagen, welcher Ort noch der Pfaffenhübel bey Hubrig heist. Henssel l. c. II. Abschn. §. 52. p. 105. An. 1512. d. d. 22. Nov. ward ein Priester zu Breslau im engen Gäßel am Pfarrhofe bey Mar. Magdalenen Kirche von einem Riemer Sohn erschossen. Pol. Annal. Mst. Vol. I. f. 440. Chron. Mst. Haunoldi ad h. a. Fragment. Chron. Vratisl. Mst. ad eund. annum.

3) Eine alte Breslauische geschr. Chronica merkt an: daß im Jahr 1507 sich seltsame Empörungen in Breslau wegen der Mönche erhoben, aus einem Kloster zogen sie aus, ins andre zogen sie ein.

4) An. 1515 wollten die Franciscanermönche zu S. Jacob das S. Claren Kloster reformiren. Die Abbatissin Margareta, Herzoginn von Tost (Casp. Sommeri Siles. pia Mst. Membr. II. Art. I. c. I. §. 5. p. m. 147.) entwich mit achtzehn Nonnen, und warf den Guardian, der ihr nachlief, ins Gerinne in Koth. (Pol. l. c. f. 444.) Buckisch in seinen Prolegom. c. XI. §. 34. setzt noch hinzu: daß die Religiosen den anliegenden Clarissen unnöthigen Zwist und litem movirt, auch sich gar mit Gewalt des Klosters zu S. Claren bemächtigen wollen, daraus sich die Abbatissin samt achtzehn Jungfrauen auf den Fürstenhof von Oppeln retirirt; die übrigen neunzehn aber beständig sich des Orts gehalten, bis etliche Fürsten, als Kasimir zu Teschen, Herzog Friedrich zu Liegnitz, Herzog Johann zu Oppeln, Herzog Carl zu Oels, und der junge Herr Kurzbach sich ins Mittel geschlagen, und die armen Nonnen in Schutz genommen, welche endlich Feria II. nach Bernardi Bischof Thurso wieder restituirt: die Mönche

aber

aber nach ihrem Verdienst abgestraft hat. Dabey sichs doch begeben, daß bey Aufenthaltung außer dem Kloster, eine Nonne Namens Christina Victorina Ottwitzin geschwängert, und deßwegen Andreas Sturzewagen, so Schaffner im Kloster, und sonst ein sehr wohlhabender Mann war, bezüchtiget worden, welchen man auch zur Rede gesetzt und vors Recht gefordert, allwo er aber beständig geläugnet, und endlich als er peinlich angegriffen worden, im Gefängniß gestorben: die Nonne aber, die hernach eine Tochter, Namens Salome, gebohren, aus dem Kloster gestoßen worden.

5) Nachdem der König Uladislaus schon zu verschiednen mahlen von den Geistlichen Steuren eintreiben lassen; so folgten ihm hierinnen die Schles. Fürsten und die Stadt Breslau fleißig nach. Der Herzog George zu Brieg foderte von den Unterthanen des Breslauischen Capituls, die in seinem Fürstenthume wohneten, eine Collecte, und drohete im Weigerungsfalle das Vieh denselben wegzutreiben. Der Bischof Thurso nahm sich des Capituls an und drohete mit dem Bann; weil er aber damit nicht fortkam, so kaufte er diese Collecte mit 600 Ducaten ab, worüber ihm der Pabst dd. Rom d. 26. Jan. 1515 ein Absolutions Decret ausfertigen ließ. Dieses hat Ezechiel aus dem Original in sein Opus miscellan. Mst. Vol. VII. n. LXIX. eingetragen.

6) An. 1517. d. 1. May ließ der Bischof das Marienbild im Kreuzgange zu S. Dorothea wegnehmen: den Weibern die darum baten, gab er den Mönch, der dafür kniete: sich aber behielt er das Bild. Pol. l. c. f. 449. Hanke de Silef. alien. erud. c. XII. §. 7. p. 366. Fiebigers Lutherthum I. Th. 3. Cap. 22. S.

II. Abschnitt.

Anfang der Reformation im Fürstenthum und der Stadt Neisse bis zum Majestätsbriefe.

§. 14.

Beschaffenheit der Breslauischen Bischöfe zur Zeit der Reformation.

Die protestantischen Geschichtschreiber schreiben den Breslauischen Bischöfen zur Zeit der Reformation eine vernünftige Toleranz zu: die gegenseitigen aber sind in ihrem Urtheile darüber nicht einig. Einige unter den letztern beschuldigen sie einer Fahrläßigkeit: andere rühmen ihren Eifer, den sie dagegen bezeigt haben. Doch es mag nun Toleranz oder Fahrläßigkeit seyn: so ist indessen doch so viel unwiedersprechlich: daß der Bischof Johann Thurso mit Luthern und Melanchthon im Briefwechsel stand [1]), und von ihnen gerühmt ward: daß Jacobus von Salza, welchen König Ferdinand I. im Jahr 1536 zur Beförderung und Aufrechthaltung der katholischen Religion, wie Fiebiger im Lutherthum 2. Th. 20. c. S. 128. anmerkt, nach Absterben Herzog Carls von Münsterberg zum Obristen Hauptmann in O. und N. Schlesien verordnet hatte, beym Anfange der Reformation zu Breslau viele Gelindigkeit bezeigte, und die beyden ersten Prediger daselbst Heß und Moiban im Friede und Segen von sich ließ [2]). Daß Balthasar von Promnitz nirgends für sich eine Verfolgung erregte, sondern mit den Fürsten im Lande in Vertraulichkeit lebte [3]); und daß endlich Caspar von Logau wegen seines gelinden Verhaltens von seinen eignen Glaubens-

bensgenossen getadelt wird [4]). Ohnerachtet nun freylich diese Bischöfe der Evangelischen Religion nicht Anlaß gaben, im Fürstenthum und der Residenzstadt Neisse einzudringen; so wurde sie doch in Stadt- und Landkirchen öffentlich geprediget [5]). 1539.

Schickf. l. c. Lib. III. c. 2. p. 271. Buckisch Rel. Act. Vol. I. c. V. m. 13. Hanke de Silef. alienig. erud. p. 365. Idem de Silef. indigen. c. LXXVIII. p. 246. Fiebigers Lutherthum I. Th. c. III. S. 15. c. XIX. S. 168. II. Th. c. XX. S. 130. c. XXXII. S. 218. Lucä Denkw. S. 316-332.

1) Dieser Briefwechsel findet sich in Fiebigers Lutherthum I. Th. III. c. 17. S. Rosenbergs Reformat. Geschicht. c. IV. §. 4. S. 233-37. Sammlung der Jubelschrift. des Elisabetan. Gymnas. S. 225-38. Wie hoch Luther den Bischof Thurso geschätzt, beweiset unter andern auch ein Brief desselben an George Spalatin d. 14. Nov. 1520.

Dicitur, constantissimus (Henricus Schmidbergius) in fide Christi decessisse, atque adeo (quod illos magna cruce afficiet) meam doctrinam et obseruasse et publice commendasse — — Eadem fide Episcopus Vratislauiensis obiit, omnium Episcoporum hujus Seculi optimus. Hankius de Silef. alienig. erud. c. XII. p. 367. &c.

2) Quae quidem res (Reformatio Ecclesiarum) vt Ecclesiasticos homines maximopere offendit: ita Iacobo non admodum placere potuit, etsi tantum abfuit, vt adduci potuerit in morem crudelem, quo carnificis gladio, cum Dominico opus esset, vteretur, vt potius Ambrosio Moibano repraesentato sibi primo ex doctoribus Euangelicis Vratislauiae dixisse feratur: Ito et doceto Euangelium domini nostri Iesu Christi, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Henel. Silef. togat. Vol. I. Fiebiger hat diese Stelle in der Silesiogr. renou. ausgelassen. „Sie wird sowohl in Fiebigers Lutherthum I. Th. c. 19. S. 169. als auch in Hensels protest. Kircheng. 3. Abschnitt §. 25. S. 43. ganz anders angeführt. Denn da-

selbst steht ausdrücklich: es habe der Bischof Jacob diese beyden ersten Lutherischen Prediger mit denen vom Meßpriester, dem ihm beym Meßamte aßistirenden Diacono vor Absingung des Evangeliums zuzurufen gewöhnlich gewesenen Einsegnungsworten von sich entlassen: Dominus sit in corde tuo, et in labiis tuis, vt digne et competenter annuncies Euangelium in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Dewerdecks Silef. numiſm. p. 201. Gfr. Hoppens Euangelium Sileſiae Mſt. Lib. I. c. 2. Wie leutselig aber überhaupt sich dieser Bischof dießfalls erwiesen, und die Vratisl. ap. Casp. Libisch An. 1523. 4. in Druck herausgekommene und decima nona Mensis Octobris ausgefertigte Apolog. inclyti Senatus Populique Vratislauiensis pro noui Pastoris noua Electione aufgenommen habe; solches ist theils aus den Excerptis Mſt. ex Libro Magno Senat. Vratisl. f. 36. und theis aus Hensels protest. Kirchengesch. 3. Abschnitt §. 21. S. 139. §. 25. S. 142. sq. zu ersehen. Was sonst noch Hensel l. c. 3. Abschn. §. 88. S. 191. aus M. Sueui Mnemosyn. Leorin. anführet, stehet nicht daselbst, sondern er nennt nur p. 61 den Bischof Jacobum de Salza Virum Sileſiae in reformationis opere diuinitus conceſſum: Es stehet aber die von Henseln angeführte Begebenheit in Hoppens Euangelio Sileſiae Mſt. Lib. I. c. 2. fast mit den nämlichen Worten. S.

3) Princeps fuit (Balthasar) singularis ingenii, magni consilii, et rarae eloquentiae: in rebus agendis strenuus ac vigilantissimus: concordiae et pacis quamuis inter dissidentes de religione studiosissimus, atque ob id a persecutione Euangelicorum alienus. Henel. Silef. ren. Vol. II. c. VIII. p. 136. Fiebiger l. c. cap. 32. p. 218. Lucä l. c. S. 317.

4) Daß Ihro Fürstl. Gnaden vors andere bisher nicht mehr zu Fortpflanzung der Religion gethan, und in seinem Amt so viel, als man von ihm verhoffet, nicht ausgerichtet; so ersuchte er die Hrn. Capitulares, sie möchten doch zurücke denken, in was für einem Stande er die Religion gefunden,

und

und wie es sich ja nicht habe thun lassen, die verheyrathete oder beweibte und von der Ketzerey angesteckte Pfarrer zu verjagen, da er keine andere gehabt, so substituirt hätten werden können. Fiebiger l. c. III. Th. 6. Cap. p. 61. Mit Gewalt ließe sich zu Dato nichts vornehmen, weil es ihm vom Kaiser sey verboten worden. Fiebiger l. c. p. 54.

5) Daß die Reformation im Neissischen Fürstenthume nicht erst im J. 1555. wie Hensel l. c. III. Abschn. §. 58. S. 166. vorgiebt, angegangen; bezeuget nicht nur Buckisch in seinen geschriebenen Schles. Religionsakten Vol. I. c. VI. m. 4. „der „B. Balthasar war den Lutheranern so zugethan, „daß er sie auch im Grotkauischen Fürstenthume, „und in der Bischöfl. Residenzstadt Neisse selbst „einnisten lassen. ad Annum 1539: " sondern auch das Domprotocoll in Fiebigers Lutherthum, wie der folgende Paragraph anzeiget.

§. 15.

Die Reformation breitet sich im Neissischen aus.

Unter der Regierung dieser Bischöfe hatte so wohl das Fürstenthum als die Stadt Neisse keine sonderliche Verfolgungen in der angenommenen evangelischen Religion auszustehen. Die Neissische Bürgerschaft war derselben größtentheils zugethan, selbst einige vornehme bischöfl. Bediente nicht ausgenommen. Die Geistlichen auf dem Lande und in den Städten wichen vom alten Lehrbegriff ab, predigten Evangelisch, theilten die Sacramente unter beyderley Gestalt aus, und nahmen Eheweiber. Denn das Domcapitul verlangte von dem Bischof Balthasar, laut eines alten Pro- 1542.
tocolls auf dem Dom, dergleichen Prediger auszujagen. Die Schule zu Neisse war sehr zeitig mit evangelischen Lehrern besetzt, und in einem so blühenden Zustande, daß eben dieser Bischof zwölf Knaben darinnen unterweisen ließ. Die Buch-

1555. druckerey hatte der Magistrat unter sich, und das Domcapitul klagte darüber: es wäre zu fürchten, daß nicht etwa unkatholische schädliche Bücher gedruckt und gemein gemacht würden. Gegen diese Anstalten lehnte sich nicht so wohl der Bischof, als vielmehr das Capitul, auf. Dem Parocho zu Neisse Schleupner dräuete es: ihn für keinen Canonicum und Confrater mehr zu erkennen, wenn er sich der von den Caplänen gehaltnen Communion sub vtraque nicht entgegen stellen würde. Außer dem gereichte es der evangelischen Religion nicht zu einem geringen Vortheile, daß Kaiser Maximilian II. bald nach seines Vaters Tode die Bulle vom Abendmahl, die Pabst Pius IV. [1]) auf inständiges Anhalten K. Ferdinand I. den 26. April 1564. den österreichischen Erblanden, den Böhmen, Mähren, Laußitzern und Schlesiern ausgefertiget

1564. hatte [2]), den 24. Aug. eben dieses Jahres an den Breßl. Bischof Caspar überschickte, sie bald an allen Orten zu publiciren, welches zu Neisse den 11. Sept. geschah. Die Bedingungen [3]) dieser Bulle hinderten diesen Gebrauch des Abendmahls so wenig, daß zu Neisse in der Hauptkirche, zum gelben Gatter genannt, diese Gewohnheit, wie auch im Cantischen, eine sehr geraume Zeit beybehalten wurde [4]).

Fiebiger l. c. II. Th. XXX. c. S. 203. III. Th. I. c. S. 13. 29. Buckisch Rel. Act. Vol. I. c. IX. m. 15.

1) Vom Pabst Pio IV. wird in der pragmat. Geschichte der Bulle in coena Domini IV. Th. S. 214. angemerkt, daß er alle Verordnungen von Trident, wo nicht gar umwarf, doch sehr schwächte.

2) Fiebiger l. c. III. Th. 3. c. S. 29. Pauli Sarpii Histor. des Trident. Concil. VI. Th. S. 473. sq. deutsch. Uebersetz.

3) "Diese

3) "Diese waren allerdings nicht recht nach Wunsche der Protestanten. Denn in dieser Bulle, welche K. Maximilian II. rem sibi apprime gratam nannte, und daher die Publication derselben eiligst und ungesäumt an allen Orten kund thun zu lassen und auch darüber zu halten befahl. Zu Neisse 1565. in Joh. Crucigers Buchdruckerey verkauft gewordnen Exemplarien steht ausdrücklich diese Bedingung: „Das Abendmahl solle von denen „unter beyderley Gestalt genommen werden, welche versprächen, in allen übrigen Glaubensarti„keln es mit der römischen Kirche zu halten und „zu lehren, daß auch nur eine Gestalt im Abend„mahle zulänglich sey, und die doppelte eben nicht „nöthig wäre. Den Kranken solle auch in den „Häusern nur das gesegnete Brod gegeben wer„den (ne per aerem vini species mutaretur) weil „die Luft dem Weine schaden würde." S.

4) Fiebiger l. c. III. Th. 3. c. 32. S. saget, diese Gewohnheit sey endlich 1628. durchgehends abgeschafft worden.

§. 16.

Wie sich der Bischof Caspar dabey aufgeführet.

Der Parochus Schleupner nebst dem Dechant zu Neisse waren indessen äußerst bemüht, alles, was wider die katholische Kirche daselbst vorgieng, an das Domcapitul nach Breslau, da sie beym Bischof [1]) kein Gehör fanden, zu berichten. Ihre Beschwerden, die uns das angezogene Protocoll liefert, bestunden unter andern darinnen: „daß der „Pfarr zu Falkenau die Geistlichen von der Kan- 1563.
„zel beschimpfe; daß der Pfarrer zu Grotkau „die Agende weggeworfen, und ein ander Büch„lein ohne Exorcismen zur Taufe brauche; daß zu „Neisse noch immer lutherische Schulmeister wä- 1569.
„ren; daß im Grotkauischen verschiedene Ketzer „vagirten, sich Priester zu seyn einbildeten, und „einer von ihnen den Pfarrer zu Köchendorf zu

„trauen sich unterstanden.“ Schleupners Nachfolger, Sylvester Haugk, setzte diese Beschwer-
1570. den fort: „daß zu Neisse unterschiedliche Dinge „wider die canones sacros vorgiengen: Etliche, „so sich von der Pfarrkirche abgesondert und die „Communion verachtet, wären nicht zur Trauung „gelassen worden; sie aber wären nach Breslau „gezogen, hätten allda zur Beschimpfung der Reli„gion und katholischen Kirche sich copuliren lassen, „und würden doch vom Bischof geduldet. Etliche „hätten das Sacrament des Altars aus der Neissi„schen Kirche pro viatico nicht annehmen wollen, „und derentwegen zu gebührender Strafe nicht auf „einen geweihten Ort begraben werden sollen: wä„ren aber auf Befehl des Magistrats wider alles „Verbieten ehrlich und öffentlich begleitet und be„graben worden. Von diesem allem hätte der Bi„schof Wissenschaft, und ließe es doch zur Verach„tung der Kirche und seiner selbsten geschehen. Es „wäre die Frau des bischöfl. Secretarii tödtlich er„krankt, die hätte er als Stadtpfarrer durch sei„nen Caplan warnigen lassen, daß sie sich mit der „Kirchen versöhnen und communiciren: oder nach „ihrem Tode, so er erfolgte, des christlichen Be„gräbnisses entbehren sollte: sie aber hätte die „katholische Communion verachtet, und also ihren „Geist unversöhnt aufgegeben. Nun könnte er „mit ihr anders nicht, als mit andern, verfahren, „angesehen er sich schon von öffentlicher Kanzel er„klärt habe, daß er Niemanden, so ohne die ka„tholische Communion hinstürben, oder aus Ver„achtung selbige unterließen, zur Begräbniß der „Christgläubigen zulassen wolle: hätte auch des„wegen seinen Caplänen verboten, daß keiner von „ihnen bey ihrem Leichenbegängniß erscheinen, auch

„das

„das Begräbniß nicht zulassen, sondern, so fern „sie mit Gewalt begraben würde, dawider pro„testiren, und das Verbot des Pfarrers vorschützen „sollen. Unterdessen hielte er dafür, daß sie schon „ehrlich, und wie gebräuchlich, begraben seyn wer„de.“ Dieser Haugk protestirte auch bey dem Bresl. evangelischen Ministerio wider die Annahme der Neisser zur Communion und Copulation; er bekam aber von demselben zur Antwort, daß unter der Regierung des Bischofs Balthasars schon die bischöfl. Räthe öffentlich die Communion daselbst gesucht und erlangt hätten. Einige Clerici 1573.
fügten noch hinzu: „der Bischof wisse im Neissi„schen sehr viel bewcibte oder verheyrathete, wie „auch in der Religion verdächtige Priester, und „ließe auch die Kinder solcher Pastorum nach ihrer „Väter Tode zur Erbschaft.“ Das Domcapitul machte deswegen dem Bischofe ernstliche Vorstellungen, und erinnerte ihn seines Amtes; weil er aber gerne in Friede leben wollte, so blieb alles im alten Stande.

Fiebiger l. c. III. Th. 1. c. 9. S. 5. c. 46. S. 6. c. 51. S. 7. c. 64. S. Kirchen- oder Pfarrbuch bey S. Elisabet zu Breslau Num. I. f. 19. ad An. 1570.

1) Der Bischof **Caspar von Logau** war den Lutheranern so wenig unhold, daß eben dieser gedachte Schleupner, welcher als Canonicus und Parochus von Neisse bey dieses Bischofs Introducirung eine Rede über die Worte Pauli 1 Tim. 3, 2. hielt, ihm ausdrücklich unter andern zeigte: daß die Gelindigkeit eines Bischofs nicht verhindern solle, die lutherischen Ketzereyen und Bücher aus dem Lande und aus der Kirche zu schaffen. Da hingegen merket Dewerdeck in Silef. numism. S. 208. an: es habe M. Paulus eine lateinische Oration gehalten, und darinn des neuen Bischofs Gütigkeit und Sanftmuth treflich gepriesen, die aber ihrer vielen

vielen, sonderlich den evangelischen Schlesiern nicht eben so gar ungemein vorkommen, und schiene allerdings bisweilen etwas gezwungenes mit unterzulaufen. S.

§. 17.

Was der Bischof Martinus und Andreas dagegen gethan. 1574.

Nach dem Tode des Bischofs Caspars übernahm **Martin Gerstmann** die bischöfl. Würde. Was nun die Capitularen wider die evangelischen Neisser bisher nicht hatten erlangen können, das suchten sie unter dieser neuen Regierung auszuwirken. Es glückte ihnen auch nach dem Zeugnisse des Prälaten Fiebigers, den Bischof zur Bekanntmachung eines Befehls zu bewegen, vermöge dessen ein jeder, so nicht in der Kirche zu Neisse communiciren wollte, sich entweder aus der Stadt fortmachen und anders wohin sich begeben, oder nach seinem Tode ehrlicher Begräbnisse beraubt seyn sollte. Der Canonicus Haugk machte sich denselben am meisten zu Nutzen, und erweiterte ihn noch mit dem Zusatze: daß auch kein Evangelischer zur Copulation gelangen sollte. Gesetzt, wenn auch nicht erwiesen werden könnte, daß der Bischof Martin die katholischen Geistlichen, die den lutherischen Gottesdienst im Neissischen gestört, mit Gefängnissen bestraft, wie Lucä in seiner Chronik vorgeben will; so muß der Bischof doch diesen ausgewundnen Befehl nicht sonderlich geschützt haben, indem die Neissische Bürgerschaft in einer ihrer Bittschriften, wie im folgenden gezeigt werden soll, versichert: Haugks Verbot sey nicht in seiner Kraft geblieben. Der Bischof Andreas Jerinus schien sich der katholischen Religion ernstlicher anzunehmen. Schon als Canonicus zu Breslau pflegte er 1575. ohne Besoldung zu Bezeigung seines Eifers in der Kirche Petri

und

und Pauli auf dem Dome alle Wochen die Streittheologie und Glaubenslehre den jungen Leuten und Studenten vorzutragen, weil so großer Mangel an tüchtigen katholischen Pfarrern war, und die vorgeschlagne Einrichtung eines Seminariums oder Pflanzschule solcher Leute von den Herrn Jesuiten noch nicht geschehen konnte, indem man keinen Fundum hatte. Unter diesem Bischofe häuften sich im Lande mancherley Widerwärtigkeiten gegen die Evangelischen, die er nicht verwehrte: weil sich aber die protestantischen Fürsten das Religionswerk angelegen seyn ließen; so konnten die Verfolgungen nicht völlig zu Kräften kommen. Sonst verordnete Andreas eine Synode, befahl Kirchen und Schulen 1590.
zu visitiren, und verbot zu Neisse das Fleischessen in 1592.
den gebotnen Fasttagen [1]); suchte aber sonst nicht seine Unterthanen wegen der Religion heftig zu drücken.

Schickf. l. c. Lib. III. c. 2. p. 29. Luc. p. 346. 351. Hensel l. c. 3. Abschnitt §. 90. p. 192. Fiebiger l. c. III. Th. 8. Cap. S. 70. Rotulus Actorum vom Religionszustande zu Neisse Vol. I. f. 4. 5. die ich im folgenden Acta Nissensia nennen werde.

1) Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Andreas, Bischof zu Breslau ꝛc. befehlen einem Ehrbaren Rath der Stadt Neisse, daß er den Inwohnern der Stadt, besonders den Gastgebern, so öffentliche Wirthshäuser halten, diese Verfügung, daß man sich in denen von der heil. katholischen Kirchen ausgesetzten und beniemten Fasttagen des Fleischessens bey Vermeidung J. F. G. Ungnad und Straf an Leib, auch einer benannten Buße als zwanzig Schw. Mark, entäußern und enthalten solle ꝛc. Datum in Concilio Nissae d. 28. Nou. 1592. Zu Urkund mit J. F. G. Secret besiegelt.

L. S.

Public. d. 3. Dec. 1592.

Andreas, Bischow
zue Breslaw
Acta Niss. Vol. I. f. 5. 6. ex Orig.

§. 18.

Verfolgung der evangelischen Neisser unter dem B. Johannes von Sitsch.

Johannes von Sitsch, welcher erst, nachdem Bonaventura Hahn, ein Glogauer, das ihm weder vom Kaiser noch vom Pabste confirmirt gewordne Bißthum an Paulum Albertum im 3ten Jahre nach erlangter Wahl abgetreten hatte, und dieser nach Verlaufe von noch nicht einem Jahre als ein erwählter Bischof mit Tode abgegangen war, durch beschleunigte Wahl des Breßl. Domcapituls die Bischofswürde erhielt, zeigte schon als Domprobst seinen Widerwillen gegen die evangelischen Neisser. Er verordnete daselbst, daß diejenigen, die sich nicht in der Pfarrkirche der Beichte und Communion bedienen, sondern sich in andere sectische Oerter verlaufen würden Trauungen, Taufen und Begräbnisse verwiedert werden sollten [1]):

1598.

II. Beyl. 1. befahl auch zugleich dem Magistrat zu Grotkau, den von dem Caspar Bischofheimbd dem ältern zu Leipe eingesetzten Prädicanten binnen vier Tagen abzuschaffen und des Bißthums zu verweisen [2]). So bald er zum Bischofe war gewählet worden; so vermehrte er auch diesen seinen Eifer, besonders bey dem damals auf päbstl. Zulassung des am 1. Nov. 1603. Jahres im hohen Stifte zu Breßlau, wie auch zu Neisse und Glogau gefeyerten großen römischen Jubelfestes, da alle päbstlich Beichtende ausdrücklich versprechen mußten, in allen ihren Gebeten um Einmüthigkeit der katholischen Potentaten und Ausrottung aller Ketzereyen und Erhöhung der heiligen Mutter der Kirche zu Gott zu rufen [3]), wodurch in der Stadt Neisse der lutherische Gottesdienst sehr enge eingespannt wurde. Die evangelischen Unterthanen geistlicher Stifter, und in andern Fürstenthümern, wurden hin und wieder in ihrer Religion geängstiget. Der K. Ru-

dolph

dolph II. ließ sich auf Zudringen bewegen, dergleichen Bedrückungen zuzulassen und gut zu heißen. Die Geistlichen auf dem Dome und in der Stadt Neisse verboten den Lutheranern daselbst alle auswärtige Ministerialhandlungen, um ihnen die Religionsübung schwer und unerträglich zu machen. Der Kaiser selbst wollte die Evangelischen F. u. St. vom Religionsfrieden ausgeschlossen wissen. Daraus entstund zwischen beyden ein Unvernehmen, das doch endlich zur Zufriedenheit des Landes gehoben wurde.

1) Unsern Gruß ꝛc. Ehrwürdiger, Edler, Ehrenveste ꝛc. Insonders lieber Mitbruder, und getreue, liebe ꝛc. Nachdem wir gewisse Patente wegen Observirung derer von der heiligen katholischen Kirche angeordneten vierzigtäglichen Fasten, und denn wegen der Beichte und Communion verfertigen lassen, und dieselben allenthalben zu publiciren stett, vest und unverbrüchlich befohlen; als thun wir dergleichen Mandat dem Herrn und Euch auch hierbey verwahrt übersenden; und ist unser günstiges Ersuchen und Begehren an den Herrn; an Euch aber unser ernster Bevehlig, der Herr und Ihr wollet nicht allein solch Mandat zu Eingang zukünftiger Fasten alsbald bey Euch öffentlich publiciren, und mit allem Ernst und Fleiß darob seyn, daß demselben gewißlich bey Vermeidung der angesetzten Strafe, so man von den Verbrechern unnachläßig abfordern soll, und wirklich nachgelebet werde: Sondern Ihr Hr. Pfarr wollet auch von der Kanzel solche Straf öffentlich und ausführlicher euren Kirchkindern dahin erklären, daß man von denen, so ohne erhebliche Ursachen, und ohne des Herrn und des Medici Vorwissen und Zulassen sich des Fleisches gebrauchen werden, zwanzig Schw. Mark zur Strafe unnachläßig männiglich unverschont abfordern: diejenigen aber, so sich bey und in eurer Kirchen der Beicht und Communion nicht halten, sondern in andere sectische Ort verlaufen, die Trauung, Taufe und Begräbniß

gräbniß ganz und gar abschlagen und verwiedern werde. Auf welches alles der Herr denn mit allem mensch und möglichen Aufachtung geben, und gegen den Verbrechern mit solcher angesetzten Strafe männiglichen unverschont unnachläßig verfahren werdet. An dem beschicht auch unser Begehren von dem Herrn; von Euch aber unser ernster und endlicher Bevehlig. Datum Neisse den 22. Jan. 1598.

Joannes Sitsch, Probst ꝛc.
Nicolaus Tiezmann.

Dem Ehrwürdigen Hrn. Nicolao Prauß, der heil. Schrift Doctor, des hohen Stifts S. Johannis zu Breslau auch Neiß Thumherrn, und Burgermeister und Rath zu Neisse.

Praesent. d. 4. Febr. c. a.

Acta Nissens. Vol. I. f. 17.

2) Acta Grotkou. Cur. Sect. X. N. I. Lit. B.

3) Dewerdeck Silef. num. p. 220. Schickf. l. c. Lib. III. c. II. p. 31. Der Hr. Prälat Fiebiger in Henel. Silesiogr. renou. Vol. II. c. VIII. §. 53. p. 157. ex fama posth. verschweigt die Umstände des Jubeljahrs, und sagt nur: Benedictionem de rore Coeli tunc omnibus dedit; cum permissu Clementis Pontif. Iubilaeum celebraret. S.

§. 19.

Der B. Carl wiedersetzt sich der Ausbringung des Majestätsbriefes.

Der Erzherzog Carl fand bey dem Antritte seines bischöfl. Regiments die Gemüther der Schlesier in voller Gährung. Die Verfolgungen der Protestanten brachen mächtiger aus, und waren oftmals mit Gewaltthätigkeiten verknüpft, wozu der K. Rudolph seinen Namen und wirkliche Hülfe gab. Die Troppauische Achtssache, die ihren ersten Grund in der Religionsbedrückung hatte, machte einen tiefen Eindruck bey den Fürsten.

Der

Der Kaiser handelte dabey nach seinem eignen Willen, ohne das Fürstenrecht in Betracht zu nehmen. Die Troppauer verlohren ihre Privile- 1607.
gia nebst der Religionsübung. Und was würde nach diesem glücklichen Anfange nicht noch weiter im Lande wider die evangelische Religion versucht worden seyn? wenn der Erzherzog Matthias nicht wider den Kaiser seinen Bruder eine Conföderation angezettelt und die Schlesier dazu eingeladen hätte. In dieser Absicht schickte er seine Gesand- 1608.
ten, George Friedrich, Grafen von Hardeck und Reinhard, Grafen von Stahrenberg, nach Breßlau, mit den Fürsten und Ständen Unterhandlung zu pflegen. Dies veranlaßte die F. u. St., ihre Gravamina in geist- und weltlichen Sachen dem Kaiser vorzutragen, und um Erleichterung und gänzliche Auflösung derselben zu bitten. Doch da ihre mannichfaltige Bemühungen fruchtlos zu seyn schienen; so verweigerten sie dem Kaiser die Bier- 1609.
gelder auf einen Fürstentagsbeschluß, den sie seinen Commissarien mit nach Hofe gaben. Zu diesem Fürstentage hatte nun der Erzherzog Bischof Carl auch Abgeordnete geschickt, die den Evangelischen F. u. St. zu erkennen geben mußten: daß so wenig sie in ihrer Religion wollten unbeirret seyn, er es eben so wenig würde geschehen lassen, daß ihm, der Geistlichkeit und den Katholischen etwas widriges begegnen sollte. Weil aber die F. u. St. durch eine neue Gesandtschaft an den Kaiser, mit Ausschließung des Bischofs [1]) sich mit den Böhmen vereinigten, und am kaiserl. Hofe durchdrangen; so schlossen sie mit diesen eine Union, die K. Rudolph confirmirte, und durch zwey Majestätsbriefe, die Religion und das K. O. A. betreffend, ihrem Ansuchen Gnüge leistete. Der Bischof pro-

testirte mit allen Kräften dagegen, worauf die F. u. St. in einer Reprotestation nichts schuldig blieben [2]).

Pol. Annal. Vratisl. Vol. I. f. 916-919. 941. Materialien zur evangel. Religionsgeschichte von O. Schlesien II. St. p. 19. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. I-IV.

1) In einem Schreiben dd. Ottmachau den 29. May 1609. an die F. u. St. drückt sich der Bischof aus: „Er habe seinen Gesandten in deroselben In„struction gnädigst mitgegeben, zu vermelden, da„fern es der Nothdurft befunden würde, daß an„jetzo wiederum Abgesandten an kaiserl. Hof soll„ten abgefertiget werden, daß wir nicht allein „auch die Unsrigen wollten dazu geben; sondern „wir sind auch erbötig und bereit, da wir durch „die Unsrigen mündlich auch schriftlich bey der „R. K. M. dem Lande zum Besten und Aufneh„men, zu Erhaltung desselben Privilegien und „Freyheiten etwas beförderlich seyn können, daß „wir solches treulich, willig und gerne, als ein „treuer Stand, thun wollen.“

2) Beyde Schriften sind besonders 1610. 4. gedruckt: stehen aber auch in Schickf. l. c. Lib. III. c. X. S. 89-96.

§. 20.

Protestirt wider den Maj. Br. und macht vorläufige Anstalten, die evangelischen Reisser in seiner Residenzstadt zu drücken. Ottmachau d. 4. Mart. 1609.

Ehe noch diese Streitigkeiten mit dem Kaiser und den Schlesischen protestantischen Fürsten vorgiengen, vergaß man nicht, die Reisser in ihrer Religionsübung mehr und mehr einzuschränken. Das Domcapitul hatte schon ehemals unter dem B. Balthasar (§. 15.) den Gedanken gehabt, die ketzerischen Bücher aus Reisse wegzuschaffen. Der Bischof Carl erneuerte und vollzog diesen Vorschlag mit dem Befehl, bey den Inventuren der Verlassenschaften dergleichen Bücher besonders zu bemerken,

merken, und ihm vor dem Verkaufe zur Durchsicht zu überreichen, damit die Verdächtigen weggebracht werden könnten. Um die Zahl der evangelischen Bürger zu vermindern, sollte künftig das Bürgerrecht und die Confirmation der Kaufbriefe nicht mehr, wie vorhin, beym Magistrate, sondern unmittelbar beym Bischofe gesucht werden: damit richtige Leute in den Städten angenommen würden, die mit andern in geistlichen Sachen einig lebten und Friede und Ordnung fortpflanzten *). Ottmachau d. 23. Jul. 1609.

Ueberdieß foderte der Bischof vom Magistrate den alten Bürgereid, und vermehrte ihn mit dieser Formul: sich zur Pfarrkirche zu halten; wobey er allen Fremden untersagte, ohne seine specielle Erlaubniß das Bürgerrecht und den Aufenthalt in der Stadt zu erhalten. Nachdem nun die F. u. St. die Majestätsbriefe erlangt hatten; so luden sie zwar den Bischof zu einer allgemeinen Landeszusammenkunft, um die Religionsangelegenheiten in Ordnung zu bringen, nach Breßlau ein; allein er kam nicht, entschuldigte seine Abwesenheit, und protestirte aufs neue. Die Fürsten und Stände fertigten hierauf sieben Abgeordnete an ihn, und baten: er möchte sich mündlich und schriftlich erklären: ob er sich dem Maj. Br. in allen und jeden Puncten, Clauseln und Artikeln gemäß bezeigen wolle, oder nicht? Der Bischof aber gab den Abgeordneten durch ein Decret zu vernehmen: daß, da er im Begriffe zu verreisen stünde, und die Sache wichtig wäre, er solche in Ueberlegung ziehen, und so dann Antwort geben wolle: welches er auch hernach mit dieser Erklärung bewerkstelligte: er hätte die ganze Sache schon am kaiserl. Hofe anhängig gemacht und dessen Entscheidung überlassen. Dem Kaiser mußte wohl dieser Vor-

Ottmachau d. 11. Aug. 1609.

Ottmachau d. 12. Aug. 1609.

Oels den 19. Febr. 1610.

Ottmachau d. 5. März 1610.

Breßlau d. 10. März 1610.

Neisse den 19. März 1610.

fall ganz unerwartet seyn; doch weil er nicht hierinnen, wie er wollte, entscheiden konnte; so überließ er es den F. u. St. und dem Bischofe, diesen Streit, so viel möglich, gütlich beyzulegen. Dieses angezündete Feuer zwischen beyden ist aber nachhero nie gänzlich verloschen.

Prag den 27. März 1610.

Buckisch l. c. Vol. II. c. V. m. 1-7. 10. Act. Niss. Vol. I. f. 28-40.

*) Carl von Gottes Gnaden, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Bischof zu Breßlau, Graf zu Tyrol.

Ehrbare, Weise, Liebe Getreue! Demnach in diesem unserm Bißthumb hin und wieder in den Städten allerley Unordnungen im politischen Leben und Regiment, einschleichen, weil, welches nicht wenig dahero den Ursprung, daß sich viel Leute in den Städten eindringen, Häuser und Güter kauffen, welche nachmals weder in geistlich noch weltlichen ihrer Obrigkeit völligen Gehorsamb leisten, sondern ein Jeder gleichsam seines Gefallens leben will, und die also einwurzeln nit wohl herauszubringen. Wir aber hinführo dahin gnädigst sinnen, damit zu mehrer Versichrung richtige Leute in den Städten aufgenommen, die mit andern in geist- und weltlichen Sachen einig leben, Friede und gute Ordnung gepflanzet und erhalten werde.

Als wollen und befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr in unsrer Stadt Neiß fleißige Obacht gebet auf diejenigen, so mit Kaufung Gärte oder Häuser sich einlassen, und daselbst niedersezen wollen, damit hierauf gezielet werde, und daß alle dergleichen Kauffe Beyn Uns und mit Andeutung der Personen, die da kauffen will Qualitäten und allerlei andern Umständen Beyn Uns mit Einstellung des Kauf-Zedels, vorhin angemeldet und schriftliche Einwilligung von Uns erlangt werde, ohne welche kein Kauff vollkommen oder zugelas-

sen

sen werden soll. Die aber solche verlanget, sollen ihren Revers, daß sie sich in allem gehorsamlich erzeigen, und wie es frommen Unterthanen gebühret in einem und andern Verhalten wollen, schriftlichen von sich geben und einstellen. Wie ihr hinführo zu thun und diesem unsern gnädigsten Willen werdet nachzu leben wissen.

An dem beschicht unser gnädigster Will und Befehlich. Geben auf unserm Schloß Ottmuchow den 23. Jul. 1609.

Carl, Erzherzog.

Scharff.

An Burgermeister und Rathmanne unser Stadt Neisse. Praes. d. 30. Iul. c. a.

Act. Niss. Vol. I, f. 28.

III. Abschnitt.

Zustand der evangelischen Religion im Neisslischen vom Majestätsbriefe bis zum Sächsischen Accord.

§. 21.

Die evangelischen Bürger zu Neisse suchen ihre freye Religionsübung bey den B. Carl und hernach beym K. D. A.

Die von dem Erzherzog, Bischof Carl, erregten Streitigkeiten über den Majestätsbrief hinderten unterdessen nicht die evangelischen Schlesier, sich mehrerer Freyheiten in Ausübung ihrer Religion zu gebrauchen. Wo sie die weggenommenen Kirchen nicht wiederbekamen, erbauten sie sich neue; und an den Oertern, wo sie noch zu keiner freyen Religionsübung hatten gelangen können, suchten sie Anstalt dazu zu machen. Die evangelischen Neisslischen Bürger wollten daher auch dieser erlangten Gewissensfreyheit theilhaftig werden. Sie wandten sich zuerst mit einer demüthigen Bittschrift an ihre hohe Landesobrigkeit, den Bischof, worinnen sie sich nicht nur über mancherley Bedrückungen, die sie seit den Zeiten des Bischofs Johann von Sitsch erfahren hatten, beklagten; sondern auch inständig um die Aufbauung einer Kirche und Schule zu ihrem Gebrauche baten. Diese Bittschrift überreichten sie dem Bischöfl. Obersten Hofmeister zur Abgabe. Anstatt aber, daß der Bischof darauf hätte antworten sollen; befahl er vielmehr dem Magistrate zu Neisse, folgende Fragen zu beantworten: ob das Bittschreiben der Evangelischen mit seinem Vorbewußt und Bewilligung gemacht sey: oder ob er selbst Anleitung dazu gegeben habe? Wäre keines

I. Beyl. 1.

Neisse den 19. Apr. 1610. I. Beyl. 2.

von

von beyden, so sollte er die Supplicanten vor sich fordern und sie befragen, warum sie einen solchen unordentlichen, weit aussehenden und verdrüßlichen Proceß ohne sein Vorwissen angefangen hätten? Die Bürger ließen sich dadurch nicht abhalten, ihre Bitte zu wiederholen: weil aber auch darauf noch keine Antwort für sie erfolgte: so meldeten sie dieses ihr Anliegen dem K. O. A., nämlich dem Herzoge Carl zu Oels, als damaligen Obersten Landeshauptmann in Schlesien, in Hoffnung, durch eine von demselben zu erlangende Intervention desto eher den Bischof auf ihre Seite zu lenken. Der Herzog nebst den übrigen Fürsten und Ständen sahen zwar voraus, was für Schwierigkeiten dergleichen Gesuch bey dem Bischofe, als welcher sich wegen des Majestätsbriefes schon so wiedrig bezeigt hatte, haben würde; allein da sie diese mit so vieler Mühe und Unkosten errungene Religionsfreyheit am meisten interessirte; so nahmen sie sich, wie es denn auch ganz billig war, ihrer Glaubensgenossen an, und erinnerten den Bischof in ihren Intercessionalschreiben nicht nur an die Rechte, in welche sie der Kaiser in Ansehung ihrer freyen Religionsübung durch den Maj. Br. gesetzt hätte; sondern sie hofften auch, daß er zu Neisse seinen evangelischen Unterthanen keine Einwendung wieder ihre Bitte machen würde, da so viele ansehnliche Stifter, Abteyen und Probsteyen in ihren Fürstenthümern und Herrschaften zu finden wären, denen man im geringsten nicht zu nahe käme. Dieses Intercessionsschreiben behändigten die Bürger ihrer ersten Instanz, dem Magistrat. Man ließ sie aber von Bischöfl. Seite abermals vergebens auf Antwort warten. Hierauf ersuchten sie aufs neue den Magistrat, ihnen zu einer gnädigen

Breßlau d. 7. May 1610. I. Beyl. 3.

Neisse den 28. May 1610. I. Beyl. 4.

I. Beyl. 5.

Resolution zu verhelfen, und sich ihres Bestens beym Bischofe anzunehmen. Der Magistrat schien auch einige Aufmerksamkeit auf ihre Bitte zu richten, und hielt ihren Gesuch nicht für unrathsam: nur sollten sie diese Sache möglichst ins Enge ziehen, und unter der Aufsicht eines Ausschusses aus den Vornehmsten betreiben, damit heimliche Zusammenkünfte dabey verhütet würden. Hiernächst versicherte sie der Magistrat, daß er selbst einige Personen dazu wüßte, die er ihnen vorschlagen
I. Beyl. 6. wollte. Dies veranlaßte die Bürger, den Bürgermeister Gebauer um die Bekanntmachung dieser Personen nochmals zu ersuchen, und ihnen einen Ort zu einer öffentlichen Zusammenkunft wegen Ernennung eines Ausschusses zu erlauben: wobey es ihnen um desto angenehmer seyn würde, wenn der Magistrat auch aus ihrem Mittel oder aus den Schöppen eine oder zwo Personen dazu verordnen wollte.

Act. Niss. Vol. I. f. 47. 52. 67. 69. Buckisch l. c. Vol. II. c. VII. m. 1.

*) Den Majestätsbrief pflegte man wegen des nachherigen schlechten Ansehens der Rudolphinischen Befehle spöttischer Weise einen Mausebrief zu nennen. S.

§. 22.

Die F. u. St. fodern von den Neissern einen Ausschuß und eine Nachricht, wie sie ihren Gottesdienst einzurichten gedenken.

So wenig aber der Magistrat seine Zusage erfüllen durfte; eben so wenig war der Bischof geneigt, den evangelischen Bürgern Gehör zu geben: denn er wandte sich unmittelbar an den Kaiser, wie er sich schon hatte verlauten lassen, und verklagte die Neisser als Leute, die keinen Gehorsam bezeigen wollten, sondern nur auf Neuerungen dächten, und alle gute Ordnungen in der Stadt zerstöhrten. Der K. Rudolph konnte unmöglich in

einer

einer so geschwinden Zeit dem Maj. Br. wiedersprechen; er wollte aber auch den Bischof nicht ganz unerhört lassen. Daher versicherte er diesen, sich so bald, als möglich, rechtmäßig darüber zu erklären; übergab aber inzwischen des Bischofs Beschwerden dem K. O. A. als dahin sie gehörten. Weil sich nun die Neisser abermal um ihre freye Religionsübung bey dem Herzog Carl angegeben hatten; so nahm dieser dadurch Gelegenheit, in einem Schreiben an den Bischof die ehedem deswegen schon gethanen Vorstellungen zu wiederholen, und der evangelischen Neisser Bittschrift mit anzuschließen. Der Bischof bezeigte darüber dem Magistrat seinen Unwillen, und befahl ihm, den Bürgern das K. O. A. Schreiben, weil es von keinem Verfasser unterschrieben worden, wiederzugeben. Der Herzog Carl von Oels nebst den übrigen F. u. St. konnten daraus gar leicht einsehen, worauf dieser Vorwand ziele. Sie verlangten daher vom Bischofe binnen Monatsfrist eine categorische Antwort: wessen sich die Neisser von ihm zu versehen hätten: diese aber sollten einen Ausschuß wählen und umständlich berichten: wie? welcher Gestalt und durch was für Unterhalt sie eine Kirche zu erbauen, das Ministerium anzustellen, und die Kirchendiener zu erhalten gemeynt wären. Der dadurch aufgebrachte Bischof eiferte *) in seiner sehr hart abgefaßten Antwort über die Neisser, und schilderte dieselben als unruhige Bürgersleute und Einwohner, die sich unterstanden hätten, mit ihrem unzeitigen empörlichen Begehren und Anhalten ihn dahin bewegen zu wollen, daß er sein tragendes Bischöfl. Amt, welches von so vielen hundert Jahren unbeirret geblieben wäre, und dem sie bisher nicht weniger, als seiner Lan-

Prag den 15. Jun. 1610. I. Beyl. 7.

Breßlau den 8. Oct. 1610.

Neisse d. 20. Oct. 1610. I. Beyl. 8.

desfürstlichen Hoheit, unterworfen wären, mit Beleidigung seines Gewissens einem fremden Hirten und Seelsorger abtreten solle. Sie wären tumultsüchtige Leute, die alle Ordnungen verkehrten, und er könne ihnen nicht im geringsten in ihrem Anmuthen willfahren. Er hoffe vielmehr, F. u. St. würden das, was sie für billig und recht hielten, auch ihm wiederfahren lassen.

Acta Niss. Vol. I. f. 55. Buckisch l. c. Vol. II. c. VII. m. 2-4. Schles. Gravam. in puncto Relig. 1619. 4. S. 18. 24. 27.

*) Dieser Eifer des Bischofs gegen die Neisser schien sich ohnstreitig darauf zu beziehen, daß der K. Rudolph, wie in den Schles. Gravam. in puncto Rel. p. 10. angemerkt ist, das Bißthum in puncto der Erbauung Kirchen und Schulen vom Maj. Br. anfangs habe eximiren wollen; wobey er aber nicht in Erwägung gezogen hatte, daß dieser Punkt nachher auf Anhalten der Schles. F. u. St. wieder aus dem Concept weggestrichen worden. S.

§. 23.

Die Neisser erwählen einen Ausschuß, worüber den F. u. St. vom Bischof bittere Vorwürfe gemacht werden.

Neisse den 3. Nov. 1610. I. Beyl. 9.10.

Die Bürger zu Neisse wählten nach dem K. O. A. Befehl einen Ausschuß von zwölf der ansehnlichsten Männer, denen sie alle Gewalt, die zur Erbauung der Kirche und Schule nöthig war, übertrugen. Sie verordneten, daß im Falle, wenn sie nicht alle zusammen kommen könnten, sieben Personen davon eben die Macht zu ordnen und anzurichten haben sollten. Diesen Ausschuß versahen sie mit einer Vollmacht, welche zwey hundert und vierzig angesesßne Bürger unterschrieben und besiegelt hatten. Wegen des Predigtamtes waren sie einstimmig, indeß ein Haus in der Stadt zu ihrer Religionsübung zu erkaufen, bis sie eine Gelegenheit fänden eine Kirche aufzubauen, wobey sie nicht

nicht an der Beyhülfe gutherziger Gemüther zweifelten. Der Bischof ward darüber so aufgebracht, daß er in einem Schreiben an das K. O. A. auch nicht mehr der F. u. St. schonete; sondern ihnen den Vorwurf machte, daß, da die Neisser wieder sein öffentliches Verbot einen Ausschuß gewählt, sie mit ihrem Decret in seine Jurisdiction gegriffen, solchen Tumultuirenden Gehör gegeben, sie in ihrem Aufstande gegen die Obrigkeit gestärkt, ihm Ziel und Maaß vorgeschrieben, und ihn seiner habenden Gewalt entsetzt hätten. Da nun der Maj. Br. dergleichen Verstand nicht haben könnte; so hätten sie viel schicklicher gehandelt, die Neisser von dergleichen Vorhaben abzumahnen, damit er nicht Anlaß nehmen dürfe, sich darüber höhern Orts, wie bereits schon geschehen sey, aufs neue zu beschweren. Nov. 1610. I. Beyl. II.

Buckisch l. c. Vol. II. c. VII. m. 5-7.

§. 24.

Da nun die protestantischen F. u. St. nicht von ihrer erlangten Religionsfreyheit abwichen, sondern standhaft darauf zu verharren gedachten; so faßte der Bischof einen solchen Wiederwillen gegen dieselben, daß er weder in eigner Person, noch durch Bevollmächtigte auf den Fürstentagen mehr erscheinen wollte, und zwar unter dem Vorwand: Ihm als Erzherzog und Bischof gebühre der Rang über alle weltliche Fürsten. Das K. O. A. sey nur ein weltlicher Fürst, dem der Bischof nicht weichen könne. Dieser Einwurf war freylich durch den Rudolphinischen Maj. Br. wegen des K. O. A. in ein helles Licht gesetzt, daß dagegen nichts eingewendet werden konnte; weil doch aber auch der Herzog Carl zu Oels nebst seinen Mit-

Die F. u. St. erlauben den Neissern eine Kirche und Schule in der Stadt zu bauen.

I. Beyl. 12. Mitfürsten nicht darüber gleichgültig waren, besonders da bey der Zernichtung des weltlichen Oberamts die evangelische Religion nothwendig gelitten hätte; so schickte er einige Commissarien an den Bischof, um ihn eines andern zu überführen und die Religionsfreyheit zu Neisse zu behaupten. Der Bischof gab diesen Deputirten eine sehr kurze Abfertigung, und behielt sichs vor, durch einen Expressen eine ausführlichere Erklärung darauf zu ertheilen. Er that es auch wirklich, und wiederholte nicht nur die den F. u. St. gemachten Beschuldigungen, daß sie Friedensstöhrer nnd Aufwiegler seiner Unterthanen wären; sondern verbot auch zu Neisse alle öffentliche Religionsübung. Die F. u. St. lehnten alle dergleichen empfindsame Vorwürfe von sich und hielten sich verpflichtet, wenn ja die Neisser nicht zu ihren Zweck gelangen sollten, sie in ihren Schutz zu nehmen. Und damit der Bischof dies nicht etwa nur für leere Worte halten möchte; so fertigten sie zugleich ein Decret an die Neisser, worinnen sie ihnen Erlaubniß gaben, ein Haus in der Stadt oder Vorstadt mit der Obrigkeit Bewilligung an sich zu kaufen und in demselben predigen, die Sacramente austheilen, und alles, was zur Religion gehörte, veranstalten zu lassen: nur daß sie sich zugleich dabey aller Bescheidenheit und Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit befleißigen sollten. Indem nun die Bürger damit beschäftiget waren; so decretirte der Bischof an den Magistrat, den Bürgern alles Ernstes zu befehlen: sie sollten von allen unzuläßigen Conventiculis, ungebührlicher Weise unter sich selbst gemachten Anlagen und Ausschuß, ungewöhnlichen Zusammenlaufen, unverantwortlichen spöttischen Reden und eigenmächtigen Besuchungen

Breßlau den 15. Nov. 1610. I. Beyl. 13.

Neisse d. 23. Nov. 1610. I. Beyl. 14.

der

der Häuser abstehen: in ihre Bitte würde nun und zu ewigen Zeiten nicht gewilliget, vielmehr aber die Anführer zu seiner Zeit mit gebührlichen Strafen belegt werden. Den Bürgern fielen dergleichen Beschuldigungen sehr auf. Sie fiengen an darüber Unterredung zu halten; allein die bischöfl. Administration nebst dem Magistrat stellten eine scharfe Untersuchung an. Ein Bürger, Stephan Pacher *) wurde in einen weitläuftigen Proceß verwickelt. Zweene Inwohner zu Neisse, Caspar Lange und Wolf Wietke, wurden verurtheilt wegen einiger Supplicationen, die sie der Bürgerschaft gemacht hatten, binnen 14. Tagen Stadt und Land zu räumen. Neisse d. 1. Decemb. 1610. 1611.

Act. Niss. Vol. I. f. 59 - 61. Buckisch l. c. Vol. II. c. VII. m. 8. 9. Extract Schlesischer Grav. S. 24. Hensel in seiner protest. Kircheng. III. Abschn. §. 117. S. 214. nennt diese beyde, Lange und Wietke, die vornehmsten Bittenden.

*) Man beschuldigte diesen Pacher, daß er zu der Zeit, da die bischöfliche Resolution wegen der Unkatholischen hätte publiciret werden sollen, in ein und ander Haus in und außer der Stadt gelaufen, und die Bürgerschaft ermahnet hätte, ihm Beystand zu leisten, worauf in seinem Hause auf der Kramergasse sich etliche hundert Personen sollen versammlet haben. Wozu aber?

§. 25.

So weit war es zu Neisse mit den Religionsstreitigkeiten gekommen, da Matthias den Böhmischen Thron bestieg. Nach der diesem neuen Könige geleisteten Huldigung wurde zu Breßlau ein Fürstentag gehalten: wobey die bischöfliche Deputirten bald Anfangs das Herz des Königes wider die Neisser zu gewinnen, und von ihm einen Befehl an das

Gründe und Gegengründe wegen der evangelischen Religionsfreyheit zu Neisse.

K. D. A. auszubringen suchten, damit selbiges die
I. Beyl. 15. Sollicitanten zu Neisse von ihrem Begehren ernstlich abmahnen möchte, weil ihnen doch niemals irgend ein Hinderniß an Trauungen, Taufen und Begräbnissen gemacht worden wäre, welches Vorgeben wohl nicht seine Richtigkeit hatte. Hierbey widerlegten sie zugleich in einem schriftlichen Aufsatze diejenigen Gründe, welche die Neisser für ihr freyes Religionsexercitium angeführet hatten, und übergaben denselben dem Könige. Es wird mir erlaubt seyn, den Inhalt davon kürzlich anzuführen:

Die Neisser behaupten	Der Bischof wandte dagegen ein:
1. Der Maj. Br. komme ihnen wegen ihrer Religionsübung zu statten.	1) Daß bis auf diese Stunde J. F. D. als der Landesfürst desselben Orts niemals in den Maj. Br. gewilliget, oder selbigen angenommen, würden auch solchen für sich und die Ihrigen in Ewigkeit nicht annehmen, sonderlich aber in dem Puncte wegen Freystellung der Religion.
2. Sie hätten zu demselben mit contribuirt und zu den 300000 Gulden eine Anlage gethan.	2) J. F. D. haben in das Donativum, davon das wenigste auf die Neisse gekommen, J. M. zu gnädigsten Gefallen gewilliget, und zu gehorsamster Bezeigung J. F. D. unterthänigster Affection, damit Sie J. K. M. wegen der nahen Blutsverwandtschaft zugethan, mit allen ihren des Biß-

thums

thums Unterthanen, auch wegen bisher erzeigten Schutzes, keinesweges aber des Maj. Br. wegen contribuirt.

3. Der Kaiser gestatte das freye Religionsexercitium in der Residenzstadt vor den Augen des kaiserl. Hofes.

3) Was J. K. M. zu Prag verwilliget, könne hieher nicht gezogen werden, aus folgenden Ursachen: Zu Prag wären vorhin andere Meynungen neben den catholischen gewesen: zu Neisse aber nicht. (Siehe oben II. Abschn. §. 14. 15). Zu Prag regiere ein weltlicher Fürst; zu Neisse ein geistlicher, der der geistlichen Obrigkeit mit einem Eide geschworen dieses nicht zu thun, den würde er nicht brechen. Der Maj. Br. könne in Ewigkeit nicht dahin gedeutet werden, daß eine Gemeinde oder ein Unterthan, eine auf seiner Herrn Grunde und Boden, wo der Herr und nicht die Gemeinde oder Unterthanen, alle und jede Obmäßigkeit hat, sollen Macht haben, Ihnen oder ihm eine Kirche zu bauen. Denn wenn der Maj. Br. in den Worten wegen Erbauung neuer Kirchen diesen weitläuftigen Verstand haben sollte, würde folgen: daß ein jeder Bürger in den Städten in seinem Hause, ein Bauer auf dem Dorfe auf seinem Acker,

ein

ein Gärtner auf seinem Garten bauen, ja der Hirte eine Kirche zu seiner eignen Meynung aus dem Hirtenhause machen möchte, welches nicht allein unschicklich, sondern vielmehr wegen Einführung allerley Irrthümer zum höchsten schädlich. (Und wenn ich dazu setzen mag, dieser Art Leute unmöglich.)

4. Ingleichen König Matthias zu Wien nahe an der Vorstadt. Nun könne man ja hier leicht vom Größern aufs Kleinere Schlüsse machen: vielmehr würde es der Bischof zu Neisse erlauben müssen.

4) Was zu Wien geschehen, sey auch nicht hieher zu ziehen: denn es vor Zeiten auch lutherische Prädicanten desselben Orts gehabt. So gehöre dasselbe Gut einem Landherrn eigentlich. Der hat die Kirche auf dem Grund und Boden, wo er auch alle und jede Ob- und Bothmäßigkeit hat. In der Neisse sey niemals anders, als catholisch, gelehret worden. (Siehe oben II. Abschnitt. §. 15. 16. das Gegentheil.

5. Sie könnten anders ihr Gewissen nicht verwahren. Die Obrigkeit könne die Gewissen nicht binden.

5) Daß sie ihr Gewissen nicht anders können verwahren, so seyn eben J. F. D. daß sie ihr zartes Erzherzogliches christliches Gewissen wollen verwahren. Weil denn dieses der A. C. Verwandten Begehren wieder J. F. D. geschwornen Eid und christlich Gewissen

sen

sen; so wollten sie eher Leib und Leben lassen, als wider Ihr Gewissen handeln und diesem Begehren statt thun; und würde vielweniger die hohe Obrigkeit können gezwungen werden, als die Unterthanen, wider Gewissen zu handeln.

6. Der wenigste Theil in der Stadt Neisse sey überdieses catholisch: der gröβte Theil aber, der gleiche Rechte mit den andern Einwohnern hätte, müβte sich dessen beraubt sehen.

6) Daß die wenigsten in der Stadt Neisse catholisch, wird verneinet und gar nicht zugestanden. Den Fall aber gesetzt, daß weniger catholisch seyn; um so viel desto mehr wollens J. F. D. nicht zulassen, damit das wenigste Häuflein nicht vollends verführet werde. Und weil in Schlesien viel tausend Flecken, Dörfer und Städte, da kein einiger Mensch catholisch ist, so wollen J. F. D. diesen und andere ihrer Oerter von dem A. C. Exercitio rein behalten, damit also 10. oder wenig mehrere Städte in dem Biβthum, ja auch in ganz Schlesien, seyn mögen, da die wenige Catholische von den Prädicanten mögen ungeirrt verbleiben. Weil dieses der natürlichen Billigkeit gemäβ, daß wo die A. C. Verwandte zu ihrem Exercitio viel tausend Oerter haben, da sie Niemand irret,

man doch wenigstens nur 10. Städte mit wenigen Dörfern, wo die Catholischen allein unbeirret bleiben und haben möge. Dafern J. K. M. die Neisser ernstlich abwiesen, würden sie eigentlich davon abstehen.

Buckisch l. c. Vol. II. c. IX. m. 1. 2.

§. 26.

Der F. u. St. Decret an die Neisser einen Pfarrer anzunehmen und unterdessen in einem Hause ihren Gottesdienst zu halten.

Breßlau den 14. Oct. 1611. I. Beyl. 16.

Der König Mathias konnte sich wohl in diese Religionssache nicht einlassen, indem er erst den Majestätsbrief bestätiget hatte, und sich in Breslau nicht lange aufzuhalten Willens war. Er überließ daher gedachtes Klagschreiben der bischöflichen Deputirten dem K. O. A. der Herzog Carl zu Oels säumte indessen nicht die übrigen F. u. St. darüber zu Rathe zu ziehen, und man verglich sich endlich dahin: daß die Neisser zu Uebung ihres Gottesdienstes einen Pfarrer annehmen und in einem Privathause in der Stadt alle Ministerialhandlungen verrichten lassen möchten, bis sie sich eine eigene Kirche in der Vorstadt aufbauen könnten. Die F. u. St. benachrichtigten zugleich den König von dem, was sie den Neissern durch ein Decret verwilliget hatten, besonders da der Bischof bisher bey allem Bitten und Zureden seinen Bürgern nichts hatte bewilligen wollen. Würde er ihnen noch die Vorstadt versagen, so hielten sie sich nach dem confirmirten Majestätsbriefe berechtiget ihre Glaubensgenossen zu Neisse in ihren Schutz zu nehmen.

Breßlau den 16. Oct. 1611. I. Beyl. 17.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. IX. m. 3. 4.

Die F. u. St. versuchten alle mögliche Mittel dem Bischofe gefällig zu werden, wenn es nur nicht

nicht offenbar wider ihre Gerechtsame war. Das erste Decret erlaubte den Neissern eine Kirche in der Stadt oder Vorstadt mit der Obrigkeit Bewilligung erbauen zu dürfen. Hier gedenken sie nicht mehr der Stadt, sondern verweisen den evangelischen Gottesdienst außer dieselbe.

§. 27.

Interimsvergleich des Bischofs mit einigen F. u. St. wegen der Neisser Religionsübung.

Mathias nahm sich dieses Streites anfänglich wenig oder gar nicht an. Der Bischof merkte dies, und wollte daher auch nicht gar zu hartnäckigt scheinen. Er ließ sich vielmehr mit einigen protestantischen Fürsten in einen Interimsvergleich ein: vermöge dessen sich die Neisser in der Stadt der Communion sub utraque, Taufen, Begräbnissen, Ausläuten und Trauungen bedienen in andere Kirchen ihres Exercitiums wegen ziehen, ja auch zu den alten abgelebten Leuten einen Prediger in die Stadt holen möchten. Die Neisser, die ihre Angelegenheiten lediglich dem K. O. A. Fürsten und Ständen überlassen hatten, hielten sich indessen ganz ruhig, bis etwa nach Verlauf eines halben Jahres ein aus den Nürnbergischen hergekommener Prediger bey einem Schmidte in Neisse, doch nicht des Predigens halben, sondern wegen einer Ehebereedung eines Studenten aus Schweidniz mit dieses Schmidts Tochter, einkehrte. Dieser Schmidt lag zum Unglück krank. Der Prediger erklärte ihm einige Sprüche zu seinem Troste, welches gar bald bekannt wurde. Vom Volke gedrungen, wiederholte derselbe seinen Vortrag in der Vorstadt vor dem Breßlauischen Thore noch einige mahl. Unter den Augen einer bischöflichen Regierung konnte dieses Unternehmen nicht lange verborgen bleiben. Des Bischofs Oberster Hofkämmerer, der Landshauptmann und die übrigen Räthe nah- 1612.

men deswegen durch den Magistrat eine Untersuchung vor. Der Ausschuß von der Bürgerschaft entschuldigte sich zwar: daß solches ohne seinen Vorbewußt und Willen geschehen sey. Doch damit war man nicht zufrieden. Der Bischof beschwerte sich nicht nur bey dem Herzog Carl darüber, und verlangte Commissarien zu untersuchen: wer den, Prädicanten dazu angefrischt? ihn wegzuschaffen und die Neisser durch angeschlagene Poenalmandate bey Verlust Leib, Ehre, Gut und Leben von ihrem Beginnen abzumahnen; sondern er begab sich auch selbst nach Oels, durch mündliche Vorstellung desto eher und schleiniger sich aus seinem Kummer heraus zu reißen.

Breßlau den 24. Oct. 1612. I. Beyl. 18.

Act. Niss. Vol. I. f. 71. sq. Buckisch l. c. Vol. II. c. X. m. I. sq.

§. 28.

Der Herzog zu Oels bediente sich bey diesem verdrüßlichen Handel des Markgrafen zu Jägerndorf, Johann George, des Herzogs zu Brieg, Johann Christian und noch anderer nah angesetzner Stände Gutachtens und Belehrung, die er sich auf einer Zusammenkunft in Grotkau gewiß versprach. Daselbst wurde beschlossen, die Neisser durch Patente zum Friede zu ermahnen. Allein der Bischof gab sich darüber nicht zufrieden, und verlangte von dem K. D. A. wenn ja die Neisser auf einem Prediger beruhen wollten, es ihnen durchaus nicht zu verstatten; sondern vielmehr auf seine eigene Person, als auf einige unruhige Neisser zu sehen. Doch ehe sich noch diese in Oels wider ihre Beschuldigungen verantworten konnten: so verlangte schon wieder der Bischof durch ein abermaliges Schreiben: die Rädelsführer, Thomas Klähr,

Bischöfl. Begehren von dem K. D. A. den Neissern keinen Prediger zu zulassen. Oels den 25. Oct. 1612. I-Beyl. 19. 20. Oels den 30. Oct. 1612. Neisse d. 4. Nov. 1612. I. Beyl. 21. Neisse d. 10. Nov. 1612. I. Beyl. 22.

George

George Augsten, Adam Schütz, Philipp Zucker, den Rothgießer, zum Gehorsam zu weisen, da sie sich an dem, was ihnen verwilliget worden, begnügen lassen könnten; der Herzog Carl versprach darauf alles mögliche bey der Sache thun, wenn nur der Bischof seinen gefaßten Widerwillen gegen einen und den andern zu Neisse wollte fahren lassen, weil das ehemals von F. u. St. den Neissern gegebene Decret zu ändern nicht in seiner Macht stünde.

Oels den 13. Nov. 1612. I. Beyl. 23. Oels d. 19. Nov. 1612. I. Beyl. 24.

Act. Niss. Vol. I. f. 77. 79. l. c. Vol. II. c. X.

§. 29.

Unter diesen Verhandlungen begab sich der Erzherzog Bischof nach Gräz und überließ es der Administration, seine Befehle auf das genaueste zu befolgen. Da die F. u. St. bereits in dieser Religionsangelegenheit vergeblich gearbeitet hatten; so baten sie den König, den Majestätsbrief zu Neisse geltend zu machen. Der König deputirte hierauf einen Commissarium den Schlesischen und Laußitzer Kanzler, Herrn George von Schönäich, Freyherrn auf Beuthen zum Fürstentage nach Breßlau, das Religionswesen zu Neisse zu vermitteln, und mit Zuthat der F. u. St. dasselbe zwischen dem Bischofe und seinen Bürgern in Ordnung zu setzen. Weil sich aber die bischöfl. Bevollmächtigten nach angehörten Vortrage in Abwesenheit des Bischofs zu nichts entschließen wollten: so versahen endlich F. u. St. nebst dem Herrn von Schönäich die Neisser mit einem Decret, in welchem ihnen freygelassen ward, nicht nur fernerhin die benachbarten evangelischen Kirchen auf dem Lande zu besuchen; sondern auch um mehrerer Bequemlichkeit willen, außer der Stadt und den

Der F. u. St. Decret an die Neisser sich eine Kirche eine halbe oder dreyviertheil Meilen von der Stadt zu erbauen.

1613. Breßlau den 25. Apr. 1613. I. Beyl, 25.

Vorstädten innerhalb der halben Meile, oder zum weitesten drey viertel Meilen, eine Kirche und Begräbniß, ihrer Gelegenheit nach, aufzubauen, und zwey Seelsorger zu vociren, doch daß diese nicht in der Stadt und Vorstadt, sondern an dem Orte, wo die Kirche erbauet werden würde, wohnen solten. Dabey stünde es in ihren Belieben, entweder die Actus ministeriales in den katholischen Kirchen in der Stadt, oder in der neuen Kirche verrichten zu lassen, nur daß den katholischen Geistlichen, wie vorhin, ihre Gebühren gegeben werden müßten. Sie möchten auch in der Stadt eine Schule anlegen, drey Präceptores annehmen, und einen davon ordiniren lassen, damit er im Nothfalle, wenn die Geistlichen nicht bald zu erlangen wären, den Sterbenden das Abendmahl reichte. Doch sollten auch diese Schullehrer sich genau an den Maj. Br. halten. Alles dieses geschahe ohne Verfang und Nachtheil des Maj. Br. und des zuerst gegebenen Decrets (§. 24.) Allein kaum hatten die bischöfl. Deputirten den Inhalt dieses Decrets erfahren; so protestirten sie dagegen und behaupteten, daß dergleichen Receß des Bischofs geist- und weltlicher Jurisdiction zu wieder sey: Denn im Maj. Br. wäre nicht zugelassen, wieder des Landesfürsten Gebot von den Unterthanen, auf einem Orte, darauf sie kein Recht hätten, eine Kirche zu bauen. Man solle nur so lange mit dem Receß innehalten, bis vom Kaiser ein Decisiv erfolge; es würde ja sehr leicht seyn, die Neisser bis dahin bey Verlust, Leib, Ehr und Gut von allen Conventiculis und Attentaten oberamtlich abzumahnen.

Breßlau den 26. Apr. 1613. I. Beyl. 26.

Act. Niss. Vol. I. f 80. 86. Buckisch. Vol. II. c. XI. m. I.

§. 30.

§. 30.

Anrichtung des Neissischen Gottesdienstes zu Sänkwiz.

Diesem erlangtem Dekret zu Folge supplicirten die Neisser an den Magistrat um Zulassung eines bequemen Ortes zu Anlegung der Schule in der Stadt und zu Aufbauung einer Kirche innerhalb der halben Meile auf dem Stadtgruude, weil sie Niemanden zu nahe kommen wollten. Wie sie aber nichts erhalten konnten, so erwählten sie sich das von der Stadt nicht weit entlegene Guth Sänkwiz, und ließen daselbst ihren ersten Pfarrherrn, Peter Bohemus, in eines Bauermanns, Jacobs Bilgermanns, Garten, in welchem sie einen Platz von 60 Ellen lang und 29 Ellen breit um 10 Schillige Mark erkauft, predigen *): zur Schule hingegen erhandelten sie eines Bürgers, Caspar Bekhens Haus auf der Brüdergasse. Die große Anzahl von Leuten, die zu vielen tausenden an Sonn- und Feyertagen in Sänkwiz zusammenkamen, machten zu Neisse eine ungewöhnliches Aufsehen. Der wachsame Magistrat gab der Administration davon den schleunigsten Bericht, und diese wieder dem Domcapitul und dem Bischofe. Das Domcapitul rieth dem Magistrat, den rebellischen Neissern nicht das geringste zu zulassen; und wenn sie gewaltsamer Weise etwas unternehmen sollten, so lange zu wiedersprechen, bis der Bischof mit einer kayserl. Inhibition zurückkäme: die Administration aber befahl mit Glimpfe und Bescheidenheit dergleichen Attentate abzulehnen, und wenn etwas wegen des Schulbaues in der Stadt versucht werden sollte, solches an die fürstlichen Räthe, die schon ihrem Muthwillen begegnen würden, zu melden. Der Bischof säumte an seinem Orte auch nicht vom kaiserl. Hofe zwo Resolutionen wieder der F. u. St. Decret und der

Neisse den 3. May. 1613. I. Beyl. 27.

Breßlau den 18. May. 1613. I. Beyl. 28. 29.

Wieu den 5. Jun. 1613. I. Beyl. 30.

Neisser angefangenen Gottesdienst auszubringen, und solche durch ein eigenes Schreiben an den Herzog Carl, in gewisser Hofnung seines Zweckes nicht zu verfehlen, zu begleiten.

Gräz den 16. Jun. 1613. I. Beyl. 31. 32.

Act. Niss. Vol. I. f. 86 - 90. Buckisch. Vol. II. c. XI. m. 23.

*) Hensel in seiner protest. Kirchengsch. III. Abschn. §. 117. S. 214. verwechselt offenbar den aus Nürnberg gekommenen Prediger mit dem Peter Bohemus; denn dieser hat niemals, am wenigsten 1611, in der Stadt Neisse geprediget; jener aber zufälliger Weise nur in der Vorstadt.

§. 31.

Erstes öffentliches Begräbniß der Evangelischen zu Neisse, und wie man sich von bischöfl. Seite dagegen bezeiget. Dels d. 1. Jul. 1613. I. Beyl. 33.

Allein noch ehe der Oberhauptmann Carl dem Bischofe darauf antworten konnte; so entspannen sich zu Neisse neue Unruhen, die der evangelischen Religion nicht geringe Hinderung machten. Der Bischof hatte seinen Bürgern nach seinem ehemaligen Vergleich (§. 27.) die Begräbnisse zu Neisse freygelassen: zu Sänkwiz aber war den Einwohnern verboten, worden den Lutheranern Grund und Boden zu verkaufen, welches inzwischen doch geschehen war. Nun geschahe ein Todesfall in der Stadt. Die Bürger nahmen sichs vor, ihre Todten ins künftige dem angezogenen Vergleiche nach zu begraben. Sie verlangten daher vom Magistrat, daß er ihnen die so genannte ketzerische Stelle, die von ihren Vorfahren, zu den Zeiten des Bischofs Andreas, um baare Bezahlung erkaufet worden war, zum Begräbnis ihrer Todten überlassen sollte, da sie zu Sänkwiz keinen Raum erlangen könnten. Sie versprachen zugleich den katholichen Geistlichen die Gebühr dafür zu bezahlen: baten aber auch, sie mit allen schimpflichen Benennungen zu verschonen, und den Todtengräbern

Neisse den 17. Jun. 1613.

auf-

aufzugeben, damit sie doch bescheidener mit ihren Leichen umgehen, und solche in Särge legen möchten. Weil nun nach des Domcapituls Vorschrift der Magistrat in nichts einwilligen durfte: so begruben die Bürger am Johannistage Adam Schützens Tochter mit öffentlichen Ceremonien. Die Administration nahm keinen Augenblick Anstand, sich darüber sowohl bey dem K. O. A. zu beschweren, als auch durch angeschlagene Patente die Neisser bey Vermeidung hoher Strafe von dergleichen Thätlichkeiten, Zusammenrotirungen, Aufstand und Rebellion abzumahnen. Das Domcapitul gieng noch weiter, und schafte dem Magistrat dem Prädicanten die Stadt zu verbieten: so, daß wer ihn im Hause behalten würde, zugleich bey hellen Sonnenschein das Haus räumen sollte. Mit andern Mitteln sey zur Zeit nichts anzufangen, bis der Bischof von seiner Reise zurückkäme. Nachdem das K. O. A. diese Sache hinlänglich untersucht und von den Neissern selbst Erkundigung eingezogen hatte: so vereinigten sich die protestantischen Fürsten nebst dem Herrn von Malzahn und dem Magistrat zu Breßlau, die Neisser auf künftiges Oberrecht zu verweisen, sie von dergleichen Vornehmen abzumahnen, und an den Bischof zu schreiben, um ihn dadurch um Milderung seiner harten Befehle zu bitten. Doch von dem ganzen Vorfalle recht unterrichtet zu werden, schickte der Herzog Carl einen vertrauten Boten nach Neisse. Da nun dieser zu Sänkwiz beym Gottesdienste, und zu Neisse in der Schule nichts Widriges bemerken konnte: so veranlaßte ihn dies, den andern F. u. St. davon Nachricht zu geben, und zugleich ein Schreiben des Bischofs mit beyzulegen, woraus er muthmaßte, daß die Religionssache zu

Breßlau den 22. Jun. 1613. I. Beyl. 34. 35.

Breßlau den 26. Jun. 1613. I. Beyl. 36.

Breßlau den 29. Jun. 1613. I. Beyl. 38.

Neisse. den 6. Jul. 1613. I. Beyl. 39.

Oels d. 8. Jul. 1613. I. Beyl. 40.

Brieg den 12. Jul. 1613. I. Beyl. 41.

Gräz den 16. Jul. 1613. I. Beyl. 44.

Neisse noch einst einen guten Ausgang gewinnen würde. Daher hielt es auch der Briegische Herzog mit Beystimmung der übrigen Stände für nützlich, bey obigem Entschlusse zu bleiben, und vorher eine kayserliche Antwort abzuwarten. Sie wußten aber nicht wie eifrig der Bischof dem Magistrat gegen alles zu protestiren ermahnet, und vom Kaiser ein Decret ausgewunden hatte, daß alles zu Neisse in den alten Zustand versetzt werden sollte. Die bischöfliche Regierung befahl zu gleicher Zeit dem evangelischen Ausschusse, ohne längeres Verweilen ihren Schulhalter aus der Stadt zu schaffen.

Gräz den 16. Jul. 1613 I. Beyl. 43. Linz den 24. Jul. 1613. I. Beyl. 45.

Act. Niss. Vol. I. f. 91. 96. Buckisch. Vol. II. c. XII. m. 1-9. c. XIII. m. 1.

§. 32.

Die Neisser sollen ihren Prediger verjagen und die Gottesdienstliche Hütte zu Sänkwiz einreißen.

Die Neisser wandten sich in dieser Unruhe desto dringender wieder an den Herzog. Die bischöfliche Regierung hatte ihnen bey der Vorlesung des kaiserl. Decrets so vielerley zur Last gelegt, dessen sie sich gar nicht bewust waren. Wegen des Kirchhofs, den sie sollten erbrochen haben, zeigten sie das Gegentheil. So wären auch die neuen Fußstege nach Sänkwiz, wodurch die dasigen Einwohner so viel sollten gelitten haben, von ihnen nicht gemacht: könnte aber ein Schade erwiesen werden, so wollten sie denselben vergüten. Ihre Religionsübung geschähe bloß in einem Garten, den sie mit gutem Willen eines Bauern an sich gebracht hätten: so sey es auch dem Decrete der F. u. St. entgegen, den Schulmeister fortzuschaffen, als welchem keine Vocation zum Predigtamte sey gegeben worden. Der Herzog Carl war nun mit den andern F. u. St. fast müde, sich ferner mit diesen Streitigkeiten

Neisse den 27. Aug. 1613. I. Beyl. 47.

ten

ten vergebens zu beschäfftigen. Sie verwiesen da- Oels den 2.
her die Neisser unmittelbar an den Kaiser. Doch Sept. 1613.
da der Bischof nach seiner Zurückkunft durch öf- I. Beyl. 48.
fentlichen Anschlag bey Verlust aller Privilegien, Neisse den 2.
Freyheiten, Habe und Gütern den Prädicanten Sept. 1713.
zu verjagen, die Hütte zu Sänkwiz niederzureißen, I.Beyl.49.50
die Schule einzustellen und alles in vorigen Stand
zu setzen, alles Ernstes verlangte, ingleichen dem
Prediger, auflegte noch an diesem Tage mit allen sei-
nen Zugethanen die Stadt zu meiden; so ließ sich end-
lich der Herzog Carl auf inständiges Anrufen der I.Beyl.51.52.
Neisser bewegen, für dieselben beym Bischofe Vor-
stellungen zu machen: besonders da F. u. St. in Oels den 5.
dieser ganzen Sache die größte Mäßigung bewie- Sept. 1613.
sen, und so weit vom Maj. Br. abgewichen wären. I. Beyl. 53.
Er machte auch zu Neisse solche Anstalten, worü- Neumark
ber der Bischof am allerwenigsten unzufrieden seyn den 17. Oct.
konnte, da die Bürger dem ietzigen Rector, wenn 1613.
sie ihn anstatt eines Pfarrers zu geistlichen Ver- I. Beyl. 56.
richtungen gebrauchen wollten, eine Wohnung
außer der Stadt zuverschaffen hätten. Worauf
er denn, mit Einverständniß des Briegischen Her-
zogs, sich so lange leidentlich verhalten wollte, bis I.Beyl.54.55.
man des Bischofs Meynung darüber erhalten
würde.

Act. Niss. Vol. I. f. 97. Buckisch l. c. Vol. II. c. XIII. m. 2. XIV. m. 1-7.

§. 33.

Inzwischen erfolgte zu Neisse wider die Evan- Kein Hand-
gelischen eine harte Verordnung nach der andern. werksmann
Der Ausschuß sollte sein Amt, bey Verlust alles soll ihnen ar-
dessen, was ihm lieb wäre, niederlegen. Mit beiten, und
dem Buu zu Sänkwiz und in der Stadt sollte ein kein Fuhr-
Ende gemacht werden, und wenn die Bürger da- mann sie zur
Kirche führen

mit

Schloß Johannisberg den 25. Nov. 1613. I. Beyl. 57.

mit fortzufahren gedächten, so sollte der Magistrat die Mäurer, Zimmerleute und alle daran theilnehmende Handwerker öffentlich zu Schelmen machen. Ueberdieses wurde den Fuhrleuten untersagt, Niemanden mehr nach Sänkwiz zu fahren. Man kann leicht denken, daß die Neisser davon dem Oberhauptmann Carl einen kläglichen Bericht

Neisse den 5. Dec. 1613. I. Beyl. 59. 59

machten; er hielt es aber am zuträglichsten, die Neisser zu allen schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu vermahnen, sie an die erhaltenen De-

Oels den 10. Dec. 1613. I. Beyl. 60.

crete pünktlich zu weisen und ihnen alles Zusammenlaufen zu untersagen, das Uebrige, was nicht bald zu ihrer Bequemlichkeit erfolgen könnte, würde Gott schon ohne ihre Vorsorge gut zu machen

Oels den 10. Dec. 1613. I. Beyl. 61.

wissen. Den Bischof hingegen suchte er bey guten Willen zu erhalten, bis er sich bey den übri-

I. Beyl. 62.

gen Fürsten eines Raths erholen könnte. Der

Jägerndorf d. 12. Decem. 1613. I. Beyl. 63.

Markgraf, Johann George, zeigte darauf, wie nothwendig es sey, sich noch ferner der Neisser, des allgemeinen Interesses wegen, anzunehmen, und ihre Sache auf der nächsten allgemeinen Zusammenkunft zu untersuchen, und so dann den ganzen Verlauf nach Hofe zu berichten. Dadurch würden F. u. St. wenn etwa darüber Zerrüttungen im Lande entstehen sollten, entschuldiget bleiben. Der Magistrat zu Breßlau und der Herr von Malzahn genehmigten diesen Vorschlag; nur daß der Herzog zu

Brieg den 21. Dec. 1612. I. Beyl. 64.

Brieg mit dem Bericht an den Kaiser nicht zu säumen, hinzusetzte.

Act. Niss. Vol. I. f. 100. Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 2-9. Schles. Grav. S. 25.

§. 34

Der Bischof protestirt wi-

Je mehr es sich aber die F. u. St. angelegen seyn ließen, mit Bitten und Vorstellungen den Bischof

schof zum Vortheile der Neisser zu bewegen; desto unbeweglicher beharrete er auf seinen so oftmals bekannt gemachten Entschließungen. Er hielt es in einer Antwort an den Herzog Carl für unmöglich, den Neissern zu willfahren, da er sich unter andern verlauten ließ: So wenig es einem Fürsten, der sein Fürstenthum zu Lehn empfangen habe, möglich sey, solches zu verkaufen und wegzuschenken: eben so wenig sey es ihm möglich in der Neisser Verlangen zu willigen; unmögliche Dinge verböten sich ja selber. Dasjenige, was F. u. St. Kraft des Rudolphinischen Majestätsbriefes begehrten, sey dem Breßlauischen Bißthum niemals begegnet. Es sey unerhört, daß F. u. St. wider des gemeinen Landes und des Bißthums Privilegien über der Kirche Erbunterthanen und den Bischof gebieten wollten, und daß sie solchen pflichtvergessenen Unterthanen Beyfall gäben, deren Sache eine Rebellion sey. Er begleitete sein Schreiben mit einer Protestation wider den Kirchen- und Schulbau, und verlangte darüber eine schriftliche Recognition. Allein der Herzog Carl erwiederte ihm nur darauf vorläufig so viel: Da die Religionssache alle Stände angienge, so könnte er zur Zeit, ohne ein gemeinschaftliches Gutachten, sich weiter in nichts einlassen. Die Jägerndorfische Regierung säumte auch nicht, dem Herzog Carl über die bischöfliche Gesinnungen ihr Mißfallen dergestalt zuerkennen zu geben: daß ein dergleichen Begehren dem Majestätsbriefe und der darüber erfolgten kaiserl. Resolution und Confirmation schnurstracks zuwiderlaufe. Daher könne ohne Bewilligung aller Interessenten in ein so präjudicirliches Anmuthen nicht gewilliget werden. Man sey ja schon mehr, als nöthig gewesen, aus dem

der den Kirch- und Schulenbau, und untersagt das Bürgerrecht. Breßlau den 13. Jan. 1614. I. Beyl. 65.

Breßlau den 13. Jan. 1614. I. Beyl. 66.

Oels den 18. Jan. 1614. I. Beyl. 67.

Wege

Wege gewichen. Der Bischof setzte indessen die Verfolgungen zu Neisse unermüdet fort; so daß der Magistrat Niemanden mehr zum Bürgerrecht lassen, und auch kein Haus, wegen des Brauurbars allein vermiethen durfte; es müsse denn eine solche Person ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe haben, um sich ohne den Brauurbar ernähren zu können. Wenn nun Jemand Bürger werden wollte: so mußte man von ihm vorher versichert seyn, worinnen sein Vermögen bestünde; ob er sein Handwerk mehr mit fremden oder eigenem Gelde anzufangen fähig sey? Würde sich aber ein Handthierer oder Handlungsführer zum Bürgerrechte melden: so müße vorher der Bischof wissen, ob seine Handthieung der Stadt nützlich wäre? Insbesondere aber sollte künftighin kein Zächner, Leinweber und Schneider in die Zechen aufgenommen werden unter dem Vorwande einer zu erfolgenden Theurung.

Neisse den 27 Febr. 1614.

Act. Niss. Vol. I. f. 103. 105. Buckisch Vol. II. c. XV. m. 10-12-15.

§. 35.

Bringt einen harten Befehl an das K. O. A. aus, den Neissern die Religionsübunzug hemmen.

Da der Bischof seine Verordnungen durch seine Gegenwart einige Zeit zu Neisse unterstützt und in Gang gebracht hatte: so begab er sich an den kaiserlichen Hof, um, wo möglich den Kirchen- und Schulbau den Bürgern zu vereiteln. Er brachte es bey dem Kaiser so weit, daß das K. O. A. und die Neisser von daher Befehl erhielten, den angefangenen Bau gänzlich einzustellen, und davon Bericht abzustatten. Beyde kaiserliche Mandate überschickte der Bischof durch zwey Regierungsräthe nach Oels, denen er zugleich aufgetragen hatte dem Herzoge mündlich die Ursache seiner Reise

Linz den 24. Merz 1614. l. Beyl. 68. 69

zu

zu erzählen, und ihn dahin zu vermögen, damit er ohne fernern Anstand für seine eigene Person den kaiserlichen Befehl in Neisse zur Wirklichkeit bringen möchte. Allein der Herzog sahe die Fallen, die man ihm hier legen wollte. Er hielt deswegen die beyden Deputirten einige Tage auf, bis er zuvor seine Bedenklichkeiten über das kaiserliche Mandat und des Bischofs Verlangen dem Herzoge zu Brieg eröffnen konnte. „Wenn wir, schrieb er „an ihn, diese kaiserliche Inhibition anbefohlnermaaßen den Neissern nicht insinuiren, und zugleich die Attentata und Neuigkeiten, wie sie genannt werden, inhibiren: so haben wir leicht zu ermessen, daß der Bischof in seiner vorigen Prätensionen verharren, und bey J. K. M. uns beschuldigen werde, als ob wir J. L. in diesen Religionssache nicht respectirten, ihren Unterthanen mehr Gehör gäben, J. M. Decrete nicht effectuirten: sondern allererst darüber Rath zu halten, oder den gesammten F. u. St. vorzutragen pflegten: und daher uns allein die Schuld dieses Unwesens imputiren, und also, ob wir uns patheyisch und secundum affectum erga Religionem erzeigten, sich beklagen möchte. — Also um dieser und anderer Bedenken willen fast eines Theis zu achten, daß wir etwa sollten den Neissischen Unterthanen, die uns in Originali zugeschickte kaiserliche Resolution dergestal notificirent, daß wir bloß anmeldeten: was die K. M. in puncto der Religion und des Kirchenbaues uns originaliter ihnen zu insinuiren zugeschickt, das hätten sie aus dem Originalschreiben und dieser unserer Insinuation zu vernehmen. Zum andern Theil fallen uns auch große und wichtige Bedenken vor, solches ohne Vorbewußt und Rath der gesammten F. u. St. zu thun, denen wir

Dels den 17. Apr. 1614.

wir zu präjudiciren nicht befugt, weil die Sache wegen des erlangten Majestätsbriefs nicht unser, sondern der gesammten F. u. St., auch nicht allein unser und dieses Landes, sondern der drey evangelischen Stände der Krone Böheimb, die sich mit dem Lande Schlesien über diesen Religionspunct den 25. Jun. 1609. zusammen vereint und verbunden; welche Union auch itzt regierende K. M. confirmirt. Vors andere liegt uns der F. u. St. Decret im Wege, welches neben J. K. M. damals verordneten Commissario, Rath und Kanzlern, Hrn. von Schönäich, und der gesammten evangelischen F. u. St. wir mit Secret und Insiegel ertheilt, und sie darüber zu schützen ihnen zugesagt. Welches Decret damals J. K. M. von F. u. St. zugeschickt und gebeten worden: weil man zu unterthänigen Ehren J. M. die höchste Moderation in diesem Wesen getroffen, worüber weiter nicht zu kommen, J. M. gerutheten J. L. gebührlich auch Anmahnung zu thun, hiemit sie zufrieden und ihre Unterthanen unbeirret ließen. Sollten wir nun für uns als ein Oberhauptmann diese kaiserliche Inhibition nur bloß insinuiren, wüßten wir nicht, ob solche Insinuation dieser Union und Decret zuwider wäre. Dabey wir auch erwegen, daß in dem kaiserlichen Majestätsbriefe klar ausgedruckt: daß wieder solchen Religionsfriede einzige Befehlich, oder was dergleichen, so dessen geringste Verhinderung wegen Erbauung einer Kirche und Schule den Neissern und den F. u. St. oder Veränderung verursachen möchte, von J. M. und ihren Nachkommen, oder von Jemand angenommen würde, unkräftig seyn und dafür gehalten, auch auf solche Gestalt weder mit, oder ohne Recht etwas geurtheilt und ausgespro-

chen

chen werden sollte: und daß alle Ober- und Niederhauptleute ihnen hierinnen keinen Eintrag thun, vielweniger andern zu thun, sollten verstatten. So ist es auch darum bedenklich, daß der Bischof vor diesem in puncto denunciationis noui operis auf wiederholtes Gutachten E. L. und der andern nächstangesessnen F. u. St. zur Geduld bis zu allgemeiner Zusammenkunft ermahnet worden. Am meisten aber, so uns zu consideriren seyn will, ist dies: daß wir auf ietzige Beschwerlichkeit und Schwierigkeit, die sich in der Nachbarschaft erregt, zu sehen haben. Und weil wir E. L. unsre Gedanken diesfalls vertraulich eröffnen können, ist zu besorgen: sollten wir die kaiserliche Resolution allein blos insinuiren, und nicht die clausulam inhibitoriam induciren, könnte und möchte solche Insinuation uns mehr pro Instigatione tacita und implicita gedeutet werden. Erfolgte von den Neissern, wie wir nicht hoffen, auch mit höchstem Ernst bey Verlust Leib und Lebens sie allemal des schuldigen Gehorsams, und daß sie sich aller Unruhe und Zerrüttigkeit enthalten sollten, angemahnt und befohlen haben, auf solche kaiserliche Resolution und unsre Inhibition eine Confusion, haben E. L. freundlich zu erachten, was uns darunter zugemessen werden könnte: erfolgte aber auch gleich von den Neissern keine Ungelegenheit; sondern ungeachtet dieser kaiserlichen Inhibition und Insinuation führen die Neisser mit dem Bau einen Weg, wie den andern, fort, und wollten sich auf der F. u. St. Decret und Schutz verlassen, so der kaiserliche Commissarius mit bestättigen helfen: entgegen aber J. L. dieses eiferten, daß die uncatholischen Unterthanen J. M. Decret und unsre des K. O. A. Insinuation verächtlich hielten und gedächten, daß sie mit

Fug und autoritate imperatoria wider die Ungehorsamen procediren könnten, vermeynten eine oder die andere Person, welche etwa Rädelsführer, hervorzuziehen, und einen Ernst zu erweisen *), haben E. L. auch zu erwegen, was dadurch für Unglück gestiftet werden könnte, zumalen, wenn dergleichen etwa plötzlich und unversehens geschehen sollte.

Buckisch Vol. II. c. XV. m. 2-4.

*) Diese Muthmaßung ist leider, wie unten soll gemeldet werden, eingetroffen.

§. 36.

Der Bischof erlangt ein Absolutionsdecret von Rom wegen der Ketzer.

Ob man nun wohl nicht weiß, worinn das Gutachten des Briegischen Herzogs bestanden, und was der Oberhauptmann den Bischöfl. Abgeordneten für eine Antwort gegeben; so ist doch so viel aus der Folge zu schließen, daß sich der Bischof wenig müsse daraus gemacht haben; denn es wurde zu Neisse nicht nur an der Wegschaffung der evangelischen Bürger, besonders der Zächner unter dem Vorgeben gearbeitet; es müßten vorher einige

Neisse d. 21. 22. Jun. 1614.

große Mängel und schädliche Unordnungen zu Neisse weggeräumt werden, ehe man Jemanden das Bürgerrecht ertheilen könnte. Da aber inzwischen unter dergleichen Veranstaltungen die Anzahl der Evangelischen nicht vermindert, wohl aber vermehret wurde; so bemühte sich der Bischof, ein

Rom den 6. Jul. 1614.

Absolutionsdecret von Rom zu erhalten, nach welchem die von der Ketzerey zurücktretende in den Schooß der katholischen Kirche sollten aufgenommen werden. Vermuthlich mußten damals viele von den Katholiken zur evangelischen Religion übertreten. Doch da die Neisser diese angebotene Gnade verachteten und in ihren Kirch- und Schulenbau

fort-

fortfuhren: so drohete der Bischof, keines Blutes mehr zu verschonen, und executivisch zu verfahren. Ein Seifensieder, George Augsten, bekam den unvermutheten Befehl, seine liegende Gründe so gleich zu verkaufen, oder die Einziehung derselben zu gewärtigen. Neisse den 20. Oct. 1614.

Act. Niss. Vol. I. f. 106-109. Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 5.

§. 37.

Der Kaiser Matthias hatte sich durch vielfältige mündliche und schriftliche Klagen des Bischofs endlich so weit hinreißen lassen, daß er ihn außer den Maj. Br. zu setzen gedachte und vom K. O. A. verlangte die Evangelischen F. u. St. einzeln vorzunehmen und zu erinnern, daß sie sich doch weisen lassen und nicht so hart bey dem Buchstaben des Maj. Br. stehen bleiben sollten. Unterdessen verfloß eine gute Zeit, wo weder F. u. St. noch der Bischof der Neisser Sache rügten. Da aber der Bischof sahe, daß zu Neisse nichts abgestellet werden wollte, und auch befürchtete, die Neisser würden bey einer neuen Zusammenkunft der F. u. St. bey ihnen einen abermaligen Schutz suchen; so wirkte er im voraus einen kaiserl. Befehl an das K. O. A. aus: daß die Neisser schlechthin mit allen ihrem Gesuch sollten abgewiesen werden. Der Herzog hoffte indessen noch immer nebst den übrigen Fürsten die Unbiegsamkeit des Bischofs zu überwinden. Er ließ daher durch ein Paar Deputirte zu Neisse Vorstellung wegen des angefangnen Baues thun, und die Bürger unter den Augen des Bischofs zu allen bürgerlichen Gehorsam ermahnen, doch dadurch wurde weiter nichts ausgerichtet, denn daß gegen die Bürger und den

Die F. u. St. protestiren wider des Bischofs hartes Verfahren gegen die Neisser. Linz den 7. Sept. 1614. I. Beyl. 70.

Linz den 28. Apr. 1615. I. Beyl. 71.

Neisse den 5. May 1615.

Breßlau den 14. May 1615. I. Beyl. 72.

Prag den 5. Aug. 1615. I. Beyl. 73.

Prediger, welchen letztern auch die Trauung untersagt wurde, weil er in der Fastnachtswoche Verlöbniß gehalten, die alten Bedrückungen fortdauerten. Weil nun Bitten und Ermahnen nichts mehr verfangen wollte; so protestirten F. u. St. wider des Bischofs unfreundliches Verfahren, mit dem Zusatze: würde aus der Execution bey den Neissischen Unterthanen oder andern Gewissensbedrängungen, so viel die Religion beträfe, etwas widriges erfolgen, so wollten sie dessen entschuldiget seyn. Dem ohnerachtet erfolgte durch den Bischof wieder ein kaiserl. Befehl, den Neissern nicht mehr die geringste Neuigkeit zuzulassen, sonst möchte sich der Bischof seines Rechts gebrauchen.

Act. Niss. Vol. I. f. 110-114. Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 6-8. Extract Schles. Gravam. S. 31. Lucä Schles. Denkw. S. 371.

§. 38.

Zwote Unterhandlung mit dem Bischof wegen der Neisser Religionsübung. I. Beyl. 75.

Je mehr der Kirchenbau zu Sänkwiz verhindert wurde; desto mehr blieben die Neisser auf ihrem Vorsatze eine Kirche zu erlangen. Sie begehrten auf diesem Fürstentage ein Haus dazu in der Stadt. Unter andern Ursachen, die sie anführten, waren, theils der Verlust ihres ganzen Vermögens, wenn Gott die Stadt unvermuthet mit einer Feuersbrunst heimsuchen sollte, wie zu Großglogau und Oppeln geschehen sey; so würden sie wegen Entlegenheit des Gottesdienstes am Sonntage nichts zu retten vermögend seyn; theils die große Gefahr, Mühe und Unkosten, mit welchen viele abgelebte Leute, schwangere Frauen und Kinder in einen fernen Ort gebracht werden müßten: theils die vergebliche Anfuhre des Bauholzes, das bereits meist verdorben, und vollends

ver-

verfaulen würde. Ob nun wohl die Neisser nach Eingabe ihres Bittschreibens unbeschieden gelassen wurden; so ernannte doch der Kaiser auf dem nächsten Fürstentage George von Schönaich, Niclas von Burghauß und Wenzel von Zedliz zu Commissarien, um mit dem Bischofe in eine zwote Unterhandlung zu treten. Der Anfang dazu versprach viel Gutes. Es kam nur noch auf zwey Puncte an. Die Fürsten verlangten zum Neissischen Gottesdienste das Dorf Peche: der Bischof aber wollte ihnen entweder Rügersdorf, Kuhschmalz oder Winzenberg, die alle weiter, als Sänkwiz und Peche lagen, erlauben. Anstatt der Schule sollten sie Pädagogos halten, und die bereits errichtete Schule gänzlich aufheben. Weil nun dieses alles wegen des nahen Endes des Fürstentages nicht berüchtiget werden konnte; so wurde die Unterhandlung abgebrochen und auf eine andere Zeit verschoben.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 9.

§. 39.

Mit Verdrusse sahen die Neisser von Zeit zu Zeit mehrere Schwierigkeiten ihrer Religionsübung. Es vergieng ein Fürstentag nach dem andern; sie kamen aber dadurch nicht weiter, sondern zurücke. Eine tadelnswürdige Ungeduld und Unzufriedenheit übermannte den Pöbel, sich selbst in den Besitz der verweigerten Vortheile zu setzen. Dieser riß die gottesdienstliche Hütte zu Sänkwiz ein, und schaffte die Kirchengeräthe, Taufstein, Kessel, Bilder, Positiv u. d. m. auf einem mit zwölf Pferden bespannten Wagen in die Stadt, in dem zeither erkauften Hause, welches sonst der Schule gewidmet seyn sollte, Gottesdienst zu halten. Die bischöfli-

Die Neisser führen ihr Kirchengeräthe von Sänkwiz in die Stadt, daselbst predigen zu lassen.

che Regierung beorderte deswegen den Secretair Scharff mit einer Instruction an den Oberhauptmann, daraus ich das Wesentliche anführen will:

Neisse den 27. Febr. 1616.

Es sey nämlich dem Magistrat aufgegeben worden, aus den Vier und Zwanzigern einen Ausschuß der Vernünftigsten zu erfordern. Es habe daher derselbe neun Personen über folgende Puncte befragt: Zu was Intent gestrigen und heutigen Tages ihrer so viele in dem Schulhause auf der Brüdergasse aus- und eingegangen? Was darinnen proponirt worden, und wer die Proposition gethan? Wer dieselben Personen zusammen fordern lassen? Ob sie nicht wüßten, daß sie sich von neuem gegen ihren Prädicanten mit ihren Besieglungen versichern müssen? Zu was Intent sie heutiges Tages ihre Kirchensachen von Sänkwiz hereinführen und in ihr Schulhaus abladen lassen? Diese Neune von den Vier und Zwanzigern hätten darauf geantwortet: es sey eine Person zu der Gemeinde gekommen, die hätte eine Supplication dem Matthes Pohl übergeben und gebeten, solche der Gemeinde einzuhändigen. Es hätte sich darauf eine Menge Volkes zusammen gefunden: und weil Tobias Hofmann eine helle Stimme hätte; so wäre er ersucht worden, die Supplik öffentlich zu verlesen, deren vornehmster Inhalt darinne bestanden: Sie hätten nunmehr sechs Jahre auf das freye Religionsexercitium gewartet, wozu sie aber nicht gelanget wären, wie wohl es der Kaiser bewilliget. Nunmehr wollten sie den Gottesdienst selbst einrichten und Morgen in der Stadt predigen lassen. Die Vier und Zwanziger hätten sie davon abgemahnet, sie sollten nicht weiter schreiten, als es die F. u. St. zugelassen: worauf sie aber zur Antwort gegeben: wenn andere geringere

Städte,

Städte, die noch lange nicht so viel darauf verwendet, wie sie, den öffentlichen Gottesdienst eingeführet hätten, so wollten sie es auch thun. Wenn die Vier und Zwanziger es nicht mit ihnen halten wollten; so möchten sie ihre Siegel immer wieder zurücknehmen. Worauf ihnen diese zur Antwort gegeben: In der Religion hielten sie es zwar mit ihnen; aber in diesem Vornehmen sollten sie nicht eher weiter gehen, bis F. u. St. zusammen kämen; wenigstens sollten sie nur noch vier Wochen warten. Allein der Pöbel hätte sich mit Ungestüm verlauten lassen: Sie sollten nur ihre Weiber und Kinder bedenken, diese hätten so wohl Leib und Seele, wie sie, und sollten nicht ein wenig Ehre achten. Der Prädicant hätte sie auch mit der Versicherung abgemahnet, wenn sie etwas eigenmächtig anfiengen, so würde er nicht dabey seyn. Der Capellan aber, wie Barthel Pfeiffer angedeutet, hätte sich erklärt: da er einmal auf die Neisser vocirt wäre, so wollte er predigen und sein Brodt verdienen. Weil nun deswegen der Prädicant seinen Abschied begehret; so hätten sie sich beruhiget, doch zugleich versichert, daß sie es nicht länger als acht Tage würden anstehen lassen. Der Magistrat hätte demnach mit den Vier und Zwanzigern, und noch acht Personen, die der Pöbel denselben zugeordnet, verschiedene Verfügungen gemacht, und sie von dergleichen Neuigkeiten abgemahnet, und was dergleichen mehr gewesen.

Act. Niss. Vol. I. f. 116. Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 1.

§. 40.

Erste evangelische Predigt in der Altstadt zu Neisse.

Auf diesen einseitigen Bericht erfolgte so wohl an den Capellan, als den Ausschuß von dem K. O. A. dem Herzog Carl ein Decret nach Neisse, worinn

Oels den 1. März 1616. I. Beyl. 76.

worinn dem Ausschuß aufgegeben ward, vier Personen aus ihrem Mittel, vier Personen von der Gemeinde und den Capellan auf den 7. März nach Oels zu stellen. Doch ehe noch dieser Vortritt geschehen konnte; so ließ sich der Pöbel aufs neue hinreißen, den 6. März am Sonntage Oculi in der alten Stadt, in einem Hofe, den sie vor etlichen Tagen um 1550. Thlr. nahe an der Collegiatkirche gekauft hatten, den Capellan predigen zu lassen. Vor dem Hofe auf dem freyen Platze nagelten sie auf einen unbehauenen Tannapfelbaum eine schwarze Tafel mit der Aufschrift: Auf Verwilligung der verstorbnen und jetzigen kaiserl. Majestät ist dieses Werk angefangen worden.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 2. 3.

§. 41.

Das K. O. A. untersagt dieses zu Neisse, und giebt selbst davon dem Bischofe Nachricht. Neisse den 6. März 1616. Oels den 9. März 1616. I. Beyl. 74.

Auch von diesem Vorfalle gab die bischöfl. Regierung dem Herzog Carl die schleinigste Nachricht, mit der voreiligen Besorgniß: es sey nun nichts mehr zu Neisse übrig als ein bald erfolgender Tumult, Vergießung unschuldigen Blutes, Rauben, Plündern und Stehlen. Ein solch unzeitiges Beginnen wurde dem Capellane und der ganzen Bürgerschaft von dem K. O. A. nachdrücklich verboten, so, daß wenn sie sich noch einmal unterstehen sollten den Gottesdienst in der Stadt oder Vorstadt, und nicht zu Sänkwiz allein, zu verrichten, sie alsdenn an Leib und Guth ohne Ansehen der Person würden gestraft werden. Zugleich

Oels den 9. März 1616. I. Beyl. 77.

schrieb dasselbe an den Bischof, der damals zu Warschau auf dem königlichen Kindtaufen war, ihm dergleichen Unordnungen nicht anzurechnen; sondern vielmehr seine Unterthanen, um Friede und Ruhestand zu erhalten, wenn sich auch ja etwa

Schwie-

Schwierigkeiten wegen des niedergerißnen Gebäudes zu Sänkwiz, besonders da der Eigenthümer des Gartens verstorben wäre, ereignen sollten, wie bisher bereits schon geschehen sey, lieber bey dem schon erkauften Platze in der Vorstadt, der ohnedem ziemlich von der Stadt entlegen wäre, ruhig zu lassen, bis die angefangnen Tractate wieder auf dem nächsten Fürstentage könnten vorgenommen werden.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 3-6.

§. 42.

Weil nun aber der Religionszustand zu Neisse immer ernsthafter wurde; so versuchte der Oberhauptmann bey bevorstehendem Oberrechte die Tractaten mit dem Bischofe auf die glimpflichste Art fortzusetzen, und den Markgrafen, Johann George zu Jägerndorf, die Herzoge Johann Christian und George Rudolph zu Brieg und Liegnitz, und die Rathmanne zu Breßlau um Erörtrung folgender Fragen zu ersuchen: Ob auf allen besorglichen Fall, wenn die Gemeinde zu Neisse nicht ruhig seyn sollte, einige Gesandten dahin zu beordern wären? Ob bey dem Fürstenrechte weiter mit dem Bischofe wegen dieser Religionssache zu handeln sey? Und ob etwa die vormaligen kaiserl. Commissarien dazu erbeten werden müßten? Der Markgraf rieth zuförderst die aufgerichtete Säule zu Neisse wegzuschaffen, damit der Bischof nicht denken möchte, als wenn F. u. St. daran einen Wohlgefallen trügen. Wenn aber der Erzherzog Bischof sich nicht dahin verstehen wollte, in der österlichen Zeit in der Vorstadt predigen zu lassen; so müßten sich die Bürger zu Sänkwiz unterdessen in einem Bauerhause, so gut es seyn könnte, behelfen.

Kaiserl. Befehl an das K. O. A. die Rädelsführer wegen der ersten Predigt aufzugreifen.

Oels den 9. März 1616.

Jägerndorf den 14. März 1616.

fen. Hernach müsse auch bey dem Bischofe angefraget werden, ob er sichs wolle gefallen lassen, die Tractaten wieder anzufangen? Alsdenn könnte der Freyherr von Schönaich dazu erbeten werden: wäre es aber diesem nicht möglich dabey zu seyn; so würden sich vielleicht andere fürstliche Personen dessen nicht wegern. Die Briegischen Herzoge setzten noch hinzu: Man müsse zugleich den Bischof sondiren: ob ihm nicht etwa eine andere vornehme Person, die nicht ein Stand des Landes wäre, zur Unterhandlung besser anstünde? Nach diesen eingeholten Berichten verordnete der Herzog Carl, die gottesdienstliche Hütte zu Sänkwiz, im Fall sie etwa abgerissen wäre, wieder in einen solchen Stand zu setzen, daß die Bürgerschaft daselbst zusammen kommen und sich bis zum Fürstenrechte damit behelfen könnte. Unterdessen verbot der Bischof bey schärfster Ahndung allen Religionsgebrauch und erlangte zugleich einen kaiserl. Befehl an das K. O. A. ihm hülfreiche Hand zu bieten, damit die Rädelsführer aufgegriffen, zur gebührlichen Strafe gezogen, die Säule niedergerissen und die Neisser in dieser Angelegenheit weder gehört noch geschützt werden sollten.

Brieg den 17. März 1616.

Oels den 18. März 1616.

Neisse den 16. März 1616. I. Beyl. 78.

Prag den 20. März 1616. I. Beyl. 79.

Act. Niss. Vol. I. f. 119-124. Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 7-9.

§. 43.

Dritte Unterhandlung mit dem Bischofe wegen des Neissischen Gottesdienstes.

Auf dem Ober- und Fürstenrechte traten die Evangelischen F. u. St. von neuem mit dem Bischofe das drittemal in Unterhandlung. Die erwählten Mittelspersonen, Hr. George Freyherr von Schönaich, Niclas von Burghauß und Wenzel von Zedlitz, sparten keine Mühe diese Sache gütlich durchzusetzen und die Neisser im Besitz der

Kirche

Kirche zu Sänkwiz und der Schule, wo nicht in der Stadt, doch in der Vorstadt, etwa an und auf dem neulich erkauften Orte und Garten bey der Collegiatkirche zu erhalten: doch da von Bischöfl. Seite nicht darein gewilliget werden wollte; so zerschlugen sich auch diese Tractaten, und den F. u. St. blieb weiter nichts übrig, als die Neisser an die vorigen Decrete zu verweisen, und die Kirche und Schule in dem alten Stande bleiben zu lassen. Dagegen aber sollten sie schuldig seyn, die Säule wieder abzureißen, den Ort ledig zu lassen und sich sonst alles Gehorsams gegen den Bischof und seine Unterregierung zu verhalten. Anbey wurden sie auch schlüßig, diesen ganzen Verlauf den Ständen des Königreichs Böhmen bekannt zu machen und es beym Kaiser dahin bringen zu helfen, damit sie vom Bischofe wegen des Maj. Br. nicht mehr beunruhiget werden dürften.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 11. c. XIX. m. 1.

§. 44.

Nachdem also die Tractaten fruchtlos geblieben waren; so kam ein weit härterer Befehl vom Kaiser an die Neisser, nach welchem ihnen als Leuten, die ärgerliche Zusammenrottirungen und Conventicula gehalten, dem gemeinen Frieden zuwider gelebt, dem Bischofe nach Ob- und Bothmäßigkeit gegriffen, ihm, wie es mit dem Bürgerrecht zu halten, vorgeschrieben, ihren Ungehorsam mit der Religion bemäntelt, ihren Landesfürsten mit den Ständen zusammengehetzt, auferlegt ward, sich aller Neuigkeit zu verzeihen, solche bald abzustellen, dem Prädicanten und Schulmeister keinen Aufenthalt zu geben, bey unnachläßiger Ungnade und Strafe. Da nun die Bürger deswegen

Der Bischof ergreift die Selbsthülfe und nimmt zwey Bürger auf öffentlicher Straße gefangen. Prag den 1. Aug. 1616. I. Beyl. 80.

wegen bey dem K. O. A. Schutz suchten, so ergriff der Bischof die Selbsthülfe und decretirte an

Neisse den 19. Sept. 1616.

den lutherischen Prediger, Petrus Bohemus, daß er alsbald des Neissischen Unraths müßig gehen, von der Stadt und dem Sänftwizer Gebiete seinen Fuß setzen, auch sich keinen Menschen daran hindern lassen sollte. Ferner mußte auch der Magistrat die Bürger aufs Rathhaus fodern und ihnen

Neisse den 24. Sept. 1616. I. Beyl. 81.

auflegen, daß sie sich auf unverwandtem Fuße kurz, klar und rund erklären müßten: ob sie dem kaiserl. Befehl nachkommen wollten, oder nicht? Darnach würde man sich zu richten wissen. Ja was noch endlich das Härteste war; so ließ der Bischof zwo Personen, Hans Buchs und Lorenz Ulken, auf ihrem Heimwege von Oels, auf der freyen Straße greifen und nach Johannisberg ins Gefängniß schleppen. Diese Gewaltthätigkeiten,

Breßlau den 8. Oct. 1616. I. Beyl. 82. 83. 84. 85.

sowohl zu Neisse als in Oberschlesien, nöthigten endlich die F. u. St., sich beym Kaiser über das Verfahren des Bischofs zu beschweren und um Loslassung der zwo Personen anzuhalten. Eben dies baten sie vom Bischofe und luden ihn nochmals zu Fortsetzung der Tractaten ein. Sie versahen auch ihre Gesandten zu Prag mit neuen Verhaltungsbefehlen und verlangten der Böhmen Hülfe, wozu sich auch diese vorläufig anheischig machten.

Act. Niss. Vol. I. f. 125-128. Buckisch Vol. II. c. XIX. m. 1-4. Extract Schles. Gravamin. S. 26. Lucä Schles. Denkw. S. 371. Es glaubt zwar Hensel in der protest. Kirchengesch. S. 214., daß die Religionsübung der Neisser durch diese Verjagung des Predigers aufgehört habe; allein es blieb auch hier nur beym bloßen Befehl, daß er weichen sollte, und der Gottesdienst wurde noch ferner fortgesetzt.

§. 45.

§. 45.

Unter diesen fürchterlichen Auftritten zu Neisse hofften die protestantischen Fürsten doch noch immer, mit Bitten und Vorstellungen den Bischof zu überwinden, besonders da er sich zum viertenmal bewegen ließ, wegen seiner evangelischen Bürger mit ihnen in eine Unterhandlung zu treten. Die Fürsten wiederholten kürzlich nicht nur alles, was bisher in dieser Religionssache vorgegangen war; sondern sie zeigten auch, was die verwiederte Religionsübung schon für Schaden angerichtet hätte, und was für schlimme Folgen noch daraus entstehen könnten. In Ansehung des erstern wären schon verschiedene gesunde Kinder nach Sänkwiz zur Taufe getragen, und den Müttern todt zurückgebracht worden: Was aber das letztere anbeträfe, so könnte ja ein unvermuthetes Unglück in der Stadt eher mit gesammter Macht unterbrochen werden, als wenn die Bürger am Sonntage hin und wieder zerstreut ihren Gottesdienst abwarten müßten. Da aber bey diesen und noch andern Vorstellungen nichts von dem Bischofe zu erhalten war; so sandten die F. u. St. noch einige Deputirte nach Neisse, die sich mündlich erkundigen sollten: warum die zwo Personen ins Gefängniß gebracht worden, und ob sie noch am Leben wären? Man gab ihnen aber darauf zur Antwort: die Gefangenen wären nicht wegen der Religion, noch wegen des Maj. Br., am allerwenigsten deswegen eingezogen worden, weil sie bey dem K. O. A. gewesen wären; sondern wegen allerhand politischer Verbrechen: indem sie Bestallung angenommen und verschiedene Anstalten gemacht hätten, den Bischof zu überfallen, sich der Stadt zu bemächtigen, und die Katholischen auszurotten: ja daß auch der

Die Tractaten mit dem Bischofe zerschlagen sich zum viertenmal.

eine

eine sich habe verlauten lassen: er wolle nichts lie-
bers, als daß er seine Hände in des Erzherzogs
Blut waschen könnte. Derowegen sie anfangs
gütlich, hernach durch Vorstellung des Scharf-
richters, befragt worden. Und da sie solches nebst
andern Verbrechen eingestanden, auch darauf ziem-
lich halsstarrig beruhet; so wäre der eine davon,
Buchs genannt, mit dem Schwerdte gerichtet wor-
den: der andere aber würde noch in Verwahrung
gehalten. Es gienge dieses dem Maj. Br. oder
denen F. u. St. gar nichts an. Wiewohl nun dar-
über die Deputirten ziemlich erschracken, daß gleich-
wohl diese Personen eben zu der Zeit, als sie beym
K. O. A. um Schutz gebeten, zu gefänglicher Haft
genommen, und kein ordentlicher Proceß wieder
sie öffentlich geführet, sondern heimlich und in der
Stille, und noch dazu durch einen Scharfrichter
aus Böhmen, hingerichtet worden wären; so
machte dieses alles doch keinen Eindruck auf den
Bischof; sondern er sprach dem K. Rudolph die
Macht einen Maj. Br. zu geben gänzlich ab, und
drang auf eine gänzliche Abstellung desselben. Der
Kaiser nebst seinen andern hohen Freunden würden
ihn schon zu schützen wissen. Wie denn auch wirk-
lich kurz darauf der König in Pohlen durch einen
Gesandten, Maximilian Przeremski, Staroſten von
Petrikau, den F. u. St. zu erkennen gab: er werde
nicht zugeben, daß dem Bischofe wegen der Reli-
gion allerley Bedrängnisse wiederfahren sollten.

Buckisch Vol. II. c. XX. m. 1-3.

§. 46.

Die F. u. St. verweigern dem Kaiser die Contribu-tionen.

Weil nun der Kaiser bey den Bedrückungen der Protestanten in Schlesien unthätig blieb; so fiengen die F. u. St. an, das Land in einen Ver-

theidi-

theidigungsstand zu seßen, und diejenigen Contributionen, die dem Kaiser mit dieser ausdrücklichen Condition verwilliget worden, wenn im Lande etwas vorfallen sollte, und es derselben bedürftig, daß solche zurück gehalten werden möchten, sonderlich aber den versprochnen Termin Martini, wie auch andere ausstehende gutwillige Hülfe, ingleichen die Biergelder von Dato an so lange inne zu halten, bis man sähe, wie sich die Religions- und Gewissensache ferner anlassen, und ihre Erörterung erlangen würde. Die Bürger zu Neisse wurden von ihnen noch ferner zur Geduld ermahnet, sich an das Exercitium zu Sänkwiz und an die Schule in der Stadt zu halten, und in allen Puncten und Clauseln den ihnen mitgetheilten Decreten gemäß zu leben. Diesen Fürstentagsbeschluß überschickten sie dem Kaiser und den Böhmischen Defensoren der drey Stände sub vtraque, solchen auf dem Carolino zu Prag bekannt zu machen. Dem Könige in Polen bezeigten sie in einer Antwort, wie unglimpflich ihre Gerechtsame bey ihm angebracht worden wären, und welche bündige Ursachen sie zur Behauptung ihrer Freyheit antrieben. Da der polnische Gesandte dies Schreiben nicht annehmen wollte; so ließ es der Oberhauptmann Carl dem Könige zu Warschau unmittelbar behändigen.

Breßlau den 27. Nov. 1616.

Breßlau den 28. Nov. 1616.

Breßlau den 28. Nov. 1616.

Oels die Stephani 1616.

Buckisch Vol. II. c. XX. m. 4. 5. Schickfuß in der Schles. Chronik. Lib. I. c. 43. p. 254. schreibt irrig: daß auf diesem Fürstentage das ganze Religionswerk zu Neisse in suspenso geblieben, und An. 1617. Jedermann gestillet worden sey.

§. 47.

Dieser Fürstentagsschluß machte nicht nur die Böhmischen Stände sehr aufmerksam, da sie mit den

Des K. Matthias Bemühung, die ver-

weigerte Contributionen wieder herzustellen.

den Schlesiern gleiche Religionsschicksaale hatten, und gleiche Hülfe brauchten; sondern er versetzte auch den kaiserl. Hof in eine nicht geringe Unruhe. Nach verschiednen Berathschlagungen darüber wurde endlich der Kaiser schlüßig, die Herren, George von Schönaich, Niclas von Burghauß und Otto von Nostig zu Commissarien an das K. O. A. zu ernennen, damit dieses weitaussehende Wesen und die Abfolge der Contribution wieder zurecht gebracht werden möchte. Der Kaiser ließ durch diese Commissarien dem K. O. A. melden, wie er sowohl an den König in Polen geschrieben, daß er die

1617. den 10. Jan. Oels.

Religionsangelegenheit bey seinen Unterthanen selbst ohne fremde Hülfe ein gutes Ende zu machen wisse: als auch den Bischof ermahnt habe, sich aller Bedenklichkeiten zu enthalten, und kein fremdes Kriegsvolk ins Land zu ziehen, sondern weitere Resolution zu erwarten, welches er auch zugesagt hätte. Von ihm, als einem Könige, sey alles geschehen, was er nur habe thun können; daher hoffe er auch, daß die F. u. St. nicht auf die Zurückhaltung der Contribution bestehen; sondern den Neissern alle Neuigkeiten und Thathandlungen untersagen würden. Hierauf erwiederte das K. O. A., der Herzog Carl, daß er zwar zu Neisse nichts geschehen lassen würde, was dem Maj. Br. zuwider sey: allein es stünde nicht in seiner Macht, den Fürstentagsbeschluß aufzuheben, die Contributionssache gehöre für alle Fürsten. Die kaiserl. Commissarien wollten dagegen Einwendungen machen; der Herzog Carl aber blieb auf seinen Aeußerungen stehen, und ermahnte die Neisser zur genauesten Folge ihrer Vorschriften und zum Gehorsam gegen ihre fürstliche Obrigkeit. Weil sich nun auch die Böhmischen Stände versammlet und der F. u. St. Ver-

langen

langen überleget hatten, so versprachen sie, bey vorkommender Gefahr auf keine Weise von der Union zu weichen.

Buckisch Vol. II. c. XXII. m. 2-4.

§. 48.

Der Herzog Carl zu Oels stirbt und wer nach ihm Oberhauptmann worden.

Um diese Zeit starb der Herzog Carl zu Münsterberg und Oels, Oberhauptmann in Ober- und Niederschlesien, eine mächtige Stütze der Protestanten, dessen ganze Oberhauptmannschaft mit den verdrüßlichsten Religionsgeschäften verknüpft gewesen war. Ihm folgte der Herzog von Teschen, Adam Wenzel, ein Proselyt der römischen Kirche; der aber nur kurze Zeit das K. O. A. verwaltete. Kaum aber hatte der fromme Herzog zu Oels seine Augen geschlossen: so vergrößerten sich die Religionsverfolgungen, wie im ganzen Lande, also auch zu Neisse. Der Erzherzog Bischof machte daselbst öffentlich bekannt: daß Niemand ohne Erlangung des Bürgerrechts einige Handthierung oder Gewerbe bey hundert Ducaten Strafe treiben sollte. Der Herzog zu Brieg, Johann Christian, erhielt zwar nach Adam Wenzels Tode die Oberhauptmannschaft: doch der Kaiser befahl ihm zugleich beym Auftrage des K. O. A., wenn er oder die andern Stände etwa von den Neissern mit Beschwerden angelaufen werden sollten, solche an den Bischof zu verweisen. So weit hatte sich Matthias wieder die Protestanten einnehmen lassen! Wie endlich vollends der Erzherzog Ferdinand von den Böhmen zum Könige angenommen ward; so wußte man noch kaum: ob jemals ein Maj. Br. zum Behuf der evangelischen Religion dem Lande Schlesien gegeben worden sey? Die Verfolgungen der Evangelischen durchströmten alle Erblande, bis

Neisse den 27. März 1617.

Dreßden den 21. Aug. 1617. I. Beyl. 86.

die Kirchenstürmerey in Böhmen das erste Signal zu der großen Revolution gab, woran Schlesien wegen der Union Antheil nahm.

Schickfuß l. c. Lib. I. c. 43. p. 255. Act. Niss. Vol. I. f. 129. Buckisch Vol. II. c. XXXIII. m. 2.

§. 49.

Neissische Religionsbeschwerden. Neisse den 1. Febr. 1618.

Die so oft zur Geduld gewiesenen Neisser hatten unterdessen folgende Beschwerden gesammlet, die sie dem neuen Oberhauptmann und den F. u. St. überreichten und um deren Erledigung baten:

1. Man verweigere ihren Todten ein ehrlich Begräbniß. Ihrer viele blieben acht, andere bis ein und zwanzig Tage unbegraben, die endlich zur Nachtzeit, wer weiß wohin! weggeschaft würden.
2. Eines Bierträgers Weib, die in der Geburtsstunde gestorben, habe man acht Tage liegen lassen. Da sie der Todtengräber in einen Sarg gelegt, habe er sie wiederum auf Befehl des Bürgermeisters herauswerfen müssen. Daher viele Leichen in weit entlegene evangelische Oerter verführet würden.
3. In öffentlichen Predigten würde zum öftern gesagt: wer das Sacrament unter beyden Gestalten empfienge, empfahe den leidigen Teufel.
4. Es sey ihnen auferlegt worden, entweder zu verkaufen, oder katholisch zu werden. Welche nicht verkaufen könnten, würden an Gelde gestraft.
5. Den Evangelischen würden ihre alte Gerechtigkeiten gewaltsam von ihren Gründen genommen.

6. Ihnen

6. Ihnen würde kein Bürger- und Meisterrecht zugelassen. Etliche würden aus den Mitteln herausgestoßen, bis sie die katholische Religion angenommen hätten.
7. Es würde ihnen kein Handel und Wandel zugelassen, und die Copulationen verwiedert.
8. Alle Donationes zum Bau der evangelischen Kirche würden unter dem Vorwand entzogen, sie gehörten der Obrigkeit.
9. Kirchen- und Schuldiener würden oftmals angefallen, daß sie bewacht werden müßten.
10. Den Handwerksleuten sey bey Leib- und Lebensstrafe verboten an der Schule zu arbeiten.
11. Den Bauern zu Sänkwiz sey untersagt worden, Niemanden in ihre Stuben einzulassen sich zu wärmen, damit die Evangelischen gezwungen würden für Kälte davon zu laufen.
12. Die Mönche ließen die Leichen nicht auf ihre Kirchhöfe begraben, sondern durch die Stadt anderwärts wohin tragen, wofür sie doppelt bezahlen müßten.
13. Die Obrigkeit wolle das zur Schulen erkaufte Haus nicht verreichen, und die Verkäuferinn müsse noch immer dafür Steuren und Onera entrichten.
14. Man lasse zwar die Evangelischen ihre Gründe verkaufen: es müsse aber an Katholische geschehen.
15. Hans Buchs sey mit dem Schwerdte hingerichtet worden, und Lorenz Ulke würde noch gefangen gehalten werden, wenn er nicht entkommen wäre.

Buckisch Vol. II. c. XXVII. m. 1. Extract Schles. Gravam. S. 27. 29.

§. 50.

Letzte Gesandtschaft der F. u. St. an den Kaiser um Erledigung ihrer Beschwerden.

Breßlau den 20. Jun. 1618.

Wie sich nun in Böhmen alles zum Aufstande gefaßt machte; so vergaßen auch die Schlesier nicht, für ihre Sicherheit zu sorgen. Sie berathschlagten sich, auf einem Fürstentage die Mittel ausfindig zu machen, wodurch sowohl den bedrängten Protestanten Hülfe verschaft, als auch der böhmischen Unruhe gewehret werden möchte. Daher ernannten sie gewisse Gesandten nach Wien, worunter der Herzog zu Brieg, Johann Christian, als Oberhauptmann, Principalgesandter war. Diese trugen anfangs mündlich, hernach schriftlich, dem Kaiser die Landes- und Religionsangelegenheiten vor. Sie rügten dabey auch das Neissische verhemmte Religionsexercitium; davon schon mehr als hundert und zwanzig Schreiben, Berichte, Gegenberichte, Protestationen, Decrete und kaiserl. Rescripte vorhanden wären, dagegen sich jedesmal der Bischof aufgelehnet habe. Der Kaiser versicherte zwar diese Gesandten: daß er den Bischof

Wien den 30. Aug. 1618. I. Beyl. 87.

ermahnet, sich aller friedlichen Mittel in dieser Sache zu gebrauchen. Wenn aber auch dieses geschehen wäre; so zeigte doch der Kaiser in den

Wien den 30. Aug. 1618.

Rescripten an das K. O. A. und an die Neisser, daß er dem Bischofe mehrentheils das Wort redete und der Neisser Gottesdienst hinderte. Die fürchterlichen Aussichten in die Zukunft machten zu Neisse nicht die geringste Abänderung. Daher erneuerten die evangelischen Bürger nicht nur ihre

I. Beyl. 88. 89.

Gravamina; sondern sie erwähnten auch der neuen Drohungen des Magistrats: daß, weil man solche Neuigkeiten angefangen hätte, der Bischof endlich die Stadt zu einem Dorfe machen, und zu Inwohnern und Bürgern annehmen würde, wen er wolle. Wer nicht sub vna communicirte, würde

kein

kein Bürgerrecht bekommen. Und dergleichen Drohungen verursachten, daß manche an ihrem Glauben Schiffbruch litten.

Buckisch Vol. III. c. XXVIII. m. 2. 3. Schles. Gravam. S. 26. 27. Diplomatische Beyträge zur Erläuterung Schles. Rechte und Geschichte I. B. I. St. S. 46. 57.

§. 51.

Ferdinand II. wird König in Böhmen.

Nach dem Tode des Kaisers Matthias gelangte Ferdinand II. auf den böhmischen Thron. Da es ihm nun kein Ernst war, schwierige Unterthanen zu besänftigen; so kam er in kurzer Zeit in eine solche Verlegenheit, daß sich fast alle seine Erblande wieder ihn erklärten. Die schlesischen Fürsten hatten sichs einmal vorgesetzt, ihre Religion dem Maj. Br. gemäß in Sicherheit zu setzen. Sie drungen daher bey dem neuen Könige auf die Wiederherstellung ihrer verlohrnen Gerechtigkeiten, schrieben einen Fürstentag aus, und untersuchten die eingegangenen Beschwerden. Die Neisser machten ihre Sache zu gleicher Zeit anhängig: sie baten aber nicht mehr um die Religionsübung zu Sänkwiz; sondern um eine Stadtkirche oder Erlaubniß, eine innerhalb der Mauer bauen zu dürfen, wie auch um das Bürger- und Meisterrecht. Weil aber die F. u. St. noch nicht mit dem Bischofe brechen wollten; so suchten sie ihn aufs neue zu einer Unterhandlung einzuladen. Er schien auch ziemlich geneigt dazu; verschob aber die Tractaten bis zur Abreise des polnischen Prinzens Vladislav, der sich den Sommer hindurch bey ihm aufgehalten hatte.

Neisse den 20. Jul. 1619. I. Beyl. 90.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 20-22.

§. 52.

Die F. u. St. nehmen den Pfalzgrafen zum Könige an und besetzen die Stadt Neisse.

Doch die Revolution in Böhmen kam ihrem Ausbruche immer näher. Denn so bald Ferdinand II. zum römischen Kaiser erwählt werden sollte; so protestirten die uniirten Lande dagegen und erwählten einmüthig zu ihren König in Böhmen, Friedrich, Churfürsten von der Pfalz. Der Bischof Carl, welcher in einem an den Erzbischof von Gniesen abgelaßnen Schreiben das breßlauische Bißthum dem Schutze des Königes in Polen empfohlen hatte, war kaum von dieser Begebenheit benachrichtiget worden; als er schon durch eigene Couriers die Hauptleute der Erbfürstenthümer davon abzuziehen, und das K. O. A. in Devotion gegen das österreichische Haus zu erhalten suchte: allein die Annehmung des Pfalzgrafens gieng vor sich, und wurde dem ganzen Lande bekannt gemacht. Wie nun der Bischof sahe, daß er sich nirgends mehr einen Anhang machen konnte; so verließ er sein Bißthum und begab sich nach Warschau zu seinen Schwager, den König Sigismund. Die F. u. St. bemühten sich hierauf, die evangelische Religion in ihre vormalige Verfassung zu setzen, welches die Neisser durch Ueberreichung einer Bittschrift gleichfalls, wiewohl noch vergebens, verlangten, da man noch nicht wußte, was der Bischof am polnischen Hofe ausrichten würde. Indessen besetzten die F. u. St. die Stadt Neisse mit einer Fahne Soldaten, wodurch die Bürger aufs neue eine Stadtkirche zu erhalten suchten, und von dem kirchlichen Zustande zu Neisse einen Abriß machten: Man ließ sie aber unbeschieden.

Neisse den 21. Sept. 1619.

Neisse den 24. Sept. 1619.

Breßlau vltim. Sept. 1619. I. Beyl. 91.

Buckisch Vol. IV. c. VIII-XI. Der Hr. F. u. St. in Ober- und Niederschlesien einhelliger Schluß, welcher bey jetziger, im Monat September dieses 1619.

1619. Jahres, gehaltner Zusammenkunft in Breßlau gemacht worden, und was mehrers in solchem Beschluß ausgeführet und den 1. Oct. e. a. publicirt worden im Jahre 1619. 4. Dewerdek Silef. numism. S. 225. Collectan. Suppletor. zu Schickfuß Schles. Chronik. Vol. I. ad Lib. 3. c. 3. Mst. S.

§. 53.

Die conföderirten Lande beschleinigten unterdessen ihre Bemühungen den entworfnen Plan durchzusetzen. Die von der Conföderation gemachten Artikel wurden wirklich von beyden Religionsverwandten beschworen, und der von der katholischen Geistlichkeit auf verschiedene Fristen gebetene Aufschub hatte keine Ausnahme. Der Bischof lehnte sich zwar in Polen dagegen und bewog den König Sigismund zu einem abermaligen Schreiben an F. u. St. und das K. O. A. doch jene ließen an ihrer Statt die Conföderationsdirection zu Prag darauf antworten: dieses aber erwiederte, daß es nun zu spät sey den gemachten Schluß abzuändern.

Die Conföderationsartikel werden in Schlesien beschworen.

Warschau den 17. Oct. 1619. I. Beyl. 92. Prager Schloß d. 16. Nov. 1619. I. Beyl. 93. Brieg den 29. Oct. 1619. I. Beyl. 94.

Buckisch Vol. IV. c. XIV. m. 2-4.

§. 54.

Da der Bischof aus diesem Antwortsschreiben merkte, daß sein Aufenthalt in Polen vielerley Auslegungen verursachte: so bemühte er sich, so gut er konnte, sich von allem Verdacht zu entledigen, und seine Abwesenheit durch eine genau zu beobachtende Neutralität zu entschuldigen. Die Neisser hingegen beruheten noch immer auf ihre Religionsübung in der Stadt: wie denn auch die Bürger zu Ziegenhalß gleichfalls um das Simultaneum in der katholischen Kirche mit einem Bittschreiben auf dem Fürstentage einkamen. Es schien

Der Burggraf von Dohna, der Fürst von Lichtenstein und der Bischof werden zum Conföderationseide citiret.

Warschau den 16. Dec. 1619. I. Beyl. 95.

Ziegenhals den 12. Dec. 1619. III. Beyl. 1.

schien aber den F. u. St. noch nicht Zeit zu seyn, in dem Bißthum eine Aenderung zu machen, und den Supplicanten ihren Gesuch zu gewähren. Unterdessen ward der Pfalzgraf zum König in Prag gekrönt.

Breßlau den 9. März 1620. I. Beyl. 96.

Diejenigen Domherren, der Burggraf von Dohna, der Fürst von Lichtenstein und der Bischof, die sich bisher noch der Conföderation entschlagen hatten, wurden von den übrigen F. u. St. derselben beyzutreten ernstlich erinnert.

Buckisch Vol IV. c. XX.

§. 55.

Die Neisser und Ziegenhälser erhalten die freye Religionsübung.

Der, wegen allzukurzer Dauer seiner königl. Würde, Spottweise mit dem Beynamen des Winterkönigs benamte Pfalzgraf und Böhmische König, Friedrich der 5te, welchen die meisten protestantischen F. u. St. ohnerachtet der damalige Oberhauptmann, Herzog Johann Christian, sehr wider diese Uebereilung eiferte, für ihren Landesfürsten erkannten und annahmen, kam nun auch zur Huldigung nach Breßlau. Er hielt sich aber nicht lange daselbst auf: sondern hinterließ seine Gesandten auf dem Fürstentage. Unter den abzumachenden Geschäften waren die Religionssachen nicht die geringsten. Die Ziegenhälser bekamen die Erlaubniß, sich selbst eine Kirche zu bauen, oder in einem Privathause ihren Gottesdienst zu verrichten. So wurde auch zu Neisse die öffentliche Religionsübung festgesetzt, und durch eigene dazu ernannte Commissarien mit der Administration folgender Vergleich errichtet:

Breßlau den 10. März 1620. III. Beyl. 2.

1. Wegen der Beschwerden, die die evangelische Gemeinde bisher ob dem nicht verstatteten Religionsexercitio gehabt und prätendirt,

es

es sey gleich wegen Kirche und Schule und Unkosten, dafür ist denselben die Kirche zu S. Mariae ad Rosas und die Stadt Taberna, darinn iezt und zu künftigen ewigen Zeiten ihr freyes Religions-Exercitium ungehindert zu haben, und dessen auf künftigen Sonntag Judica den Anfang zu machen, bewilliget und eingethan worden.

2. Alsdenn auch ihnen verstattet wird gleichermaaßen, die Sepultur auf dem, den Evangelischen ohnedem gehörigen und dazu deputirten Orte mit Evangelischen Ceremonien zu halten: Wer aber das Läuten in der catholischen Pfarrkirche begehren wird, so auch Niemand verwiedert werden soll, wird solches bey derselben Kirchen zu verlangen wissen. Sollte es sich aber begeben, daß ins künftige der locus sepulturae zu enge würde, werden sich die Evangelischen selbst, ohne der Catholischen Entgeltniß zu bekümmern haben.

3. Womit dieselbige Gemeinde auch nunmehr in geregten ihren Beschwerden, die sie wegen des nicht vergünstigten Religions-Exercitii gehabt, gänzlich vergnügt und zufrieden gesetzt worden, auch durch Handschlag zugesagt, deßwegen weiter nichts zu prätendiren, zu suchen oder zu begehren, sondern sich nunmehr ihres Gottesgienstes ruhig, friedlich und ordentlich an genannten Orten zu gebrauchen;

4. Als auch dero vorgesetzten Obrigkeit allen gebührlichen Respect, Ehrerbiethung und Gehorsam zu erzeigen:

5. Die gänzliche Räumung der Tabernä aber hat der Rath bewilliget, daß sie noch vor Osterfeyertagen geschehen soll.

6. Das begehrte Gesperre, so viel dazu gerichtet und abgebunden seyn mag, ob es wohl iezt nicht bey der Tabern zu finden, soll ihnen doch dahin auf die Stelle geführet, und neben allen andern Materialien, so sonst dabey verhanden, zu besserer ihres vorhabenden Baues Beförderung beygelassen werden.

7. Es soll auch die Tabern, sowohl das Schulhaus künftig ganz an Steuren, Schoß und Wache und andern ciuilibus oneribus freygelassen werden: dagegen aber der darauf haftende Bierurbar dem Rathhause zuwachsen, denselben auf andere Häuser zu transferiren. Sollte aber die Evangelische Gemeinde etwa Raths werden, das Schulhaus der Enge halben wieder zu verkaufen, und ein geräumeres zu erhandeln, soll ihnen unverschränkt seyn, von dem neuen Hause so viel Bier wieder dazu zu schlagen, wenn nur auch dagegen die Onera und Beschwer, so auf dem neuerkauften haften, auch dahin transferirt werden.

8. Der Kauf wegen des Schulhauses soll aufm Rathhause verschrieben werden.

9. Also soll auch sonst alle Gerechtigkeit und Freyheit, so der Tabern wegen des Weinbergs verliehen gewesen, auf dasjenige Haus, so ein E. Rath wieder zu einer Tabern erhandeln und anrichten möchte, transferirt werden.

10. Das

10. Das Burger- und Meister-Recht soll um der Religion willen Niemanden verwiedert, oder wider Gebühr damit Jemand aufgezogen werden.

11. Was endlich wegen Besetzung der Raths-stellen mit Evangelischen, vermöge der Conföderation, gesucht worden: solches, weil es zu dieser Commission nicht gehörig, ist ausgesetzt verblieben an ordentlichen Orten zuvor zu suchen, alsdenn sich die Hrn. Administratores darauf unverweislich werden zu erzeigen wissen.

Was endlich erinnert worden der Recognition einzuverleiben, daß die Vergleichungs-Mittel zu der Commissarien Disposition gestellet, und darauf nachmals die Abhandlung obgesetzter maassen dirigiret worden, soll bey Ausgebung der Recognition begehrtermaaßen unvergessen bleiben.

Act. Niss. Vol. I. f. 135. 138. 139. 141-143. Polii Ann. Vratisl. f. 1129. Buckisch in seinen Rel. Acten Vol. V. c. XXI. m. 1. c. XXII. m. 3. Luck in den Schles. Denkw. p. 384. Hensel in der protest. Kirchengesch. p. 258. melden unrichtig, daß den Evangelischen die Kirche zu S. Jacob eingeräumet worden. So ist es auch falsch, was der Hr. Prälat Fiebiger in Henelii Silesiogr. renou. Vol. I. p. 348. schreibt: quod Taberna Lutheranorum videntia pro suo exercitio aliquamdiu injuste occupata sit.

§. 56.

Die Einkünfte des Bißth. werden eingezogen, und die Stadt Neisse von

Man kann sich hiebey leicht vorstellen, daß der Bischof über diese Einrichtung zu Neisse mit aller Macht aus Polen werde protestirt haben, obgleich die damaligen Umstände keinen Widerspruch litten.

dem Markgrafen Johann George in Contribution gesetzt.

litten. Der bischöfliche Sitz wurde dem Domcapitul zur Administration übergeben, die Einkünfte desselben eingezogen und zu den Kriegskosten geschlagen. Die Neisser und Ziegenhälser würden vielleicht durch gemischte Rathspersonen, um welche sie Bittweise eingekommen waren, mehrere bürgerliche Ruhe erlangt haben; wenn nicht die einzige Schlacht vor Prag das ganze System der uniirten Länder zerschmettert hätte. Den Schlesischen Fürsten blieb weiter nichts übrig, als sich auf Interposition des Churfürstens zu Sachsen, dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen: und durch den erkauften Accord nur so viel zu erhalten, daß ihnen ihre Gewissensfreyheit garantiret wurde. Der einzige Markgraf, Johann George zu Jägerndorf, blieb auf des Churfürstens von der Pfalz Seite, und behauptete sich einige Zeit in der Stadt Neisse, woraus er vier bischöfliche Administratores, darunter zwey Domherrn von Breßlau, Christoph von Strachwiz, und Christoph von Gellhorn waren, gefangen fortschleppte, und den catholischen Einwohnern daselbst eine Ranzion für die in Prag enthaupteten 27 so genannten Märtyrer von 10000 Dukaten, binnen zwey Tagen abforderte. Diese Summe mußte den Catholicken um desto schwerer fallen, da ihrer nur in der Stadt und in den Vorstädten, ausgenommen der bischöfliche Hofstaat und die Geistlichkeit, vier hundert und zwanzig waren, welches nothwendig nach der Zeit den Evangelischen viel schlimmes verursachen mußte. Weil aber des Markgrafens Völker in kurzem zerstreuet wurden, und das Land von feindlichen Völkern nichts mehr zu fürchten hatte: so gieng man zu Neisse wieder an die Reformation, die dieser kurze Krieg gehindert hatte.

Breßlau den 29. May. 1620. I. Beyl. 97.

1621.

Neisse den 29. Jun. 1621. I. Beyl. 98.

1623.

Act.

Act. Niss. Vol. I. f. 146 - 162. Polii Annal. Vratisl. Mst. f. 1154. „In den Collectan. Supplet-tor. Mst. zu Schickfus. Schles. Chronic. Vol. I. Lib. III. c. 3. p. 210. sq. stehet angemerkt: daß der Markgraf Johann George von Brandenburg Jägerndorf am Osterabende 1621 die bischöfliche Residenzstadt Neisse occupiret, und von derselben 100000 Thl. deßgleichen von den Breßlauischen Thumherren 60000 Thl. Ranzion für die Plünderung prätendiret, und sowohl die bischöflichen Administratores, nebst etlichen vornehmen kaiserlichen Favoriten in Haft nehmen lassen. S. Ich wundere mich aber, daß ich nichts davon in den Neissischen Rathhäuslichen Acten gefunden habe. Diese 10000 Dukaten wurden den 29. Junii 1621 von dem Markgrafen ausgeschrieben. In der Urkunde davon sind die 27 Böhmische Herren namentlich angefügt. Man vergleiche damit Historiam Persecutionum Ecclesiae Bohemicae, p. m. 226.

IV. Abschnitt.

Zustand der evangelischen Religion im Neissischen Fürstenthum vom Sächsischen Accord bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. 57.

Die Neisser werden nach der Wiederkunft des Bischofs mit ihrer Religionsübung nach Sänkwiz verwiesen und verliehren ihre Stadtkirche. 1623.

Ohnerachtet die Unruhen, in welche Schlesien vermöge der Conföderation verwickelt worden war, durch den Sächsischen Accord zum Ende kamen, und Ferdinand II. um drey Tonnen Goldes die Landes Privilegia bestätiget und den Schutz der Protestanten von Churſachsen genehmiget hatte: so war dennoch dadurch für die evangelische Religion im Neissischen Fürstenthume nichts erspießliches zu hoffen. Der Erzherzog, Bischof Carl, trat durch seine Zurückkunft aus Polen wieder in alle seine Rechte, und erneuerte seine Widersprüche, die er von je her gegen die evangelische Religion zu Neisse gehabt hatte. Die Catholiken machten ihm eine lebhafte Beschreibung von den so genannten Neuigkeiten, die seit dem Pragerischen Verlauf zu Neisse vorgefallen waren, wobey sie zwar sehr unredlich zu Werke giengen, und alles, was nur seit dem Religionsstreit geschehen war, für die neuesten Zufälle ausgaben *). Der Bischof drang auf eine gänzliche Abschaffung des evangelischen Gottesdienstes in seiner Residenzstadt. Die Fürsten mußten sichs gefallen lassen, durch Commissarien die Lutheraner zu Neisse aus ihren Besitzungen herauszutreiben. Diese Geängstigten supplicirten vergebens an den Churfürsten zu Sach-

1. Beyl. 99.

sen

sen um die Taberna zu ihrem Gottesdienst. Sie mußten es für das größte Glück erkennen, daß sie noch der Bischof mit ihrer Religionsübung in dem Dorfe Sänkwiz duldete.

Act. Niss. Vol. I. f. 41. 42. 242-247. Buckisch Vol. V. c. IV. m. 10.

*) Die dem Bischof schriftlich eingereichten Neuigkeiten waren:

1. Es wäre das Exercitium A. C. verstattet worden, so niemals in Neisse gewesen.

2. Auf eine andere Art als F. u. St. einen Aufsatz gemacht. Denn da sie ihr Exercitium zu Sänkwiz hätten, und ihre Prädicanten außer der Stadt haben sollten: so hätten sie alles in der Stadt eigenmächtig (durch Commissarien und mit der Administration errichteten Vergleich §. 55.) eingeführt, getauft, gepredigt, copulirt, begraben, das gemeine Begräbniß aufgelauffen (§. 31.) einen Todtengräber angenommen, Schulen aufgerichtet, Conventicula gehalten, Conjurationes mit den Prädicanten gemacht (wovon kein Beweiß vorhanden.)

3. Unter ihnen selbst einen Magistrat und Ausschuß von Vier und Zwanzigern und Zwölffern gemacht. (Diese Neuigkeit war schon 1610. §. 23. eingeführt und vom Magistrat vorgeschlagen, von F. u. St. aber anbefohlen worden (§. 22.) der Ausschuß ist niemals ein Magistrat genennt worden.

4. Einen sonderlichen Ort auf der Bilauer Gasse zum Predigen und ihrer Sepultur erkauft.

5. Dabey eine Säule aufgerichtet mit einer sonderlichen Inscription. Auch diese beyden Neuigkeiten waren schon lange vor der Direction bekannt. (§. 40.)

6. Das Kirchlein ad Rosas,

7. Item das Weinhaus zur Kirche und Schule gemacht, und der Caspar Bekhin Haus auf der

Brü-

Brüdergasse zur Schule eingenommen (§. 30.) wo anietzt die Prädicanten wohnen.

8. Ein neuer Rath bey F. u. St. begehret, immaassen derselbe allbereits vorgeschrieben worden.

9. Hielten bis dato noch ihre Conventicula und Exercitia.

10. Dadurch in politischen Sachen wegen der Feyertage in der Stadt allerley Confusionen und Zerrüttigkeiten bisher entstanden und noch geschehen.

§. 58.

Die evangelischen Neisser sollen die Markgräfl. Ranzion wieder erstatten und zur Procession gehen.

Da die Markgräfliche Ranzion (§. 56.) den katholischen Einwohnern zu Neisse die größte Pein verursacht hatte: so war es ihnen nicht zu verdenken, daß sie noch immer mit Grauen daran dachten. Wer konnte es aber billigen, daß sie die evangelischen Neisser, die den Markgrafen nicht dazu gestimmt hatten, zu Wiedererstattung ihres Verlustes zu zwingen suchten? Sie erinnerten sich zu gleicher Zeit an die 28519 Thlr. 7 gr., so die Stadt an der F. u. St. Kriegsleute hatten zahlen müssen. Um nun in beyden Fällen schadlos gehalten zu werden, mußte der Magistrat nicht nur wegen der Subsidiengelder an gehörigem Orte Vorstellung thun: sondern auch wegen der Ranzion dem Bischofe so lange anliegen, bis die Administration zu Eintreibung derselben den Anfang machte; und

Neisse den 11. Dec. 1623.

einem angesehenen Bürger, Hanß Schmette, 3500 Thlr. wofür er seinen Grund und Garten auf der Zollgasse verkauft hatte, unter dem Vorwand zurückhielt: daß er unter andern Hauptwiederwärtigkeiten die Spitze geführt (er war einer vom Neissischen Ausschuß) und bey der Markgräflichen Ranzion die Katholischen aufs Aeußerste wären gedrückt worden. Darauf ergieng vom Bi-

1624.

schof

schof ein Befehl an den Magistrat die ernsteste Verfügung zu machen, damit nicht nur allein bey allen und jeden Zünften und Brüderschaften ohne allen Unterschied der Religion die ledige und angesetzne Zunftverwandten; sondern auch die Aeltesten und alle andere Meister, und diejenigen alle, so das Bürgerrecht hätten, selbst in Person mit ihren Kerzen und Stangen, wie solches vor alter Zeit bräuchlich gewesen, unausbleibend erscheinen und der Procession am Frohnleichnamstage beywohnen sollten. Die den Evangelischen abgenommene Taberna bekamen die Kreuzherren, und die lutherischen Kinder mußten zu den Jesuiten in die Schule gehen.

Neisse den 1. Jun. 1624. I. Beyl. 100.

Neisse den 20. Jun. 1624.

Act. Niss. Vol. I. f. 43. 44. 247-250-254-257. 259. 260.

§. 59.

Kurz darauf ward der Erzherzog Bischof von dem Könige in Spanien nach Madrid gerufen, die Würde eines Viceköniges in Portugall zu übernehmen. Ehe er noch weggieng, schenkte er den Vätern der Gesellschaft Jesu, die in O. Schlesien gelegene Herrschaft Olbersdorf, die sichs denn gar sehr angelegen seyn ließen ihre Unterthanen zum katholischen Glauben zu bringen *). Sonst behielt der Bischof auch bey seiner wirklichen Abreise die beständig gethanen Aeußerungen dem Majestätsbriefe zu widersprechen und in den Neissischen Städten die Evangelischen vom Bürgerrecht und den Trauungen auszuschlüssen. Die Fürsten und Stände intercedirten bey seiner Abreise nochmals für die Neissische Bürgerschaft und baten ihn es bey derjenigen Resolution in Ansehung des Gottesdienstes bleiben zu lassen, die er vor zwey Jahren von sich gegeben, besonders da er die völlige Pardon-Richtig-

Der Bischof Carl gehet nach Spanien und verbietet zu Neisse, Grotkau und den übrigen Städten des Fürstenthums das Bürgerrecht bürgerliche Nahrungen und Copulationen.

Neisse den 27. Apr. 1624.

Wien den 23. Jun. 1624. II. Beyl. 9.

tigkeit und den Accord nebst der Confirmation der Landesprivilegien hätte erbitten helfen. Er starb bald nach seiner Ankunft in Spanien an einem hitzigen Fieber, und wurde auch in Neisse eine tiefe Trauer seinetwegen angeleget.

Neisse den 30. Jan. 1625.

Buckisch Vol. V. c. VI m. 4. 5. Act. Niss. Vol. I. f. 261. Act. Grotkau. Sect. X. N. I. Lit. A.

*) Die Religionsbeschwerden der Olbersdorfer Unterthanen liefert Buckisch in seinen Religionsacten Vol. V. c. VI. m. 6. „Casp. Sommer schreibt in seiner Silesia pia Mst. Lib. III. c. 2. §. 3. daß dieser Erzherzog und Bischof Carl sich zur Reformation in Neisse besonders des Jesuiten, P. Andreas bedient, und denselben manum suam dextram genennet habe. S.

§. 60.

Die Reformation nimt unter dem Bischof Carl Ferdinand in der Stadt Neisse den Anfang.

Der Erzherzog Bischof hatte sich zwar dem Prinz Carl Ferdinand, Sigismund III., des Königes in Polen Sohn, zum Coadjutor erwählt; die Capitularen aber waren nicht ungeneigt ihre Stimmen des Kaisers Bruder, Leobold Willhelm zu geben. Doch dieser mußte abstehen und der Polnische Prinz überkam das Bißthum. Sein bischöfliches Amt versahe mehrentheils eine Administration, die vollends zu Neisse dasjenige vollendete, was der Bischof Carl angefangen hatte. Der Mansfeldische Einfall in Oberschlesien hinderte keinesweges die Bedrückungen der Protestanten in Niederschlesien, die der päbstliche Nuntius, der Kardinal Caraffa, durch veranstaltete Kirchenvisitationen merklich unterstützte. Die Administation befahl in den Neissischen Städten die evangelischen Bürger zu zählen, weil man von vielen nicht wußte, ob sie sich von Erhaltung des Bürgerrechts bis auf gegenwärtige Zeit der katholischen Commu-

Neisse den 29. Apr. 1626.

nion

nion bedient hätten? In der Stadt Neisse befanden sich noch 363 Bürger, folglich eine größere Anzahl als ehemals 1610 die Vollmacht des Ausschusses unterschrieben hatten (§. 23). Diesen Bürgern wurde aufgegeben, entweder in einer festgesetzten Zeit katholisch zu werden, oder das Ihrige zu versilbern, ihren Stab weiter zu setzen und das Bißthum zu meiden. Der erschwerte Gottesdienst zu Sänkwiz hörte völlig auf, und mit demselben die bürgerlichen Gewerbe. Diese trübseligen Zeiten machten Emigranten und Proselyten. 1627.

Act. Niss. Vol. I. f. 262-269. 271. Collect. Supplet. Mst. ad Schickf. Chron. Vol. I. ad Lib. III. c. 3. p. 226. 229.

§. 61.

Da die Administration*) mit der Reformation in der Stadt Neisse so ziemlich fertig war: so fieng sie nun solche an im Grotkauischen Weichbilde fortzusetzen. Die dasige Land- und Ritterschaft erhielt eine Verordnung, sich sammt ihren Pfarrern und Schuldienern ohne allen Widerspruch an einem festgesetzten Tage zu Neisse einzufinden und ihre Documente über das Jus Patronatus originaliter auszuantworten, Inventarien von den jährlichen Einkünften an Decimen und andern Accidenzen anzufertigen und mit zu bringen. Die Stände baten um einige Tage Aufschub; allein die Administration berufte sich auf eine kaiserliche und päbstliche Instruction, in welcher ihnen alle Jura Patronatus verwidert würden, sie möchten auch vorbringen, was sie wollten. Indessen that doch die Ritterschaft, so viel ihnen die kurze Frist verstattete, was sie konnte, und bewiesen in einer Deductionsschrif:

Die Grotkauische Land und Ritterschaft deducirt ihre freye Religionsübung. 1628.

Grotkau den 23. Febr. 1628. II. Beyl. 2.

1. Daß beyde sie und ihre Vorfahren, und ihrer Güter vorige Besitzer sich des Juris Patronatus und vocandi pastores et Ministros wirklich gebraucht und noch brauchten. Die Administration gestehe ihnen selbst dieses dadurch zu, weil sie auf ihren Befehl die Inventirung und was an Decimen und Accidenzen jährlich eingebracht worden, produciren sollten.

2. Daß sie nicht erst neulich zu dieser Possession gelangt; sondern über Menschen gedenken unter den vorigen Bischöfen gehabt hätten.

3. Daß sie darinn durch den Majestätsbrief bestätiget worden.

4. Daß der Erzherzog Bischof Carl vom Anfang bis zu Ende seiner Regierung ihnen nicht den geringsten Eintrag gemacht; sondern vielmehr den Sächsischen Accord befördern helfen.

5. Daß dieser Bischof dd. Neisse den 20. Sept. 1619 die Stände bey dero Erzherzoglichen Treue und Glauben versichert, sie bey ihrer Religion und Privilegien zu schützen.

6. Daß bey der Huldigung gegenwärtigen Bischofs mit dem Reservat, daß sie bey ihrer Religion und Freyheit möchten geschützt werden, nichts dagegen eingewandt worden.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 1.

*) Was diese Administration besonders in ganz Schlesien gethan, beschreibt Casp. Sommer in Schlesiens Kirchen- und Policeystande im XVII. Jahrhunderte, I. Cap. II. Abtheilung S. 13. III. Abtheiluug p. 22. Mst. S.

§. 62. So

§. 62.

So bald die Landstände diese Deduction eingereicht hatten; so machte ihnen der Kanzler im Namen des Administrators Breiner folgende Propositionen. Die Administration habe zwar nach ihrer vollkommnen Macht das Recht ihre Kirchen einzuziehen; man wolle ihnen aber doch auch beweisen, mit welchem Recht sie dabey verfahren könne: Die Administration widerlegt mündlich der Grotkauer Deduction.

1. Würde ihnen keinesweges zugestanden, daß sie bey Einlieferung der Originalien über das Jus Patronatus, die dazugehörigen Inventarien und was an Decimis und andern Accidenzen jährlich einkomme, hätten produciren sollen.
2. Das Exercitium A. C. sey keine undenkliche Zeit, indem noch vor zwey Jahren ein alter Mann, der Almosen zu Neisse gesammlet, ausgesaget: er hätte Lutherum noch drey Jahr zuvor, ehe er 1517 wider den Ablaß geschrieben, gar wohl gekannt.
3. Die A. C. sey allererst 1550. (ein Gedächtnißfehler des Herren Kanzlers) aufgekommen.
4. Die katholische Lehre sey älter, also auch ihre Possession. Die Kirchen wären von den Katholischen erbauet, und von den Evangelischen injuste eingezogen worden.
5. Die vorigen Bischöfe und J. Hf. D. hätten sie deswegen nicht in der Religion turbirt, weilen es ihnen an Mitteln gemangelt.
6. Der Maj. Brief sey von den Katholischen nicht angenommen worden; er gienge also das Bißthum nichts an.

7. Der Bischof Carl hätte bey seinem Abzuge den F. u. St. vortragen lassen, wenn etwas bey seinen Unterthanen in puncto religionis vorlaufen möchte, sollte man sich dessen nicht annehmen.
8. Der Maj. Br. sey ohne Wust und Willen des Bischofs ausbracht.
9. Der kaiserlichen Confirmation, darauf man sich berufe, sey nicht gedacht. Der sächsische Accord gienge nur die Rebellen und nicht sie an, da sie treu geblieben.
10. Sie hätten keine Religionsprivilegia: was ihnen zugesagt worden, beträfe dieselben nicht, sondern nur die Profansachen.
11. Bey der Huldigung seyen ihnen ihre Privilegia zugesagt; nicht aber das Religionsexercitium.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 2.

§. 63.

Die evangelischen Prediger müssen im Grotkauischen einen Revers unterschreiben binnen 14 Tagen die Pfarrhöfe zu räumen.

Nach dieser mündlichen Wiederlegung der von den Landständen der Administration übergebnen Beweisgründe ihres Religionsexercitiums erfolgte endlich dieser entscheidende Spruch: Weil die Landund Ritterschaft kein Ius zu produciren, und als Praedones hactenus mala fide die Kirchen possedirt hätten; so wollte man nicht allein ihrer Fünfe, so anfangs citirt, Prädicanten abschaffen und andere substituiren; sondern auch die andern, so sonsten Kirchen und Interesse zu haben vermeinten, anermahnen wollen, daß sie ihre Unterthanen fleißig zur Kirche halten sollten. Worauf die Landstände flehentlich um einen Abtritt baten, und wie man ihnen diesen versagte, wenigstens um einen schriftlichen Abschied, womit sie bezeigen könnten, quo

iure

iure sie depossidirt worden wären. Zu dem hat man sich endlich entschließen wollen, ohne ihre mündliche Fundamente hineinzusetzen. Daher wurden die Pfarrer vorgefodert, und ihnen durch einen Kanzellisten ein Revers dictirt, die Pfarrhöfe binnen vierzehn Tagen zu räumen und sich aller Ministerialhandlungen im ganzen Bißthum zu enthalten.

Buckisch Vol. II. c. VII. m. 2.

§. 64.

Da nun weiter bey der Administration keine Gnade zu hoffen war, so trugen die grotkauischen Landstände diesen ganzen Vorgang dem K. O. A. vor, und verlangten von demselben, es durch eine Interceßion bey der Administration dahin zu bringen, damit caussa pendente die geschehne Inhibition ungesäumt wieder cassirt, und ihnen das wohl hergebrachte freye Religionsexercitium mit Predigen, Trauungen, Taufen, Begräbnissen und Administrirung der Sacramente, wie vorher, also nachmals ungehindert gelassen und verstattet würde. Das K. O. A. zog darüber die evangelischen F. u. St. zu Rathe, die sich denn mit einander über ein so religionswidriges Verhalten, das dem Maj. Br. der kaiserl. Confirmation darüber, dem Accord und den sächsischen öffentlich im Lande publicirten kaiserl. Patenten schnurstracks entgegen sey, bey der Administration beschwerten. Das K. O. A. schrieb auch zunächst an den Bischof Carl Ferdinand, doch so liebreich sich dieser mit den kaiserl. Befehlen, die er nicht übertreten könnte, schätzte; desto animoser bezeigte sich die Administration in ihrer Antwort gegen die F. u. St., worinne sie den Grotkauern Ständen die Possession durchaus verneinten

Die Kirchenschlüssel werden den Patronen abgefordert, und die sich weigern, im Arreste behalten.

Breßlau den 30. März 1628. II. Beyl. 3.

Breßlau den 10. Apr. 1628. II. Beyl. 5.

Neisse den 10. Apr. 1628. II. Beyl. 4.

ten und alle weitere Intercessionen verbaten. Unter solchen Umständen näherte man sich den grotkauischen Landkirchen, und foderte den Patronen die Schlüssel ab. Die sich dazu nicht bald verstehen wollten, brachte man zu Neisse in Arrest, wo keine Bittschriften helfen konnten. Die Herren Johann Heinrich von Wachtel, Carl von Gellhorn, Hans George von Gellhorn, Wenzel von Rothkirch, Friedrich von Rothkirch, Christoph von Biebriz, Gabriel von Hund und Daniel von Wiese mußten endlich die Kirchenschlüssel unter harten Bedrohungen abgeben, welches sie zwar mit einer Protestation thaten, die aber nicht angenommen wurde. Gewisse Commissarien übergaben hernach diese Kirchen an katholische Priester. Die grotkauische Ritterschaft wandte sich nochmals an das K. O. A. und baten um eine Intervention an den kaiserl. Hof. Und damit habe diese Landreformation ein Ende.

Neisse den 21. Apr. 1628. II. Beyl. 6.

Neisse den 26. Apr. 1628. II. Beyl. 7.

Breßlau den 15. May 1628. II. Beyl. 8.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 3-9. In der Collect. Suppletor. ad Schickf. Chron. Vol. I. ad Lib. III. c. 3. Mst. steht: daß „betreffende die „lutherische Ritterschaft im Bißthum Neisse, da„bey deswegen ihrer Kirchlehre verlustig erklärt „worden, weil der Bischof Carl Ferdinand vor„gegeben, welchermaßen der Maj. Br. das Biß„thum nicht angienge, und daher der Adel sich „keiner Religionsfreyheit versichern könnte.“ Ferdinandi II. Privilegium vor Carln, Bischof zu Breßlau, daß er die im Neissischen gelegnen Bona ex crimine laesae Maj. commissa confisciren möge. Wien den 20. Jun. 1634. S.

§. 65.

Die evangelischen Neisser erhalten einen Befehl

Die harten Befehle des Administrators von Breiner hatten in den Städten durch genaue Befolgung der Magistrate die ansehnlichsten und bemittel-

mittelsten Bürger und Einwohner schon ziemlich verscheucht, daß also nur noch diejenigen übrig waren, die bey dem gänzlichen Verluste aller ihrer Haabseligkeiten sich nicht so gleich der Gefahr entziehen konnten. Diesen wurden noch ohne alle Ausnahme vierzehn Tage zugestanden zu verkaufen und davon zu ziehen. Der Herr Abt zu Henrichau, Caspar, konnte kaum mit großer Mühe einen Monat Bedenkzeit für seinen lutherischen Stiefvater, Wolfgang Kindmair, in Grotkau auswirken. Die Amtsunterthanen auf den Dörfern bekamen sechs Wochen Frist, sich in den Schooß der katholischen Kirche zu begeben. Nach Verfließung derselben brauchte man gegen sie die so genannten Compulsionsmittel, womit man so lange anhielt, bis die Leute entweder angelobten oder entliefen.

katholisch zu werden: oder zu emigriren.

Neisse den 13. März 1629. I. Beyl. 101.

Neisse den 19. März. II. Beyl. 10.

Neisse d. 11. Decemb. 1629. I. Beyl. 102.

Act. Niss. Vol. I. f. 273-275. Acta Grotkovienf. Sect. X. N. 1. Lit. A.

§. 66.

Die Reformation hatte sich außer dem neissischen Fürstenthume auch um diese Zeit mit Beyhülfe der lichtensteinischen Kriegsvölker fast durch ganz Schlesien ausgebreitet, und sich an vielen Orten durch aufgedrungene Reverse befestiget. Sie würde auch sonder Zweifel noch einen größern und schleunigen Fortgang gehabt haben, wenn nicht die Schweden, Sachsen und Brandenburger den Kaiser in Schlesien angegriffen hätten. Die Versicherungen des Kaiser Ferdinand II. beym sächsischen Accord, waren ihm, wie der Cardinal Caraffa öffentlich bezeiget, nie ein Ernst gewesen. Die evangelischen Kriegsbefehlshaber satzten an den Orten, wo ihre Waffen die Oberhand bekamen, die lutherische Religion wieder ein. Der päbstliche

Die Reformation wird im Neissischen durch die Schweden geheñet.

1632.

1633. den 7. May Wien. Nuntius hingegen versprach denen, die katholisch werden wollten, reichliche Absolution. Da sich der Churfürst von Sachsen durch einen besondern

1635. Frieden von den übrigen evangelischen Mächten abziehen ließ; so waren die Bedingungen desselben von eben einer solchen betrüglichen Art, wie der ehmalige Accord. Die Schweden behaupteten sich zwar immer im Lande; es war ihnen aber nicht möglich, überall die Protestanten im Lande zu schützen. Neisse war mehrentheils von den Kaiserlichen gedeckt und beschützt blieben, folglich konnte man daselbst mit mehrerer Ruhe der katholischen Religion Zuwachs verschaffen. Indessen kamen doch endlich auch die Schweden nach Neisse. Sie

1642. bloquirten, bestürmten und eroberten die Stadt unter dem General Torstenson, der zur Ranzion eine ansehnliche Summe Geldes erpreßte, wozu von Kirchen- Hospital- Mündel und Zechengeldern nebst anderm Silberwerke 17591 Thlr. 17 sgr. 3½ Hell. beygeschossen wurden, ohne die Kuchelunkosten und Douceurs von 14253 Thlr. 7 sgr. 6 pf. Dergleichen Summen konnte die Stadt ohnmöglich ohne Darlehne zusammen bringen. Die Landstände wurden um Vorschüsse ersucht: da aber die Stadt Neisse hernach solche für Beyhülfen ansah; so entstund daraus zwischen den Ständen und der Stadt ein weitläuftiger Proceß, der erst 1668. durch einen Machtspruch seine Endschaft erreichte.

Act. Niss. Vol. II. f. 278. 281-303. 309-327. 347-382. Caraffa in Germania sacra perturbat. et restaurat. p. m. 81. Caesar, ne ipsum Saxonem offenderet, multa et in multis dissimulauit; sperans Deum aliquando aliam praebiturum occasionem, quae etiam Silesios mulctaret, et religionem catholicam, si non per hunc, saltem per alium terrorem introduceret.

§. 67.

§. 67.

Die katholische Kirche wurde im Neissischen weder durch den Krieg noch durch den darauf folgenden westphälischen Frieden gestört. Der Parochus zu Neisse, Sebastian Rostock, hatte sich währendem Kriege keine Mühe verdrüßen lassen, die Evangelischen daselbst zu unterjochen. Wie er nun vollends aus der schwedischen Gefangenschaft zurückkam und zum Commissarius bey der Wegnahme der evangelischen Kirchen in den Erbfürstenthümern, und wo es der westphälische Friede nicht namentlich untersagt hatte, ernannt worden war; so wurde auch am meisten durch ihn unter dem Bischof Carl Ferdinand, Leopold Wilhelm und Carl Joseph die Reformation in Schlesien betrieben *). Carl Ferdinand verordnete noch vor seinem Tode eine Synode. Die Besetzung der weggenommenen evangelischen Kirchen und andere Einrichtungen machten solche nothwendig. Die Bischöfe, Leopold Wilhelm und Carl Joseph, beyde österreichische Prinzen, überließen der Administration völlige Gewalt, die Religion nach ihrem Gefallen fortzupflanzen. Und da des Hrn. Officialis Sebastian von Rostocks Eifer gegen die Protestanten genungsam bekannt ist; so halfen auch weiter keine Einwendungen und Vorbitten. Die Einwohner im neissischen Fürstenthume wurden alle Jahr gezählt. Die Magistrate mußten für die Reformation haften. Der Neissische zeichnete sich besonders dadurch aus, daß er in die Confraternität des Ordens Francisci Seraphici trat, und von Rom aus darüber die Confirmation erlangte. Auf den Dörfern fand weder der Adel, noch der gemeine Mann, einiges Unterkommen, denn beyde durften sich nichts mehr ankaufen. Unter diesem

Der Bischof Sebastian rottet vollends die Evangelischen im Neissischen aus. 1648.

1653.

1658.

Rom den 4. Oct. 1682.

Bischof

Bischof Sebastian **) kam es endlich so weit, daß nicht nur die evangelische Religion im Neissischen gänzlich vergessen; sondern auch auf das äußerste verabscheuet wurde. Und es war billig zu verwundern, daß noch zu Mokwiz einem Dorfe unter der neissischen Stadtjurisdiction ein Auszügler, Hans Gißmann, wohnte, der 1688. binnen vierzehn Tagen entweder katholisch werden, oder das Bißthum meiden sollte.

Neisse den 29. Nov. 1688.

Act. Niss. Vol. II. f. 359. 363. Act. Grotkov. Sect. X. N. 1. Lit. B.

*) Was sich unter denselben, nämlich Carl Ferdinand, und Leopold Wilhelm von 1648=62. wie auch unter Carl Joseph 1662=64. in Religionssachen zugetragen hat, findet man in Collect. Suppletor. Mst. ad Schickf. Chron. Vol. I. p. 257 - 85. S.

**) Ad recipienda Acatholicorum templa, et ad Catholicorum sacra reducenda Commissarius factus Sebastianus. Scholiastes in Henelii Silesiograph. renou. Vol. II. p. 170.

Vtramque Silesiam ad orthodoxam fidem reformatione cum periculo vitae peracta, perduxit. Epitaph. ejus Nissae ad I. Iacob. Henel. Silesiogr. l. c. p. 174.

§. 68.

Einige harte Verordnungen des K. Leopolds wider die Protestanten, die auch zu Neisse publicirt werden.

In den folgenden Zeiten kamen noch durch den Kaiser Leopold manche harte Verordnungen wider die Protestanten in Schlesien zum Vorschein, die auch zu Neisse, wo doch keine Protestanten mehr waren, bekannt gemacht werden mußten. Die evangelischen vertriebenen Prediger fanden nicht alle ihr Unterkommen weder in den evangelischen Fürstenthümern noch in auswärtigen Staaten; zumal da noch viele aus Ungarn im Lande anlangten: zuweilen traten auch schlesische Unterthanen

nen von der katholischen Kirche, zu der sie waren gezwungen worden, wieder ab. Wider beyde wurden vom kaiserl. Hofe verfolgende Befehle publicirt. Die ersten mußten aufgegriffen, auf die letztern aber und deren Höler genau Achtung gegeben werden. Daher geschah es denn, daß zu Neisse Melchior Bernstein aus den Freystädtischen, und Gottfried Neugebauer unter dem Namen der Buschprediger, wegen gehäufter Aetzungskosten, die zuletzt das Briegische Stiftsamt hergeben mußte, bey dem Anfange dieses Jahrhundertes aus dem Arreste zu Neisse, wo der Melchior Bernstein vom Jahr 1695. bis 1705. gesessen hatte, des Landes verwiesen wurden. 1700. 1705.

Act. Niss. Vol. II. f. 367-382. 388.

§. 69.

Die beyden letzten Kaiser aus dem österreichischen Hause wichen in ihrem Verhalten gegen die protestantische Kirche in Schlesien gar sehr von ihren nächsten Vorfahren ab. Joseph I. schloß mit dem schwedischen Könige Carl XII. eine Convention zu Altranstädt wegen der Protestanten, und Carl VI. beobachtete solche, so viel es geschehen konnte. Selbst die katholische Geistlichkeit verband mit ihrer Religion eine wahre Menschenliebe, und hielt es für keine Sünde, den Religionshaß mit der Toleranz zu verwechseln. Die Väter der Gesellschaft Jesu, die überall den Flor ihrer Kirche ausbreiteten, darunter sich besonders zu Breßlau der bekannte Jesuit P. Wolf, welcher ein von der lutherischen Kirche zur katholischen übergetretener Schwede von Geburt soll gewesen seyn, hervorgethan hat, verabscheueten die gewöhnlichen Compulsionsmittel, wodurch so viel Religions-

Eine Mission der Jesuiten nimmt zu Neisse den Anfang. 1707.

heuchler

heuchler waren gemacht worden. Sie baten sich vom Kaiser eine Mission im Lande aus, in Hoffnung, mehr durch Beredtsamkeit als Zwang auszurichten. Diese Mission übernahm der damalige
1737. Pater Provincialis Prouinciae Bohemicae unter gewissen Modalitäten *), und die Stadt Neisse hatte den Vorzug, den Anfang derselben in ihren Mauern zu sehen. Ob sie viele Proselyten gemacht haben, läßt sich nicht bestimmen.

Act. Niss. Vol. II. f. 395.

*) Modalitäten

1) Es sey der Mission keine öffentliche Buß, Procession, Kasteyung und Predigt auf der Gasse, sondern in der Kirche zuzulassen.

2) Sie müssen ihre Verpflegung ohne Zuthat des Publicums selbst besorgen.

3) Sich lauter katholische, oder mit wenigen Ketzern vermischte Oerter erwählen.

4) Sich nicht der österlichen Beichte anmaßen, damit die Schafe nicht von ihren Hirten abließen.

5) Sie dürfen nur vom Ende des Octobris bis Ende Februars, das ist vier Monate, dauern.

6) Sie solle sich aller Eingriffe in die Ordinariats und Parochialjura enthalten. Ex Consilio Excelsi Regiminis zu Neiß den 8. Nov. 1737.

§. 70.

Gegenwärtiger Religionszustand im neissischen Fürstenthume.

Seit dem Berliner Frieden steht das Fürstenthum Neisse unter zwey Oberregenten, nämlich unter dem Könige Friedrich II. in Preußen, und der
1742. Kaiserinn, Königinn Maria Theresia. Den letztern gehört der nach Mähren zu gelegne Theil, die Städte Zukmantel, Weidenau, Jauernik, Friedberg, Kaltenstein, Freywalde, nebst vielen Kirchdörfern, wo überall die katholische Religion in ihrer vorigen Verfassung steht und allein öffentlich ausgeübet

geübet werden darf. Der preußische Antheil beruhet auf dem neissischen und grotkauischen Kreise, worinnen zwar die katholische Religion, Kirchen und Schulen in ihrer alten Freyheit geblieben; allein derselben unbeschadet haben die Städte Neisse, Patschkau, Ziegenhals, Grotkau, Ottmachau und Wansen so wohl Magistrate und Bürger verschiedener Religion; als auch ihre Garnisonen und Feldprediger, bey denen die evangelischen Einwohner der Städte und das Landvolk ihre Religionsübung ohne allen Gewissenszwang abwarten können. Im grotkauischen Kreise befindet sich eine evangelische Kirche zu Zindal, und in der Stadt Grotkau ist dieses Jahr eine lutherische Schule ge- 1775.
bauet worden. Der jetzige Fürst Bischof, Philipp Gotthard von Schafgotsch, der seit 1748. die Confirmation vom Pabste erhalten hat, hielt sich nach dem letzten Friedensschlusse eine zeitlang in der Stadt Oppeln auf, und gieng von da in das österreichische Schlesien, wo er sich noch befindet.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Von evangelischen Kirchen = und Schulenlehrern in der Stadt Neisse.

§. 71.

Kirchenlehrer bey der evangelischen Bürgerschaft zu Neisse.

Aus Mangel sicherer Nachrichten kann ich von den evangelischen Kirchenlehrern nur diejenigen anführen, so zu Neisse wirklich im Amte gestanden.

1. Peter Bohemus von Neumark aus dem breßlauischen Fürstenthume war der erste evangelische Prediger zu Neisse, nachdem die Bürger daselbst auf der F. u. St. Verwilligung den evangelischen Gottesdienst in dem Dorfe Sänkwiz angerichtet hatten. Seine ganze Amtsführungen waren mit den bittersten Verfolgungen verknüpft. Sie dauerten nur bis den 28. Oct. 1617. da er im 35 Jahre seines Alters und 5ten seines Predigtamts starb. Cunrad in Silesia togata p. 25. schreibt von ihm:

> Relligionis opus promoui primus in Æde
> Niffena: summo Laus ea prima Deo.

2. George Martini, von Breßlau, welcher 1617. das neissische Rectorat mit dem Pastorat verwechselte, und in der alten Stadt 1621. in einem Alter von 34 Jahren 38 Wochen gestorben. Kundmanns Schulen in Münzen p. 579. Caspar Sommers Annotata ad Grossii Sidera. J.

3. M. Nicolaus Aetherus, gebohren zu Langenheim in Franken ohnweit Kitzingen. Sein Vater war Nicolaus Aetherus, Fürstl. Hofprediger und Superintendens zu Brieg, der daselbst den 16. Febr. 1608. im 49sten Jahre seines Alters verstarb. Dieser sein Sohn war erstlich beym Briegischen Gymnasio Professor der hebräischen Sprache, wo er den Grund seiner Gelehrsamkeit gelegt hatte. Er verwaltete die Professur nur $1\frac{1}{2}$ Jahr, und kam als Pastor nach Löwen, Briegischen Fürstenthums, wo er $8\frac{1}{2}$ Jahr blieb, und darauf nach Neisse als Pastor vocirt wurde. Nachdem er als ein Exulant 1625. das Seniorat zu Stroppen erhalten hatte, starb er daselbst 1638. den letzten August an einem Steckhusten in einem Alter von 49 Jahren. Cunradi Silef. togat. p. 6. Sinapius in Olsnograph. P. I. p. 415. Historische Nachricht von der Stiftung und Schicksalen des Gymnasiums zu Brieg p. 70.

Er schrieb zu Neisse: Suspiria d. i. Seufzer und Gebete vor die evangelischen Kirchen zu Neisse und andere fromme Christen, so der reinen augspurgischen Confession von Herzen verwandt und zugethan sind, in diesen letzten betrübten Läuften und Zeiten täglich zu sprechen. Gedruckt in der bischöfl. Residenzstadt Neiß durch Johann Schubart in 8. $3\frac{1}{2}$ Bogen. Dagegen schrieb ein Jesuit: Antwort außer Himmel auf die schöne Suspiria, Seufzer und Gebete, theils reimweise, theils ohne Reimen, neulich von M. Nic. Entern, Dienern am Wort, aus sonderlicher Dankbarkeit und Freygebigkeit seinen

Zuhörern zum glückseligen neuen Jahr verehret, täglich zu sprechen. 2 Bogen in 8.

§. 72.

Schullehrer daselbst.

Die evangelische Schule zu Neisse war in einem so blühenden Zustande, daß der Bischof Balthasar selbst zwölf Knaben darinnen unterweisen ließ, und daher als ein großes Hinderniß der katholischen Religion angesehen wurde. „Dieses „wegzuschaffen errichtete der Bischof Andreas Je„rinus für zwölf adliche Knaben ein katholisches „Pädagogium, in welches auch lutherische Jüng„linge z. E. Christian Acidalius aufgenommen „wurden.“ J. Dem ohnerachtet blieb doch die evangelische Schule in einer guten Verfassung, bis endlich Gottesdienst und Schule aus der Stadt verwiesen und von den Vätern der noch nicht in Schlesien verblichenen Gesellschaft Jesu eine lateinische Schule angelegt wurde. Ich bemerke von den daselbst bekannten Schullehrern

1. Johann Langium, (Langum) den Freystadt im Fürstenthume Teschen zu ihren gelehrten Söhnen zählt. Er war daselbst 1503. von bürgerlichen Aeltern gebohren. Nachdem er zu Krakau und Wien unter Crotoaldo sein Studieren fortgesetzt; so folgte er zu Goldberg Valentin Trozendorfen im Lehramte nach. Von da kam er als Rector nach Neisse und lehrete einige Jahre daselbst. Hierauf übernahm er zu Schneidwiz das Amt eines Syndicus. Der Bischof Jacobus von Salza machte ihn zu seinem Secretair, Balthasar von Promniz zum Canzler, die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian zu ihrem Rath. In dieser Würde verwaltete er verschiedene Gesandt-

Gesandtschaften, besonders in Polen mit dem Freyherrn von Herberstein, und starb endlich zu Schweidniz im 64sten Jahre seines Alters den 25. Aug. 1567. von seinen Verdiensten zeiget folgendes Epigramma

Quem pietas, et recta fides, constantia veri,
Iustitia et candor, geminae facundia linguae
Moesta dolent, Phoebique cohors Heliconia plangit,
Hic situs est (Musae posuerunt marmora) Langus.

S. S.

Außer dem Nicephorus Callistus, den er zuerst herausgegeben hat, übersetzte er den Gregorius Nazianzenus ins Lateinische. Zu seinen poetischen Werken gehören: Heroica Paraenesis ad Iaroslaum à Bernstein Vratisl. 1542. 4. Verschiedene Elegien und lyrische Gedichte. Seiner gedenken Melch. Adami in Vita Ictorum et Politicor. German. p. 78. Thuanus in Historia sui temporis ad An. 1567. Hankius de Scriptor. Byzantin. p. 8. Cunradus in Silef. togat. p. 166. Freherus in Theatro Vir. clar. p. 862. Delic. Poetica Germ. Tom. III. p. 857. Iohnius in Parnass. Silef. Cent. I. p. 128.

2. Matthiam Holstenium von Bunzlau, so 1540. den 11. Apr. im 40sten Jahre seines Alters verstorben. Vid. Grossii Sidera. Senftleben in Peplo bon. ingen. Boleslau. schreibt von ihm: Matthias Holstenius, Poeta, Rector Scholae Patriae, post etiam Nissenus mit beygefügtem Elogio:

Clara fuit quondam nostris Holstenia virtus,
Tota domus periit, gloria sola manet.

wozu Seb. Alischerus in seinem weitläuftigern Elogio Mst. unter andern setzt:

Prima tibi fuerat Patriae formare iuuentam
Cura, nec ista tibi cura Nouerca fuit.
Splendida decreuit digno tibi Ioua laborum
Praemia, Nissenae sceptra regenda scholae. J.

3. Jacob Schoresium, hatte zur Ehe des lutherischen Neissischen Bürgermeisters Martini Magni. J.

4. George Martini, Rektor, steht unter den Kirchenlehrern.

5. Simon Riedmann von Reichstein, verließ das Cantorat zu Brieg, und ward Conrector zu Neisse, mußte aber exuliren. Sinap. Olsnogr. P. II. p. 512.

I.

Beylagen
zur Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der Bischöflichen Residenzstadt Neisse.

I.

Der Evangelischen Bürgerschaft zu Neisse Supplication an den Bischof Carl um die freye Religionsübung.

Hochwürdigster, durchlauchtiger Erzherzog ꝛc. Vor vierzig Jahren hatte etwa der Ehrwürdige Herr Sylvester Haueck, gewesner Canonicus und Pfarrherr allhier unsern Vorfahren, denjenigen Bürgern, so in dieser E. F. D. Stadt Neisse sich zur A. C. bekennet, die Trauungen und Begräbnisse zu verwiedern und einzustellen, sich unterstanden; es auch dahin gebracht, daß etliche in Gott seliglich abgestorbne Christen-Leichen aus dieser Stadt in andre Orte, Städte und Dörfer geführt und daselbst begraben werden müssen; wie auch nicht weniger verlobte Personen die Copulationes in andern Orten suchen müssen: Weil aber dieses ohne der hohen Obrigkeit Decret angemaßt Fürnehmen von sich selbst gefallen seyn, folgende viel Jahre unsre Vorfahren und wir nach ihnen bey dem freyen Religions-Exercitio zu iederzeit ungehindert verblieben, also daß nicht Jemand zu etwas, so sein Gewissen und Profeßion zu wieder genöthiget, sondern auch ohne Unterscheide die Trauungen und Begräbnisse, Bürgerrecht, und was demselben sonst anhängig

willig verstattet worden. Bis vor etlich wenig Jahren und zwar zum meisten bey weiland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johannis zu Breßlau Bischof Regierungszeiten, sich etliche von der Geistlichkeit alles Ernstes unterfangen uns und den unsrigen die Begräbnisse und Trauungen zu versagen, und sonsten allerhand Anstellung zu machen, wie etwa wir zum höchsten geängstigt und betrübt würden. Wie denn in Neilichkeit Exempel vorhanden, daß ungeachtet die R. K. M. unser allergnädigster K. K. u. H. das Land Schlesien über beyde Religionen allergnädigst privilegirt, dennoch die Pfarrherren beydes in der Stadt und auf dem Thumb unsre Religionsgenossen weder copuliren noch begraben wollen; ja es endlich dahin gelanget, geschicht auch fast noch täglichen, daß die Leichen wie unvernünftige Thiere entweder übelrichende werden, oder ohne Ceremonien, vornämlich aber bey der Nacht ausgefördert werden müssen. Da nun solches mit E. F. D. Vorwissen und Consens geschehen solle, stellen wir, in Betrachtung Deroselben fürstlich angebohrnen Milde und friedliebender Sanftmuth, mit denen das Hochlöbliche Hauß Oesterreich vor andern in der ganzen Christenheit gerühmt ist, in großem Zweifel. Alldieweilen aber dergleichen großes Drangsal und Bekümmerniß nicht weniger wieder die christliche Liebe ist: höchstgedachte K. K. M. aber in Deroselben allergnädigst verliehnem Majestätsbriefe in puncto religionis das ganze Land Schlesien aus sonderbaren hochweisem Rath allergnädigst dermaßen begnadigt und also privilegirt: demnach die Catholischen im Lande Schlesien überall ihr freyes und unverhindertes Exercitium der Religion haben, daß im Gegentheil auch Gleichheit gehalten, und die, welche der A. C. verwandt seyn, und sich dazu (wie wir) bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion frey und ungehindert überall und an allen Orten üben und verrichten, dabey auch unter welcher geistlich oder weltlicher

cher Obrigkeit sie gesessen, geruhiglich gelassen werden; ingleichen auch der Hrn. F. u. St. allerseits Unterthanen so wohl in den Städten als auf dem Lande mehr Kirchen und Gotteshäuser oder Schulen zu erbauen befugt seyn sollen.

Als gelanget hiemit an E. F. D. unsre unterthänigste gehorsamste Bitte: Demnach wir mit den Catholischen Bürgern allhier heben und legen, den Geistlichen ihre Gebühr willig und unabbrüchlich verrichten, der kaiserl. Maj. Br. auch einem Theile so wohl als dem andern zu gute und zu solchem Ende allergnädigst gegeben ist, daß die Gewissen unverstrikt und gute Vertraulichkeit, Liebe und Einigkeit dadurch gestiftet seyn solle, E. F. D. geruhen uns Deroselben gehorsamste Unterthanen mit den Augen der Barmherzigkeit anzusehen, und zum freyen Exercitio unsrer christlichen Augspurgischen Confeßion eine Kirche, wie auch eine Schule allhier Inhalt und vermöge vor und oftgedachter kaiserl. Maj. Br. aufzubauen und anzurichten uns gnädigst zu verstatten und zuzulassen, damit wir ferner in unserm christlichen Gewissen nicht betrübt, sondern unter E. F. D. unsre arme Feuer und Herdt wie vormals haben mögen.

Solches wird der ewige und allmächtige Gott E. F. D. mit zeitlichem und himmlischen Segen ewiglich belohnen: wir aber als Deroselben gehorsamste Unterthanen wollen solches mit Darstreckung unsers Guthes und Blutes, und allem, was wir sonst haben und vermögen neben unsern armen Weibern und Kindern treulichst zu erbitten und zu verdienen jederzeit beflissen seyn. E. F. D. uns hiermit zu gnädigstem Schutz und Bescheid in tiefster Demuth empfehlende

E. F. D.

Unterthänigst gehorsamste
der A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse.

Act. Nissens. Vol. I. f. 67-69.

2.

Extract eines Bischöfl. Dekrets an den Magistrat.

Nachdem verschiedner Tage von etlichen Burgern, so sich der A. C. verwandte Burgerschaft zur Neisse nennen, D. F. D. Obristen Hofmeister Fürstl. Gn. Hr. Bischof zu Lavant ꝛc. eine Supplication, sonst an J. F. D. lautend, übergeben worden, daß gemeldter Rath J. F. D. verständigen solle: ob solches mit des Raths, als der Burgerschaft sonst ordentlicher Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, oder auch Anleitung geschehen: womit, daß sie derselben nachfragen lassen, vor sich erfordern und vernehmen; warum solcher unordentlicher, weit aussehender und verdrüßlicher Proceß ohne des Raths Vorwissen, zu dem sonst in allem die Burgerschaft ihre Zuflucht, und durch denselben als ihre ordentliche Obrigkeit ihr Anliegen bey J. F. D. so wohl Dero Vorfahren jederzeit hat pflegen zu befördern, angefangen, und dessen J. F. D. zu Dero gnädigem Erwegen nochmals umständlichen und ausführlichen Bericht thun. An dem beschicht ꝛc. Decretum Neiß d. 19. Apr. 1610.

Act. Niss. Vol. I. f. 54.

3.

Intervention des K. O. A. an den Bischof, für die Evangelischen Neisser.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst, Freundlicher Herr Oheimb, auch Gnädiger Fürst und Herr.

Ew. L. und F. D. haben aus dem Einschluß freundlich und gnädigst zu vernehmen, was maßen uns die der A. C. verwandten Burger und Einwohner zu Neisse zu erkennen gegeben: nachdem die K. u. K. M. unser aller-

allergnädigster Herr aus angebohrner K. u. K. Milde dieses Land Schlesien und desselben A. C. Verwandte in Deroselben ertheilten Majestätsbriefe dahin begnadet, daß hinfürder unter den Catholischen und A. C. Verwandten in seinem Gewissen Niemand beängstiget, vielweniger eine Religion die andre betrüben, bedrängen und verfolgen, sondern männiglich freystehen solle das Exercitium A. C. zu üben, an welchem Orte sie wollen: auch wo nicht hierzu gehörige Gotteshäuser und Schulen seyn, dieselben aufzubauen, daß sie dannenhero Ursach genommen hätten E. L. und F. D. als ihre angesezte Obrigkeit in Demuth anzuflehen, hiermit dieselbe Ihnen solches gnädigst zu lassen und verstatten wollten, und sie wohl sich guten und gnädigsten Bescheides getröstеten, doch aber nicht definitiv beschieden wären; so hätten unsrer Intervention sie sich fruchtbarlich desto eher getröstet, und uns um unsre Vorschrift ansuchen wollen, alles nach mehrerm Inhalt des beygeschloßnen abcopirten Ansuchens.

Nun ist E. L. und F. D. gar wohl bekannt, und werden S[illegible] Dieselben zurück leicht bescheiden können, daß wir vor diesem unterschiedlich münd- und schriftlich Deroselben zu Gemüth führen lassen, daß weder E. L. und F. D. noch auch Niemand von der Geistlichkeit dieser Lande gebühren wolle zu wieder denen von Höchstgedachter J. K. M. allergnädigst ertheilten Concessionen das freye Exercitium Religionis A. C. zu beirren, zu verunruhigen oder aufzuhalten; sondern aus schuldigem Gehorsam und Respect gegen der R. K. M. und Deroselben Hoheit und K. u. K. Reputation sich dahin zu befleißigen, damit in allen Klauseln und Puncten denselben nachgelebet und im wenigsten nicht überschritten, und dadurch Zerrüttung und Ungemach im Lande causirt; oder gute Correspondenz, Liebe, Fried und Einigkeit zwischen beyden Religionsverwandten nicht getrennet und aufgehoben werde: maßen wir uns noch zu E. L. u. F. D. auch der andern Geistlichkeit gänz-

lich keines andern versehen wollen. Und wenn denn in höchstgedachten J. K. M. erfolgten Concession und Majestätsbriefe klar und deutlich begriffen, daß zu Verhütung einiger Verhindrung des freyen Exercitii Religionis A. C. den A. C. Verwandten befrey und bevorstehen solle an welchem Orte zu Uebung der A. C. Kirchen und Schulen nicht erbauet wären, dieselbe ungehindert aufzurichten und aufzubauen, und ihres Gottesdienstes, Religion und Bekenntniß darinnen abzuwarten und ohne einigen Eintrag zu verrichten. So ist kein Zweifel, daß obgemeldte Burger und Einwohner zu Neisse, die sich zur A. C. bekennen, in diesem ihrem rechtmäßigen Vorhaben billig gehört und ihnen die gesuchte Kirchenbauung vermöge J. K. M. obangezognen Briefes verstattet werden müsse. Dannenhero wir dieses an uns beschehnes christliches Suchen allbereit von Höchstgedachter J. M. ihnen und andern A. C. Zugethanen, als die Obrigkeit dieser Lande, allergnädigst verwilliget, ratificiret und ewig alle und jede Verhindrungen bey höchster ernster Strafe aufgehoben und verboten.

Als wollen wir zu E. L. und F. D. neben ihnen gewiß und eigentlich Uns versehen, Sie werden iezt benannte Ihre Unterthanen unbeirret dabey verbleiben, und Ihnen an solchen ihrem Vermögen einigen Eintrag nicht thun lassen, in freundlicher und gnädiger Erwegung, wie wir die unter uns gesesßne Geistlichkeit und gelegene Geistlichkeit und ansehnliche Stifte, Abteyen und Probsteyen in ihrem Exercitio mitten unter den A. C. Zugethanen im wenigsten nicht verunruhigen, daß ex Iure naturae et ipsa aequitate den A. C. Verwandten ihre Uebung solle und müsse frey und unbeirret seyn.

Dieses wird nicht allein gereichen zu gebührlichem und schuldigem Respect und Erhaltung K. u. K. Hoheit und Reputation; sondern es werden auch E. L. u. F. D. das liebe Vernehmen und Correspondenz unter uns den

Ständen

Ständen u. E. L. u. F. D. foviren und fortpflanzen: und die Unterthanen werden es in schuldigen Gehorsam und allen treuen Diensten zu erwiedern und ewig nachzurühmen nicht unterlassen. Und wir wollen es E. L. u. F. D. der wir zu freundlichen und unter dienstlichen Diensten beschließen, auf deroselben Unterthanen billiges Suchen nicht verhalten. Datum Breßlau den 7. May 1610.

E. L. u. F. D.

ganz willige u. gehorsamste der
A. C. Verwandte F. u. St. in
O. u. N. Schlesien, so iezo zu
Breßlau versammlet.

Buckisch R. Act. Vol. II. c. VIII. m. 1.

4.

Supplicatio der evangelischen Neisser an den Magistrat um Resolution wegen ihres Religions-Exercitiums.

Extract.

Weil denn großgünstige Herren E. E. W. durch ein fürstlich Decret verordnet seyn diese hochwichtige (das Religions-Exercitium) zu fördern und wir unsre hohe Gewissensnothdurft durch ihre interponirte Personen zu suchen Bevehlich bekommen; als machen wir uns auch keinen Zweifel ein ganzer E. Rath werde gegen einen Theil der Burgerschaft so wohl affectionirt seyn, als zu dem andern, nnd nunmehr an statt unser um gnädigste tröfliche und unabschlägliche Resolution anhalten. In Anmerkung daß unsre Petita nichts Unbilliges in sich enthalten; sondern bis auf weitere Verfügung in Religionssachen von der höchsten Obrigkeit approbirt und zugelassen seyn, die Hrn. F. u. St. auch, daß wir nichts Unförmliches und Unbilliges gebeten, befunden, und uns dem-

demnach mit obgedachter Intercession gnädig und groß-günstig bedacht haben.

E. E. W. befördern hierinn ein solch Werck das zu vörderst zu Gottes Ehren und zu Pflanzung eines stet-währenden guten Vertrauens ꝛc.

E. E. W.

gehorsame N. Evangelische Bur-gerschaft zu Neisse.

An einen Ehrbaren Hochweisen Rath der Stadt Neisse demüthi-ge Supplication.

Praesent. den 28. May, 1610.

Act. Niss. Vol. I. f. 47.

5.

Anderweitige Supplication der Neisser an den Magistrat, es beym Bischof dahin zu bringen, daß ihnen eine Kirche und Schule in der Stadt zu ihrer Religionsübung er-laubt werde.

Edle, Ehrenveste ꝛc. Neben Erbittung unsrer gehorsa-men, treuen willigen Dienste ist E. N. W. unver-borgen, welcher gestalt die Burgerschaft allhier, so der A. C. verwandt, nichts weniger als andere katholische Burger bey dieser Stadt nicht allein heben, legen und alle Beschwerung, wie die immer genannt werden mögen, willig und gern tragen helffen; sondern auch in vorfallen-den Nöthen und andern unversehenen widerwärdigen Zu-fällen sich also und nicht anders erweisen, als wie es ge-gen Gott, ihrem Gewissen und der Obrigkeit verantwort-lich und rühmlich gewesen: ob sich aber nun wohl hierge-

gen

gen Männiglich getröstet, es würde dieß Theil so wohl als das andere auch in gleichen Acht, Schutz und Beförderung gehalten worden seyn, und desselben aller Ergötzlichkeit empfunden haben; so ist doch E. N. W. nicht unbewußt und übermäßig am Tage, was maaßen wir wegen der Begräbnisse, Trauungen und andern vom Burgerrecht herrührenden Competentien eine gute lange Zeit hero verdruckt, geängstiget, betrübet, und durch übrige Calumnien den Prediger in unserm Gewissen irre gemacht, dermaaßen verstrickt und bedrängt worden, daß neben viel von solchen geängstigten betrübten Herzen vor Gott ausgeschütteten Seufzern und Thränen dahin endlich geschlossen worden, um Erledigung und Abhelfung dieses höchst kümmerlichen Drangsals J. F. D. unsern gnädigen Erzherzog neben einem demüthigen Fußfall durch eine unterthänigste Supplication allergehorsamst anzufliehen. Welches denn auch, wie Männiglich offen Part nechst vergangenen Sonntag Quasimodogeniti zum Theil ins Werk gerichtet worden. Es wird uns aber der ewige barmherzige Gott gnädiglich behüten und nimmermehr diesen Gedanken einkommen lassen (wofür wir auch Gott Tag und Nacht herzlich anrufen und bitten wollen) daß wir dies unser gehorsames Suchen mit der wenigsten Unvernunft, vielweniger mit einer Gewalt und Zerstörung gemeinen Friedens oder Ungelegenheit dieser Stadt fortstellen, anfahen und vollführen wollen; sondern seynd vielmehr dahin herzlich affectionirt und bedacht wie wir Liebe, Vertraulichkeit stiften, auch gegen unsre hohe und niedre von Gott vorgesetzte Obrigkeit mit Darstellung Gutes Blutes und unsers äußersten Vermögens uns dermaaßen gehorsamst erzeigen möchten, wie uns zuvörderst Gottes unwandelbares Wort und unser Gewissen dasselbe lehret und in alle wege erfordert: immaaßen wir denn auch des unterthänigsten Vertrauens seyn, es werde J. F. D. unser nothgedrängtes unumgängliches geschehnes Suchen nicht anders vermerken

ken, und das Contrarium davon im geringsten persuadiren und einbilden lassen, sondern unser gnädigster Erzherzog und Herr in alle Wege seyn und bleiben.

Und nachdem wir auf unsre jüngste dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgio Bischofen zu Lavant, Erzherzogs Ferdinandi zu Oesterreich geheimen Rath und Statthalter, und F. Durchl. Caroli zu Oesterreich, Bischof zu Breßlau Obristen-Hofmeister gehorsamst demüthigste Supplication, deren Abschrift beyliegend zu finden, durch E. N. W. dahin beschieden worden, daß Hochgedachte J. Hf. D. ein Decret gnädigst verordnet und anbefohlen, daß theils aus unserm Mittel von E. N. W. erfordert und anbefohlen mit gegeben werden solle, unsre Petita bey denselben zu erfrischen und unser Anliegen mit E. N. W. Gutachten, Rath und Hülfe ferner zu befördern; also haben wir gehorsamst Folge angedeuteter gnädigster Verordnung wir hiemit E. N. W. anzuziehen nicht unterlassen sollen und wollen. Welches denn auch vor diesem gewiß geschehen wäre, wenn wir nicht eine lange Zeit her in allen unsern Bedrängnissen und höchstkümmerlichen Zufällen für Männiglich wegen der Begräbnisse und Trauungen von E. N. W. an die Geistlichkeit wären remittiret worden.

Dannenhero wir uns denn nunmehr diese Gedanken nicht mehr werden machen dürffen daß bey E. N. W. wir uns jezo andre Resolution zu erwarten hätten.

Alldieweil aber nunmehr ein Ehrbarer, Wohlweiser Rath uns dieses Zweifels gänzlich enthebt, und sich großgünstig dazu erboten, daß sie uns nicht wenig als das andre Theil in gebührender Acht halten, auch in diesem unserm, ob Gott christlichen und nicht unbilligen nothgedrängten Vorhaben, alle mögliche Förderung leisten wollen, haben wir in gehorsamster guter Zuversicht E. E. R. gleichfalls als treue Väter und Vorsteher der ganzen gemeinen Burgerschaft wohlmeinend und in Demuth ersuchen wollen;

info.

Sintemahl die R. K. auch zu H. c. B. K. M. unser allergn. Herr aus wohlweisem Rath das ganze Land Schlesien, keinen Ort ausgenommen, um ihrer mannigfaltigen treuen Dienste, ansehnlichen Hülfe zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, und andern mehr wohl berathschlagten hochweisen Ursachen willen nunmehr solcher Gestalt privilegirt und gnädigst begabt, daß hinführo und bis auf eine allgemeine künftige in Glaubenssachen Vereinigung alle und jede Unterthanen im Lande Schlesien die A. C. Verwandte nichts weniger als die Catholischen ihr frey christlich Exercitium Religionis ohne Männiglich Verhinderniß haben, in ihrem Gewissen ferner unturbirt, gezwängt und gedrängt, ja auch frey und Macht haben solen an den Orten, wo sie nicht Kirch und Schulen hätten, dieselbe aufzurichten; alles zu dem Ende daß ein Theil das andre hinfüro ehr lieben, befördern, in seinem Gottesdienst ungehindert lassen, auch in allen vorfallenden Nöthen, so die R. K. M. und gemeines Vaterland betreffen möchten, beysammen und für einen Mann in Vertraulichkeit und guter Correspondenz stehen möchten, und unser diesfalls habendes unversehrtes reines Gewissen unser Zeuge ist, zu keinem andern Ende gerichtet, als daß wir ferner unser lieben Obrigkeit ehren, lieben, ja mit darstrekung unsers äußersten Blutstropfens und Vermögens bey deroselben stehen, dero Aufnehmen, Hoheit, und Reputation, Nutz und Frommen treues gehorsamen Fleißes befördern und in Acht nehmen: dagegen aber allen Ungehorsam, Widerwillen, schädliches Mißtrauen und Unvernehmen verhüten und abwenden könnten und wollten.

Als gelanget an E. N. W. unsre um Gottes- und des lieben goldnen Friedens willen gehorsamste hochfleißige Bitte Dieselben wollen — — bey höchstgedacht J. F. D. uns dergestalt vorbitten und befördern helfen, daß J. F. D. sich aus angebohrner hoher fürstl. Tugend, Milde und Sanftmuth unser erbarmen, eine Kirche und Schule

in

in der Stadt, darinne unsre christliche Religion zu exerciren gnädigst deferiren: dagegen aber von uns nichts anders als allen schuldigen Gehorsams, den wir ohne Ansehen Leibes, Gutes und Blutes aufzutragende Fälle, die Gott abwende, im Werk zu erklären willigst und erbittig — — seyn sollen und wollen. —

E. N. W.

Gehorsamste N. der A. C. Verwandte Burger zu Neisse

Act. Niss. Vol. I. f. 48.

6.

Extract, aus der evangelischen Bürgerschaft Supplication an den Bürgermeister zu Neisse Caspar Gebawer.

Der Rath hätte ihnen selbst angedeutet ihr Suchen und Bitten bey dem Bischof sey nicht unrathsam, wenn unter den Vornehmsten ein gewisser Ausschuß deputirt, und dadurch allerley heimliche Zusammenkünfte verhütet würden. Der Rath hätte auch selbst einige Personen auf dem Papier, ihnen solche vorzuschlagen. Da sie nun angetreten würden, das angefangne Werk fortzusetzen; so bäten sie ihnen die verzeichnete Personen zuzustellen; hernach ihnen auch einen Ort zu erlauben zusammen zu kommen, den Ausschuß zu approbiren, und nöthige Verrichtungen zu bestellen. Wollte der Rath auch aus ihrem Mittel oder aus den Schöppen ein oder zwo Personen verordnen, beyzuwohnen, so solle es Ihnen unverschränkt seyn ꝛc.

Act. Niss. Vol. II. f. 52.

7. Vor-

7.

Vorläufige Resolution des K. Rudolphs an den Bischof.

Rudolph! Aus E. L. abgegangnen Schreiben haben wir vernommen, was maßen deroselben etliche Unterthanen zu Neiß neulicher Zeit sich E. L. wiederwärtig und unter dem Prätext gewisser gesuchter Neuigkeiten ziemlich ungehorsam zu erzeigen sich unterstanden. Wie nun dergleichen bey den Unterthanen hin und her einreißendes Uebel billig zu steuren, und damit gute Policey und Ordnung im Lande erhalten werden mögen, auf Mittel und Wege zu sinnen und zu trachten ist. Also wollen wir nicht unterlassen die Sachen zum förderlichsten in fleißige Berathschagungen zu ziehen, und uns hierinn rechtmäßig resolviren. Immittelst werden E. L. Unterthanen von Obrigkeits wegen zur Gebühr, und daß sie sich, wie hiebevorn E. L. Vorfahren, also auch gegen Dieselben alles schuldigen Gehorsams und Respects erweisen, und nichts, was etwan böse und schädliche Nachfolge im Lande auch geziemende Animadversion und Bestrafung verursachen mag, vornehmen sollen, mit Ernst zu vermahnen wissen. Immaßen wir auch davon dem K. D. A. Insinuation gethan, und wir bleiben ꝛc. Prag den 15. Jun. 1610.

8.

Antwortschreiben des Bischofs Carl an F. u. St. daß er die Uebung der A. C. zu Neisse durchaus nicht leiden wolle.

Extract.

Carl von G. G. Erzherzog ꝛc. Hochgebohrne Fürsten ꝛc. daß nun etliche unruhige Burgersleute und Einwohner Unsrer Stadt Neisse mit ihrem unzeitigen empörlichen Begehren und Anhalten sich unterstehen dürffen uns da-

hin zu bewegen, daß wir unser tragendes Bischöfl. Amt, welches von viel hundert Jahren unbeirrt verblieben, und deme sie bishero nicht weniger als unsrer Landesfürstl. Hoheit unterworffen mit Beleidigung unsers Gewissens einem fremden Hirten und Seelsorger abtreten und einräumen sollen, aus dem haben E. E. E. L. L. L. und Ihr zu vermerken, wie sie nichts weniger denn die zuvor gepflogene Vertraulichkeit und gute Correspodenz, so zwischen E. E. E. L. L. L. und unsern Vorfahren zu langen Zeiten erhalten worden, ihnen angelegen seyn lassen; sondern vielmehr dahin sinnen, trachten, damit anstatt guter vertraulichen Nachbarschaft und allerhand Friedfertigkeit etwa ein unaufhörlich Uebel zu allerley Zwietracht und Uneinigkeit in diese Lande eingeführt werde, dafern sie von andern unsern gehorsamen Unterthanen, die mit solcher Neuigkeit von der Zeit an, da sie zu christlichen Glauben getreten, bisher verschonet worden, und derselben allbereit wiederstreben, diesergestalt sich auszusondern Zulaß erhielten.

Wir versehen uns aber es worden J. L. das K. O. A. diesen eigensinnigen Leuten mit ernstlichem gebührlichem Einsehen wohl vorzugehen wissen. Wie denn höchstgedachte J. K. M. mit gnädigsten Gesinnen es allbereit per Rescriptum dahin gelangen lassen; ist auch in ihm selbst den öffentlichen Rechten und angezognen Maj. Br. gemäß, damit ein Jeglicher Besitzer durch das Interdictum: vti possidetis, ita possideatis aller Thätlichkeit halber unbeirret gelassen, und seines habenden Rechtens ohne Erkentniß nicht entnehmt bleibe. Denn sollte aus demselben geschritten werden und dergleichen Tumultsüchtige Leute in ihrem Begehr Gehör erlangen, hätten E. E. E. L. L. L. und Ihr wohlzuerachten, wie die Unterthanen dieses Landes zu allerhand Ungehorsam, Aufstand und Wiederwillen, da es ihnen ihrer vorgesetzten Obrigkeiten sich zu entbrechen gelüsten möchte, Anlaß bekommen würden

den andere Herrschaften um Hülfe anzufliehen, die Jurisdiction zu confundiren, ihr wiederrechtlich Begehren dadurch zu erzwingen und allen schuldigen Respect und Gehorsam auszuschlagen sich unterfangen würden; alldieweil denn E. E. E. L. L. L. und Ihr freundlich wohl vernehmen was ihnen gleich und recht, daß solches uns ebnermaßen von Billigkeit wegen erfolgen solle.

Als wollen wir Uns zu E. E. E. L. L. L. und Euch freundlich und gnädig versehen Sie uns bey unsern und des Bißthumbs alt hergebrachten wohlerlangten und jederzeit ruhiglich beseßnen Privilegien, Jurisdictionen und Exemtionen, allen Rechten und Gerechtigkeiten (gleichermaaßen sie zu verbleiben begehren und von Uns jederzeit gelaßen worden) ruhiglich verbleiben, und daß wir über Unsern dem Bißthumb zugehörenden, und von so viel Kaisern und Königen auch dem iezregierenden Kaiser bestättigten Peivilegien standhaftig halten, freundlich und billig nicht verdenken. Immaßen wir uns gar keinen Zweifel machen E. E. E. L. L. L. und Ihr unsre aufrichtige und treuherzige Wohlmeinung und zu aller gewünschten Vertraulichkeit, Freundschaft und nachbarlicher Correspondenz tragende Affection bishero im Werk gänzlich verspüret und zugleichmäßiger zuverläßiger Gegenmeynung freundlich und wohlgemeint seyn. — — geben in unsrer Stadt Neisse den 20. Oct. 1610.

Carl von G. G.

gutwilliger Carl.

Buckisch l. c. Vol. II. c. VII. m. 4.

9.

Vollmacht des Neissischen Ausschusses an das Königliche Oberamt.

Wir unten unterschriebene Mitbürger und A. C. Verwandte zu Neisse bekennen hiermit öffentlich. Nachdem sich kurz verwichner Zeit nicht eine geringe Anzehl der Evangelischen Burgerschaft wegen des von der R. K. M. unsers allergnädigsten K. u. Herrns dem gesammten Vaterlande Schlesien allergnädigst freyen bewilligten Exercitii Religionis, J. F. D. unsern gnädigsten Landesfürsten und Herrn eine demüthige Supplication überreichen lassen; und damit wir nicht das wenigste Glied des Landes Schlesien desselben auch genießen und fähig gemacht werden möchten, in gehorsamster Demuth gebeten, solches auch folgens an Einen Ehrbaren Wohlweisen Rath, als unsrer vorgesetzten Obrigkeit, und denn endlich an die löblichen Herren Fürsten und Stände der A. C. mit gebührender Bescheidenheit und Demuth gebracht worden. Doch alles zu keinem andern Ende, als daß hierdurch, wie wir mit dem allwissenden Gott und unserm dießfalls habenden unversehrtem Gewissen bezeigen können, die Ehre Gottes, und sein heiliges ohnfehlbares Wort, wie fast in allen andern Orten des ganzen Vaterlandes Schlesien beschicht, also auch allhier zu Neisse gefördert und gepflanzet werden möchte. Diese, ob Gott will, billige Sache aber nunmehr so weit gelanget, daß Hoch und Wohlgedachte Hrn. F. u. St. uns per Decretum mitgegeben einen Ausschuß unter uns zu machen, denselben auf den 8. Nov. nach Breßlau zu verordnen und fernern Bescheid erwarten zu lassen; dazu denn auch albereit etliche Personen mit gnugsamer Vollmacht verordnet worden. Beyneben auch vonnöthen daß zu Verhütug vielfältiger Zusammenkünfte, so vielleicht anders gedeutet und vermerkt

we-r

werden möchte, als sie von uns gemeinet, etliche Personen unsers Mittels verordnet worden, welche hinfüro dieser unser höchstangelegnen Seelen und Gewissens-Sache anstatt unser und unser aller Verwandten treulich vorstehen, diese in allen vorfallenden Fällen treuesten und besten Fleißes befördern, und alle anheischende Nothdurft in Acht nehmen, auch Tag und Nacht dahin sinnen und arbeiten möchten, wie unsern sehnlichen Desideriis wegen Erbauung Kirchen und Schulen, auch Aufrichtung des Ministerii satt gethan und dieselben förderlichst effectuiret werden möchten. Als haben wir nachfolgende benannte Personen, die Ehrbaren, Nahmhaften Herren: Heinrich Holzgraf, George Jacob, Ambrosion Barth, George Augustin, Hanß Schmettau, Thomas Klähr, Bartel Seltenreich, Adam Schüze, Baltasar Gebhardt, George Lehmann, Stephan Bache, hiermit und in Kraft dieses Briefes gänzliche und vollommene Macht und Gewalt, wie dasselbe immer ausserhalb Rechten am gebräuchlichsten geschehen sollte oder möchte, zugestellet und übergeben.

Daß sie nämlich an statt unser und aller unser Verwandten von nun an alles daßjenige tractiren, thun und verrichten sollen was zu schleiniger Erlangung dessen, so bis anhero durch vielfältig übergebene demüthigste Supplicationen gesucht und gebeten worden. Immaßen denn dießfals nichts ausgenommen seyn soll, sondern es falle hinfüro etwas vor, was es immer seyn möchte, in dem sollen allein iezt angezogne Personen und Ausschuß ihres Gefallens zu thun und zu lassen haben, alle Angelegenheit es sey zu Erkaufung eines oder mehrerer Häuser, zu Erbauung Kirchen und Schulen und andern Zugehörungen, item mit Abfertigung etlicher Personen, es sey nach Breßlau oder andern Orte Verordnung thun, Contributiones anstellen, Einnahmen und Ausgaben halten, und in

Summa hierine thun und handeln, wie auch lassen, was sie zu einer Zeit oder andere am rathsamsten halten, füglichst und zuträglichsten erachten. Ob auch solche unverhofte Fälle (welche dießmahl nicht alle können bedacht werden) vorfielen, die einer sondern Specialgewalt erforderten, denselben als wenn er mit allen zugehörigen Punkten, Clausuln und Artikeln hierinn von Wort zu Wort inserirt, wollen wir gleichfalls gänzlich zugestellt und übergeben haben. Insonderheit aber haben wir dieß vorsehen wollen, wenn erzählte Personen unsers Gevollmächtigten Ausschusses bisweilen ihres Berufs, Handthierung und Abwesenheit halber nicht alle zusammen kommen könnten, daß doch allezeit der halbe Theil ihres Mittels und noch einer darüber als nämlich sieben Personen, nicht aber weniger, eben die die Macht und Gewalt haben mögen, als wenn sie allesamt zur Stelle wären. Da aber ja etwas hochwichtiges vorfallen sollte, darinn geregter unser Ausschuß allein zu agiren Bedenken hätte, und dasselbe einer weitläuftigen großen Deliberation von nöthen achte, haben wir ihnen etliche Personen verzeichnet übergeben, dieselben mögen und sollen sie neben sich ziehen, und zugleich die Sache mit ihnen berathschlagen und zu Werke richten.

Bey unsern christlichen treuen wahren Worten und Glauben angelobende, zusagende und versprechende alles daßjenige, was benannte 12. Personen und verordnete Ausschuß, oder aber auch nur 7. Personen unter ihnen hierinnen vornehmen, thun, handeln und lassen über dasselbe alles, als wenn wir und alle unsre Verwandte solches selber gethan und befördert hätten, stets, fest und unverbrüchlich zu halten und darwieder nicht zu thun in keine Weise noch Wege ganz treulich und ungefährlich. Dessen zu mehrer Beglaubigung haben wir unsre gewöhnliche Petschiere hierauf gedruckt und

mit

mit eigner Hand unterschrieben. Datum Neisse den 3. Nov. 1610.

N. N. N. Zweihundert und vierzig angesessne Männer der A. C. Verwandt zu Neisse, so alle in der Person sich unterschrieben und ihre gewöhliche Petschafte hierauf gedruckt haben.

Buckisch Vol. II. c. VII. m. 5.

10.

Des Neisser Ausschusses eingereichte Supplication beym K. O. A.

Extract.

Wir sind zum Anfange und ehe wir zur Erbauung einer Kirche gelangen können, dahin entschlossen und schon im Werk ein ansehnlich Haus zur Neisse zu erheben, darinn wir interim unsre Religion mit Predigen, Sacramenten und andern der A. C. gewöhnlichen christlichen Ceremonien uns gebrauchen mögen. Die Vocirung und Besoldung der Kirchen und Schuldiener belangende, seynd wir, wie obstehet, nach unserm äußersten Vermögen nebst christlicher frommer Herzen verhoffentlicher Beysteuer zu Verrichtung derselben ganz willig, der ungezweifelten Zuversicht E. F. G. Gestr. und Gunsten werden aus christlicher Affection uns auch so gnädig und günstig erscheinen und uns zu Bestellung solcher Aembter hierzu qualificirte tüchtige Personen Dero beywohnenden hochvernünftigen Discretion nach unbeschwert an und zuzuweisen nicht unterlassen.

Und wenn wir denn mit Gott und unserm Gewissen bezeigen können, dieses, so wir suchen keinesweges zu

dem Ende gemeynt wird, sammt wir uns unser von Gott vorgesetzten löblichen Obrigkeit wiederspenstig erzeigen, oder sonst etwas unziemliches hierunter verdeken wollen; sondern blos dahin daß wir zu Befreyung und Trost unsers Gewissens uns auch unsrer Religion halben und unverhindert derselben abwarten möchten. Welches denn durch göttliche Verleihung und angebohrne kaiserl. Mildigkeit Hochgedachter J. K. M. Derselben zu unsterblichen Ruhm und Lob dem ganzen Lande Schlesien und hierunter auch uns als Dero Glied allergnädigst verliehen und zugelassen haben; wir auch, welche mit dem Lande bisdaher zugleich heben und legen, und also auch gleiche Bürde tragen müssen, gar nicht zweifeln, daß wir uns auch der allgemeinen allergnädigsten Cocessionen und kaiserl. Briefen in diesen und andern Fällen zu erfreuen und zu trösten haben.

Als gelanget abermals an E. F. G. Gestr. und Gunsten unser gehorsamstes unterdienstliches Bitten, Sie geruhen sich unser ferner, wie bisher löblich geschehen, in Gnaden und Gunsten anzunehmen, und die Sache entweder durch Commission oder andre Ihnen gefällige Mittel dahin zu richten, damit wir gleich andern J. K. M. gehorsamen Unterthanen und Einwohnern dieses Landes J. K. M. allergn. Concessionen in diesem Religionspunkt so wohl als in andern fruchtbarlichen genießen — —

Welches Gott der Allmächtige ꝛc.

gehorsame und unter dienstwillige
der A. C. Verwandte Burger und
Mitwohner zu Neisse.

Buckisch Vol. II. c. VII. m. 6.

II.

Des Bischofs Einwendungen gegen F. u. St. wegen des Neissischen Ausschusses.

Extract.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc. Wir hätten freundlich und gnädigst vermeynet, verhoffens auch noch, es werde bey E. L. und Euch, worauf wir uns wegen der erlangten Concession von der R. K. auch zu H. u. B. K. M. fundiren, ziehen und thun, statt finden, auch so viel unsre Unterthanen anlanget, gebührlich erwogen und in Acht genommen seyn worden, was für Ungelegenheit unserm beschehnen Andeuten nach dieselben erregen wollen: wie denn zu merken ist, daß sie unterm Schein ihres unzeitigen Begehrens zum Rebelliren Lust tragen, indem sie abermahl wieder unsern und ihre Nachgesetzte Obrigkeit ausdrücklichen Verbot einen Ausschuß von etlichen 20 Personen gemacht und abgefertiget haben sollen.

Daß nun E. L. und Ihr über dieß alles auf solcher Leute ungestümes Anhalten und Begehren dieser gestalt in unsre Jurisdiction uns eingegriffen und ihnen Gehör geben, in ihrem nunmehr öffentlichen Aufstand, in dem sie nicht allein andre ihre Obrigkeit, sondern auch uns ihren Landesfürsten vorsetzlicher Weise übergehen, hierdurch noch stärken, denselben Ordnung und Maaß vorschreiben, und Uns unsers ordentlichen Berufs und habender Gewalt über dieselbe gleichsam entsetzen, können wir nicht sehen mit was für Fug uns dieses alles de facto ganz unverschuldeter und unbilliger Weise will aufgedrungen werder. Sintemahl da wir dergleichen in Deroselben Landen und Städten mit Anhaltung und Anreizung der Unterthanen wieder die Obrigkeit was unterstehen sollten gegen E. F. G. und Euch ein befremdliches und unbilliges Ansehen gewinnen würde, auch an ihm selbst dem allgemeinen Re-

gionsfriede im ganzen Römischen Reiche zu wieder, und nicht zu glauben, daß der erlangte Maj. Br. so weit gehen oder den Verstand haben solle, die Unterthanen wieder die Obrigkeit zu verhezen.

Weil wir denn Niemanden in diesem Lande den wenigsten Einhalt zu thun oder in seiner Jurisdiction zu beirren uns jemals in Sinn kommen lassen, auch mit gutem Gewissen nicht thun können; sondern daß wir unsre Vorfahren unsrer Landesfürstl. Obmäßigkeit und dasjenige bisher defendiret und in Acht genommen, wir auch noch, was uns unsre gethane Eidespflicht und Gewissenshalber obliegen und gebühren will; so will dies alles uns um desto schmerzlicher fallen und zu Herzen gehen, daß wir auch an gebührenden Orten, wie vorhin zu klagen, wo wir es wieder Verhoffen nicht vermeiden sollten, nicht würden Umgang haben mögen. Derentwegen denn wir hiermit E. L. und Euch ferners und noch einst freundlichst und gnädigst ersuchen und ermahnen wollen, uns mit dergleichen scheinbarlichen Thätlichkeit zu verschonen, unsre Unterthanen zu schuldigem Respect und Gehorsam gegen Uns ihre Obrigkeit vielmehr anzumahnen, dieselben mit ihrem Suchen abweisen, und uns in unser Amt und Jurisdiction, so uns und unsern geehrten Vorfahren von viel hundert Jahren her und seither die Stadt Neisse zum christlichen Glauben getreten, und dabey bis auf den heutigen Tag beständig verharret und ruhig verblieben, freundlich und nachbarlich, wie wir gegen denselben thun, unbeirret lassen, damit alle künftige Weitläuftigkeit, dazu wir unsers theils ungern Ursach geben wollten, verhütet werden möchte — — — Geben in unser Stadt Neisse den 8. Nov. 1610.

Buckisch Vol. II. c. VII. m. 7.

12.

Der F. u. St. Antwort darauf.

Hochwürdigster ꝛc. Die gethane Erklärung wegen der A. C. Verwandten der Stadt Neisse will uns darum was schmerz und bekümmerlich fallen, wider der K. K. M. allergn. ertheilte Concession nicht nur allein diejenigen, so unter den A. C. verwandten Obrigkeiten; sondern auch die unter geistlichen Fürsten, und also unter E. L. säßhaftig klar und ausdrücklich begriffen, und das noch mehr mit klaren hellen und ausdrücklichen Worten im Maj. Br. befindlich, wie es mit denjenigen so gar keine eigne auch nicht gemeine Kirche mit den Catholischen haben, gehalten werden solle. Denn also lauten die Formalien: „in welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der „A. C. seyn, ihre eigne Begräbnisse und Kirchen oder ge„sammt mit den Catholischen nicht hätten, vermöge dieser „unser Concession wir Kirchen und Gotteshäuser, also Be„gräbnisse und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen dazu „auszusezen, Macht haben.“

Weil denn nun die kaiserl. Concession so hell und klar ist; so hätten wir uns wohl keines andern getröstet E. L. und F. D. würden ohne einige Difficultät ihren Unterthanen eine Kirche zu bauen verstatten, und J. K. M. gnädigsten Willen, dem alle Stände zu gehorsamen schuldig, dem hochlöblichen und rühmlichen Exempel in gebührende Acht genommen haben. Denn weil höchstgedachte J. K. M. wieder Dero Gewissen zu seyn nicht erachtet diesen Religionsfrieden und Concessionen zu erhalten, und Vermehrung beständiger, guter Correspondenz, Fried und Einigkeit unter beyden Religionsverwandten gnädigst zu ertheilen, auch in der Stadt Prag in sede regia unsern Glaubensgenossen Kirchen aufzubauen und ihre Religion frey und ungehindert zu üben gnädigst verstatten und zulassen:

lassen: unter uns auch bey etlichen Ständen das Exercitium beyder Religionen in einer Kirche zu treiben ohne Verwegung concediret wird, hätten wir uns um desto viel weniger versehen, daß E. L. u. F. D. einige Verweigrung thun sollte. Daß aber gleichwohl dessen allem ungeachtet es geschehen und hierüber E. L. u. F. D. Unterthanen, unsre Glaubensgenossen uns doch mit grösstem Glimpf und schuldiger Observanz gegen E. L. u. F. D. zum höchsten um Intercession an E. L. u. F. D. angelanget, und wir befinden daß vermöge der kaiserl. Concession wir dahin angewiesen werden, den Religionsverwandten Schutz zu halten, es seyn solche unter geistlicher oder weltlicher Obrigkeit gesessen, auch wieder die, so sich dem Maj. Br. in einigen Klausuln, Punkten oder Artikeln unterstehen wollten, als wieder Verstöhrer des gemeinen Friedens anstatt J. K. M. mit Ernst zu exequiren anbefohlen worden. So haben wir ja zur Billigkeit und zu Haltung J. K. M. eignen Reputation, Hoheit und allergnädigstem Willen und Befehl uns der Glaubensgenossen der Stadt Neisse anzunehmen, und durch alle glimpfliche Mittel, als durch Commissarien, Interventionen, Erinerungen und andern allem mensch und möglichen Fleiß anwenden wollen, ob wir E. L. u. F. D. dahin bewegen möchten sich J. K. M. gnädigsten Concession, wie sie denn in alle Wege verbunden und schuldig seyn sich zu bequemen und alle andre weit aussehende Ungelegenheiten abzuwenden. Als aber solches bey E. L. u. F. D. nichts verfangen, haben wir habender J. M. ernstlicher Concession nach nicht umgehen wollen und sollen diese unsre Glaubensgenossen dießfalls in schuldige Acht zu nehmen, und sie dessen, was der einhellig gemachte Schluß so E. L. u. F. D. neben andern Punkten wird insinuirt werden, zu bescheiden.

Wollen diesem nach nicht zweifeln E. L. u. F. D. werden nicht allein hochvernünftig nachdenken, diese ihre Unterthanen

terthanen in Uebung ihrer Religion nicht beirren, in ihrem Gewissen, darüber Gott allein zu herrschen hat, nicht beängstigen, das Exercitium ihrer Religion, in welcher sie ihre Seligkeit zu erlangen festiglich glauben, freylassen, und also zu ganz beschwerlicher Weitläuftigkeit und Ungelegenheit nicht Anlaß geben; als die leicht zu ermessen haben, daß wir ob dem verbleibenden Fall sich ihrer, als Glaubensgenossen dem erwehnten Maj. Br. gemäß endlich anzunehmen nicht werden vorüber gehen können.

Es haben auch E. L. u. F. D. obigem Bericht und Ausführung nach die wenigste grundmäßige Ursache nicht gehabt uns mit so scharfen Auflagen, samt E. L. u. F. D. Unterthanen wir in ihrem Aufstande stärkten, wieder E. L. u. F. D. hezten und in Dero Jurisdiction Eingriff thäten; denn an diesen allem uns zu viel und ungütlich beschiehet.

Wir haben uns jederzeit beflißen Friede und Ruhe im Lande zu befördern, Rebellanten der Gebühr nach zu strafen, und Niemanden an seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu beirren. Es kann auch kein anders mit Grunde über uns erwiesen werden. Daß aber E. L. und F. D. Unterthanen bey uns Interceſſiones mit gröster Bescheidenheit gesucht, das giebt ihnen die kaiserl. Concession an die Hand, wie auch uns, daß wir sie schüzen und sich ihrer annehmen, auch wieder die, so die Maj. Br. nicht in gebührender Acht halten und solche übertreten wollten, mit Execution und Strafen verfahren sollten. Und kan dawieder von keinem Stande gesagt werden, daß seine Jurisdiction angegriffen werde; alldieweil in negotio religionis selbsten diese Ordnung gemacht, und solches alles mit Ernst dem K. D. A. anbefohlen worden.

Wollen demnach E. L. u. F. D. hiermit gebührlich und unterdienstlich ersucht und gebeten haben, E. L. u. F. D. uns mit dergleichen harten und gegen J. K. M. unver-

unverantwortliche Beschuldigung verschonen und zu Unvernehmen und Mißtrauen nicht Ursach geben wolle. Wir sind sonst E. L. u. F. D. ꝛc. Datum Breßlau bey allgemeiner der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft d. 15. Nov. 1610.

F. u. St. der A. C. im O. u. N. Schlesien.

13.

Dekret der F. u. St. wieder den Bischof der Neisser halben.

Demnach die R. K. M. durch einen Maj. Br. den Hrn. F. u. St. dermaßen zugeschrieben und privilegirt, daß die A. C. Zugethanen aller Orten in Schlesien unter geistlichen und weltlichen Obrigkeiten geduldet, das freye Exercitium Religionis halben ab officiis nicht ausgeschlossen, und also in keinerley Weise noch Wege in ihrem Gewissen, darüber Gott allein zu herrschen hat, nicht beschweret, bedrängt noch beängstigt werden sollen, und daß ihnen freystehe zu Uebung ihres Gottesdienstes Kirchen, Schulen, Kirchhöfe aufzurichten und zu erbauen. Wie denn unter andern diese Formalien der Unterthanen halben so unter geistlicher Obrigkeit gesessen klar und ausgedruckt zu finden: „in welchen Orten aber und Städten „diejenigen, so der A. C. seyn ihre eigne Kirchen und „Begräbnisse oder gesammt mit den Catholischen nicht „hätten, dieselben sollen vermöge dieser unser Concession, „wie Kirchen und Gotteshäuser (also Begräbnisse und „Kirchhöfe, fehlet in Buckisch R. A.) aufzubauen, auch „Stellen dazu auszusezen Macht haben.“ So haben höchstgedachte J. K. M. den Schutz allen A. C. Verwandten, sie seyn unter geistlichen und weltlichen gesessen, dem K. D. A. übergeben und anbefohlen, daß weder die, so den Maj. Br. im wenigsten Punkt übertreten werden, als wieder Turbatores pacis publicae verfahren werden solle.

Weil

Weil denn durch solche gnädigste kaiserl. Concession alle F. u. St. dermaßen gebunden und obligirt, daß sie derselben in allen Klausuln und Artikeln als J. M. getreue Unterthanen gehorsamst bey Vermeidung K. u. K. Ungnade und obangedeuter Strafen nachleben sollen und müssen; so hätten sich die Hrn. F. u. St. keines andern versehen als daß J. L. u. F. D. der Hr. Bischof Karl ꝛc. solchen zuvor angeregten J. K. M. gnädigstem Befehl nach der A. C. verwandten Burgerschaft zu Neisse die freye Uebung ihrer Religion allda verstattet und zugelassen haben würden; alldieweil aber solches nicht geschehen und gemeldte Burgerschaft bey den Hrn. F. u. St. doch mit guter Bescheidenheit und Demuth, auch gebührlicher Observanz gegen J. L. u. F. D. zu vielen unterschiednen mahlen Interceſſiones an J. L. u. F. D. gesucht und gebeten, die Hrn. F. u. St. auch ihnen als Glaubensgenossen beyzuspringen Inhalt des Maj. Br. schuldig: maßen sie denn auch durch unterschiedliche glimpfliche Mittel als durch Commissarien, Interventionen, und was sonsten in diesen Sachen vorgegangen, J. L. u. F. D. erinnern und andeuten lassen; sie würden nunmehr nicht vorüber können auf alle Fälle die Religionsverwandte Burgerschaft in gebührlichen Schutz zu nehmen (und daß sie des Maj. Br. fähig werden könnten, Anordnung zu machen) und aber solche Mittel und Erinnerungen das allerwenigste nicht fruchten wollen.

Als haben die Hrn. F. u. St. einen vollmächtigten Ausschuß von obgedachter Burgerschaft anhero gefodert, wie es allda mit ihnen bewandt, und was ihnen in Uebung ihrer Religion zugelassen oder verschränkt würde, Nachfrage gehalten, und sie endlich dahin beschieden, daß vermöge der kaiserl. Concession ihnen nichts minder als andern die freye Uebung ihrer Religion und Gottesdienst zugelassen seh; und sich nunmehro F. u. St. keines andern versehen thäten, denn daß zu gehorsamster Folge

J. K. M.

J. K. M. gnädigstem Willen und Erhaltung guter Ruhe, Friedes und Vertraulichkeit J. L. u. F. D. ihnen ohne weitere Verweigrung ein Hauß in der Stadt oder Vorstadt, darine sie predigen, die Sacramente ausspenden, und alles das, was zu Uebung des Gottesdienstes vonnöten, verrichten können, verstatten und eingethan lassen werden. Dabey die Religionsverwandte sonderlich gute Aufacht haben sollen, daß sie nicht mit Schmähungen und Personalibus dem Maj. Br. zu wieder in Predigten und sonsten verfahren, sondern sich aller gebührenden Bescheidenheit, Demuth, und gegen J. L. u. F. D. als ihrer fürgesetzten hohen und andern Obrigkeit alles schuldigen Gehorsams, wie treue Unterthanen gebühret, erweisen ꝛc. Datum Breßlau d. 15. Nov. Decembr. 1610.

Act. Niss. Vol. I. f. 56-58. Buckisch Vol. II. c. VII. m. 9.
Der veränderte Druck fehlt im Buckisch, so hat er auch Decembr. anstatt Novembr.

14.

Des Bischofs Karl Verordnung an den Magistrat wegen verweigerter Religionsübung der Neissischen Burgerschaft.

Extract.

Nachdem die Burgerschaft A. C. zu Neisse mit unterschiedlichen Supplicationen wegen Auferbauung einer Kirche und Schule, wie auch aniezo wiederum einkommen und um endlichen Bescheid angehalten; und aber bey dergleichen Suppliciren, Sollicitiren und Anhalten allerhand Unordnung, Unziemlichkeit und Ungebühr vorgelaufen: indem sie unzuläßige Conventicula und Zusammenkünfte gehalten; indem sie ungebührlicher Weise unter sich selbst Contributiones und Anlagen so wohl Ausschuß gemacht; indem sie sich ungewöhnlich in ziemlich starker

Anzahl

Anzahl versammlet, und teils in die fürstliche Burg kommen, teils vorn und hinter derselben versammlet gewesen; indem sich Etliche schimpflicher und spöttischer Reden, welches nicht zu verantworten stehet und sich nicht gebühret, verlauten lassen: indem sie in J. F. D. Stadt eigenmächtig etliche Häuser und Oerter besichtiget, welches alles ohne Vorwissen, Zulaß und Verwilligung der Landesfürstl. Obrigkeit erfolget — — — als hätten diesem nach J. F. D. nicht unbillig Ursachen — — — mit gebührendem Einsehen zu verfahren — — — wollen aber den Rath hiermit auferlegt haben, ihnen dieß alles mit gebührendem Verweiß einzuhalten und mitzugeben, daß sie hinfüro allem und jeden dergleichen Vornehmens bey Vermeidung gebührender Straf und Einsehens sich entäußern sollen.

So viel aber bemeldter Burgerschaft Bitten, wegen Auferbauung und Zulassung einer Kirchen und Schulen anbelangt, da erklären sich J. F. D. hiermit für einmahl und für allemahl, daß sie nun und zu ewigen Zeiten dergleichen Bitte nicht deferiren, darein nicht verwilligen, und dieselbe nicht statt finden lassen können. Derowegen J. F. D. sie hiemit gänzlich abgewiesen wollen haben ꝛc. Neiß den 23. Nov. 1610.

15.

Memorial der Bischöfl. Deputirten an den König Matthias.

Durchlauchtigster ꝛc. Wir können E. K. M. nicht umgehen unterthänigst zu berichten, wie das K. O. A. hat in der Hrn. F. u. St. Mittel lassen antragen, daß die Burgerschaft, so der A. C. zugethan, in J. F. D. des Erzherzogs Karl ꝛc. Stadt Neisse um eine Kirche zu ihrem Exercitio anhalten lassen — — Demnach aber die Burgerschaft zu Neiß aniezo und ihre Vorfahren bald nach des Luthers Aufstand und Abfall bis daher haben können wohnen, haben im Reichthum mit den Ihrigen

sich genährt und zugenommen, werden auch der Religion halben in dem wenigsten von J. F. D. nicht bedränget werden mit Taufen, Trauungen und Begräbnissen, so ihnen als andern zugelassen: Es sehen J. F. D. auch durch die Finger, wenn sie gleich außerhalb der Stadt in andere Kirchen laufen. Derowegen bitten E. K. M. und im Namen und von wegen J. F. D. unterthänigst und gehorsamst, E. M. geruhen gnädigst die Sachen dahin zu richten, damit das Häuflein der Catholischen in der Neiß ungedrängt bleiben und mit ander frembden Lehre nicht mögen irre gemacht werden: und geruhen gnädigst den K. D. A. zu ersehen zu geben, daß E. K. M. dieselbe Concession die Erbauung der Kirche auch Privatpersonen zu gänzlicher Unterdrückung der catholischen Religion daselbst nicht könne ansehen oder extendiren lassen, und damit das K. D. A. die Sollicitanten von der Neiß dießfalls mit Ernst abweise, und daß ihnen im scharfen Ernste möge auferlegt werden, daß von diesen ihrem Begehren sie gänzlich abstehen sollen — — — Die ihr Gewissen nicht meynen zu bewahren, daß sie bey Catholischen nicht wohnen können, weil viel hundert Oerter, Städte und Marktflecken in Schlesien seynd, da sie ihr frey Exercitium haben, steht es ihnen frey sich auf solche Oerter zu begeben.

Sezen gehorsamst in keinen Zweifel, E. K. M. und J. F. D. und derselben Stadt Neisse (weil es die Erhaltung der catholischen Religion thut anbetreffen) in gnädigsten Schuß und Acht nehmen werden. Um E. K. M. verschulden wir es ꝛc.

E. K. M.

Unterthänigst gehorsamster J. H. F. D. Erzherzogs Karl, Bischof zu Breßlau verordnete Abgesandte zu dem anießo währenden Fürstentage.

Buckisch Vol. II. c. IX. m. 1.

16. Der

16.

Der F. u. St. anderweitiges Dekret in der Neisser Kirchenangelegenheit.

Extract.

Demnach die Hrn. F. u. St. A. C. vielfältig und öfters die A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse angeflohen und inständigst gebeten sie dahin zu befördern, daß sie gleich als andern Einwohnern des Landes die K. u. K. Maj. Br. genießen, das freye Exercitium A. C. über, Pfarrherren halten, auch eine Kirche zu Fortstellung solches Gottesdienstes erbauen möchten — — —

Als haben sie die vorgedachte Burgerschaft dahin beschieden, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses allgemeinen Beschlusses: daß sie zu Uebung ihres Gottesdienstes einen Pfarrer auf und annehmen, auch indessen in einem Hause solchen Gottesdienst exerciren mögen, bis sie Gelegenheit haben, daß sie zu Erbauung einer Kirche in der Vorstadt kommen und gelangen können. Welches ihnen denn zu thun hiermit in Kraft des kaiserl. und anjezo von J. königl. Maj. confirmirten Maj. Br. Macht gegeben wird.

Jedoch wollen sich die Hrn. F. u. St. versehen, daß sie sich sonsten J. L. u. F. D. als ihrer vorgesezten hohen Obrigkeit, wie auch andern Subdelegirten allen schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietung leisten, auch in Predigten und Gottesdienst gebührlich, christlich und in dem Maj. Br. anbefohlner Bescheidenheit gebrauchen. Wenn ihnen aber was wiedriges in Uebung der Religion oder Erbauung einer neuen Kirche begegnen wollte, sollen sie sich an die F. u. St. halten, deren Schuz anfliehen und gewiß seyn, daß die F. u. St. A. C. sie über diesem mit gegebnen Bescheide wieder Männiglich vermöge des Maj. Br. effectualiter schüzen wollen. Wie sich denn

die F. u. St. dessen also einhellig entschlossen und geeiniget, auch zu mehrer Sicherheit diesen Beschluß mit der F. u. St. Petschaft bekräftiget. Actum Vratislauiae in Consilio Principum et Statuum A. C. d. 14. Oct. 1611.

Buckisch Vol. II. c. IX. m. 4.

17.

Memorial der F. u. St. an den König Matthias wegen des Neisser Kirchenbaues.

Durchlauchtigster ꝛc. E. K. M. berichten wir nebst Anerbietung unsrer unterthänigsten Dienste hiermit gesamt: wie daß uns nun von den Zeiten an als der kaiserl. und von E. K. M. confirmirte Brief in puncto religionis hier im Lande publicirt worden, vielfältig und inständig, auch noch aniezo diesen Fürstentag die A. C. verwandte Burgerschaft in der Stadt Neisse angeflohen und gebeten, sie dahin zu befördern daß sie gleichmäßig andern Inwohnern dieses Landes des obgedachten K. u. K. Maj. Br. genießen, das freye Exercitium Religionis ausüben, Pfarrherren halten, auch eine Kirche zu Fortpflanzung solches Gottesdienstes erbauen möchten.

Ob nun wohl vor diesem obgemeldte F. u. St. unterschiedlich an J. L. u. F. D. den Herrn Bischof geschrieben, auch gewisse Gesandten abgeordnet, uud der gänzlichen Zuversicht gewesen, J. F. D. würden sich selbsten hierinn weisen, der Burgerschaft das freye Exercitium Religionis, wie obstehet, freyzulassen, und zu andrer Weitrung nicht Ursach geben; weilen also solches nicht fruchten wollen, sondern vielmehr Dero Abgesandten bey E. K. M. durch die E. M. übergebne und uns zugestellte Schrift allerley unnöthige Disputate erregen wollen, und sich dahin erklärt, daß J. L. u. F. D. solch Exercitium

Reli-

Religionis in der Stadt Neisse nicht verstatten könnten noch wollten: da doch J. L. als ein gehuldigter Fürst und Stand im Lande dasjenige, was von der K. M. confirmiret und bestätiget worden, ebner maßen als andre Stände zu halten verbunden: die Worte auch des Maj. Br. wegen freyer Religion und Erbauung der Kirchen so wohl auf die Unterthanen geist und weltlichen Standes, als auf die Herrschaften und Obrigkeiten klar gerichtet, darwider auch keine Interpretation noch Disputat statt haben soll; und aber über solchem Maj. Br. und allen denjenigen, so darüber bedrängt werden wollen, die F. u. St. A. C. Schuz zu halten befugt und schuldig seyn sollen. Als können wir nunmehr nicht vorüber, sondern werden gedrungen uns der Leute als unsrer Glaubensgenossen Kraft und Inhalts des K. Maj. Br. mit mehrerm Ernst anzunehmen, und sie dahin beschieden, daß sie die Religion A. C. mit Aufnehmung eines Pfarrers und Uebung des Gottesdienstes in einem Hause, bis so lange sie zu Erbauung einer Kirche in der Vorstadt kommen können, frey gebrauchen mögen, und daß wir sie effectualiter darüber schüzen werden.

Welches E. K. M. hiemit wir unterthänigst und gehorsamst darum anzudeuten nicht Umgang nehmen können, damit wenn J. L. u. F. D. auf ihrer Meynung ferner beruhen, und die Burgerschaft an ihrem Exercitio hindern wollten, und wir zu Erhaltung des Maj. Br. ihnen mit Schutz beystehen müssen, E. K. M. solches nicht ungnädig vermerken wollen. Dabey E. K. M. zu königl. Gnaden ꝛc. Breßlau den 16. Oct. 1611.

Buckisch Vol. II. c. IX. m. 5.

18.

Extract aus des Bischofs Klage über einen fremden Prädicanten zu Neisse an das K. O. A.

Wenn wir aber bey unsern Erzherzogl. Ehren und christlichen Gewissen können sagen und betheuren, daß derselben Vereinigung und Versprechen nach, so wie E. L. und andere fürstl. Personen gethan, ja auch von der Zeit, da wir das Regiment selbst geführet, keinen Menschen in Religionssachen bedrängt noch betrübet, auch unserm Verhoffen nach kein Kind erzürnet, haben auch aus unserm Erzherzogl. Munde selbst verheißen und versprochen, sie in dem wenigsten nicht zu bedrücken; als hätten wir uns ehe des Himmels Einfall als dieses Aufstandes, Unruhe und Ungehorsams versehen. Und diesem leichtfertigen Pöbel sollte frey seyn ex capite Religionis, und unter solchem Deckmantel sich wieder die Obrigkeit aufzulehnen? Und da es mit Ernst nicht sollte gehindert werden, haben E. L. freundlich zu ermessen, was E. L. und andrer F. u. St. Unterthanen leicht für ein Mittel zu einem Aufstand und Ungehorsam würden können erfinden, damit Unruhe im Lande könnte erregt werden.

Wenn wir aber Religionssachen (bezeigen es mit Gott) also erzeigt, damit Liebe, Ruhe, Friede und Einigkeit zwischen uns und F. u. St. möchte erhalten werden: wie wir uns denn auch gegen hochgemeldten F. u. St. also in aller Treu erzeigt, daß dieselben hoffentlich mit uns freundlich und gebührlich können zufrieden seyn, welches wir noch also zu continuiren vermeynen: ein mehrers aber und weiters zuzulassen, ist uns nicht allein unmöglich; sondern können und mögen wieder unser Gewissen handeln. Wie wir denn E. L. sowohl die Hrn. F. u. St. fleißig wollen gebeten haben, unmögliche Sachen von uns nicht zu begehren, sondern bey unserm vorigen Versprechen

chen es bewenden zu lassen. Und weil so lange Zeit alldaselbst zu Neiß ihre Großväter und sie sich haben wohl gehabt, seynd reich und vermögend worden, da sie doch vor der Zeit nicht so viel Freyheiten gehabt, daß sie sich wollen zur Ruhe geben und uns verstehen, wie sich der ganze Status zur Neiß würde müssen verändern; und ehe und zuvor wir solches würden geschehen lassen, würden wir E. L. die F. u. St. die R. K. u. K. M. unsers geliebten gnädigsten Hrn. Vetters und Vaters, auch allerhand Mittel vor die Hand nehmen, daß wir bey dem unsrigen möchten verbleiben. Ob nun diese schlechte Leute gnungsam daß sie vergeßend ihrer Pflicht E. L. Uns und andere Stände verunruhigen, geben wir E. L. hochvernünftig und billig zu erkennen.

Demnach aber E. L. aus diesem Verlauf und unserm glaubwürdigen Schreiben vernehmen, was für unbefugte Sachen der Pöbel zu Neiß vornimmt, und was für übels unsere armen und getreuen Unterthanen in der Stadt Neiß als folgends dem ganzen Lande hieraus erwachsen; als wollen E. L. Oberamtshülfe wir hiermit gebührlich und freundlich gesucht haben, mit freundlicher Bitte, E. L. wollen freundlich und unbeschwert aus höchstermeldter königl. Maj. hierbey liegenden königl. Schreiben (vermöge dessen einem K. O. A. mitgegeben worden: wenn J. F. D. dem Bischof von den Neissern, so sich zur A. C. bekennen, etwas wiedriges wiederfahren sollte, daß ermeldtes K. O. A. erwähnter F. D. mit Rath und Hülfe zuspringen sollte) Deroselben gnädigsten Willen vernehmen, welches wir auf solchen Fall für dieser Zeit ausbracht, und da wir uns dergleichen versehen, hätten wir unter der allbereit ausgebrachten andre Assecurationes wollen ausbracht haben, versehen uns zu E. L. (welches wir auch hiermit freundlich bitten,) E. L. werden uns mit dem Oberamts Schutz und Assistenz zu Hülfe kommen; denn wir es noch zur Zeit an andern Orten zu suchen nicht

vermeinet, weil uns E. L. diesfalls wohl können und werden schüzen. Und wollen E. L. durch ansehnliche O. A. Commissarien ehestes Tages in der Stadt Neiß den Prädicanten vorfordern, denselben vernehmen lassen: wer ihn angefrischt? daß dieselben zu gebührender Strafe gezogen, der Prädicant so bald abgeschaft, der Pöbel zur Ruhe und gebührendem Gehorsam vermahnet; und da sie sich in einem oder dem andern beschwert zu seyn befunden, daß sie an uns, als ihren Landesfürsten gewiesen werden, soll ihnen auch billiger Schuz erfolgen; und daß ihnen dieses nicht allein mündlich eingehalten; sondern auch durch öffentlich Pönal angeschlagene Mandate bey Verlust, Ehr, Gut und Blut möge Oberamts wegen ernstlich abgeschaft und befohlen werde: damit wir also, wie andre F. u. St. mögen zur Ruhe gelangen, und dieses freundliche treu, aufrechte Vernehmen möchte weiter continuiren, wie denn uns kein anders niemals in Sinn kommen. Weil dieses der Billigkeit gemäß; also seynd wir Deroselben O. A. Hülfe und Schuz freundlich gewärtig. Seynd auch E. L. ꝛc. Geben zu Breßlau auf unserm Fürstl. Bischöfl. Hofe den 24. Oct. 1612.

Carl.

Buckisch l. c. Vol. II. c. X. m. 1.

19.

Extract aus dem K. O. A. Patent an die Neisser.

Von Gottes Gnaden Karl Herzog zu Münsterberg ꝛc. Wir wollen Kraft tragenden unserm K. O. A. und im Namen höchst ermeldter J. K. M. euch allen und jeden Burgern, Handwerksleuten und Einwohnern der Stadt Neisse sammt und sonders durch dies unser öffentlich Patent ernstlich geschärft und anbefohlen haben, daß

ihr

ihr bey Vermeidung höchster Leibes und Lebens Strafe euch aller Empörung, Aufstandes und Zerrüttigkeit endlich und gänzlich enthaltet: dazu von Niemanden wer der auch immer seyn, und unter welchem Schein es geschehen möge, euch verleiten und anführen laßet; sondern vielmehr, wie wir hoffen, es bisher geschehen, gegen eure vorgesezte Landesfürstl. ordentliche Obrigkeit alles schuldigen pflichtmäßigen Gehorsams, und was treuen geschwornen Unterthanen, ihren Pflichten nach gebühret, gewißlich und eigentlich verhaltet und erzeiget, und ein Jedweder seiner Beschwerde halber, worinn dieselbe seyn kann und mag, ordentlich, rechtmäßig und verantwortlich, außer aller Thätlichkeit, Aufstand und Empörung verfahret ꝛc. Datum Oels den 25. Oct. 1612.

20.

K. O. A. Citation der nachangesetzten F. u. St. nach Grotkau.

P. P.

Wir mögen E. L. freundlich nicht bergen, daß Tit. der Herr Bischof zu uns anhero gekommen und uns mit Wehmuth wie mündlich als auch schriftlich berichtet, was für eine Zusammenrottirung und Aufstand sich vergangner Tage zu Neisse unter dem gemeinen Pöbel erhoben, und daher geursacht worden, daß ein vertriebner Prädicant alldahin kommen, und etliche aus der Gemeinde zusammen vocirt und denenselben geprediget. Was auch weiters daselbst vorgegangen und was J. L. bey Uns um O. A. Schuz, und damit dieselbe dabey in Ruh und Friede erhalten werden möchten, bitten, das werden E. L. aus beyliegender Abschrift mit mehrerm zu vernehmen haben. Wenn denn aus solchem und dergleichen Vornehmen allerley Zerrüttigkeit und Aufstand zu erwachsen

pflegt, und wir der Nothdurft befunden, daß wir mit E. L. und etlichen nächstangesessnen F. u. St. hierüber Rath halten und schlüßen was etwa bey solchen Sachen zu thun seyn solle? Als haben wir zu einer Zusammenkunft in die Stadt Grotkau auf den 29. Oct. Abends darein zu kommen entschlossen, und diesen Ort darum erkieset, damit J. L. der Markgraf etwas nähender, und nicht so weit zu uns verreisen dürfte, auch von danen aus dasjenige, so etwa geschlossen desto schleiniger zu Neisse an und fortgestellt werden könnte:

Derowegen ersuchen und bitten E. L. wir hiermit ganz freundlich, es wollen E. L. da möglich in eigner fürstl. Person sich auf ermeldten 29. Oct Abends zuvor einzukommen, in die Stadt Grotkau verfügen; oder aber da Sie über Verhoffen, was daran verhindert, ihre vornehmste Räthe dahin absenden, und dieser Sachen nothwendige Berathschlagung neben uns und andern Ständen mit Beywohnen helffen. Das wollen wir ꝛc. Oels den 25. Oct. 1612

Buckisch Vol. II. c. X. m. 2.

21.

Bischöfliches Schreiben an das K. O. A. den Neissern das Predigtamt nicht zu verstatten.

Daß E. L. mit Interponirung Deroselben K. O. A. Reputation die Sachen so weit gebracht, daß der Anfang des besorgenden übeln Zustandes, als der vertriebene Prädicant abgeschaft worden, desselben thue ich mich, wie auch zuvor in Gegenwart gethan, freundlich bedanken, und sollen E. L. vergewissert seyn, daß es bey unserm Hochlöbl. Hause dem ganzen Fürstl. Hause zu Münsterberg soll zu Ruhm und Dank gelangen, die sich in ihren

ren Angelegenheiten zu unserm Hochlöbl. Hause alles treuen Beystandes derentwegen gewiß sollen zu getrösten haben.

Ich mag aber E. L. freundlich zu wissen zu machen nicht umgehen, daß ich in Nachricht kommen daß die Gemeinde heftig wird anhalten, sonderlich die dem Prädicanten bis dahin das Geleite gegeben, diesem angeregten Menschen zu erlauben daß er möchte ferner predigen: und da es diesem nicht sollte erlaubt werden, hätten sie schon einen andern für der Hand: denn die K. O. A. Patente lauteten nur auf den Friedstand, nicht daß ihnen das Predigen wäre eingestellet worden.

Nun will ich E. L. dasselbe fürstlich und hochvernünftig anheim gegeben haben, E. L. wollen es in Betrachtung nehmen, als wenn dieses von ihren Unterthanen begegnet wäre, auch in Gewissens und Glaubens Sachen, wie E. L. dabey würden gesinnet seyn, und wie ich mich dabey muß befinden? Dennoch halte ich mich in dem ordentlichen Wege, erwarte der F. u. St. und E. L. Schutz, die mir meine untreue Unterthanen keinen Unfug werden lassen anthun. Wie ich denn zu E. L. mein groß Vertrauen setze, Sie neben den fürstl. Personen werden in genugsame Acht ziehen: ob mir als einem Fürsten im Lande von den Unterthanen ein Despect angethan werden soll? und ob E. L. und den andern fürstl. Personen auch dem ganzen Lande und seinen Verwandten mehr an den wenigen unruhigen Neissern, als an ihren regierenden Landesfürsten gelegen? Setze gewiß in E. L. fürstl. Aufrichtigkeit und Dapferkeit keinen Zweifel. Da aber über Verhoffen die bösen Leute auf E. L. dringen wollten ihnen zu gestatten zu predigen, dieweil hiebey so viel unzählige Umstände und Ungelegenheiten, die mir schwer fallen zu bedenken, und mein Gewissen in Acht zu nehmen haben. Bitte E. L. doch freundlich Sie wollen in alle Wege ihnen zu verstehen geben, daß ich ein Fürst im

Lande

Lande und ein Stand daß ungehörter Sachen gegen mir nicht könnte verfahren werden ꝛc. Gegeben in meiner Stadt Neisse den 4. Nov. 1612.

E. Liebden

gutwilliger und getreuer Oheim und Sohn Carl.

Buckisch Vol II. c. X. m. 3.

22.

Bischöfliches Schreiben an das K. O. A. die Neisser nochmals abzuweisen.

P. P.

Nachdem ich in gewisse Erfahrung kommen, daß meine unruhige, untreue und ungehorsame Neisser in großer Anzahl nach der Oels ihre Sachen wieder mich zu befördern, sich rüsten und gefaßt machen, weil dieses mein höchster Kummer, der mir weder Tag noch Nacht aus dem Sinne kommt, bin ich gänzlich entschlossen gewesen mich auch in der Person dahin aufzumachen: ist mir aber nur Leid gewesen und hat mich zurückgehalten daß die unruhigen Leute nicht werth seyn, daß ich E. L. haben sollen molestiren und denselben Ungelegenheit zufügen. Ob mir gleich viel daran gelegen ist, so habe ich doch E. L. verschonen, und dieses nur meinem zu E. L. gesetzten Vertrauen nach freundlich durch dies mein Handbrieflein wollen erinnern, daß ich E. L. und andern fürstlichen Personen bin einheischig worden: daß meine A. C. verwandte Unterthanen zu Neisse an Tauf, Begräbniß mit Ausläutung, Trauung, Communion sub utraque keine Hinderung haben, ja auch frey seyn sollen in ander Kirchen ihres Exercitii zu ziehen, welches zuvor niemals

erhört

erhört noch zugelassen ist worden. Hergegen ist nur von fürstl. Personen Vertröstung geschehen, daß sie mit diesem sollen begnügt, ich aber vergewissert seyn, daß ein mehrers von mir nicht würde begehrt werden, will auch derselben fürstl. Getröstung noch gewärtig seyn.

Anitzo aber ist mir allbereit ein anders mit großer Verkleinerung, Gefahr und Despect begegnet, welches E. L. sonder Zweifel mit Ernst und Eifer ihnen werden verweisen, und ihnen werden auferlegen, darum ich fleißig und freundlich bitten thue, daß sie sich mit dem, was ich gethan, lassen begnügen, mit Einführung des Prädicanten meiner verschonen, mir und ihnen ja vielleicht dem ganzen Lande nicht Ungelegenheit verursachen, daß sie die Conventicula und heimliche Zusammenkünfte, weil es ein verboten Wesen, einstellen, welche ich genothdrängt muß verbitten, die ich bisher mit Herzbrechen, jedoch mit großer Geduld und Sanftmuth ertragen, das die Rädelsführer als Thomas Klähr, George Augustin, Adam Schüze, Philipp Zucker der Rothgießer und alle andre von ihrem Unfug zu meinem Gehorsam gewiesen werden. Ihr Vornehmen ist zu nichts anderm angesehen, als zu Bedrängung, Verdruck und Ausrottung des armen catholischen Häufleins, das sich bis dato allhier erhalten: und denn wenn sie sollten in der Vorstadt ihr Exercitium halten, daß der Prädicant, und nicht ich, sollte Bischof und Landesfürst seyn, welches sie Sonnenklar bey Aufstellung des verlaufnen und verwiesnen Kerls practicirt haben, mich und meine nachgesetzte Obrigkeit verächtlich gehalten. Es wollen E. L. in sich selbst gehen, wenn ihnen dieses begegnete, wie E. L. dazu gesinnet seyn würden. Zu dem die da vermeynen, sie können Gottes Segen bey den iezigen Predigten nicht haben, da ihr doch viel bey iezigem Gottesdienst seyn reich worden, und stechen sie iezt mehr die Pfennige, als sie der Gottesdienst hindert:

welche

welche aber so eifrig sind, und ja ihre Predigten haben wollen, als können dieselben im Lande Schlesien viel vornehme Oerter und Städte finden zu ihrem Exercitio. — Und werden E. L. sie verhoffentlich von ihrem Beginnen abmahnen ꝛc. Neisse den 10. Nov. 1612.

E. Liebden

gutwilliger Oheim und Sohn
Carl.

Buckisch Vol. II. c. X. m. 4.

23.

Interimsbescheid von F. u. St. für die evangelischen Neisser.

Ihro F. G. das K. O. A. in O. u. N. Schlesien neben den Hrn. F. u. St. verordneten Gesandten geben in Sachen betreffend die Religion und deren Exercitium der A. C. der gehorsamen Burgerschaft und Gemeinde der Stadt Neisse zu deren Nachricht hiermit zu vernehmen: Demnach sich J. F. D. und F. u. St. zurück wohl zu bescheiden haben. Was maßen die gesammten F. u. St. bey gehaltenem nächsten Fürstentage und Zusammenkunft gegen der ermeldten A. C. zugethanen Burgerschaft und Gemeinde auf ihre abermalige alldorten beschehne Ansuchung sich erkläret und angeboten, daß wir erst ermeldte Burgerschaft und Gemeinde sich zu gänzlicher Resolution des freyen Exercitii A. C. und was demselben noch mehr anhängig den F. u. St. vermöge des erlangten und confirmirten kaiserl. Maj. Br. gehorsamlich vertrauet; also hierauf bey nächst künftigem allgemeinem Fürstentage weiter beschieden werden. Immittelst aber bis dahin sich gedulden und nichts minders dessen sich zu halten befugt und berechtiget seyn sollen, wessen, so ohne das billig und ihnen nicht verweigert werden kann noch soll, auch der Hochwürdige und Durchl. Fürst und Herr Carl Erzher-

zog

zog ꝛc. so mündlich gegen etliche Erlauchte Fürstl. Personen als auch schriftlich unter dero Hand und Secret zu unterschiedlichen mahlen vorhin und dieser Tagen einheischig worden, nämlich daß oft gemeldte A. C. Unterthanen zu Neisse an Tauf, Begräbnissen mit Ausläutung, Trauung und Communion keine Hinderung haben; ja auch frey seyn sollen in andre Kirchen ihres Exercitii zu ziehen. Und da aus Alter, Schwachheit und Unvermögenheit einer oder der andre in solche Kirchen nicht zu kommen vermöchte, daß auf solchen Fall der oder dieselben einen Evangelischen Pfarrer von andern benachbarten Orten in die Stadt Neisse und sein Haus erfordern, Trost für sein betrübtes Herz und Gewissen holen, und mit der christlichen Absolution und Ausspendung des Hochwürdigsten Sacraments sich versehen lassen könnten und sollten, daß es also ein solches Werk, so vermöge des angezognen Maj. Br. den F. u. St. oblieget, und die Zeit hero bey ihnen angesucht worden, bey iezt erzählten der gehorsamen Burgerschaft und Einwohnern der Stadt Neisse A. C. Zugethanen ertheilten und erfolgten Bescheides bis zu einer andern allgemeinen Zusammenkunft oder Fürstentage der F. u. St. unverrückt und ohne Verfang des Maj. Br. verbleiben und bewenden soll — — Oels den 13. Nov. 1612.

Act. Niss. Vol. I. f. 77. Buckisch Vol. II c. X. m. 6.

24.

Des K. O. A. Herzogs Carl zu Oels Antwort an den Bischof.

Hochwürdigster ꝛc. Und haben aus E. L. an mich abgegangenen unterschiedlichen Schreiben Deroseben Ansuchung und Erinnerung nothdürftig vernommen, auch selbst den nächstangesetzten F. u. St. verordneten Abgesandten dieß was E. L. Unterthanen zur Neisse der A. C.

Ver

Verwandten concerniret, so viel immer ist, geschehen können und sich thun lassen erwogen. Wenn sich denn der anwesende Ausschuß höchlich und mit Beziehung ihrer Pflicht entschuldiget daß ihnen und der Gemeinde nie im Sinn kommen E. L. sich im geringsten ungehorsam zu erzeigen, oder Tumult, Aufruhr und Unruh anzustiften, sondern was mit dem Prediger vorgegangen von ihnen anders nicht gemeynet und angesehen, als daß es denen in dem Maj. Br. begriffnen Concessionen und von F. u. St. ihnen erfolgten Resolutionen gemäß geschehen, dessen sich auch im wenigsten nicht begeben könnten noch wollten, und daß sie dawieder nicht zu beirren oder Eintrag zu thun, alles äußersten Fleißes gebeten. So haben neben mir die nächst angesetzten F. u. St. bey allernächst gehaltnem Fürstentage oder Zusammenkunft gegen gedachte Gemeinde und derselben Ausschuß sich erklärt: daß weil dieselben sich zu gänzlicher Resolution des liberi Exercitii A. C. und was dem anhängig den Hrn. F. u. St. vermöge des erlangten kaiserl. Maj. Br. gehorsamlich vertrauet, sie nunmehro hierauf bey künftigen allgemeinen Fürstentage oder Zusammenkunft weiter beschieden worden, immittelst bis dahin sich gedulden und nichts minder dessen sich zu halten, berechtiget seyn sollen — — Ich will mich darauf gegen E. L. darauf versehen, Sie werden meinem zu E. L. großen Vertrauen nach, sich hierin also auch erzeigen, und nicht allein die vermerkt gefaßte Ungeduld gegen einen und den andern, wie etwa E. L. gegen einen und den ander möchten eingebildet worden seyn, mit gutem Willen überwinden und darauf die Sachen beruhen und gestellet seyn lassen wollen: sondern auch bey andern ihren Unterthanen die Vorsehung und Anschaffung thun, damit weiter die Ungelegenheit verhütet werden möge ꝛc. Datum Oels den 19. Nov. 1612.

Carl Herzog zu Oels.

Buckisch Vol. II. c. X. m. 5.

25. Der

25.

Der F. u. St. in Beyseyn kaiserl. Commissarien über dem Neissischen Religionswesen bey öffentlicher Versammlung des Fürstentages cathegorischer Beschluß.

Demnach bey der Hrn. F. u. St. A. C. die Burgerschaft und Einwohner der Stadt Neisse iezt bemeldter Confessionsverwandten vielfältig schriftlich und mündlich durch ihren Abgeordneten Ausschuß alles höchsten Fleisses bitten und anhalten lassen, damit sie gleichmäßig andrer Stände Unterthanen und Einwohnern nicht allein das freye Exercitium Religionis mit Bestellung und Vocirung der Seelsorger und Pfarrherren, so wohl was wegen Aufbitt, Trauungen, Tauf, Begräbniß und Communion demselben anhängig und von nöthen haben; sondern daß auch ihnen zu mehrer Commodität in der Stadt eine Kirche zu bauen, deßgleichen eine Schule aufzurichten, Inhalt des Maj. Br. verstattet und sie herüber in Schutz genommen werden möchten: immaßen sie denn aniezo und bey währendem Fürstentage in starker Anzahl wiederum solch ihr Suchen hoch urgiret: Und es freylich an dem daß von den F. u. St. gedachte Burgerschaft bis auf eine allgemeine Zusammenkunft derselben die Zeit hero verwiesen worden. Als haben die F. u. St. gedachte Burgerschaft der Stadt Neisse inzwischen und iezige Zeit ohne Verfang und Nachtheil des erlangten kaiserl. Maj. Br. voriger ergangnen Decreten nach darauf sich zu resolviren die Nothdurft befunden.

Anfänglich nachdem vermöge des angezogenen kaiserl. Maj. Br. die Burgerschaft A. C. zu Neisse nicht minder als andre dieses Landes Schlesien Stände, Mitglieder und Einwohner berechtiget und befugt seyn des freyen Exercitii Religionis A. C. sich zu halten und zu gebrau-

chen, auch ihnen und den ihrigen bis daher noch freygestanden und noch frey stehet nach ihrem Willen und Gefallen außerhalb der Stadt Neisse die benachbarten Evangelischen Kirchen auf dem Lande zu besuchen, und ihren Gottesdienst darinne zu üben und zu verrichten; so soll ihnen den Einwohnern und den Ihrigen um mehrer Commodität willen auch noch ferners und dieses aniezo, und doch ohne Verfang des kaiserl. Maj. Br. verstattet seyn, daß sie außerhalb der Stadt Neisse und derselben Vorstädte inner der halben Meile oder zum weitesten dreyviertel Meilweges von der Stadt eine Kirche und Begräbniß ihrer Gelegenheit nach aufzubauen, zwey Seelsorger oder Prediger vociren und aufnehmen auch halten, und in derselben ihres Gottesdienstes mit predigen, taufen, tröstlicher Absolution und Ausspendung des hochwürdigsten Sacraments christlich und bescheidentlich abwarten und verrichten mögen. Doch daß gedachte beyde Seelsorger nicht in der Stadt Neisse noch derselben Vorstädte, sondern etwa in dem Orte, wo die Kirche erbauet ist, oder andern daran gelegnen Orten ihre Wohnung haben sollen.

Dabey neben denn auch der Burgerschaft und Einwohnern freygestellet wird entweder in der catholischen Kirche in der Stadt sich der Aufbitt, Trauung, Tauf und Begräbnisse, wem es also belieben will, zu gebrauchen; oder diese Actus in der Kirche, welche sie neu erbauen werden zu celebriren, auf welche Fälle denn sie die Einwohner der Stadt Neisse, so oft dieselben die Aufbitt, Trauung, Tauf oder Begräbniß in der neu erbauten Kirche gebrauchen wollen, gleichwohl den catholischen Kirchen in der Stadt dahin sie etwa vormals gehörig gewesen, hievon die Gebühr in alle Wege ohne Wiederrede abgeben uud erlegen sollen.

Denn und ferner ist besage des mehr angezognen Maj. Br. und soll angeregten Einwohnern zur Neisse

A. C. zugelassen und verstattet seyn daß sie für ihre Kinder und auferwachsende Jugend eine Schule in der Stadt Neisse nach ihrer Gelegenheit an und aufrichten mögen, in welche dieselben neben den praeceptis catecheticis in Grammaticalibus und artium fundamentis instruirt und erudirt werden können: Dabey aber nicht mehr als 3 Präceptores sollen gehalten und aufgenommen und mit sonderm Fleiß darauf soll gesehen werden, daß sie zu solchen Präceptoren friedfertige, fromme, eingezogene und sittsame Leute überkommen, denen sie mit Ernst untersagen und einbinden sollen daß sie sich so wohl publice docendo als auch in priuata Conuersatione aller Disputaten de religione gänzlich und bey Vermeidung höchster Strafe sich zu enthalten, den Catholischen den allerwenigsten Verdruß, Widerwillen und Ungelegenheit nicht anthun noch erweisen; auch sonsten den Knaben in der Schule nichts, was zur Beschwerde oder Unförmlichkeit Ursach geben könnte, proponiren und vortragen, sondern sich aller Bescheidenheit und geziemenden Modestie gebrauchen, und allein ihres Officii mit Informirung der Jugend treulich und fleißig abwarten sollen. Und weil, wie gemeldet, die beyde Seelsorger außerhalb der Stadt und Vorstadt wohnen sollen, mögen die Einwohner der Stadt Neisse blos zu diesem Ende unter diesen 3 Personen der Präceptoren eine Person ordiniren lassen, daß dieselbe die Kranken und alte verlebte Leute besuchen mit Trost ihr erschrocknes Gewissen aufrichten und Absolution ihnen sprechen, und die Communion verrichten können, damit auf plötzliche Nothfälle nicht etwa, ehe denn einer der beyden Evangelischen Seelsorger erfordert und nachmalen bey nächtlicher Zeit und Weile deßwegen die Stadtthore eröffnet, oder die Seelsorger außerhalb der Stadt zu erlangen und zur Stelle zu bringen seyn der Kranke ohne Trost, Absolution und Communion sterben oder verscheiden dörften.

Und sollen hiemit von den F. u. St. die angeregte Burgerschaft und Einwohner der Stadt Neisse mit den ihrigen noch eines verwarniget (vermahnet B.) seyn, beydes die Seelsorger und Präceptores, welche sie zu der Kirche und Schule bestellen und vociren werden, mit allem Ernst dahin zu halten und zu untersagen, daß sie sich, wie im Maj. Br. klar begriffen friedlich und stille verhalten, im Predigen und Lehren öffentlich und sonst privatim alle personalia und unnöthige Disputata, Stritt und alles dies, was zu Mißverstand Ursach geben kann, vermeiden, sich selbst auch gegen J. L. u. F. D. als ihrer hohen und fürgesetzten Landesfürstl. Obrigkeit in aller Ehrerbietung und Reverenz des pflichtschuldigsten Gehorsams ohne einige Widersetzlichkeit verhalten sollen. Wie sich denn die F. u. St. A. C. zu ihnen dieses und keines andern, und daß sie sich alles Gehorsamis und Schuldigkeit erweisen und erzeigen werden, gänzlich versehen, auch auf wiedrigen unverhoften Fall mit allem Ernst ihnen zu begegnen nicht würden unterlassen können. Decretum in Conuentu Principum et Statuum A. C. Vratislauiae d. 25. Apr. 1613.

Act. Niss. Vol. I. f. 80. Buckisch Vol. II. c. XI. m. 1. worinn der veränderte Druck nicht zu finden.

26.

Protestation der bischöflichen Gesandten wieder dieses Decret.

Extract: Weil denn solchen Receß J. F. D. Deroselben geist und weltlichen Jurisdiction wohlerworbnen uralten Freyheiten und Privilegien zuwieder, welchen zu entgehen auf diese Weise, in diesem Ort und Zeit und mit solchem Proceß nichts kräftiges kann geschehen; gestehet auch J. F. D. keinesweges daß aus des

Maj.

Maj. Br. Formalien zu finden, oder des Concedenten Meynung gewesen sey, daß wider des Landesfürsten Obmäßigkeit die Unterthanen, die daselbst kein Jus haben, Macht haben sollen Kirchen zu erbauen, so ihres Landesfürsten Religion, Gewissen und Verbot zuwieder; Als wollen wir statt J. H. F. D. gebeten haben E. F. D. geruhen diesen Receß inne zu halten, bis von J. K. M. Decision folgt, und indessen die Neisser bey Verlust Leib, Ehr und Gut von allen Conventiculis und allen Attentaten D. Amtlich abmahnen ꝛc. Breßlau den 26. Apr. 1613.

Act. Niss. Vol. I. f. 83.

27.

Bittschrift der evangelischen Neisser an den Magistrat um Anweisung eines Platzes zu Erbauung der Kirche und Schule.

Ehrenveste, Nahmhafte, Wohlweise ꝛc. Wir tragen keinen Zweifel daß E. N. W. noch gar wohl in frischem Gedächtniß, was maßen wir eine gut Zeit anhero und über die 3 Jahre mit hoher und gar großer Mühe auch aufgewandten Unkosten das freye Exercitium Religionis A. C. und Auferbauung einer Kirche und Schule bey J. F. D. einem E. R. und dann bey den Hrn. F. u. St. laut und besage des wohlerlangten gegebnen und von der K. M. bestättigten Maj. Br. gesucht und gebeten: Wie wir denn auch Gottlob und Dank um dermaleins eines die gewünschte Zeit mit unsrer schwer ertragnen Geduld erwartet, und das gebetene unser Seelenheil betreffend, erlangt, auch hierüber von den Hrn. F. u. St. in nächstgehaltnem und abgewichnem Fürstentage nach genugsamer Erwegung solcher schwerer und reiffer Berathschlagung durch ihre sämmtliche und kräftige Decret und uns zugestellte Sigillen dahin versehen daß wir eine Schule vor die Jugend allhier in der Stadt Neisse aufzurichten

und anzuordnen, und die Kirche aber inner der halben Meile zu bauen zu rechte befugt seyn sollen.

Als will uns auch zum Anfange und Fortstellen solchen göttlichen Werkes nichts anders gebühren einen Ehrenvesten und Weisen Rath als unsern vorgesetzten Obrigkeit und Vätern hierin zu Rathe zu ziehen anzuflehen und zu bitten in alle dem, was hiezu ersprießlichen und von nöten uns beförderlichen zu erscheinen.

Als gelanget und ist an E. E. Nahmhaften Rath unser unterthäniges bitten und begehren, Dieselben geruhen und wollen uns selbsten zu einem bequemen Orte Platz und Stelle zu Fortpflanzung der Schule in der Stadt und zu Auferbauung der Kirche inner der halben Meile auf der Stadt und Gemeinde Grund und Boden (wie wir denn auch nicht gerne Jemanden zuwieder oder nahend kommen wollten) mit Anweisung großgünstig sich befinden lassen, damit solches Werk vollends zu einen richtigen Anfang, Mittel und Ende und beständiger friedlicher Einigkeit und Ruhe angefangen und vollbracht werden möge. Wie wir denn solches um E. E. W. mit unsern Weib und Kindern in emsigen Gebet um Deroselben zeitliche und ewige Wohlfahrt auch glückselige Regierung bey Gott zu erbitten keinesweges unterlassen, welcher ohne dieß ein reicher und milder Belohner aller guten Werke. Wollen uns auch getrösten es werde E. R. solches unser billiges Ansinnen und Begehren in keinem Argen vermerken und aufgenommen haben. Befehlen uns auch hiermit in Deroselben väterlichen Schutz und Förderung neben einer unabschläglichen Antwort

E. E. W.

gehorsame Unterthanen N. N. der Ausschuß A. C. Verwandten und Dero Zugethanen der Stadt Neisse.

Praesent. den 3. May. 1613.

Act. Niss. Vol. I. f. 86.

28. Schrei-

28.

Schreiben der Bischöfl. Administration an den Magistrat zu Neisse der evangelischen Neisser Vorhaben kräftig zu hindern.

Unsern Gruß ꝛc. Ehrenveste ꝛc. Wir haben euer Schreiben der rebellischen Confessionisten Begehren und beharrliche Gottlosigkeit wegen Erbauung einer Kirch und Schule zu Fortpflanzung ihrer Kezerey empfangen, und dero Bosheit aus überreichter Schrift mit mehrerm vernommen.

Wie kummerhaft Uns nun dieses in Abwesen J. F. D. fallen thut: also sehen wir nicht wie etwa demselben bey gestalten Zeiten kann gesteuert werden; haben aber ein besondres Wohlgefallen an eurem vorgewandten Glimpf und Bescheidenheit, so zu Ableihnung der vorhabenden Attentaten nach Vermögen gebraucht worden. Mit freundlicher Ermahnung ihr wollet inkünftig mit allem Fleiß ferner besorgendes Unheil mit allerhand Motiven und Dexterität, so viel an euch ist, verhüten und abwenden. Wie denn ein Ehrwürdiges Capitul und wir gar gerne alles dasjenige, so hiebey ersprießlich seyn mag auf weiter erinnern thun wollen.

Da auch mit Erbauung einer Schule was wirkliches wollte tentirt werden müßte dasselbe alsobald von den Hrn. Neissischen anheimb verlaßnen Räthen Höchstermeldeten J. H. F. zu wissen gemacht, und ihrem Muthwillen nach Möglichkeit begegnet werden. Wollen wir Euch in anderwerts nicht bergen, und sind Ihnen zu allen Guten bereit. Geben Breßlau den 18. May 1613.

Balthasar Neander
Bernardus Edenus

An Burgermeister und Rath.

Praesent. den 18. May e. a.

Act. Niss. Vol. I. f. 89.

29.

Schreiben des Dohm-Capituls zu Breßlau an den Neissischen Magistrat in eben dieser Angelegenheit.

Unsern freundlichen Grüß ꝛc. Liebe Herren, gute Freunde und Gönner. Uns haben die Ehrwürdigen, Edlen, Ehrenvesten und Hochgelehrten Herren N. N. des Bißthums verordnete Administratores unsre geliebte Hrn. Mitbrüder dasjenige was die Herren neulich an Sie wegen der rebellischen Burgerschaft zu Neisse schriftlich gelangen lassen, freund und brüderlich communicirt.

Was den bekümmerten Zustand anbelangt tragen wir darob ein herzliches Mitleiden, wollen aber noch der tröstlichen Hoffnung leben, der Allmächtige Gott werde der hohen Obrigkeit Gnade und Beystand verleihen, daß sie diesem Unheil mächtiglich werde gemessent steuren können.

Entzwischen ist an die Hrn. unsre freundliche Erinerung und Anmahnung, Sie wollen nicht aufhören fleißig Aufacht zu geben und darob zu seyn, damit in der Ungehorsamen Suchen und Begehren mit dem wenigsten nicht gewilliget werde: Und da sie gleich gewaltsamer Weise was attendiren und begunsten werden die Hrn. dasselbe mit gebührlichen Protestationibus zu widersprechen und so lange zu hindern wissen, bis Seine F. D. unser gnädigster Fürst und Bischof wiederum ins Land kommen. Nicht zweifelnd Dieselben werden nunmehr bey der R. K. M. eine ernstliche Inhibition an die Rebellanten und Abschaffung des unverhoften Decrets, so die Hr. F. u. St. in jüngst gehaltnem Fürstentage den Neissern ertheilt, erhalten haben, gnädigst mit sich bringen. Darumb wir denn bey höchstgedachter F. D. schon allbereit gehorsamst gebeten. Solches wir den Hrn. zu Trost und standhaf-

ter Beharrlichkeit nicht verhalten wollen. Und bleiben denselben sonsten zu allem Guten wohlgewogen. Breßlau den 18. May 1613.

An Burgermeister und Rath zu Neisse. Praesent. d. 18. May.

Capitul der Hauptkirche S. Johannis zu Breßlau.

Act. Niss. Vol. I. f. 88.

30.

Kaiser Matthiä über dem Definitiv der F. u. St. und darauf folgende Anrichtung des Gottesdienstes zu Sänkwiz an das K. O. A. abgelaßne Rescript.

Hochgebohrner ꝛc. Wir geben Dir gnädigst zu vernehmen, welcher massen sich bey Uns Erzherzog Karl, Bischof zu Breßlau, gehorsamst beschweret, daß in nächster verstrichner der F. u. St. Zusammenkunft in Breßlau den Inwohnern der Stadt Neisse, so der A. C. zugethan, etliche beschwerliche und Sr. Liebden höchstpräjudicirliche Punkte sollen eingeräumt worden seyn, auch daß die Neisser in S. L. Abwesenheit in großer Anzahl in das Dorf Sänkwiz zu dem hohen Spital S. Barbara gehörig, hinausgefallen, und daselbst mit Aufrichtung neuer Stege und Wege, und sonst derselben Dorfschaft allerhand Schaden und Ungelegenheit zugefügt; auch sich allda eines noui operis und neuen Baues unterfangen haben sollen.

Wenn wir nun dem Wohlgeb. George von Schönaich, Kanzlern bey der damals ihm aufgetragnen Commission auf dem Fürstentage nach Breßlau auch dieser zwischen S. L. und Dero Neissischen Unterthanen schwebenden

Differention Instruction und Befehlich mitgegeben, und er bis auf Dato wiederum bey uns in unserm kaiserl. Hoflager nicht angelanget, auch weder von ihm noch in andre Wege eine ordentliche Relation der Commission halben einkommen.

Daher wir uns noch zur Zeit nichts gewisses resolviren können. Uns aber gleichwohl nicht wenig befrembdet, daß die Neisser sich dieser und dergleichen Attentaten unterfangen dürfen. Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, und wollen daß Du O. Amts halber darob seyest, und die ordentliche Verfügung thust, damit sie bis zu unsrer fernern gnädigsten Resolution sich aller Neuigkeiten gänzlich enthalten; auch dasjenige, was sie zum Ungebühr vorgenommen, alsobald abstellest. Daran vollbringest du unsern gnädigen Willen und Meynung. Geben in unsrer Stadt Wien den 5. Jun. 1613.

Matthias

Ad mandatum S. Caes. et Reg. Maj.
proprium
Adam Rößler.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XI. m. 2.

31.

Des Bischofs Karl Schreiben an den Magistrat zu Neisse wegen der Neisser angefangnen Religionseinrichtung.

Von Gottes Gnaden Karl ꝛc. Ehrsame ꝛc. Uns ist euer Schreiben vom 27. May allhero gehorsambist zugebracht und seines Innhalts nach Nothdurft referiret worden. So viel nun die Gratulation und Glückwünschung betrift, nehmen wir dieselbe zu gnädigstem Gefal-.en auf und an, wie auch euer in dem gemeinen Neissi-

schen

schen Wesen tragende Vorsorg und Erinerung, und alles das so wir oben geregtem eurem Schreiben ganz gnädigst vermerket.

Was wir nun in der Sachen die Zeit hero gethan, werdet ihr auf euer Angeben von den Wohlgeb. Gestrengen, Ehrenvesten unsern Lieben Getreuen N. N. Unsern Obristen Kämmerer, Landshauptmann, Kanzler und Räthen zur Neisse vernehmen. Immittelst in aller treuen und fleißigen Vorsorg und Verrichtung eures Amtes hiebey fortfahren, und an euch nichts erwiedern lassen, wollten wir euch in Antwort nicht bergen. Graiz d. 16. Jun. 1613.

Ad mandat. Seren. Dn. Archiduc. proprium

Scharff.

Act. Niss. Vol. I. f. 90.

32.

Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. worinn er sich über das den Neissern ertheilte Definitiv beschweret.

Hochgebohrner Fürst ꝛc. Aus der F. u. St. an mich den 26. Apr. c. a. abgegangne Schreiben habe ich ganz unverhoft und kümmerlich vernommen, was dieselben meinen wiedrigen Unterthanen zur Neisse ertheilet haben. Ob ich auch zu dergleichen einige Ursach geben, möchte ich E. L. wohl iudiciren hören. Und verhoffentlich E. L. werden bisher an mir vielmehr alle angenehme Willfährigkeit gegen Ihnen und der F. u. St. vermerkt haben. Daß ich aber hierinnen J. R. K. M. anfliehen müssen, werden mich E. L. freundlich und väterlich nicht verdenken. Denn mich hierzu meine hohe Angelegenheit dringen thut, wie E. L. bey sich freundlich und väterlich abnehmen können.

Wenn

Wenn denn aber in E. L. ich, wie allezeit also auch noch mein söhnlich Vertrauen seze, E. L. ihrem väterlichen mir wohlbekannten treuen Gemüth und Zuneigung nach mir solche Ungelegenheit nicht vergönnen werden, als ich Deroselben und den Ihrigen gewiß alles was ihres Herzens Wunsch wohl möchte wiederfahren sehen; so bitte E. L. ich ferners freundlich und söhnlich, Dieselben sich der Sache so weit anzunehmen nicht unterlassen wollen, damit ich doch unverunruhiget bleiben, und die Sachen auf ein anders Ende gerichtet werden mögen. Will dasselbe um E. L. aller Möglichkeit nach zu verdienen beflieſſen seyn ꝛc. Gräz den 16. Jun. 1613.

E. Lden

gutwilliger Oheim und Sohn allzeit

Karl.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XI. m. 3.

33.

Des K. O. A. Antwort an den Bischof.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ꝛc. Mir zweifelt nicht E. L. werden von Ihrem Abgesandten beym nächsten Fürstentage ausführlich und umständlich berichtet seyn, wie nicht allein ich, sondern auch die andern F. u. St. in dieser Sache mit höchstem möglichstem Glimpf sich erzeiget, und den ertheilten Bescheid aufs allerfleißigste, und wie es nur immer zur Erweisung treuherziger guter Gemüths und Affection geschehen möge, moderirt und dirigirt haben, also daß ich mir keine andre Gedanken einkommen lassen, denn daß E. L. aus der That und dem Werke solche vorgehabte Wohlmeinung genungsam ermessen und verstehen können.

Es

Es ist auch E. L. so mündlich als schriftlich ganz ernsthaft und eifrig mitgegeben und eingebunden worden sich also aller Gebühr und Pflichtschuldigem Gehorsams zu verhalten und diesen Bescheid der F. u. St. in keinerley Weise zu überschreiten; Dannenhero E. L. freundlich und söhnlich abzumahnen habe, daß mir die Sache auf andre Wege zu richten unmöglich: hoffe auch, wenn E. L. dieses alles bey sich weiters erwegen und den erlangten R. K. Maj. Br. ansehen werden, E. L. werden mein und andrer F. u. St. Intent anders nicht als zu guter Vertraulichkeit, Liebe und vorgesezten gebührlichen Willfährigkeit gerichtet zu seyn befinden. Derowegen denn auch E. L. meinem zu Deroselben vorgeseztem Vertrauen und bekannten freund söhnlichen Zuneigung nach sich zu bequemen und hinwieder zu erzeigen nicht unterlassen werden. In dem übrigen sollen E. L. vergewißert seyn, daß dafern Deroselben Unterthanen unförmlich Beginnen und andre Wiederwärtigkeit zuwieder dem erfolgten Bescheid sich sollten erzeigen, oder etwas ungereimtes vornehmen, daß ich so wohl als andre F. u. St. nicht allein kein Gefallen darob haben, sondern auch am ernstlichen O. Amts und gebührlichem Einsehen nichts werde erwinden lassen. Und habe E. L. ꝛc. Datum Oels den 1. Julii 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XI. m. 4.

34.

Schreiben der Bischöfl. Administration an den Magistrat wegen des Kirchen und Schulen Baues der Neisser.

Wir haben euer Schreiben wohl empfangen und daraus mit sonderbarer Wehmuth und Schmerzen vernommen was die A. C. Verwandten zu Neisse durch ihren Ausschuß in unterschiedlichen Punkten wieder Gott,

wieder

wieder Recht, Billigkeit und ihre gethane Eidespflichten, ja wieder ihre vorgesezte von Gott Obrigkeit und dann ihr eignes Gewissen ganz unverschämt haben begehren dürfen. Nun hätten wir uns eher des Himmels Fall als solcher gefaßten Halsstarrigkeit, Muthwillens und weit aussehender Rebellion versehen, welchem weder durch Glimpf, gute Worte, scharfe Inhibitiones und dann aber einzigen treuherziger Vermahnungen kan noch mag abgewendet werden. Daraus denn leichtlich zu schlüßen, weil sie einmahl fines pudicitiae überschritten, ihres Eides vergeßen und die Hand an das Werk gelegt eher nicht ruhig seyn werden (dafern ihnen nicht begegnet wird) bis sie ihr Intent werden erreicht haben. Wie gerne wir nun hierinn euch alsobald mit fruchtbarlichen Mitteln wollten beyspringen, daß solchem Uebel bey Zeiten, wo nicht gänzlich abgeholfen, jedoch etlicher maßen möchte begegnet werden, so seynd doch diese Sachen und Attentate Derowegen so wichtig daß auf eine solche Eile unmöglich fallen will ausm Stegreiffe uns zu resolviren in sonderlicher Betrachtung ein Ehrwürdig Capitulum, so hierin mit interessirt, nicht kan übergangen werden.

Wir wollen aber nicht unterlassen reiffen Rath darüber zu halten, und weil sonderlich das K. O. A. angezogen wird, sammt es gedachten Rebellanten sollte zu einem und dem andern Anlaß geben haben, bey nebens auch Schuz und Hülfe zu diesem, was in der vermeinten Concession mit begriffen, versprochen, bey höchstgedachtem K. O. A. allerhand Umstände uns zu erkundigen, und euch alsdenn derowegen ausführlichen, was bey diesem Wesen aniezt zu thun nüzlich seyn wird, berichten.

Entzwischen aber wären wir der Meynung daß in Beyseyn J. H. F. D. anheim verlaßnen Räthe und Euer der Ausschuß neben dem Prädicanten noch einst erfordert, sie ihrer Eidespflicht erinnert und die weit aussehenden

Thät-

Thätlichkeiten erinnert, und leztlich ihnen bey höchster Strafe, so der K. M. und J. F. D. hiermit per expressum vorbehalten seyn sollte, mitgegeben würde den Prädicanten abzuschaffen mit Erbauung Kirchen und Schulen, wie denn auch mit den Begräbnissen weil es bey dem Rath nicht stünde in dergleichen petita zu willigen, bis entweder J. F. D. dessen künftig berichtet worden, oder auch selber wills Gott persönlich in kurzem zu Hause gelangen, würden sie aber was de facto wieder dergleichen Inhibition in einem oder anderm vornehmen, müßen wir solcher nur Gott und der Zeit befehlen ꝛc. Datum Breßlau den 22. Jun. 1613.

Niclas Troilo von Lest, Dohmdechant.
Balthasar Neander.

Act. Niss. Vol. I. f. 92.

35.

Schreiben des Dohmcapituls an den Magistrat in eben dieser Angelegenheit.

Unsern freundlichen Gruß ꝛc. Ehrenveste ꝛc. Derosel-ben Schreiben den zu Neisse einlogirten Prädicanten, Zubereitung einer Synagog zu Sänkwiz und neue Schulhaltung zur Neisse betreffend haben wir empfangen und mit betrübtem Gemüth solchen des Bißthumbs beschwerten Zustand vernommen.

Hätten uns gar nicht versehen daß das von uncatholischen F. u. St. ertheilte Decretum zu solchen Kräften kommen sollte, sondern stets gehoffet die K. M. unser allergnädigster K. K. u. H. würden entzwischen auf so vielfältiges und ernstliches J. F. D. unsers gnädigsten Fürstens, Herrn und Bischofs Anhalten den ungehorsamen Neissern durch ein schweres Poenalmandat einen Stillstand gebieten. Dieweil aber solches wieder unser und

aller

aller frommen Catholischen Vorsehen nachbleibt, so ist kein Wunder daß auch größere Unbilligkeit und Abbruch der Kirchen und Bißthumbs Jurisdiction, wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten von dem unbesonnen Pöbel vorgenommen wird, welches Gott, der liebe S. Johannes und andre Kirchen Patroni ungerochen nicht lassen werden. Unsers Erachtens würde es nicht unthunlich seyn daß sich die Herren auf einen gewißen Tag und Stunde mit den Hrn. Hofräthen versammleten, den Prädicanten vor sich fordern ließen und demselben im Namen J. F. D. mit scharffen Worten einbildeten was für Strafe und Gefahr ihm darauf stehe daß er sich in J. F. D. Schafstall so verwegner Weise eindringen dürffen: ob derselbe vielleicht und gutwillig aus Furcht künftiger Gefahr und Strafe die Stadt räumen wollte.

Ebner gestalt könnten denjenigen Burgerspersonen die den Prädicanten behausen, eine Furcht eingejaget werden daß beydes der Miethherr und Miethmann oder der Wirth und Gast den Contract und die Herberge auffagen und bey Sonnenschein von einander scheiden möchten. Andre Mittel jeziger Zeit für die Hand zu nehmen, finden wir nicht rathsam.

Auf der Rebellanten Ungehorsamb gehöret wohl eine schwere Execution, und der gewaltthätigen Eindringung des Prädicantens sollte auch mit rechtem Ernst gesteuret und begegnet werden; aber Gewalt läßt sich bey so gestalten Sachen und zerrüttlichem Wesen mit Gewalt nicht abtreiben. Wenn auch gleich Jemand aus den Hrn. Administratoribus hinkäme und sich obangedeuteter Ermahnung und Bedräuungsmittel mit allem Ernst gebrauchte, so würden doch die muthwilligen Wagehälse ein taubes Ohr machen und nichts darauf geben.

Unterdessen aber haben wir nicht unterlassen J. H. F. D. gehorsamst zu schreiben mit gehorsamster Bitte ihnen

diesen

diesen bekümmerten, und von Tage zu Tage je länger je mehr überhand nehmenden Uebelstand Ihrer Kirchen und Bißthumbs hochangelegen seyn zu lassen, und entweder bey höchstgedachter K. M. schleinigste Inhibition und Abschaffung des eingeführten Prädicantenwesens zu erhalten, oder sich in eigner Erzherzogl. Bischöfl. Person zu seinen anvertrauten Hirtenstabe eilend zu verfügen, und denselben wider die einschleichenden Wölffe so viel menschlich möglich zu gebrauchen. Dabey es der allmächtige Gott an seinem gnadenreichen Segen hoffentlich nicht würde ermangeln lassen. Solches wir den Hrn. zu wohlmeinender Nachricht nicht verhalten sollen. Datum Breßlau den 22. Jun. 1613.

Capitul der Hauptkirche zu S. Johann zu Breßlau.

Act. Niss. Vol. I. f. 94.

36.

Der Bischöfl. Administration Klage beym K. O. A. wegen des ersten Evangelischen Begräbnisses zu Neisse.

Durchl. Hochgebohrner ꝛc. E. F. G. tragen gnädige Wissenschaft welcher Gestalt von der Zeit die R. K. M. unser allergn. K. und Herr E. F. G. gnädigst mitgegeben, wenn J. F. D. dem Durchl. Fürsten Carln Erzherzog von Oesterreich unserm gnädigsten Herrn von den Neissern, so sich der A. C. bekennen etwas Widerwärtiges begegnen wollte, daß E. F. G. als das K. O. A. höchstermeldter J. F. D. mit Rath und Hülfe zuspringen sollte: wie denn J. F. D. solch kaiserl. Rescriptum in Erzherzogl. Person in Deroselben Hoflager zu Oels präsentiret, und beynebens bey ieziger J. F. D. Abwesenheit außer Landes J. F. D. uns allhier hinterlaßne Obristen

Kämmerer, Landshauptmann und Räthe zu Neisse als ihre Administratores E. F. D. recommendiret, und an E. F. G. Da dem Bißthumb O. A. Schuz vonnöten als an das O. A. gewiesen, daselbst Rath und Schuz wie auch Hülfe zu fodern und zu suchen.

Auf dieses kommen wir zu E. F. G. und berichten mit Wehmuth klagende, daß den 17. 20. 22. Tag dieses Monats Junii eine gewisse Anzahl aus dem Ausschuß und etliche von der Gemeinde, so sich in Neisse zur A. C. bekennen, auf das Rathhaus auch in des Herrn Burgermeisters Haus kommen, haben begehret ihnen die Schlüssel zu beantworten, so zum Begräbniß gehörten, so um der Gemeinde Geld erkauft. Denn sie nunmehr der Meynung, diejenigen Personen, so in ihrer Bekenntniß stürben, daselbst zu begraben.

Zum 2. dem Todtengräber zu befehlen, daß er mit ihren Leichen bescheidner als er bisher gethan, solle umgehen.

3. Weilen der Burgerschaft Oberster Kirchvater der Burgermeister sey, daß derselbe wolle lassen die Glocken zu ihrem Begräbniß brauchen und läuten.

4. Ihr Leichen möchten in Särgen begraben werden.

5. Der Rath sollte Decrete und Patente anschlagen, daß sie in ihrem Vorhaben im wenigsten geirret, auch mit allen Schmachreden ihrer verschonet, und sie keinesweges vor Rebellanten gescholten oder gehalten würden.

6. Weilen Adam Schüzen eine Tochter gestorben, hätte er von der Gemeinde gebeten, daß mit seiner Tochter ein Anfang möchte gemacht werden auf ihre Art zu begraben, daß sie also Ursache hätten den Kirchhof, Sarg und die Glocken zu begehren. So hätte sich

7. Tobias Dorn ein Züchner, wenn er vor ihre neu aufgerichtete Schule vorüber gangen mit Worten verlauten lassen: Daß nämlich Kirchen, Schulen, Wein und

Bier=

Bierhäuser, Spielpläze müsten alle beysammen seyn, thäten sich hierüber beschweren, für Injurien solches anzuziehen, gäben sich an, würde er sich mehr dergleichen verlauten lassen, sollte er sein Ebentheuer darüber ausstehen.

8. So wäre ohngefehr vor 17 Jahren Martin Behr ein Kirschner derentwegen zu Gefängniß gezogen worden, würde auch noch darinn gehalten, daß er in der Kirche einen Tumult angerichtet, wäre vor Wahnwizig gehalten worden, hätte von der Zeit an alles Trostes müßen beraubt seyn: damit er aber aniezt Trost haben möchte, begehrte der Ausschuß, daß er, wo nicht gänzlich, doch nur auf 8 Tage möchte herausgelassen werden.

Und weilen sie das Decret von F. u. St. erlangt, wollten sie demselben nachgehen, vermeinende der Rath daß dieses alles der Gemeinde ihr Wille nicht sey, möchten sie die Gemeinde vor sich fordern und darüber vernehmen. Die Gemeinde wollte keinesweges sich bis auf J. F. D. Ankunft gedulden, hätten der Hr. F. u. St. Befehlung vor sich, daß sie sollten fortfahren, wie ingleichen J. R. M. zu dieser Sache Abgeordnete Commissarius Hr. George Freyherr von Schönaich ihnen anbefohlen, der sein Siegel, wie auch J. F. D. Abgesandten auf das jüngst erfolgte Decret aufgedruckt; welches ihnen verneinet worden, sie aber haben es vor gewiß gehalten.

Beynebens hätten E. F. G. bey ihnen nachfragen lassen ob sie einen friedlichen Mann zu einen Prädicanten aufgenommen? und da Selbte vernommen daß sie mit solchem versehen wären, hatten E. F. G. ihnen andeuten lassen, sie sollten fortfahren, E. F. G. und F. u. St. würden ihnen Schuz halten.

Der Rath hat ihnen vermeldet daß alle und jede Punkte, die sie begehren und bitten thäten, stünde in des Raths Macht und Gewalt gar nicht in dieselben zu bewilligen. Denn Schulen und Kirchen aufzurichten müste

auf des Landesfürsten Verordnung und nicht mit des Raths Einwilligung geschehen. Was der F. u. S. in dieser Sache ertheilte Decret thäte anbetreffen, wüste der Rath nicht was J. F. D. darauf zu thun gesonnen wären. Derowegen vor J. F. D. Resolution und Befehlung könnte der Rath in nichts neues willigen. Der Rath wäre nur zu denjenigen Sachen gesetzt, die auf dem Rathhause ihren ordentlichen Lauf hätten. Weilen ihr Begehren etwas neues und fremdes wäre, könnte der Rath als die nachgesetzte Obrigkeit darein nicht willigen. Haben den Ausschuß mit aller Bescheidenheit dahin gewiesen, dieses von dem Rath, weil es in des Raths Macht nicht stünde, nicht zu begehren. Sollten derowegen an J. F. D. solches mündlich und schriftlich gelangen lassen, Deroselben gnädigste Resolution oder glückliche Ankunft erwarten. Der Todtengräber sollte angehalten werden mit den Ihrigen als den andern Leichen gebührlich umzugehen.

Adam Schüze solle sein Kind lassen begraben, wie es bisher der Gebrauch gewesen, es solle ihm der Kirchhof, Glocken und alles vergünstet werden. Im Sarge zu begraben wäre ihres Wißens keinem Menschen verwiedert worden, außerhalb vor vielen Jahren, als die Pest regieret und man Noth halben viele Personen in ein Grab geleget hätte, wären solche Personen ohne Sarg begraben worden.

Was Tobias Dorn vorgenommen, sollte er zur Rede gestellet und dahin gehalten und vermahnet werden, daß er sich aller unziemlichen Reden, die zu Unvernehmen dienen, solle äußern, oder sollte eines andern Einsehen gewärtig seyn. Den Gefangnen Martin Behr antreffende, wüsten sie selbsten was für Gefahr von seiner Person vorgelauffen, und daß er viel Personen beschädiget, die den Hals darüber geben müssen; daß er im Gefängniß Feuer angelegt, dadurch die ganze Stadt in Gefahr gestanden:

daß

daß er dilucida interualla hätte, so könnte und würde auch Niemand nicht Bürge für ihn werden, daß sie selbst für ihm sicher wären, daß er nicht abermahl förderlich bey denen Zeiten einen Tumult anrichtete, das ihnen selbst möchte zu schwer seyn: Wäre über dieses zu bedenken, daß er nicht des Raths sondern Landesfürstl. Obrigkeit Gefangner wäre. Es wäre bey der Landesfürstl. Obrigkeit reiffer Rath darüber gehalten, ob er solle der gefänglichen Haft entlassen werden; weil man aber befunden in währendem Gefängniß, wie auch noch vor der Gefängniß bey Bischofs Andreä Regierungszeiten daß er dilucida interualla hätte, und er in der Gefängniß bisher vielmals wüttend geworden daß Stockmeister und Gefangne ihres Lebens für ihm nicht sicher gewesen; so wäre Verordnung geschehen daß er vom Hospital mit Speiß und Trank versehen, ihm auch an Gelde zur Nothdurft etwas gegeben würde.

Daß F. u. St. sie sollten ermahnet haben, wie auch der kaiserl. Commissarius, sie sollten fortfahren, hielte der Rath dafür daß es nichts sey; ingleichen viel weniger daß E. F. G. solche Nachforschung bey ihnen sollten gethan haben, was sie für einen Prädicanten hätten, daß sie nun sollten fortfahren, wenn es ein friedliebender Mann wäre, E. F. G. und die übrigen F. u. St. würden ihnen Schuz halten.

Und demnach sie von dem andern und drittenmahle vor den Rath wegen der Begräbniß kommen, der Rath aber hingegen ihnen vermeldet, daß ihnen dem vorigen Brauch nach die Begräbniß, und Kirchhof, Ausläuten und andre Zugehör würde verstattet werden, sollten sie sich hiermit begnügen lassen: ein neues zu verstatten, wie sie selbst erachten könnten, stünde in des Raths Macht nicht; Seynd beyneben mit vielfältigen Motiven zur Geduld, allem Gehorsam, und daß sie sich, mit diesem was sie hätten, und damit sie wohl zufrieden seyn könnten,

begnügen lassen sollten, mit allem Glimpf und Bescheidenheit gewiesen und ermahnet worden: mit welchem sie aber keines weges wollten zufrieden seyn, sondern haben sich allerhand ungeduldiger Worte verlauten lassen: sie hätten sich nunmehr in das vierte Jahr geduldet, wäre auch keine Hofnung daß J. F. D. ihnen eine Kirche würden verstatten, wollten sich aniezo bey dem Rath nur angeben daß sie in ihrem Vorhaben wollten fortfahren, es gienge ihnen drüber, wie es wollte, ließen es ihnen nunmehr nicht wehren, neben andern verfänglichen Reden. Wollte der Burgermeister der Pfaffen Burgermeister seyn, so wollten sie einen andern suchen. Es gehen auch Reden, die man dennoch vor gewiß nicht will halten, daß man Willens sey mit ihren Mitteln die Catholischen abzusezen, und andre an ihre Stelle zu ordnen. Wie nun der Rath vielfältige und ziemlich Ungestümmigkeit mit diesen angemeldten Beschwerden angelauffen, und denn auch daß sie ihnen eine Stelle zur Erbauung einer Kirche soll angewiesen werden, welches in des Raths Macht auch nicht stehet, da der Stadtgüther durch des Landesfürsten Verreichung ganz zu einem andern Gebrauch und Nüzung seyn gegeben worden, und müste der Landesfürst darein willigen und nicht der Rath, da der Rath des Landesfürsten Straf und Ungnade nicht wollte gewärtig seyn, wie sonder Zweifel E. F. G. selbsten und kein andrer Landesfürst den ihrigen so viel nicht, die sich nach Sie gesezt wird zulassen. Haben sie ihnen doch auf eines Hospitals Grund und Boden einen Ort de facto zugeeignet, ob sie gleich erinnert worden, daß es der Landesfürst würde eifern, daß sie es zu einem andern Brauch, als wozu es der Landesfürst ex mera liberalitate gegeben, lassen sie sich doch nicht irren, seyn beständig blieben daß sie in ihrem Vorhaben wollten fortfahren. Drauf zum Ueberfluß Hr. Kochtizky als Landeshauptmann den Adam Schüze am Sonntage für sich erfodert, ihn von seinem

Intent

Intent und dahin ermahnet: er solle sein Kind dem alten Gebrauch nach bestatten lassen, es würde ihm Kirchhof, Glocken und alles verstattet werden, denn er Landshauptmann könnte ein anders nicht zulassen, als was J. F. D. verstattet und zugelassen, daß ihnen Tauf, Trauung, Begräbniß und Communion sollte unverwiedert seyn; bey diesem ließe er es bewenden: bis auf J. F. D. Resolution könnte er keine Neuigkeit zulassen: wollte ihn Amtshalben dahin ermahnet und befohlen haben, sollten sich damit lassen begnügen, in Anmerkung: weil sie sich auf den Maj. Br. fundirten daß derselbe ausgesetzt: daß die A. C. Verwandten anders nicht bey den Catholischen als vermöge derer daselbst gebräuchl. Ceremonien sollten begraben werden.

Denn so wäre der jüngste der F. u. St. Receß oder Decret dahin gerichtet, daß sie ihr Begräbniß bey der Kirche, so sie von neuem anzubauen haben sollten, durch diesen Proceß den sie vorhätten, würden sie wider des Maj. Br. klare Worte so wohl wider F. u. St. Decret handeln.

Diesem allem ungeachtet haben sie das Begräbniß erbrochen, ein Grab machen lassen, haben auf eine Manier die Begräbniß mit ihren neuen Ceremonien und Procession am Tage S. Johannis des Täufers ungefehr nach 2. Uhr dem Maj. Br. und F. u. St. jüngstem Decret zuwider solches angestellet und die ganze Stad' in Verwundrung und nicht in schlechte Gefahr gesetzet.

Welches E. F. G. als dem K. O. A. wir hiermit unterdienstlich mit Wehmuth klagende haben zubringen wollen, in Anmerkung daß höchstermeldte J. K. M. an J. F. D. und Ebden an E. F. G. uns gewiesen in unterdienstlicher und tröstlicher Zuversicht E. F. G. werden aus diesem öffentlich begangnen Actu befinden, der bey lichtem hellen Tage geschehen, und keiner andern Probation bedarf, daß die Neisser hierdurch wider den kaiserl. Maj. Br.

und denn wider F. u. St. Decret gehandelt, ingleichen daß sie den Prädicanten, der das Predigtamt verrichtet, mit Weib und Kind und seinem Hausrath in der Stadt hausen und hofen: daß sie sich wegen der Losgebung des Gefangenen unruhigen Menschens allbereit politischer Sachen annehmen: daß sie ihre vorgesetzte Obrigkeit ganz verächtlich halten: daß sie E. F. G. sowohl den kaiserl. Commissarium, wie auch F. u. St. Abgesandten zu viel und Unrecht thun, daß sie Befehlich hätten fortzufahren: Welches weder wir noch J. F. D. E. F. G. zutrauen, sondern sich zu E. F. G. weit eines Bessern versehen.

Weil sie denn hierdurch, wie obgemeldet in unterschiednen Artikeln wider den Maj. Br. und der F. u. St. Decret gehandelt; derowegen gelanget im Namen und von wegen höchstermeldter J. F. D. an E. F. G. als das K. O. A. unser unterdienstliches Bitten, E. F. G. geruhen ihnen, den Neissern, dieses O. A. wegen zu verweisen und in allem Ernst ihre oben gemeldte Attentata durch scharfe Poenalmandata und Inhibitionen abzuschaffen. So werden E. F. G. der K. M. gnädigstem Befehlich nachkommen. Dafern auf unverhoften Fall durch ihre Thätlichkeiten der Stadt Neisse oder der catholischen Gemeinde daselbst einige Gefahr oder Schaden daraus sollte erwachsen, soll es gewiß bey ihnen gesucht werden. Welches E. F. G. als dem K. O. A. wir zuvor gebührlich haben wollen andeuten. Sind hierinn nicht weniger als andre Stände E. F. G. O. Amts Hülfe, Rath und Schutz gewärtig. Thun dieselben ꝛc. Actum Breßlau den 26. Jun. 1613.

E. F. G.

unterdienstwillige
J. F. D. Administratores.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 1.

37. K. O. A.

37.

K. O. A. Verweiß an die Neisser wegen des ersten öffentlichen Begräbnisses.

Carl Herzog zu Münsterberg ꝛc. Ehrbare, besonders liebe! Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten daß wir glaubwürdig berichtet seyn und in Erfahrung kommen, was maßen ihr euch unterstanden haben sollet neben andern unförmlichen Dingen die Begräbniß hart an der Stadt zu erbrechen, ein Grab zu machen, und auf eine neue Manier die Begräbniß und mit neuen Ceremonien und Proceß am S. Johannistage anzustellen und die verstorbne Leiche dergestalt durch die Stadt zu begleiten und zur Erden zu bestatten.

Wenn wir uns denn zu erinnern haben daß des von F. u. St. diesfalls ertheilten Decrets Ordnung und Aussatz weiset, wie es mit der Sepultur und Begräbniß zu halten, und dieß euer Beginnen demselben zuwiderlaufen wolle, auch dadurch gar leicht allerhand beschwerliche Händel erregt werden, und euch selbst zu Schaden und Nachtheil gereichen könnte, und schuldig seyn auf solch unverantwortlich Vornehmen ein fleißiges Auge zu haben und in Zeiten allem besorglichen Unrath vorzukommen und mit ernstem Einsehen zu begegnen: Als haben wir uns dessen bey euch zu erkundigen der Nothdurft befunden. Und da sichs nun erzählter maßen verhalten sollte, wollen wir euch hiemit von tragendem O. A. mit allem Ernst ermahnt und anbefohlen haben daß ihr euch dergleichen unbefugtem Processus und Vornehmen gänzlich enthaltet, und dieses und anders wider F. u. St. A. C. erfolgtes Decret keinesweges unterstehet und beginnet, sondern euch blos und allein des angezognen Decrets nach seinem lautern Verstande und Inhalt gemäß verhalten, und dasselbe im allergeringsten ferner nicht überschreitet, mit ausdrücklicher Verwarnigung, da das geringste von euch anders

als die F. u. St. decretirt und euch beschieden aus Vorsatz und eignem Sinn vorgehen und vorgenommen werden sollte, daß wir nicht allein unsre O. A. Strafe mit Ernst und Schärffe dawider setzen wollen, sondern es werden auch außer allem Zweifel F. u. St. A. C. dasselbe dermaßen empfinden und es ohne euren großen Schaden und Nachtheil nicht abgehen lassen. Damit wir aber der Sachen Beschaffenheit gründlichen Bericht haben mögen, befehlen wir euch von O. A. wegen gnädig ihr wollet uns, wie es mit der Sepultur angestellet und zugegangen, und was dabey vorgelauffen umständlich und ungesäumt berichten: wie und auf was Weise und Manier solches geschehen? Daran ꝛc. Datum Oels den 27. Jun. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 3.

38.

Der bischöfl. Administration Inhibitionspatent wegen des Begräbnisses.

Der Fürstl. Durchl. Carl zu Oesterreich Erzherzog, Bischof zu Breßlau wir verordnete Administratores des Bißthums entbieten allen und jeden denen von der Burgerschaft und Unterthanen in der Stadt Neisse, so sich zur A. C. bekennen unsern Gruß ꝛc. Und fügen denselben hiemit zu wissen daß wir seynd berichtet worden, welches sie hiebey unnöthig zu erinnern, weil dieselbe gute Wissenschaft haben und noch in frischem Gedächtniß tragen was vor den Rath daselbst zu Neisse und denn wegen der Begräbniß, so sie zur Neuigkeit vorgenommen, sich zugetragen und vorgelauffen, welches wir nicht allein mit großen Schmerzen und Kummer, sondern auch mit höchster Verwunderung vernommen, daß ihr euch der Billigkeit noch nicht habt erweisen wollen, indem ihr erinnert

wor-

worden seyd daß solch euer Vornehmen Höchstermeldter J. F. D. euren geschwornen Eidespflichten entgegen und Gerichts dawieder thut lauffen eines und das andre habt vorgenommen. Daß ihr dabey erinnert worden wie Höchstermeldte J. F. D. sich nicht allein gnädigst sondern mehr als väterlich gegen euch erzeiget, daß also mit diesem Punkt von J. F. D. nichts mehr mit Billigkeit hättet begehren können noch sollen. Ob ihr nun wohl über dieses wegen Erbauung Kirchen und Schulen, Einführung Prädicanten und Schuldiener innen und außerhalb der Stadt Neisse bey den F. u. St. A. C. etwas anders erhalten, welches J. F. D. alsbald widersprechen lassen, daß der kaiserl. Maj. Br. solches nicht vermag auf euch zu deuten, derentwegen sich auch der R. K. u. K. M. als des Concedenten allergnädigste Erklärung gehorsamst gezogen und derselben Vorhaben zu erwarten. Ihr auch selber leicht zu ermessen habt, weil die Höchstermeldte J. F. D. hoher Obrigkeit wie auch Höchstermeldte J. K. M. hat und dieselbe erkennen muß, und ihren selbst eignen Pflichten nach ohne derselben Vorwissen und Einwilligung und wider ihre Pflicht in des Bißthums Lande ein anders einzuführen nicht kann noch mag verstatten. Und demnach ihr dessen allem werdet erinnert worden seyn, auch für euch selbst dieser Sachen Wissenschaft tragen, wir uns auch zu euch versehen, ihr würdet euch euren Pflichten nach und gemäß gewiesen, J. F. D. zuvor ergangnen gnädigsten Resolution als euer natürlichen von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit in allem Gehorsam mit Geduld gebührlich erwartet haben. Weil es aber nicht geschehen, ihr den Rath mit unziemlichen Begehren angelauffen, etliche auch mit sehr gefährlichen und weitaussehenden Worten sich verlauten lassen, euch auf eine neue Manier und mit andern Ceremonien Leichen zur Erden zu bestatten unterfangen, die Begräbniß erbrochen, Prädicanten (Prädicant B.) mit Weib und Kind

in

in der Stadt hauset und hofet, und dasjenige vorgenommen dadurch ihr die ganze Gemeinde auf die Plätze und Gassen bracht, und wenn Gott sonderlich euch, die Eurigen und die ganze Gemeinde nicht behütet in Schaden und in unwiederbringlich Unheil hättet setzen können.

Welches wir euch im Namen J. F. D. als eurer natürlichen Landesfürstl. Obrigkeit tragenden Administration wegen in allem Ernst wollen verweisen, euch hiermit bey Vermeidung hoher Strafe, daß ihr dergleichen Sachen und Thätlichkeiten, Zusammenlaufs und Rottirung aller heimlichen Zusammenkünfte (da es nicht eines öffentlichen Ungehorsams, Aufstandes und Rebellion Ansehen haben solle) enthaltet und enteusert. Mit Verwarnigung daß was ihr von Höchstermeldter J. F. D. und K. M. allergnädigsten Erklärung und Resolution vornehmet, daß solches alles und jedes Gewaltthaten und Attentaten seyn, die J. F. D. zu Gemüthe ziehen, Hülfe und Rath finden werden, wie sie denselben aller Billigkeit nach werden begegnen und dieselben werden abstellen können. Wornach sich ein Jedes zu richten, vor Unglück, Schaden und Unheil wird zu hüten wissen, wollen wir euch nicht bergen Es geschicht auch hieran J. F. D. gnädigster Wille und Meynung. Datum Breßlau den 29. Jun. 1613.

Nicolaus Troilo von Lest, Dohmdechant
Bathasar Neander, Archidiaconus
Bernardus Edenus.

Act. Niss. Vol. II. f. 360. Buckisch l. c Vol. II. c. XII. m. 2.

39.

Des Neissischen Ausschusses Nachricht an das K. O. A. von dem ersten Begräbniß.

Durchlauchtiger ꝛc. Wir arme hochbekümmerte Leute sollen nothdränglich E. F. G. nicht verhalten, daß zwar nicht ohne daß am Tage S. Johannis des Täufers des Adam Schüzens Mitbürgers allhier verstorbnes Kind mit christlichen und bey den A. C. Verwandten üblichen Ceremonien als mit unsern Schülern und Schuldienern so neben den andern Comitanten christliche und andächtige Begräbnißlieder gesungen, durch die Stadt getragen und auf den angedeuteten Kirchhof doch mit aller Bescheidenheit begraben worden. Daß wir aber hierdurch einzige Unförmlichkeit begangen dem K. u. K. Maj. Br. wie auch der F. u. St. uns ertheilten jüngsten Decret zu wider was vorgenommen, oder auch unsrer Fürstl. Obrigkeit zu nahe hierdurch geschritten seyn sollten, wollen wir unsrer Einfalt nach gar nicht hoffen.

Denn erstlich E. F. G. mit Grund und Wahrheit zu berichten daß wir bey E. E. Rath der Stadt Neisse als unsrer Obrigkeit alles gehorsamen Fleisses angehalten, ein E. Rath wolle uns doch Kraft der F. u. St. gegebnen Decrete zu Erbauung einer Kirche, Kirchhof und Pfarrhäusern auf eine halbe Meile eine Stelle um unser Geld anweisen lassen, haben aber solches nicht erlangen können, vielmehr schmerzlich erfahren müssen daß allenthalben auch zu Sänkwitz, (da wir anietzo unsern ordinirten Schulmeister bloß und allein ad interim und aus dringender unumgänglicher Noth zu unterschiednen mahlen haben predigen lassen) die Unterthanen vorgeben sammt ihnen bey der höchsten Leibesstrafe wäre verboten worden uns das Wenigste von ihrem Grund und Boden zu unserm Gottesdienst keinerley Weise nicht hinzulassen, noch unsre Pfarrherren, so wir auf-

aufnehmen möchten zu behausen und zubeherrbergen. Dannenhero wir weder zu der uns im Decret ausgesetzten Kirche und Begräbniß noch denen zwey benannten Predigern haben gelangen können.

Zum andern ist dieser Ort und Begräbniß (welches zuvor von uns F. u. St. nicht angedeutet und derohalben unwissend gewesen) uns um unsre baare Bezahlung allbereit zu Zeiten des Hrn. Bischof Andreas hochmilder Gedächtniß, kaufweise überlassen, auch bis Dato zu sonderlicher Verachtung unsrer Religion als die ketzerische Lutherische Stelle genannt, und zu der Unsrigen Begräbniß, wie vor diesem, also auch zur Zeit gebraucht worden.

Zum dritten haben wir E. E. Rath zuvor gehorsamlich angemeldet, weil wir keine andere Stelle zum Begräbniß als diese hätten, so E. E. R. mit Wust und Willen der Burgerschaft und Gemeinde Geld zum Begräbniß erkauft, daß die Gemeinde sich ferner einen Weg, wie den andern die todten Leichen mit ihren Ceremonien, jedoch ohne Abbruch der Gebühr, so dießfalls den Catholischen gehören, dahin zu begraben entschlossen hätten, mit gehorsamster Bitte E. E. Rath ihm solches nicht zuwider seyn lassen wollte.

Zum vierten können wir mit Wahrheit berichten daß das Begräbniß mit unserm Vorwissen und Befehlich nicht erbrochen, sondern dasselbe offen gefunden, auch bey dem Begräbniß keine Unförmlichkeit gebraucht, sondern alles obberührtermaßen mit guter Ordnung bescheidentlich durch bey der A. C. gebräuchlichen Ceremonien verrichtet, welche Ceremonien, wenn gleich die Leichen wider Verhoffen auf eine andere Stelle außer der Stadt begraben werden müßten, die Gemeinde doch nicht unter wegen oder ihr abstreiten lassen würde.

Aus welchem allen E. F. G. in Gnaden so viel vermerken, weil wir noch zur Zeit keine andre Stelle als diese

intitulirte ketzerische ungeweyhte, so wir zuvor gehabt, erlangen können, zu dem das Beten und Singen zusammt gebräuchlichen christlichen Comitat ohne dieß, ob man schon mit unsrer größten Ungelegenheit und der Gemeinde grossen Schwierigkeit die unsrigen auf eine halbe Meile außer der Stadt zur Erden bestatten sollte, nicht nachbleiben würden, solches auch weder in dem kaiserl. allergn. Maj. Br. noch der löbl. Hrn. F. u. St. Decret Verboten zu befinden, daß wir hieran so sträflich, wie man uns anklaget, nicht gehandelt haben.

Und weil denn gnädiger Fürst und Herr von den F. u. St. A. C. uns billiger und wirklicher Schutz über den uns rechtmäßig ertheilten Decreten jederzeit gnädig verwilliget; wir aber bis Dato zu Erbauung der Kirche, Pfarrhäuser, Kirchhof und der Schulen auch consequenter zur ordentlichen Vocation der uns zugelassenen 2 Prediger und Seelsorger nicht kommen, und also weder des kaiserl. Maj. Br. noch der F. u. St. Decrets fruchtbarlich genüßen können, ja von den HHrn. Administratoribus G. G. durch offne Patente, wie beyliegend zu sehen von Effectuirung derselben bey Vermeidung höchster Strafe abgemahnet worden und zu befahren daß wir zu J. F. D. unsers gnädigen Fürsten und Herrn Anheimkunft gehindert werden möchten.

Als gelanget an E. F. G. als dem vorgesetzten O. A. unser unterthäniges Flehen und Bitten, uns arme Religionsverwandten nicht allein bey unsrer zuvor erkauften und bisher ruhiglich besessnem Begräbnißstelle, vermöge des Maj. Br. zu schützen, sondern auch bey den christlichen Begräbniß Ceremonien gegen Erlegung der den Catholischen Gebühr, Kraft deren von F. u. St. ergangnen Decreten zu handhaben, auch die gnädige O. A. Verordnung zu fügen, damit uns zu Sänkwiz ein bequemer Ort und Stelle zu Erbauung der Kirche und

Pfarr-

Pfarrhäuser, so wohl in der Stadt zur Schule um unser Geld vergönnet, und wir in unserm Exercitio Religionis und Instruction unsrer Kinder dem Maj. Br. und der F. u. St. Decreten zuwider nicht weiter geirret und gehemmt werden mögen. Jedoch müssen wir E. F. G. hierbey neben dieses gehorsamlich vortragen daß allbereit zu Sänkwiz sich in der Zahl von 6 bis 7000 Zuhörer, so mehrentheils andre J. F. D. Unterthanen sind, finden lassen, welches J. F. D. ohne Zweifel in Ungnaden vermerken; wir aber bey so gestalten Sachen nicht abzuwenden vermögen, sondern zum Theil mit Unwillen ansehen müssen, weil wir unsre Personen dadurch an Empfangung der Sacramente merklich Abbruch verspüren. Derowegen zu E. F. G. gnädigem Nachdenken wir anheim gestellet, auch wo es zu erhalten möglich, in aller Demuth gebethen haben wollen, es geruhen Dieselben neben unserm vorigen Petito an J. F. D. uns zur Kirche und Pfarrhäusern um unser Geld entweder in der Stadt oder Vorstadt einen bequemen Ort und Stelle gnädigst zu verstatten und einzuräumen. Wollen uns gehorsamlich getrösten E. F. G. ihrem von Gott habenden hohen fürstl. Verstand nach solchem allem und jedem gnädigst nachsinnen, und uns bey dem, was zu Gottes Ehre, vieler tausend Seelen nothdürftigem Trost und Erhaltung der kaiserl. Concession und Privilegii auch der F. u. St. Decreten gereichet O. A. wegen in gnädigen Schutz nehmen und halten werden. Das sind um E. F. G. wir sammt und sonderlich mit unsern Weib und Kinderlein gegen Gott dem Allmächtigen wegen Dero langen Lebens zu erbitten ꝛc.
Datum Neisse den 6. Julii 1613.

E. F. G.

gehorsame
der A. C. verwandten Burger
zu Neisse Ausschuß

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 4.

40.

K. O. A. Schreiben an Herzog Johann Christian zu Brieg, an den Herrn von Malzan, und den Rath zu Breßlau um ihr Gutachten über das Begräbniß zu Neisse.

P. P.

Wir zweifeln nicht E. L. die Herren und Ihr erinnern sich freundlicher maßen zurück wessen die F. u. St. bey jüngst gehaltnem Fürstentage die A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse beschieden.

Was nun deswegen die R. K. M. uns allergn. anbefohlen, so wohl J. L. der Bischoff an uns gelangen lassen, und denn was die von J. L. constituirte und anheim gelaßne Administration des Bißthums über ermeldte Burgerschaft eines von ihnen neu angestellten Begräbniß halben durch ihre Abgesandte mündlich und schriftlich für Beschwer führen, das geben E. L. den Herren und Euch aus inliegenden Abschriften mit mehrerm zu vernehmen, und haben nicht unterlassen nicht allein J. L. den Hrn. Bischoff Innhalts Num. 4. zu beantworten, sondern auch nachdem wir gemeldte Abgesandten hinwiederum mündlich beschieden, Ihnen den Neissern nach Ausweisung Num. 5. von O. A. wegen solche Beschwer zu insinuiren, und ihren Bericht und der Sachen Beschaffenheit zu erfodern, worauf sie uns heute dato auch durch ihren Gesandten schriftlich wie Num. 6. unten zu sehen, einstellen lassen; aus welchen E. L. die HHrn. u. Ihr ihre Entschuldigung, insonderheit aber diese Klage und Beschwerde vernehmen werden was maßen sie zu wirklicher Effectuirung des von F. u. St. ihnen ertheilten Decrets darum nicht gelangen und kommen könnten daß ihnen zu Erbauung der Kirchen

und Pfarrhäuser auch auf der halben Meile von der Stadt keine Stelle zu erkaufen verstattet werden wollte; ja durch öffentliche Patente nach laut Num. 7. solches ihnen inhibiret würde, so wohl daß sie das Begräbniß nicht erbrechen, sondern auf derjenigen Stelle, so allbereit vor diesem Ihnen als den A. C. Verwandten zum Begräbniß deputirt, auch um ihr baar Geld erkauffet worden, eines Burgerskind mit den in unsern Kirchen gebräuchlichen Ceremonien und Gesängen zur Bescheidenheit ohne allen Tumult zur Erden bestatten lassen, und was sie dießfalls mehr berichten und bitten thun.

Wenn denn uns nun bedenklich fallen will, sie die Neisser in so wichtiger Sache vor uns allein zu bescheiden, oder etwas an einem und dem andern Orte anzuordnen, als wir nach etlichen Tagen um Bescheid anzuhalten ihnen mitgegeben; inzwischen aber der bisher gehaltnen Ueblichkeit nach E. L. die HHrn. und Euch mit Dero Gutachten hierüber zu vernehmen uns entschlossen; Ersuchen demnach E. L. freundlich und gesinnen an die HHrn. und Euch in Freundschaft und günstig, sie wollen uns nach reiflicher der Sache Ueberlegung Dero rathsamstes Gutbedenken, was etwa bey so gestalten Sachen zu thun, und wie gleichwohl sie Neisser des erlangten kaiserl. Maj. Br. und der F. u. St. ergangnen Decreten und Bescheides effective genüßen mögen, unbeschwert eröffnen. Hieran vollbringen ꝛc. Datum Oels den 8. Julii 1613.

Carl, Herzog

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 5.

41.

Herzogs Johann Christian zu Brieg Gutachten darüber.

Unsre Freundschaft, günstigen Gruß ꝛc. Wir haben nicht unterlassen uns in solchen übersandten Schriften und Beylagen nothdürftig zu ersehen. Und wie wohl wir jederzeit der Meynung gewesen und noch, daß in Werkstellung des von F. u. St. gedachter Neissischer Burgerschaft letzt ertheilten Decrets wohl nicht wenig Difficultäten vorfallen möchten, als bey demjenigen, so erstermals dem Buchstaben des Maj. Br. gemäß ergangen. Demnach weil dasselbe niemals mit reiffem Rath erfolget, wird unsers Erachtens billig auf alle Mittel zu denken seyn, wie dasselbe zu gehörigem und gewünschten Effect gebracht werden möchte.

Wir befinden aber aus allem Verlauf so viel, daß gleichwohl so wohl von der Burgerschaft als dem Bischöflichen Theil dasselbe nicht dermaßen, als es in sich selbst billig, und von den F. u. St. zu Verhütung allerley Weiterung angesehen gewesen, in Acht genommen worden. Zu dem wir auf dem Bischöflichen Theile fast nichts anders denn lauter Extrema und Pönalmandate und ausgegangene scharffe Inhibitionen der Effectuirung solchen Decrets entgegen gesetzt; also von der Burgerschaft dasselbe weit über dessen Terminos extendirt, und zu Einführung unzugelaßner Neuigkeit in der Stadt ungeduldiger und beschwerlicher Redführung, Importunirung der Obrigkeiten, und was mehr dabey vorgelauffen, so sich zu allerley weit aussehenden Consequentien ziehen will, gleichsam gemißbraucht, und dabey der F. u. St. und des K. O. A. Autorität, wie auch des Schlesischen Kanzlers als dennoch eines kaiserl. Commissarii wohlmeynende Interposition ohne allen Unterschied und Nachdenken ge-

setzt werden wollen. Daraus leicht zu erachten, so förderst also continuirt werden sollte, daß das wohlgemeynte Decret zu allerhand Zerrüttung und großen Unrath ein gewisses Mittel seyn würde. Wenn aber dasselbe vielmehr zu beyder Theile Contentirung und Erhaltung des Friedstandes angesehen worden; so würde unsers Erachtens nochmahlen an beyden Theilen weiter gearbeitet und in sie gesetzt werden müssen, damit einem so wohl als dem andern die gefaßte fremde Einbildung, so viel möglich, benommen, sie von Extremis abgehalten und also das angezogne Decret zu gewissen Effect gebracht werden möchte. Und würde J. L. dem Hrn. Bischoff zu Gemüthe zu führen seyn, wie die F. u. St. sich J. L. so treulich accomodirten, so weit von dem Buchstaben des Maj. Br. und was sie demselben nach wohl berechtiget, doch sine praejudicio ihres Rechts allein J. L. zu gefallen, gewichen, ein solches Mittel vorgenommen, so zur Ruhe, Fried und Fortpflanzung guten Vernehmens, nicht zu dem wenigsten Abbruch oder Turbirung des Exercitii der catholischen Religion gerichtet; und gleichwohl dasselbe von J. L. nicht allein gänzlich ausgeschlossen, sondern auch demselben mit scharffen Pönalmandaten, Inhibitionen, so ganz in extremis beruhen, gleichsam directe entgegen gegangen werden wollen. Daraus J. L. leicht zu ermessen, wenn sie darüber verharren sollten, was für groß Uebel und Zerrüttung dannenher causirt, und doch der Sache nicht geholfen werden würde. Wie die Exempel vieler Provinzen und Länder gnungsam ausweisen thäten. Und darum J. L. zu bitten seyn, solches alles wohl zu beherzigen, und dem Rigore sich um Bestes willen noch etwas begeben: das von den F. u. St. erfundene wohlmeynende Mittel bey sich statt finden zu lassen, und die ergangene Inhibitiones zum wenigsten per conniuentiam bey Seite zu setzen, das sich auch mit gutem untadelhaften Gewissen wohl thun könnten, weil dadurch die A. C. verwandte

Gemeinde von den Catholischen gänzlich gesondert und von derselben Beirrung und Verärgrung vielmehr abgezogen würde, als wenn die Trauungen, Kindtauffen, Begräbnisse und andre Actus wie zuvor unter den Catholischen gehalten werden. Und weil Exempel im Reich, der Krone von Frankreich und andern Orten genugsam bewähren, daß eben dieses Mittel von allen catholischen Obrigkeiten in dergleichen Fällen vor das allerleidlichste und erträglichste jederzeit gehalten, und darum auch von Bischöffen und geistlichen Obrigkeiten selbst nicht eines, sondern vielfältig zugelassen worden; welches man auch gewiß wäre daß es die K. M. selbst nicht improbiren könnten, sondern vielmehr Schutz darüber zu halten Ursach hätten; weil hierinn gegen diejenigen Rechte und Befugniß so die erlangte und von J. K. M. bestättigte Religions Concession männiglich an die Hand gäbe, gleichsam die eußerste Moderation, unter welche weiter zu kommen unmöglich, sich befinde.

Demnach aber auch unverneinlich daß die Neissische Burgerschaft aus den Terminis des Decrets merklich geschritten, demselben einen fremden Verstand zuziehen, und in allem ihrem Vornehmen Ihnen der Hr. F. u. St. Schutz einbilden, würden sie hiervon abzuziehen ihnen der F. u. St. Gemüth und Meynung weiter zu erklären, die angenommne Neuigkeiten mit dem Leichenbegängnisse in der Stadt und was ihrem ungeräumten Vornehmen mehr anhängig ernstlich zu verweisen, auch unter Bedrohung gänzlicher Cassirung des Decrets abzuschaffen und zu ermahnen seyn, und in ihrer Landesfürstliche Obrigkeit kein Mißtrauen zu setzen, sondern sich bey dem Exercitio, so sie zu Sänkwiz angefangen, zu gedulden bis auch im übrigen vermittelst F. u. St. Rath geschaft werden könne.

Und damit solches mit desto besserm J. L. des Hrn. Bischoffs Contento geschehen möchte, Sie auch daraus

um desto mehr zu verspüren, wie hoch das K. D. A. und die Stände J. L. Sachen ihnen angelegen seyn lassen, und desto mehr auf gute Wege zu bringen seyn möchten, sollte vielleicht nicht unschicklich seyn daß etliche Stände darunter insonderheit aus erheblichen Ursachen die Schweidnizische und Opplische auch seyn möchten, von dem D. A. zusammen verschrieben, ein starker Ausschuß der Neisser Burgerschaft erfordert, und alsdenn dieses alles also zu Werke gestellet; insonderheit aber auch die Bischöfl. Regierung von dem vorgenommnen Rigore zu weichen, und ihres Theils der F. u. St. wohlgemeyntes Decret zu gebührlicher Effectuirung zu befördern, noch weiter ermahnet, und werden auch J. L. dem Hrn. Bischoff die erheischende Nothdurft angeführet werden. Dabey denn auch förderst Rath gehalten werden könnte: ob nicht J. K. M. noch ferner der Sachen Wichtigkeit zu Gemüthe zu führen, und unthänigst zu bitten aus beweglichen Ursachen J. L. selbst dahin zu weisen, daß sie sich der F. u. St. Wohlmeynung accommodiren und also guter Friede und Ruhe zu J. K. M. Besten und Wohlfahrt in diesen Landen propagiren helffen möchten.

Und obwohl dieses alles von jüngster Zusammenkunft in Breßlau nothdürftig beschehen; dennoch weil man des Guten nie zu viel thun kann, solches auch zu Erhaltung bessern Glimpfs aller Orten gereichet, und endlich hierzu dienlich ist, daß den F. u. St. ohne alle Weiterung, so auf unverhoften Fall entstehen möchte, desto weniger imputirt werden dürfte; indessen auch vielleicht die Zeiten mehrere Occasionen der Sachen näher beyzukommen, an die Hand geben möchten, wie demnach unbewust was des Schlesischen Hrn. Kanzlers Relation in den Sachen am kaiserl. Hofe gefruchtet haben möge. Als haben wir solches immittelst dem Hrn. und Euch zu unserm Gutachten andeuten wollen, in Deroselben fernere Erwegung

stellen=

stellende, ob sie denen Sachen in andere bessere Wege zu rathen befinden möchten. Denen wir uns ꝛc. Datum Brieg den 12. Julii 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 6.

42.

K. O. A. Schreiben an den Herzog zu Brieg, den Rath zu Breßlau und den Hrn. von Malzan um ein weiteres Gutachten und Bericht wie die Neisser beschieden worden.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Wir haben aus E. L. Schreiben mit mehrerm vernommen, was auf unser freundlich Zuschreiben Sie zu Dero Gutachten die A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse, und das von Ihnen den 24. Junii jüngsthin vorgenommene Begräbniß selbst und daraus erfolgten Beschwer betreffend uns eröffnet und zu erkennen gegeben.

Nun lassen wir uns dasselbe was E. L. der Herr und Ihr in einem und dem andern erinnern gar wohl gefallen, und haben darauf nicht unterlassen obgedachte Burgerschaft zu Neisse abgefertigten Gesandten als sie am nächst verwichnen Montag um Resolution angehalten, und wir vernommen daß von ermeldten 24. Junii. bis auf selbige Zeit wegen des Begräbnisses und sonst nichts neues vorgegangen, solch ihr Vornehmen, als welches dem von den F. u. St. A. C. bey jüngst gehaltnem Fürstentage ihnen ertheilten Decret nicht gemäß mit allem Ernst zu verweisen und mitzugeben daß sie aller neuen Attentaten sich enteußern, einig und allein aber ietzt gedachtem Decret klaren Buchstaben halten und dieselben im wenigsten nicht überschreiten sollten. Mit fernerm Ermahnen mit dem Exercitio ihrer Religion, wie es etwa zu Sänkwiz aufgerichtet, anietzo sich begnügen zu lassen; mit dem übrigen

Beschwer aber wegen des Begräbnisses, und daß ihnen keine Stelle zu Erbauung ihrer Kirche und Pfarrhäuser vergönnet werden wollte, bis auf das nächstkünftige Oberrecht den Montag nach Michaelis zu gedulden, allda sie es den F. u. St. weiter vortragen und Dero Resolution und Bescheids sich weiter erholen könnten. Dabey wir sie denn ausdrücklich vermahnet im Fall sie des wenigstens hierüber sich zu unterfangen, oder wider und über solch Decret vornehmen sollten, daß sie in diesen Religionssachen keines Raths und Schutzes von den F. u. St. ferner sich zu getrösten haben würden. Wie mit mehrerm der mündliche Bescheid, der ihnen gegeben worden, in sich enhalten.

Welches alles obgemeldte Gesandten ad referendum angenommen und dem verordneten Ausschuß der Burgerschaft zu zu bringen sich alles Fleißes erboten. Beynebens auch zu verstehen gegeben, wiewohl es ihnen und dem ganzen Ausschuß ganz schwer und unmöglich fallen würde den gemeinen Mann dahin zu bereden oder im Zaum zu halten, daß sie dennoch allen mensch und möglichen Fleiß vorwenden wollten wie die Sachen bis auf angedeutet Oberrecht in ruhigen Stand verbleiben und aller Unrath verhütet werden möchte. Haben derowegen E. L. dem Hrn. und Euch den Verlauf und Beschaffenheit hiermit zu berichten nicht Umgang nehmen können: in Dero fernern Erwägung stellende: ob noch bey so gestalten Sachen Ihrem vorigen Erinnern und Gutachten nach die nächst angesessnen und nebst diesen die Schweidniz und Oppischen Stände zusammen zu verschreiben, oder die Sachen bis auf künftig sicher zu verschieben seyn möchten. Bevoraus weil von der R. K. M. unserm allergn. Herrn auf dasjenige was an dieselbte die gesammten F. u. St. A. C. jüngst dießfalls gelangen lassen; auch der Schlesische Kanzler Hrn. Schönaich referirt haben mag, dessen wir ihn

durch

durch unsern eignen Bothen, den wir diese Tage abgefertiget mit etlicher maßen Entwerfung des iezigen Umlaufs abermalen erinnert bis dato nichts zurück erfolget. Was nun hierin E. L. der Hr. u. Ihr vor rathsam befinden, das wollen Sie uns unbeschwert eröffnen und wir bleiben

E. Liebden

Carl Herzog.

Datum Oels den 26. Julii 1613.

Post scriptum.

Wir mögen E. L. dem Herrn und Euch vertraulich unvermeldet nicht lassen daß wir um gewisser Nachricht willen, wie sich die Burgerschaft und Einwohner der Stadt Neisse A. C. erzeigen, und ob etwa der Orte was vermerket würde, so zu Empörung und beschwerlichen Unruhe Anlaß verursachte, diese Tage eine Person in geheim dahin abgeschickt eines und des andern in der Stille und unvermerkt sich zu erkundigen. Die berichtet uns vor gewiß daß am nähern Sontage das Volk in großer Anzahl zu Wagen, Roß und Fuß hinaus auf die halbe Meile zur Predigt sich begeben und alldort ihres Gottesdienstes abgewartet hätten; es wäre aber alles mit Singen, Beten und Ausspendung des hochwürdigen Sacraments, nicht allein christlich, ordentlich und andächtig bestellet gewesen und verrichtet worden; sondern es hätte auch der Pfarrer seine Predigt und die Lehre des Sonntäglichen Evangelii von den falschen Propheten ganz bescheidentlich und ohne alle Invectiven mit nothdürftiger Lehre und Trost geführet. In der Schule, welche sie in der Stadt in eines Schneiders Hause immittelst verlegt hätten, und darinn sich in die 200 Knaben befänden, gieng es alles ganz stille und in geziemender Sittsamkeit zu: würde auch in der Stadt nicht vermerkt daß sich was

zu sonderlicher Schwierigkeit, Unruh oder Ungemach wollte anlassen. Wären zur Schule 2 Collegen und der Pfarrherr, der auch bisweilen mit laboriren hülfe, verordnet, und wäre des Ortes ietzo mit Tauf oder Begräbnissen seither nächstens das allerwenigste zur Beschwer nicht vorgenommen worden. So ist uns auch gleich diese Stunde von J. L. dem Bischoff dieses Lauts, wie in Abschrift beygelegt, ein Schreiben zukommen, daraus wir dennoch verspüren und gewiß dafür halten wollen, es sollte und werde sich diese Sache selbsten mit der Zeit geben und zu erleidlichen Ausschlag wenden. Damit aber E. L. der Hr. u. Ihr dessen berichtet seyn möchten, haben wir solches vertraulich zu communiciren der Nothdurft befunden ꝛc. Datum vt in litteris den 26. Julii 1613.

Carl Herzog.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 7.

43.

Des Bischofs Carl Schreiben an den Magistrat zu Neisse wegen des ersten Begräbnisses daselbst.

Carl von G. G. Erzherzog ꝛc. Aus Eurem vom 24. huj. haben wir verstanden was die Uncatholische Burgerschaft zur Neisse, ohnerachtet des Landshauptmannes und euer Verbots von neuem attentirt und sich des Kirchhofs zum Begräbniß Adam Schüzens eines sectischen Burgerskind gewalthätig angemaßt, und deßwegen dem Dohmcapitul und Unsern Räthen geschrieben ꝛc.

Interim aber und bis diese Sache zu einer Veränderung und billigen Remedirung sich schicken thut, so wird euch obgelegen seyn daß ihr die Gemeinde und widerspenstige euch untergebene Burgerschaft davon abmahnet, und

wo

wo auch solche Vermahnung nicht statt findet, dawider protestiren und ihnen die Verantwortung bey J. R. K. M. und Uns auftragen sollet ꝛc. Gräz d. 13. Julii 1613.

Carl.

An den Rath zu Neisse.

Act. Niss. Vol. I. f. 91.

44.

Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. wegen dieses Begräbnisses.

Hochgebohrner Fürst ꝛc. Meinem jüngsten Schreiben und Vermelden nach muß ich nochmals und zwar ganz billig wiederholen, daß mir diejenige von der Burgerschaft zu Neisse, als denen mir anvertrauten und gehörigen Unterthanen mit denen ich es allzeit gnädig und gut gemeynet, erzeigende Unruh und Widersezlichkeit einmal beschwerlich und destomehr sorgfältig und kümmerlich vorkommt, weilen derselben unbefugtes Vornehmen und Ungehorsam, maßen ich berichtet worden, je länger und weiter hervorbrechen, und sich dabey von Ihnen allerhand beschwerliche Thätlichkeiten erzeigen. Will aber doch verhoffen es werde der Allmächtige dieser Sache einen bessern Ausschlag schicken. Und habe aus E. L. Schreiben vom 1sten dieses wie auch der bewusten Abgesandten Relation verstanden, was maßen E. L. sich sonderbar beflissen diese hervorbrechende Weitläuftigkeit auf allerley Wege zu moderiren und in solchem ein gutes Mittel zu treffen. Vor welches denn gegen E. L. mich ganz freundlich bedanken thue, an dieselben abermals hiermit ganz freundlich und söhnlich gesinnend; E. L. wollen abermals Ihro noch fürders dieses Werk um der Ehre Gottes willen, und damit meinem anvertrauten Bißthumb alle bekům-

bekümmerliche und beschwerliche Inconvenientien und Präiudicia abgewendet werden, wie bishero als auch hinführo zum Besten angelegen und recommendiret seyn lassen. Solches um E. L. zu verschulden bin ich ꝛc. Geben zu Gräz den 16. Julii 1613.

E. Lden

Carl.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 8.

45.

Kaiserl. von dem Bischof ausgewirktes Mandat gegen die Neisser.

Matthias ꝛc. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir geben euch gnädigst zu vernehmen daß anietzo der Hochwürdige Fürst Carl Erzherzog zu Oesterreich, Bischof zu Breßlau unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Fürst uns berichtet, was maßen ihr neulicher Zeit mit Eröffnung eines Gottesackers einen neuen Frevel begangen, und euch gegen der Rathsregierung in mehr Wege ungehorsamlich verhalten, derowegen uns um gnädiges und gerechtes Einsehen gebeten.

Wenn wir denn unlängst mit Eingang verstrichnen Monats Junii unserm O. A. in Schlesien durch unsern sonderbaren abgegangnen Befehlig auferleget, euch Gemeinde der Evangelischen Religion daselbst von unsertwegen im Ernst anzubefehlen, und O. A. darob zu seyn daß ihr euch bis zu andrer unser weitern gnädigsten Resolution aller ungebührlichen Gewaltthätigkeiten enthalten, und mittlerweile, so euch unverantwortlich fallen möchte, nicht unterfangen sollet.

Als haben wir uns gnädigst versehen ihr würdet demselben nachkommen seyn, euch hierauf des Gehorsams zu verhal-

verhalten, und zu weitrer Beschwer nicht Ursach geben haben. Weil aber solches nicht geschehen, so wir nicht wenig zur Ungnade vermerken, und wir zu gänzlicher Erledigung und Abhelfung dieses Unwesens gnädigst entschlossen ehestens eine ansehnliche Commission dahin nach der Neiß zu verordnen;

Als befehlen wir euch sammt und sonderlich im Ernst daß ihr euch hinführo aller und jeder dergleichen und andern Attentaten gänzlich enthaltet, alles in vorigen Stand ruhiglich bis zu gemeldter Commission verbleiben lasset, euch des schuldigen Gehorsams gegen J. L. als eurem Landesfürsten und derselben Beamten erweiset, und zum andern ernsten ungnädigen Einsehen nicht Ursach gebet. Hieran ꝛc. Geben in unsrer Stadt Linz d. 24. Julii 1613.

Den Ehrsamen unsern lieben Getreuen Burgerschaft, Zünften und ganzen Gemeinde der A. C. Zugethanen in der Stadt Neisse.

Act. Niss. Vol. I. f. 96. Buckisch l. c. Vol. II. c. XIII. m. 1.

46.

Herzogs Johann Christian zu Brieg zweytes Gutachten über das Begräbniß zu Neisse.

Extract: Wenn nun denn wir nach gnungsamer Ersehung in den übersandten Schriften bey uns befinden daß das K. O. A. selbst erhebliche Motiven an die Hand giebt, warum die Ausschreibung obbemeldter Stände bis zu nächstkommendem Oberrecht nochmals zu hinterziehen sey, und gleichsam dazu hiermit incliniret, hielten wir es unsers Theils auch nicht so gar für unrathsam, daß es bis dahin verschoben werden möchte. In Erwegung daß obgedacht Erzherzogs Carl Lbden wie aus Dero Schreiben fast zu sehen von ihrem gegenausgegangnem Decret und dessen Effectuirung bey gedachter Burgerschaft bisher

fast

fast in extremis gebrauchtem Rigor und Eifer etwas remittiret; ingleichen die oftgedachte Burgerschaft ihren eingebildeten Verstand des von F. u. St. ertheilten Decrets und Gegeneifer, wie aus dem K. D. A. Postscript zu sehen auch etwas refreniret und eingezogen, dadurch man also in Extremis, welche bisher eines und das andre Theil sich anmaßen wollen, zu denen vorlängst gewünschten Remediis zu schreiten beßre Hoffnung haben möchte.

So wird es sich auch unsers Erachtens zu einer richtigen Handlung und Gewißheit desto leichter schreiten lassen, wenn zuvor von der K. M. auf dieß was an dieselbte die gesamte F. u. St. A. C. Verwandte dießfalls letzthin gelangen lassen eine Resolution zurück erfolget wäre. Welches dann immittelst und dem nächstkünftigen Oberrecht zu erwarten. Und weil noch dazu wenig Wochen, deren doch etliche mit Ausschreibung und Zusammenkunft zu solcher Handlung vertrieben werden müssen; würde es dannenhero auch zu solcher wenigen Dilation desto minder Bedenken geben.

Welches wir dem Herrn und Euch zu unserm Gutachten hiermit nicht verhalten wollen ꝛc. Datum Brieg den 4. Aug. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XII. m. 9.

47.

Supplication des Neissischen Ausschusses an das K. D. A. wegen des kaiserl. Mandats.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst ꝛc. E. F. G. können wir aus dringender Noth zu berichten nicht unterlassen daß des Hochwürdigsten Carl Erzherzog zu Oesterreich und Bischof zu Breßlau hinterlaßne Regierung zu Neisse am nächst verfloßnen Freytage d. 23. Aug. unsrer etliche für sich nach Hofe gefodert, und als wir daselbst

selbst gehorsamst erschienen im Namen J. F. D. uns vorher durch allerley zwar nicht so wohl auf unsre als der F. u. St. Verantwortung stehende Motiven von denen durch hochbenannte F. u. St. A. C. ernannter Burgerschaft zur Neisse wegen des freyen Exercitii Religionis ohne Verfang des darüber habenden Maj. Br. ertheilten gnädigsten Decrete abzuweichen und darüber unweigerlich zu gehorsamen, weitläuftig ermahnet: zum Beschluß aber allen mündlich befohlen den Schulmeister sammt den Seinigen alsbald aus der Stadt ab und auszuschaffen, aus eingewandter Ursach daß nach Besage des letzten Decrets unsre Prediger außer der Stadt wohnen sollten, auch daneben eine Abschrift von J. R. K. M. an E. F. G. ausgefertigten und hiebey N. 1. annectirten Schreibens unterm dato Wien d. 5. Jun. 1613. so wohl einen dessen hierbey N. 2. mit angehesten laut von höchstgedachter J. K. u. K. M. für die A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse ergangnen ernstlichen Befehlig unterm dato Linz d. 24. Julii nächsthin eingeantwortet und übergeben, und beyderley der gemeldten Burgerschaft vorzulesen. Welche beyde kaiserl. Schreiben wir mit aller unterthänigsten Reverenz angenommen und neben der Fürstl. Regierung Ermahnung und Befehlig der Burgerschaft in schuldigstem Gehorsam referirt und vorgebracht haben.

Dieweil aber die gemeine Burgerschaft durch der Regierung unversehnen Befehlig und die bey der R. K. M. erhalten Ausschreiben sich gestalter Sachen beschwert befunden, so hat uns dieselbe einhellig alles Fleißes ersucht E. F. G. als dem vorgesetzten K. O. A. ihre unumgängliche Nothdurft demüthiglich vorzutragen.

So viel denn der Fürstl. Regierung Befehlig anreichet, müssen wir zwar bekennen daß derselbe anfangs dieß Ansehen gewinnet, sammt er der Hrn. F. u. St. Decret gemäß wäre weil der Schulmeister sich nicht allein inner sondern auch außerhalb der Stadt mit Verrichtung der

heil.

heil. Sacramenten und insonderheit mit öffentlichem Predigen auf der Burgerschaft Bitte bishero hat brauchen lassen: wenn aber Jemand da entgegen die dießfalls verstoßne Circumstantias und Umstände mit gnädigen Augen anschauet und beherziget, wird sich verhoffentlich ein anders erzeigen. Denn einmal beurkundet des Schulmeisters schriftliche Vocation daß er nicht zum Predigersondern Schulmeister-Amte also und dergestalt sey berufen worden, daß er neben Regierung der Schule vermöge F. u. St. letzterm Decret in der Stadt den Kranken und verlebten Leuten mit benöthigtem Trost der Seelen und Austheilung der heil. Sacramente beyspringen solle.

Daraus schlüßlich erfolget, daß der Schulmeister bey gegenwärtigen Fall für keinen Prediger geachtet und consequenter Inhalts des ergangnen Decrets mit seiner Wohnung nicht außer der Stadt verwiesen werden möge, sondern mit derselben billig in der Stadt gelassen und geschützet werde.

Dawider unsers Einfalls nicht irret, daß der Schulmeister auf der Burgerschaft Ersuchen beydes die Sacramente und Predigten außerhalb der Stadt bishero verrichtet habe. Sintemal solches blos allein daher rühret, daß wir, ungeachtet unsers angekehrten eußersten Fleißes bald zum Anfange keine taugliche Person zum Predigtamt, vielweniger eine bequeme Stelle allda dieselbe mit gebührender Wohnung wäre, haben bekommen können, fürnämlich weil J. F. D. aufm Lande angeseßnen Unterthanen sich Deroselben höchsten Ungnade befürchtet, wenn sie unsre Prediger behausen und beherbergen würden. Derowegen wir den Schulmeister ipsa necessitate cogente billich bewegen müssen, daß er sich aus christlicher Liebe der gemeinen Burgerschaft erbarmet und ihnen außerhalb der Stadt mit Spendirung der heil. Sacramente und göttlichen Wortes, jedoch nicht weiter und länger als bis zur Erlangung einer andern Person und Stelle gewillfahret.

Wir

Wir leben auch der demüthigsten Hofnung daß weder F. u. St. noch die R. K. M. selbsten nach allergn. Erfahrung der Sachen gründlicher Beschaffenheit solches christliches genothdrängtes Werk uns und unserm Schulmeister zur Ungnade wenden werden. Was aber der R. K. M. hierbey anhangendes Ausschreiben betrift, bemerken wir aus desselben Vorlesung allerunterthänigst so viel daß beydes J. F. D. und J. K. M. von unsern Mißgönnern ungleichen Bericht empfangen haben.

Denn wir unsern Mißgönnern keinesweges gestehen sammt die Unsrigen in das Dorf Sänkwiz hinausgefallen wären und daselbst mit Aufrichtung neuer Stege und Wege und sonsten derselben Dorfschaft allerhand Schaden wie auch Ungelegenheit zugefügt hätten. Es wird auch über uns dergleichen in Ewigkeit bey recht erheischender maßen nicht angeführet werden können; sondern wir haben allein einem Bauersmann in iezt gedachtem Dorfe zu Verrichtung des Predigtamts und Gottesdienstes mit seinem guten freyen Willen einen ihm zugehörigen eigenthümlichen Garten um ein mit ihm freundlich gedingtes Geld abgemiethet, und neben der Bürgerschaft desselben ohne Jemands Schaden und Nachtheil bisher der Gebühr gemäß, genossen. Erbieten uns auch, wofern über alle Zuversicht an einem und dem anderm Orte von den Unsrigen der allergeringste Schaden gethan wäre, denselben allerdings zu ergänzen und zu erstatten. Ingleichen wird unsern Mißgönnern hierinn ein Schein und Beweis mangeln, daß die unsern neulicher Zeit mit Eröffnung eines Gottesackers einen Frevel begangen und sich gegen die Rathsregierung in mehr Wege ungehorsamlich verhalten haben sollten. Wir müssen uns aber solche ganz unerweißliche und uns ad praegrauandam iustissimam causlam von unsern Mißgönnern aufgedrungene Auflagen dem getreuen Gott als für dem unsre Herzen und Sinnen offenbar liegen, anheim stellen, und uns öffenlicher Unschuld

in Gott getrösten, für Gott und aller Obrigkeit mit gutem reinem Gewissen protestirende: daß alles unser Vornehmen keinesweges nicht dahin gemeynet gewesen, daß wir uns dadurch unsrer hohen Obrigkeit J. F. D. oder Dero Delegirten im geringsten widersetzig machen wollten, sondern daß uns dazu bloß und allein zu Gottes Ehre unser Gewissen und unser Seelen Heil und Seligkeit genöthiget haben. Erkennen uns auch nochmalen J. F. D. mit Ehr, Gut und Blut so wohl der untergesetzten Obrigkeit mit allem Gehorsam in Unterthänigkeit allzeit verpflichtet und ganz willigst.

Diesemnach gelanget an E. F. G. unser und unser Mitbürger und Glaubensgenossen gehorsamste Bitte, Sie geruhen nicht allein aus tragenden K. O. A. dahin zu sinnen, daß unser bestellter Schulmeister bey uns in der Stadt Neisse vermöge und Inhalt dessen von den F. u. St. uns ertheilten und in reife Berathschlagung gezognen letzten Decrets ungeirret verbleiben könne, sondern auch bey J. K. M. uns wegen derer J. F. D. durch unsre Mißgönner zur Ungebühr eingebildeten Attentaten in Gnaden zu entschuldigen und vorbitten, daß J. M. aus angebohrner Gnade und Güte um des dem ganzen Lande Schlesien wegen des freyen Exercitii Religionis väterlich gegebnen und von Deroselben stattlich confirmirten Maj. Br. so wohl denen andern wohlerworbnen und männiglichen bekannten Landesprivilegien im Werk fruchtbarlich genüßen lassen, und bey denselben gnädigst schirmen und handhaben möge. Solches wird der allmächtige Gott ꝛc. Datum Neisse d. 27. Aug. 1613.

E. F. G.

gehorsame der A. C. verwandten Burgerschaft zu Neisse verordneter Ausschuß.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIII. m. 2.

48.

K. O. A. Bescheid an die Neisser sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden.

Der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr Carl Herzog zu Münsterberg Oels, Oberster Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, Unser gnädigster Fürst und Herr geben den Abgeschickten von der Burgerschaft und Gemeinde A. C. zu Neisse auf ihr Ansuchen und Suppliciren diesen Bescheid.

Es hätten J. F. G. zwar in frischem Andenken, was Sie auf J. F. D. des Hrn. Bischofs anheim verlaßne Räthe an J. F. G. gelangte Beschwerde wegen der geklagten Eröffnung des Gottesackers die Evangelische Gemeinde für und einhalten lassen; und was auch die Gemeinde hierauf zu ihrer Entschuldigung schrift und mündlich eingewendet, und wie sie sich des von den A. C. Verwandten gesammten F. u. St. ihnen ertheilten Decrets förders gemäß zu verhalten anerboten. Es zweifeln aber J. F. G. nicht daß allerhöchstgemeldte R. K. M. sie, die Evangelische Gemeinde selbsten die Beschaffenheit dessenthalben unterthänigst und in Demuth werden berichten können; würden hernachmals J. R. K. M. von hochgemeldter J. F. G. sich hierauf in Gebühr zu erzeigen wissen. Decretum Oels den 2. Sept. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIII. m. 3.

49.

Des Bischof Carls eifriges Patent wider der Neisser eingerichteten Gottesdienst.

Wir Carl von G. G. Bischof zu Breßlau geben allen und jeden unsern Unterthanen in der Stadt Neisse von der Burgerschaft, Handwerksleuten und Mitwohnern so sich zu der A. C. bekennen, zu vernehmen: daß wir

gnädig und gänzlich vermeynet hätten, es würden dieselben unsrer gnädigst und väterlichen Ermahnung, Warnigung und Anerbietung zu gehorsamster und gebührlicher Acht genommen und zu Gemüth gezogen, betrachtet und gehalten haben, daß sie wie ihre Vorfahren und Großältern, wie vor Alters, also auch aniezo, in dieser unsrer Fürstl. Residenzstadt Neisse hätten handeln, wandeln, ihr Gewerb und Handwerk treiben, in Vermögen und zeitlicher Wohlfarth zunehmen und reich werden, auch in der Religion unbedrängt und unbeirret bleiben können, wenn sie sich mit demselben, wie wir versichert, hätten begnügen lassen; aus welchem wir Ursach genommen hätten, wie unsre hochgeehrte Vorfahren gethan, auf ihre zeitliche Wohlfarth und Aufnehmen zu trachten, sie als treue gehorsame Unterthanen zu lieben, zu befördern und zu aller Wohlfarth zu erheben. Hätten uns keines andern versehen als daß dieselben unsre gnädigste und väterliche Meynung und Anerbietung zu ihrer selbst eignen Wohlfarth bey ihnen würden statt und Raum gefunden, und würden die Bedrängungen, so wir ihnen auf widrigen Fall aus unserm Erzherzoglichen Munde angedeutet, zu Herzen genommen, woran sie wohl thäten, und was ihnen wie andern, die sich wider die Obrigkeit gesezet, übels erfolget, alles wohl beherziget und betrachtet haben.

So müssen wir dennoch, leider Gottes! mit Kummer und Schmerzen vernehmen daß ihr dieses alles in keine Acht gezogen, sondern sezet und lehnet euch wider uns auf, seyd von uns als von euer ordentlichen von Gott vorgesezten Obrigkeit und Landesfürsten getreten, eure Pflicht vergessen, habt wider selbte wider uns und unser christlich Gewissen unverantwortliche Sachen unordentlich ausgebracht, dasselbe wie es augenscheinlich Uns zu unserm ordentlichen Schimpf und Spott in das Werk gerichtet; habet zu unterschiednen mahlen den Rath überlaufen

mit unziemlichen Worten, die euch gar nicht haben gebühren wollen, angetastet, von demselben als unsrer nachgesezten und eurer Obrigkeit Sachen begehret und mit Dräuworten erzwingen wollen, die in ihrer Macht nicht gestanden, ja auch in unsrer als Landesfürsten Obmäßigkeit und Obergerichte gegriffen, den Martin Beher aus dem Gefängniß begehret, habt euch von uns eure Pflicht an die F. u. St. und auf derselben Receß gezogen, welchen Receß ihr doch scherzlich gehalten in vielen Punkten, wie es noch heut zu Tage geschicht, dergestalt und hochsträflich übertreten, daß wider desselben Formalien und des Maj. Br., darauf ihr euch doch eures Theils zu gründen meynet, mit Empörung höchster und äußerster dieser Stadt und eurer selbst eignen Weib und Kinder, Leibes und Lebens Gefahr das Begräbniß erbrochen, nach eurem Modell begraben, und bis auf diese Stunde den unruhigen Prädicanten, der dieses alles verursacht, in unsrer Bischöfl. Fürstl. Residenzstadt gehalten, gehauset und gehofet. Und habt unsre hinterlaßne Administration unsers Bißthums Verbot, unsers Obristen Kämmerers, Landshauptmanns und Räthe den 23. Tag aniezo verwichnen Augusti und wehrenden Jahres, Verbot, Anschaffen und Erinnrung in Wind geschlagen, das euch schwer fallen würde auszuführen, daß ihr euch andere Herren suchet und uns vor fremde und unordentliche Richter ziehen thut. So habt ihr auch die K. K. u. K. M. unsers getreusten und geliebtesten Herrn Vetters und Vaters gnädigsten Befehlig ganz scherzlich geachtet, auf denselben nichts geben, die Neuigkeit bis auf J. K. M. ferner gnädigste Verordnung gar nicht eingestellet, welches wir als euer Landesfürst und Gott ordentliche vorgesezte Obrigkeit, daß ihr hierinn unrecht und übel gethan und höchst gefährlich gehandelt, euch hiermit im Ernst und Eifer thun verweisen, wie ihr unsre nachgesezte eure Obrigkeit, unsers als eures Landesfürsten der K. M. ernstes Verschaffen, Ver-

bot und Gebot schimpflich gehalten, welches aniezo an seinen Ort gesezet und zu seiner Zeit wir wohl werden wissen zu eifern. Sintemal ihr auch in keine Gedanken gefaßt, daß Gott allerwegen die Unterthanen straft, so sich der Obrigkeit widersezen, sonderlich wenn es, wie bey euch, ohne Ursach beschiehet, da ihr doch in Wahrheit keine Bedrängniß einwenden könnet, blos und allein daß wir euch dieses nicht verstatten können noch sollen, daß ihr in oder bey unsrer Stadt Neisse zu der Neuigkeit ein öffentlich Exercitium eures Glaubens haben sollet, da doch diejenigen, so täglich dasselbe haben wollen, in diesem Lande an allen Orten derentwegen die Gelegenheit finden, die sich dahin von uns ungehindert begeben können.

Dieweil nun dieses euer unziemliches Vornehmen uns und euren Pflichten zuwider, wir auch alles und jedes, wie oben erzählt euch keinesweges geschehen zu lassen noch verstatten können noch sollen: als wollen wir hiermit Kraft und vermöge unsrer habenden und tragenden Landesfürstl. Macht und Gewalt durch dieses unser fürstl. Patent euch allen und jeden von der Burgerschaft, Handwerksleuten und Einwohnern allhier, so sich zur A. C. bekennen, bey Vermeidung unsrer Ungnad, bey Verlust aller eurer Privilegien, Freyheiten, Haab und Gut alle und jede eingeführte Neuigkeiten im Ernst und endlich verboten und abgeschaft hiermit euch befohlen haben, daß ihr den Prädicanten, seine Administer und vermeynte Schuldiener Angesichts und alsobald ab und aus unsrer Stadt schaffet, die aufgeschlagne Stelle zu der Kirche abreißet und hinwegthut, die Schule einstellet, und alles, wie es J. K. M. gnädigst anbefohlen, bis zu Deroselben anderweitigen Anordnung und Resolution in den vorigen Stand und Ordnung sezet und bringet; oder unsrer als eurer Landesfürstl. und der K. M. Ungnade und Strafe gewärtig seyd. Darnach sich ein Jeder wird wissen zu richten, für unsrer

Strafe,

Strafe, seinem eignen Schaden und Unheil wird wissen zu hüten. An diesem ꝛc. Geben in unsrer Stadt Neisse den 2. Sept. 1613.

Carl.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. r.

50.

Bischöfl. Decret wegen Abschaffung des Lutherischen Prädicantens.

Von der F. D. des Hochwürdigsten ꝛc. Carl Bischof zu Breßlau ꝛc. wegen dem Prädicanten so sich in J. F. D. und Bischöfl. Residenzstadt Neisse ungebührlicher Weise eingeleget, und sich mit J. F. D. höchster Verwundrung und zu Verachtung in Deroselben Bißthum und dieser Orten ungewöhnlich und unerhörter Weise Sermones auf J. F. D. Kammerguthe zu halten unterstehet, welches Guth aus fürstl. Milde von dem fürstl. Tische zu Erhaltung armer Leute zu dem Hospital S. Barbara gegeben worden, daß sich derselbe bey Vermeidung höchster Strafe noch heute diesen Tag mit allen seinen Zugethanen aus dieser J. F. D. Residenzstadt mache. In Nachbleibung dieses wird J. F. D. und dem ganzen Löbl. Hause von Oesterreich an Mitteln nichts ermangeln, daß ihme das Bißthum, diese Lande, und so weit das Löbliche Haus von Oesterreich zu gebieten hat, sollen verboten werden. Dieses ist J. F. D. ernstlicher und endlicher Wille. Decretum per Sereniss. in Consilio d. 2. Sept. 1613.

Carl

Ad mandat. Sereniss.

Johann Stillenberger, Kanzler.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 2.

51.

Des Neissischen Ausschusses Beschwerde dagegen beym K. O. A.

Durchlauchter, Hochgebohrner Fürst ꝛc. E. F. G. können wir mit kummerhaften und geängstem Gemüth in gehorsamer Demuth zu berichten nicht unterlassen, wie daß der Hochwürdigste Fürst Carl, Erzherzog zu Oesterreich und Bischof zu Breßlau unser gnädigster Herr aus sondrer Bewegniß durch ein öffentlich angehängtes Patent und fürstl. Decret, so wir in aller Eil haben abschreiben lassen und hiebey liegende zu befinden, gänzlich gemeynet und entschlossen, auch hierbey bey Vermeidung höchster Strafe demandirt und anbefohlen, daß wir unsre auf der R. K. u. K. M. gegebnen Maj. Br. durch zuvor gethanes demüthiges Suchen, Anhalten und Bitten, auch mit Vorwissen und beschehnen Bewilligung der F. u. St. angeordnete Kirche und Schule gänzlich aufheben und die dazu von uns bestellten Schulmeister und Zugethanen ohne Verzug aus der fürstl. Stadt Neisse schaffen sollen.

Wenn wir denn hiebevon dießfalls zu ferner Berathschlagung und endlichem Decret der F. u. St. gezogen, uns auch von E. F. G. die gnädige Vertröstung gethan worden, daß wir unterdeß unser Exercitium Religionis in Gottes Namen, wie es bis anhero geschehen, in der Furcht des Herrn üben und fortsezen, wie auch in so lange in gnädigen Schuz und Hülfe genommen werden sollten.

Als haben wir dießfalls um Beförderung der Ehre Gottes unser Heil und Seligkeit keinesweges nicht Umgang haben können, E. F. G. dießfalls gehorsamlich und in tiefster Demuth anzufliehen, daß dieselben sich so gnädig und mitleidig erzeigen uns als der A. C. arme bedrängte und hochbekümmerte Verwandte und Glaubensgenossen in ihren gnädigen Schuz zu nehmen und bey

unserm

unserm hocherwähnten Gnädigsten Fürsten und Herrn per viam intercessionis in Gnaden dahin vorbitten, vermitteln und befördern helfen wollen, damit wir bis auf nächst angehende Fürstl. Zusammenkunft der F. u. St. bey vorigem gethanen Decret verbleiben, und unser oberwähntes Exercitium Religionis, wie bis anhero in gewünschtem Friede ungehindert fürderst üben und fortstellen mögen. Deß seynd wir um E. F. G. ꝛc.

gehorsame
A. C. Verwandte Burgerschaft zu Neisse.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 3.

52.

K. O. A. Decret an die Neisser wegen eingegangner Beschwerde.

J. F. G. der Durchlauchte Herzog Carl unser gnädigster Fürst und Herr geben den A. C. Verwandten Gemeinde und Burgerschaft zu Neisse Oberamts wegen diesen Bescheid:

Demnach in dem von den F. u. St. A. C. Zugethanen ihnen der Burgerschaft des freyen Exercitii Religionis halben bey jüngst gehaltnem Fürstentage ertheilten Decrets ausdrücklich zu befinden, daß ihre beyde Seelsorger, welche sie bey der Aufrichtung ihres Gottesdienstes vermöge des K. Maj. Br. und iezt gedachten Decret gebrauchen würden, außerhalb der Stadt Neisse ihre Wohnung haben sollen. Im Fall sie gemeynet ihren iezigen Rectorem oder Schulmeister im Predigen und in anderm für einen Pfarrer bestellen und gebrauchen, wie sie ihm außerhalb der Stadt eine Wohnung verschaffen mögen. Decretum Oels d. 5. Sept. 1613.

Unter J. F. G. aufgedrucktem Secret.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 5.

53.

K. D. A. Intercession an den Bischof für die Neisser.

P. P.

Hochwürdigster ꝛc. Wir haben die Zeithero und noch uns gewiß versehen und kein anders eingebildet, als daß E. L. werden im Werk und in der That verspüret haben, wie nicht allein wir für unsre Person, sondern auch die andern gesammten F. u. St. sich gegen E. L. mit Ertheilung dieses lezten Decrets, so in puncto exercitii Religionis A. C. der Neisser Burgerschaft und Einwohner erfolget, ganz treulich und mit dermassen Glimpf accommodiret, daß sie auch in diesem negotio Religionis, wessen sie die F. u. St. A. C. vermöge des erlangten K. Maj. Br. welchen die iezige K. M. u. allergn. Herr unter Dero kaiserl. Hand Secret in allen Artikeln, Klauseln und Punkten allergn. bestättiget und confirmiret ganz und wohl berechtiget seyn, dennoch so weit von dem Buchstaben desselben, jedoch ohne Präjudicio ihres Rechtens, blos und allein E. L. zu gefallen und ihre gutherzige Affection und Gemüthe hierdurch zu erweisen, gewichen, und ein solches Mittel vorgenommen haben, so zur Ruhe, Fried, Vermehrung und Fortpflanzung guten und vertraulichen Vernehmens, und zugleich zu dem wenigsten Abbruch oder Turbirung des Exercitii der catholischen Religion gerichtet worden. Immaßen E. L. solches alles auch von Dero damaligen Gesandten und Räthen werden verhoffentlich berichtet worden seyn; und aus diesem gnung abnehmen und ermessen können, wie neben der R. K. M. insonderheit hiezu verordneten Hrn. Commissario George von Schönaich auf Carlaten und Beuthen der Schlesischen und Laußnizischen Expedition Kanzlern, wir uns gegen E. L. Abgesandten, Räthen hierinn in gutem und rechtem

Gemüth

Gemüth und Effectuirung erfinden lassen und beyden F. u. St. u. E. L. originaliter zugeschickt worden, erhalten und befördern helfen, daß wir auch dessen gewiß, daß J. R. K. M. auf nothdürftig beschehnen Bericht bemeldten Hrn. Commissarii und der gesammten F. u. St. erfolgten schriftlichen Ausführung und beygelegten ergangnen Decrets, solches nicht improbiren, sondern vielmehr Schuz darüber zu halten, Ursach haben; und E. L. selbst befinden werden daß dieses gegen diejenigen Rechte und Befugniß was die erlangte Religions Concession Männiglich an die Hand gebe, gleichsam die eußerste Moderation sey, unter welche weiter zu kommen unmöglich. Dannenhero uns denn ganz erfreulich zu vernehmen gewesen, daß E. L. freundlich und wohl vermerket daß wir uns bisher emsig beflieſſen, wie die herfürbrechende Weitläuftigkeit auf allerley Wege zu moderiren und in Sachen ein gutes Mittel zu treffen. Darauf wir auch alles dieß, was etwa von der Burgerschaft zu Neisse mit dem Leichbegängnisse in der Stadt und sonst ungereimt vorgenommen werden wollen, und solches die K. M. in Deroselben allergn. Befehlig neulich ungnädigst und eifrig empfunden, ernstlich zu verweisen und abzuschaffen nicht unterlassen, auch hinführo einiges ungeziemliches oder ungereimtes Vornehmen zu dulden und unterm Schein des ertheilten Decrets ihnen nachzusehen keinesweges gemeynet seye.

Darneben ist uns so viel sorgfältiger und desto kümmerlicher zu erfahren und vorkommen daß wir neulicher Zeit von E. L. verlaßnen Administration und Räthen, auch aniezo wiederum E. L. selbst der F. u. St. auf den kaiserl. Maj. Br. gegründeten und auf die eußerste glimpfliche Moderation gerichteten Decrets mit scharfen Inhibitionen und Poenalmandaten, so neben demüthigen Suppliciren uns aniezo überreicht worden, und E. L. inliegend zu ersehen haben, gleichsam directe entgegen gangen werden wollte; wodurch aber, wie E. L. freundlich zu ermessen

der

der F. u. St. in angezogner Moderation erwießne treuherzige Wohlmeynung und gutem Fried und Ruhe angesehne Vermittlung dergestalt ausgeschlagen, und hergegen wenn E. L. darunter beharren sollten, allerhand großes Uebel und Zerrüttung besorglich causiret, und doch der Sache dadurch nicht zum Besten gerathen seyn würde. Dieweil wir denn E. L. allzeit dahin freundlich affectioniret zu seyn vermerket, wie sie gegen die gesammten F. u. St. und uns in guter vertraulicher Correspondenz und freundlichem Vernehmen sich vielmehr erwiesen als zu einigem Mißverstand oder zerrüttlichem Wesen durch Verhindrung und Widerfechtung der wohlerlangten allgemeinen Landesprivilegien Anlaß geben wollten; wir auch für unsre Person begierig und ganz beflissen seyn E. L. alle freundväterliche Willfährigkeit, Lieb und Dienst zu erzeigen und gewiß dafür halten, daß E. L. mit gutem untadelhaften Gewissen dieses von F. u. St. um E. L. erfundnes der Neisser Evangelischen Burgerschaft und Gemeinde ertheiltes Mittel bey sich statt finden lassen können. Immaßen eben dergleichen Mittel in solchen Fällen, wie es die Exempel hin und wieder im Römischen Reiche und andern Königreichen und Provinzen auch bey diesem Lande Schlesien ausweisen von christlichen catholischen Obrigkeiten für das allerleidlichste und erträglichste Mittel jederzeit gehalten und vielfältig zugelassen worden.

Als haben wir auf dieses freundliche Vertrauen Ursach genommen, E. L. dieses alles freundlicher treuherziger Meynung und wie E. L. ihre eigne Affection zu Uns haben, noch eines hiemit zu Gemüthe zu führen, und dieselben zu ersuchen von ihrem Rigore sich zu begeben und ergangne Inhibitiones so straks wider des allgemeinen Landesprivilegien und Maj. Br. so wohl wider dieß auf die eußerste Moderation getroffnes Decret laufen, beyseit sezen und Deroselben Neissische Unterthanen vermöge angezognen

gezognen Decrets bey ihrem Exercitio Religionis et pietatis ungehindert verbleiben lassen wollten. Wie wir denn nicht zweifeln E. L. dieses wohl bey sich beherzigen, und hieraus unser treues und väterliches Gemüthe im besten verspüren, und sich hierinnen wie es zu Fortpflanzung freundlichen guten Vernehmens und Verhütung alles zerrüttlichen Wesens und Mißverständnisses, auch Erhaltung, Fried und Ruhe in diesem J. R. K. M. Lande Wohlfahrt geschehen kan und mag, geneigt, freundlich, bequem sich erweisen werden. Und thun hiebey ꝛc. Datum Oels den 5. Sept. 1613.

Carl, Herzog zu Münsterberg.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 4.

54.

K. O. A. Schreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg um ein Gutachten wegen der Neisser eingereichte Klage.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Hochgebohrner Fürst ꝛc. Wir mögen E. L. freundlich nicht verhalten, was maßen Uns nächst verwiechnen Sonntag die A. C. verwandte Burgerschaft zur Neisse durch 2. allhier abgefertigte Personen eine Supplication übergeben lassen darinnen sie, was für ein kaiserl. Befehlig Ihnen publicirt und im Namen J. L. des Hochwürdigsten Durchl. Fürsten und Hrn. Herrn Carl Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. von der heimgelaßnen Regierung beynebenst mündlich anbefohlen worden, berichten, und um Schuz, Intercession und Beförderung, damit sie ihren Schulmeister in der Stadt halten und in dem Exercitio Religionis vermöge der Hrn. F. u. St. Ihnen ertheilten Decrets unbeirret bleiben möchten, bitten, maßen aus der Beylage N. 1. mit mehrerm zu ersehen und zu überlegen seyn wird: Auf welches wir

sie

sie durch beygelegtes Decret sub N. 2. schriftlich und des Schulmeisters halben, daß sie demselben, im Fall sie ihn für einen Pfarrer bishero zu gebrauchen vermeynet, außer der Stadt eine Wohnung verschaffen, auch sonsten sich dem Decret gemäß verhalten sollen, aus sonderbarem Bedenken damalen nur mündlich selbte bescheiden lassen.

Ehe nun dieses zu Hause gelanget finden sich von ermeldter Burgerschaft zwey Andre, welche gestriges Tages abermals eine Supplication mit N. 3. sammt den Beylagen sub N. 4. und 5. uns übergeben lassen, daraus zu vernehmen was für scharfe Decret und Generalmandate hochgedachte J. H. F. D. und Ebden zu Dero Anheimkunft, wider sie die Evangel. Burgerschaft und ihren Schulmeister ergehen und publiciren lassen, und was sie dießfalls suchen und bitten thun.

Hierauf haben wir nicht unterlassen nach gehabter Berathschlagung an J. L. mit Einführung allerhand Motiven und Erinnerungen, doch aufs glimpflichste und freundlichste dieser Sachen halben die Nothdurft zu schreiben, wie aus der Beylage N. 6. mit mehrerm zu sehen; der Burgerschaft aber ihres Schulmeisters halben wiederum laut N. 7. Bescheidbefehl ertheilet.

Wenn wir denn der Nothdurft erachtet solches alles E. L. zu Dero Wissenschaft zu communiciren und Sie mit Ihrem Gutachten hierüber freundlich vernehmen; Als ist an E. L. unsre freundliche Bitte, Sie wollen uns Dero rathsames Gutbedünken: ob in den Sachen, so lange bis etwa J. L. der Herr Bischof uns beantworten, oder man sonsten bey so Beschaffenheit der Sachen thunlich zu seyn erachtet würde, unbeschwert eröffnen. Und wir bleiben E. L. zu freundlichen Diensten, Freundschaft, Gunst und allem Guten ganz willig und geneigt. Datum Oels den 6. Sept. 1613.

Carl, Herzog zu Münsterberg.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 6.

55. Des

55.

Des Herzogs zu Brieg Johann Christian Antwort.

Unsre Freundschaft ꝛc. Wohlgebohrner Herr, besonders guter Freund und Gevatter, Ehrbare, Wohlweise, Besondere Lieben! Was das K. O A. an uns sämmtlich abermal in Sachen die A. C. verwandte Burgerschaft zu Neisse betreffend um Gutachten gelangen lassen, das werden die Hrn. Hrn. und Ihr aus den Beylagen mit mehrerm vernehmen. Wiewohl die Sachen nun ein ziemlich weites Aussehen gewinnen wollen, dennoch das K. O. A. deswegen gebührende und nothwendige Erinnerung an J. L. den Hrn. Bischof abgehen lassen; und man doch nicht wissen kan, wessen sich E. L. darauf erklären möchte, würde unsers Erachtens dieselbe Erklärung billig erwartet, und nach Gestalt der Sachen alsdenn was weiter zu thun in pleniori Rath zu halten seyn, jedoch lassen wir solches zu des Hrn. und Eurer bessern Erwegung und Befindung gestellet seyn, denen wir zu Freundschaft ꝛc. Datum Brieg d. 9. Sept. 1613.

Johann Christian.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XIV. m. 6.

56.

Der F. u. St. Interceßion bey dem Bischof wegen des verbothnen Religions Exercitii der Neisser.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Hochwürdigster ꝛc. Da wir über alle uns gemachte Hofnung gegen E. L. u. F. D. erwiesene freundliche und unterdienstwillige Gutherzigkeit etfahren und vernehmen müssen daß E. L. u. F. D. durch ernsthafte Poenalmandate und Inhibitionen sich diesem

sem gleichsam entgegen sezen, was derselben Unterthanen den Einwohnern zu Neisse in unserm auf die höchste Moderation fundirten Decrets mit glimpflicher und weniger als der Maj. Br. uns und ihnen klar und deutlich dasselbe an die Hand giebt, ertheilet worden, und sie dergestalt cum effectu bis daher nicht genüßen lassen, sondern ihnen alle Mittel und Wege zu Erlangung eines Raums, darauf sie Kirche, Pfarrhäuser und Begräbniß erbauen könnten, verschränkt werden wollen, will uns sämmtlich so viel mehr beschwer und kümmerlich vorfallen, und haben dannenhero Ursach genommen auf E. L. u. F. D. Unterthanen und Einwohner zu Neisse demüthiges Anhalten und Suchen, so vor diesem und anietzo beschehen, und auf eine solche allgemeine Zusammenkunft sie beschieden und gewiesen worden, E. L. u. F. D. noch einst freundlich und unterdienstlich zu erinnern und Deroselben zu Gemüth zu ziehen: wie gleichwohl die Sache dergestalt und mit solcher Verhinderung und Interdict zum Besten nicht gerathen, sondern vielmehr hierdurch allerhand Zerrüttung und beschwerlich Wesen entstehen, und das freundliche Vertrauen und friedlich gutes willfähriges Vernehmen in sonderbares Befremdniß und Mißverstand gezogen werden könne. Und weil wir denn, so viel an uns ist, nicht gerne die allerwenigste Ursach und Anlaß zu dergleichen Mißhelligkeit geben, viel lieber aber E. L. u. F. D. alle freundliche Willfährigkeit, Liebe und freundliche Dienste erzeigen und erweisen wollen; entgegen auch nicht verdacht werden können daß wir das allgemeine Landesprivilegium und Maj. Br. in gebührlicher und schuldiger Acht halten, und die vorige treuherzige freundliche und unterdienstwillige wohlgemeynte Moderation weiter nicht überschreiten.

Als thun wir hiermit E. L. u. F. D. nochmalen freundlich, unterdienstlich und alles Fleißes ansinnen und bitten, Dieselben wollen doch unser und der gesammten F. u. St. Wohlbefugniß, so auf J. K. u. K. M. ertheilten und confir-

confirmirten Maj. Br. dergestalt befestigt und fundirt ist, daß keinem Stande ohne sonderbare große Nachtheiligkeit dasselbe zu widerfechten oder zu verhindern gebühret, bey sich recht erwägen, von ihrem Rigor ums Besten willen abweichen, die vorgehabte Inhibition ab und bey Seite stellen und Deroselben Neissischen Unterthanen freygelassen seyn, daß sie sich nach Laut und Inhalt des angezognen Decrets ihrer Kirch und Schulen des Exercitii Religionis ungehindert halten, zu Erkauffung eines Raums, wie sie zu ihrer Kirche, Pfarrhäuser und Begräbniß etwa bedürftig seyn, ohne weitere Verhemmung und Beschwerde gelangen, und bey dem Rathe der Stadt daß ihnen hierzu Gelegenheit gegönnet werde, Verfügung thun, und also gegen Uns E. L. u. F. D. Derselben freundlich gutes und gnädig geneigtes Gemüth im Werk und in solcher That erscheinen lassen, wie es zu Fortpflanzung guter Ruhe, Friedes und Abwendung alles zerrüttlichen Unwesens und Mißverstandes gereichen kann. Und wollen dabey nebst E. L. u. F. D. das gänzliche Vertrauen zu uns gesetzt haben, daß dagegen wir Deroselben Unterthanen einiges unziemliches, ungeraumtes Führnehmens oder Beginnens, deren sie sich unterm Schein des ertheilten Decrets demselben zuwider anmaßen würden, in keinerley Weise und zum allerwenigsten nicht billigen noch gut heißen werden, wie sie sich dennoch jederzeit dahin erbothen und schuldig erkennet daß bey E. L. u. F. D. als ihrer von Gott ordentlich vorgesetzten Obrigkeit in pflichtschuldigem Gehorsam und Treue mit Darsetzung Gutes und Blutes, wie es Unterthanen gebühret, sich wollen erfinden lassen. Und wir haben es der sonderbaren Nothdurft erachtet E. L. u. F. D. hiermit dergestalt freundlich wohlmeynend und unterdienstlich noch ferneres zu erinnern und anzufügen ꝛc. Datum Neumark den 17. Oct. 1613.

F. u. St. in O. u. N. Schlesien A. C.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 2.

57.

Des Bischofs Mandat an den Magistrat den uncatholischen Neissern kein Haus zum Bau zu zulassen und die Handwerker dabey für Schelme zu erklären.

Carl von G. G. Erzherzog ꝛc. Wir haben mit großer Verwundrung und höchsten Ungnaden vernehmen müssen, wessen sich etliche schlimme, meineidige Handwerksleute und Einwohner in unsrer Fürstl. und Bischöfl. Residenzstadt Neisse unterfangen, wie sie vergessen, was sie uns durch körperl. Eide ohne einig Beding und Vorbehalt geschworen, die von uns als Ihrem Landesfürsten und von Gott ordentlich vorgesetzten Obrigkeit Sachen zu zulassen begehren dürffen, oder vielleicht erzwingen wollen, welche Sachen und ihr Begehren wider unser eignes Gewissen, wider unser Amt, geschworne Pflicht und wider unser Landesfürstl. Bischöfl. und Erzherzogl. Hoheit laufen thut, ja auch keines weges zu zulassen in unsrer Macht stehet, welches ihnen zu mehrmahlen weitläuftiger eingehalten worden.

Daß sich diese lose meineidige Leute in unsrer Stadt zu neuen vor niemalen erhörten Aemtern, ohne unser des Landesfürsten gnädigstes Zulassen und Einwilligung dürffen aufwerffen und gebrauchen lassen.

Dadurch sie nunmehr uns als ihre ordentl. Obrigkeit übergehen suchen, ihnen wider ihre Pflicht andre Obrigkeiten und Schutz bey denjenigen, so unsre Herren und Obere nicht sind, und deßwegen auch unsre Richter nicht seyn können. Was ihnen also von denselben in unsrer fürstl. Stadt anzustellen mitgeben und nachgesehen wird, ist so wenig gültig, als was wir in eines andern Fürsten oder Standes seinem Lande oder Stadt anschaffen und ver-

verordnen wollten, welches uns in dem wenigsten nicht würde verstattet werden. Und wie es die losen meineidigen Leute anietzo nicht verstehen wollen, wird es die Zeit eröffnen, daß sie es mit Schaden werden verstehen müssen, werden hernacher damit nicht gehöret werden, wie zu geschehen pflegt, wir haben es nicht verstanden, werden es aber und alle die Ihrigen, so Gott will, zu seiner Zeit mit Schaden, Schand und Spott müssen erfahren, und inne werden, ehe als sie sichs werden versehen, daß sie uns als ihren Landesfürsten nicht gehorsamen wollen, in dessen Landesfürstl. Macht und Gewalt ist und stehet ihren Zünften, Zechen und der ganzen Stadt, Wohlfahrt, Freyheiten, Privilegien derselben zu nehmen, zu mindern, gänzlich aus Ursachen, derer genungsam verhanden, abzuschaffen und abzuthun. Daß sie nun nicht allein uns sondern auch die R. K. zu H. u. B. K. M. unsern gnädigen lieben Herrn Vettern und Herrn Vatern spöttlich und verächtlich halten, welche unsre und ihre Obrigkeit und in dieser Sache Richter ist, und nicht andre, an die sich anietzo halten, unser Landesfürstl. der K. M. Gebot eben in ihrem Vorhaben ungehorsamlich und höchststräflich übertreten. Dieses alles wird zu seiner Zeit seinen Bescheid wohl finden, was es ihnen für Nutz, Lob und Ehre bringen wird.

Und sintemahl höchstermeldte J. K. M. Deroselben K. O. A. die Sachen in den alten Stand in dieser unsrer Stadt Neisse in allem Ernst anbefohlen, die Neuigkeiten bis auf bevorstehende Commission einzustellen, dabey wir auch alles bis auf J. K. M. gnädigste Erklärung in dieser Sache es beruhen lassen; sie aber einen Weg als den andern mit Neuigkeiten fortfahren, unser Landesfürstl. und den kaiserl. Gebot und Verbot ganz ungehorsamlich übertreten und verächtlich halten, welches sich kein Fürst im Lande würde unterstehen, als werden sie ihren Lohn dafür

zu seiner Zeit gewärtig seyn. Und ist dieses um so viel mehr mit Unwahrheit von ihnen erdichtet, daß wir sollten mit ihrem Vorhaben zufrieden seyn. Ingleichen daß wir Euch als unsrer nachgesetzten Obrigkeit sollten Befehlig gethan haben den Kauf des Hauses zu ihrer vorhabenden Neuigkeit und Aufruhr zu zulassen, zu bestättigen und in die Bücher eintragen zu lassen zu andern Kauffen, so ordentlicher weiser zu dem Ende geschlossen daß ein Haus zu bürgerlicher Nahrung, dazu die Häuser ausgesetzt verkauft werden, und gebraucht sollen werden. Denn wie solltet ihr die Verreichung anders thun als das Haus zu gebrauchen, zu genüßen, zu besitzen, wie es vor Alters ist gebraucht gewesen und besessen worden, weil man weiß, daß sie es zu andern Sachen, die wir oben angemeldet, wider unser Amt, Pflicht, Gewissen und Landesfürstl. Ehre lauffen thut, wollen gebrauchen. Derowegen ihr denn nicht Macht habt das wenigste zu der Neuigkeit zu zulassen, sondern das Alte, das dem Rathe vor Alters ist mitgeben und zugelassen worden.

Als werdet ihr ferner nichts auch dieses ihr Begehren bey Vermeidung unsrer Straf, und Verliehrung aller Privilegien und höchsten Ungnad nicht zulassen. Und ist hiemit an euch unser ernster Befehlig daß ihr ihnen diesen unsern Verweiß einhaltet, denjenigen so diese Sachen euch vorbracht, bey hochernannter J. K. M. und unsrer Ungnad, Straf und vermöge des Verbrechens, bey Verlust ihrer Haab, Gütern und Privilegien ihnen verbietet diese neue Aemter auf sich zu nehmen, den Bau durch hierzu dienliche Mittel einstellet. Und da sie über dieses unser ernst Verbot in dem Bau fortfahren sollten, alsdenn die Maurer, Zimmerleute und alle andre Handwerksleute, so dazu helffen werden, öffentlich zu Schelmen machet. Denn wir ein mehreres nicht verwilligen, als wir den Erlauchten Personen gethan. Wird auch

durch

durch ihr Vornehmen dazu kommen daß wir ihnen dasjenige nicht werden zu halten schuldig seyn, was ihnen unsre Vorfahren von ihrer Treuheit wegen gegeben haben. Wie ihr denn suchen werdet Rechts zu thun. Ihr verbringt auch hieran unsern ernsten und endlichen Willen. Euch aber verbleiben wir mit Gnaden mehr gewogen und beygethan. Datum auf dem Schloß Johannisberg den 25. Nov. 1613.

Carl

Ad mandat. Seren. Dm. Archid. pp.
Nitsch.

An den Rath der Stadt Neisse

Act. Niss. Vol. I. fol. 97 - 99.

58.

Klage der Neisser beym K. O. A. über des Bischofs Decret an den Magistrat.

Durchlauchtigster ꝛc. Von dem Allmächtigen Gott wünschen E. F. G. neben Erbiethung unsrer zwar armen und geringschätzigen doch gehorsamen Dienste, langes Leben, glückseelige Regierung und alle beständige Wohlfahrt. Und geruhen Dieselben in Gnaden sich zu entsinnen was die Hochlöbl. der A. C. verwandte HHrn. F. u. St. in O. u. Nieder Schlesien an den tit. Hrn. Carln Erzherzog zu Oesterreich unsern gnädigsten Landesfürsten und Herrn auf unser gegebene Supplication dem von J. F. G. Gestrengen und Gunsten den 25. Apr. dieses 1613. Jahres nach reiffer und gnungsamer Erwegung und Berathschlagung ergangenes und auf die höchste Moderation unverfänglich fundirten Decrete zu Folge wegen Zulassung unsrer Kirchen, Pfarrhäuser, Begräb-

nisse und Schulen in Schriften haben ausführlich gelangen lassen.

Nun hätten wir uns unterthänigst vertröstet es würde solch bewegliches und wohlgeneigtes Schreiben bey J. F. D. gnädigsten Raum und Statt gefunden haben und uns und unsern Glaubensgenossen zu Neisse in unserm christlichen Werk gewünschten Nuz gebracht haben, damit wir und unsre arme Weiber und Kinder uns dessen nach so viel durch göttliche Verleihung ausgestandner Betrübniß mit dankbarem Gemüthe gehorsamst hätten erfreuen mögen; was aber aus dem hiebey liegenden wahrhaften particular Bericht was von dem 21. Tage des nächst abgewichnen Novembris hero dießfalls vorgelaufen leider das ganze Contrarium und Widerspiel, auch zum Theil so viel erscheinet daß wir und unsre Glaubensgenossen wegen unsers christlichen Vorhabens (dazu uns allein die Ehre Gottes und der Unsrigen ewige Wohlfahrt dringet und zwinget) nachmals solcher Sachen, die uns nimmermehr in Sinn kommen beschuldigt, und sammt unsern Weibern und Kindern in eußersten Verderb und Untergang, ja in Leibes und Lebens Gefahr erbärmlich gesetzt werden wollen. Und dannenhero beydes wider die untersetzte Obrigkeit und uns selber eine weitsichtige unvermeidliche Empörung und Aufstand der Gemeinde (welches der getreue Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle) leichtlich erwachsen möge. Da entgegen wir der tröstlichsten Hofnung leben, es werde J. F. G. als dem K. O. A. an solchem ohne Zweifel vorhin mit den Hrn. F. u. St. auf ietzigen Nothfall zu satter Gnüge deliberirten billigen Mitteln nicht mangeln, durch welche wir und unsre Glaubensgenossen ohne einigen Verfang und Schmählerung dessen unsrer hohen Obrigkeit von uns schuldigen Gehorsams (dem wir ungespartes Leib, Ehre und Gutes jederzeit unterthänigst zu leisten uns gebührlich erbieten) bey dem hiernächst wohlgedachten Decrete erhalten und allem

besorgenden Uebel und Unheil zeitlich fürgebeugt werden könne:

Als gereichet an E. F. D. unser gehorsames und unterdienstlich Bitten und Flehen aus tragendem K. O. A. vermöge dessen von der in Gott ruhenden R. K. auch H. u. B. K. M. höchstmildester Gedächtniß wohlerlangten, hernach aber von der ietzo R. K. auch zu H. u. B. K. M. unserm allergn. Herrn in allen Punkten, Clauseln und Artikeln stattlich confirmirten Maj. Br. uns in unserm höchstkümmerlichen und gefährlichem Zustande in Gnaden beyzuspringen und durch ersprießliche Mittel zu verhelfen, daß wir und unsre Glaubensgenossen zur Neisse in Erkaufung derer zu Haltung unsrer Schulen, so wohl zur Erbauung unsrer Kirchen, Pfarrhäuser und Begräbniß nöthigen Häuser und Stellen nicht gehindert, und in unserm freyen Exercitio religionis in keinerley Wege geirret und gestöhret werden mögen. In sonderlicher gnädiger Erwegung daß in dessen Nachbleibung dem angedeuteten kaiserl. Maj. Br. in diesem ganzen Lande sehr präjudicirlicher Abbruch beygefügt, und obberührtes der Hrn. F. u. St. Decret zu Deroselben öffentlichen Verkleinerung durchaus nichts fruchten und wirken würde. Dahin es E. F. G. unser unterthänigsten Zuversicht nach nicht gerathen lassen werden. Solches wird der allgewaltige Gott E. F. G. ꝛc. Datum Neiß den 5. Dec. 1613.

der Burgerschaft zu Neisse
Ausschuß

An Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl
zu Münsterberg, als das K. O. A.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 3. Act. Niss. Vol. I. f. 100.
In den Buckischen Handschriften finden sich hier wieder einige Abänderungen.

59.

Verlauf dessen, worauf sich diese Klage gründet.

Anno 1613. den 21. und 22. Nov. sind nach Sänkwiz verreiset gewesen: Thomas Klähr, Tobias Hofmann, Simon Carl, Barthel Pfeiffer, in Meynung mit dem Bauer um eine Stelle zu tractiren, und haben den Jacob Pilgermann seinen Garten 60 Ellen lang und 39 Ellen oder Schritte breit abgekauft um 10 Schillige Schwere Mark, welches also vollkommen ist, bis auf die Verschreibung. Den 25. Nov. verbeut dem Pilgermann Hr. Matthäus Wilhelm als Vorsteher des Dorfes daß er uns den Kauf nicht solle halten, und ihn grausam bedräuet. Als er sich der Pilgermann neben seinem Beystand entschuldigen wollen, ist er davon gegangen und ihnen keine Rede gestehen wollen.

Den 21. Nov. sind gleichfalls auf die Canzley gegangen Caspar Bäcke, neben seinem Eidam Adam Hecht als Verkäuffer eines Theils, und dem Ambrosius Bartsch, Daniel Kohl ꝛc. anstatt der Gemeinde und ehrbaren Burgerschaft andern Theils und andere mehr nur gedachten Caspar Bäckes Haus auf der Brüdergasse zu einer Evangelischen Schule. Adam Hecht bringt an einen Ehrbarn Rath: daß sein Schwähervater, bis auf dessen Zugeben den Vorstehern Evangelischer Gemeinde sein Haus auf der Brüdergassen verkauft hätte, und bittet E. E. Rath wollte es verschreiben lassen, worauf man uns befohlen abzutreten. Da sie wieder hineingelassen, spricht der Burgermeister: daß uns allen kund wäre, dazu viel Fürsten, Kaiser und Könige, daß J. F. D. je und allewege dawider protestirten, und er sammt dem ganzen Rath wüsten von Vorstehern nichts: er wüste zwar wohl daß er alle Zünfte und Zechen bestellt und Vorsteher verordnet, aber

von

von diesen wüste er nichts. Er wollte vor Gott und der Welt entschuldigt seyn, und wäre sonderlich von J. F. D. ihm anbefohlen daß sie keine Neuigkeit sollten zulassen, auch ihnen angedeutet, sie sollten sich nicht abschrecken lassen, Er als ihr Haupt, wolle sie nicht hülflos lassen.

Darauf antworteten wir: E. E. Rath wollte nicht anstehen, als wir uns aufwürffen zu Vorstehern, sondern wir seyn ohne unser Begehren zum Ausschuß genommen worden, davon wir nichts gewust haben. Wollte Gott daß die Gemeinde andern Personen diese Beschwerde aufgelegt, die der Sachen besser abwarten könnten, und hoften E. E. Rath würde das Haus verschreiben lassen. Darauf spricht der Burgermeister: er könnte es nicht thun, denn es sey eine Neurung, wir sollten es bey J. F. D. erlangen. Darauf baten wir E. E. Rath sie wollten sich unsrer als Väter annehmen, und solches bey J. F. D. ausbitten. Darauf antwortete der Burgermeister: wir sollten es bey J. F. D. selber bitten, sie wollten das ihrige dabey thun. Darauf antworteten wir E. E. Rath wollte selber für uns ausbitten, denn ihre Bitte würde eher als die unsrige angehöret bey J. F. D. als wenn wir um dieses anhalten sollten, und hoften auch zu E. E. Rath daß er hierinne uns nicht hülflos lassen würde; wir wollten es gegen E. E. Rath in aller Demuth und Gehorsam verdienen. Darauf der Burgermeister geantwortet: er wolle es thun, allein es wäre vor J. F. D. nicht so zulauffen in der gefährlichen Zeit, man müsse solcher Personen verschonen. Darauf fragten wir: ob wir noch weiter sollten anhalten bey E. E. Magistrat solches zu verschreiben? Darauf der Burgermeister geantwortet: wir könnten es weiter suchen. Unter andern ward auch von uns gemeldet daß wir uns nichts anders bewust wären, wie daß J. F. D. einem E. Rath anbefohlen daß man uns Stellen verschreiben sollte. Darauf der Burgermeister höchlich geschworen: er wüste von diesem Nichts.

Den 28. Nov. schickt der Rath nach den Personen, welche den 22. ej. um Verschreibung des Hauses angehalten, welchen von dem Ausschuß noch folgende Personen zugegeben worden: als Gregor Jacob, Barthel Seltenreich, Adam Schüz, Hanß Schinbuz, Barthel Pfeiffer, Andreas Leider und Simon Carl. Da denn der Burgermeister gesagt: daß J. F. D. an den Rath geschrieben, auch demselben mit großem Wehklagen und traurigen Gebärden verlesen dieses Inhalts: daß wir uns für Obrigkeit aufwürfen, und J. F. D. wollten uns alle Privilegia bey Zünften und Zechen nehmen, und zu nichte machen, auch sich nicht allein an unserm Haab und Gut, und an unserm Leibe, sondern auch an Weib und Kindern rächen, welches wir sollten in kurzem mit Schand und Spott erfahren, und eher, als wir uns dessen würden versehen, gewahr werden. Und es sollte uns auch kein Handwerksmann, weder Mäurer, Zimmerleute, Schlosser, Tischler, Glaser, Töpfer nichts arbeiten, und wer dawider thun würde, wollten sie selben mit dem Sergeanten herausnehmen lassen und ins Gefängniß werffen; und wir liefen hinaus in unsre Kirche enzlich und kämen Hauffenweise in die Stadt, dadurch großer Unterschleif geschehen könnte wegen der Infection, und sollten unsre Neuigkeit sammt unsern Prädicanten und Collegis alles einstellen, bis auf S. R. K. M. Commission, denn wir hätten ohne alle Condition unsrer Obrigkeit einen Eid gethan, welchen wir ganz vergessen und hintan gesetzt hätten.

Darauf wir auf den ersten Punkt antworteten: es wäre unter uns keiner, der sich für Obrigkeit aufgeworffen; sondern der Ausschuß von der Gemeinde wäre auf Befehl und Decret der F. u. St. geordnet. Was die Privilegia anlanget verhoften wir J. F. D. würden uns aufs gnädigste und mit Gnaden ansehen. Was wegen Abschaffung der Mäurer, Zimmerleute und Entziehung der

Arbei-

Arbeiter, könnten wir der Obrigkeit keine Ordnung geben, sondern wären einen Weg als den andern noch erböthig, wenn es die Nothdurft erforderte mit Darsetzung Leibes, Guts und Bluts zu gehorsammen. Was wegen des vergeßnen Eides belanget verhoften wir J. F. D. würden uns solches nicht zumessen, weil wir demüthigst und gehorsamst denselben alle Wege in Acht genommen und nochmals halten wolten, außer unser Gewissen, welches uns nicht zwingen ließe. Darauf wir um Abschrift des Briefes und Zusammenforderung der Gemeinde gebeten. Der Burgermeister sagte: er müßte zuvor J. D. um Rath fragen.

Den 2. Dec. Nachmittage sind von dem Ausschuß und der Gemeinde abgeordnet wegen einer Abschrift des verlesnen Briefes anzuhalten, Tobias Hofmann, Martin Behr, und 6 andre. Als dieselben zum Burgermeister kommen, haben sie ihm angekündiget: die Gemeinde hätte den Ausschuß denselben Morgen übertreten, und begehrt zu wissen, was vergangnen Donnerstag sich zugetragen hätte. Darauf der Ausschuß der Gemeinde geantwortet: es wäre ein harter Brief von J. F. D. verlesen worden, den Inhalt aller Punkten könnten wir so genau nicht wissen. Haben derowegen wir um eine Abschrift gebeten. Darauf der Burgermeister gedachten Personen geantwortet: es hätten J. D. verschienen Sonnabend andrer Geschäfte halber nach ihnen geschickt: darneben J. D. dem Burgermeister selber befraget: ob uns das Schreiben, so ihme zugesandt, wäre verlesen worden? hätte der Burgermeister geantwortet: ja es wären etliche hinauf gefodert worden und ihnen verlesen. Doch hätte er etliche hochbedenkliche Worte, so in dem Schreiben gestanden, etwas glimpflicher angezeigt, und wir hätten des Briefs Abschrift und eine Zusammenfodrung der Gemeinde gebeten. Darauf J. D. gesagt hätten, was die Abschrift belanget, hätten sie den Brief dem Rath zugeschrie-

schrieben, und die Zusammenfordrung der Gemeinde stünde ihnen nicht zu. Darauf wir sagten: es wäre heut des Morgens der Ausschuß zusammen komnien, darauf eine ziemliche Anzahl aus der Gemeinde dazu kommen ohne unser Wissen und Begehren, und es wolle E. E. R. nicht unwillig darüber seyn, denn wir sie zur Geduld, Fried und Einigkeit höchlich vermahnet hätten. Darauf der Burgermeister geantwortet: er wüste es nicht, warum die Gemeinde so zugelaufen wäre? er müste solches zuver J. D. befragen.

Denselben Tag hat auch der Rath allen Landkutschern anbefohlen daß keiner den Pfarrherrn, auch keinen andern Menschen zur Kirch, Tauf und Trauung nach Sänkwiz führen sollten bey höchster Strafe.

Den 3. Dec. hat die Gemeinde in großer Menge und Anzahl den Ausschuß anderweits angelaufen, und in allem Ernst nach dem Schreiben, so dem Ausschuß von dem Rathe vorgelesen worden, Nachfrage gethan, und selbsten nach der Abschrift in ganzer Versammlung gehen wollen, seyn aber von dem Ausschuß aus allerley Einwenden abgehalten, und ihnen angedeutet worden: es würden J. D. solches hocheiferlich halten und aufnehmen, und sie wollten dieses ehest selbst verrichten. Auf dieses sind sie also befriediget worden, und es diesesmahl dabey bewenden lassen.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 4.

60.

Des K. O. A. Antwort darauf.

Wir haben aus Eurer Supplicirung und dabey gelegtem Bericht zur Gnüge vernommen, was an Uns ihr wegen der dieser Tage euch beschehne Verweigrung und Verhindrung bey Erkaufung eines und andern Orts und

Stelle

Stelle zur Kirchen und Schule mit Beschwerde gelangen lassen.

Was eure iezige Beschwerde anbetrift, haben wir auf euer gehorsames Belangen und Ansuchen nicht unterlassen J. L. dem Bischof in Breßlau derohalben die Nothdurft dem ertheilten Decret gemäß zu Gemüthe zu führen, wollen uns auch versehen J. L. werden bey dem Rath zu Neisse hierinn die Vorsehung zu thun, und anzubefehlen wissen.

Unterdessen werdet und sollet ihr aus der Acht nicht lassen, daß die F. u. St. das angeregte Religionswerk dennoch bis dahero dermaßen dirigiret haben, daß so lange denselben und ihren Vermahnungen ihr in Gebühr nachkommen und nachgelebet, Gottlob und Dank darunter ander Ungemach, Confusion und Mühseeligkeit vermieden geblieben; wollen euch auch dessen hiermit verwarniget haben, daß ihr so lieb euch eure eigne Wohlfahrt ist, von euch in dasiger Religionssache, was etwa ein Ansehen einiger Thätlichkeit oder Empörung gewinnen könnte oder möchte, nichts überall vermerken, oder aus eurem Gutdünken und Willen, das allerwenigste, so nicht verantwortlich sey, fürnehmen und attendiren, sondern die ganze Sache, wie bishero, also noch ferner allein den F. u. St. anheim gestellet und weiter forthin zu dirigiren anvertrauet seyn lassen: in mehrer Erwegung daß durch kleine Zerrüttung oder dergleichen verbotne Mittel die Religions und Gewissens Sachen nicht zum Besten auslaufen und befördert zu werden pflegen, sondern allein müssen in des Allmächtigen Willen, Zeit und Ziel gesezt seyn, welcher auch endlich, wie schwer sich bisweilen solche Gewissens Sachen erzeigen, dieselbe wohl und gewünscht ausführen kann. Derowegen wir euch sämmtliche und sonderliche Burgerschaft, Einwohner und andre, die ihr zur A. C. euch bekennet, tragenden O. Amts mit allem Ernst und Fleiß wollen ermahnet und anbefohlen haben,

daß

daß ihr euch in der allerwenigsten Thätlichkeit, Auflauf oder Empörung von Niemand bewegen und in einer Unziemlichkeit oder unverantwortlichen Sache betreffen lasset, sondern euch dessen allein mit aller Schuldigkeit und Gebühr haltet, was F. u. St. in dem erfolgten Decret und darinn begriffnen Moderationen eures Gottesdienstes, Religion, und dessen Uebung und Exercitii halber nach dem klaren Buchstaben verordnet und euch mitgegeben haben. Das andre, was nicht zu eurer Bequemlichkeit auf einmahl und nach Wunsch zugleich kan erfolgen, wird Gott auch ohne eure Vorsorge wohl zu machen wissen. Solltet ihr aber, als wir nicht hoffen mit etwas thätlichem diese Verwarnigung überschreiten, habt ihr euer Unglück euch denn selbst allein und Niemand andern zuzumessen. Welches wir euch aus gnädiger und väterlicher Meynung nicht haben unvermeldet seyn lassen wollen ꝛc. Decretum Oels den 10. Dec. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 5.

61.

Oberamtliche Insinuation der Neisser Klage über den Magistrat an den Bischof.

Wir geben E. L. hiebey eingeschlossen zu vernehmen was Deroselben gehorsame Unterthanen der A. C. zu Neisse sich über des Burgermeisters und Raths daselbst beschehne Verweigrung und Verhindrung, dadurch sie zu Erkaufung nöthiger Häuser und Stellen nicht gelangen können mit Beschwer bey uns angegeben und gebührliche Ansuchung thun.

Nun erachten wir es zwar ganz unnöthig zu seyn E. L. nach der Länge freundlich zu erinnern mit was höchster Moderation die F. u. St. neben uns in dieser Religionssache und desselben freyen Exercitio bis daher sich erzeiget, dieselbe

dieselbe dirigiret und alles zu diesem Ende angesehen und gerichtet haben, wie es zu Erhalt und Vermehrung freundlichen Vertrauens, Liebe und Correspondenz, als nicht minder zu des allgemeinen Landes Wohlstand, Ruhe und Abwendung alles zerrüttlichen Wesens und Confusion geyhen möchte, und seynd jederzeit zu E. L. gewissen Versehens gewesen und noch dieselbe solch Ihr der Hrn. F. u. St. und unser recht vertrauliches Wohlmeynen in einiger Befremdlichkeit nicht werden vermerken noch zu Sinne ziehen können, wollen auch für unsre Person E. L. nicht gerne zu andern Gedanken Ursach gewinnen lassen. Es haben aber E. L. hiebey neben auch freundlich wohl zu ermessen, wie F. u. St. solch des Burgermeisters und Raths zu Neiß Unterfangen und beharrliche Verweigrung fürkommen, und was bey denselben die Sache für ein Einsehen haben könne; da sich gedachter Rath vielmehr dahin bemühen und bearbeiten sollen, damit zwischen beyderseits Religionsverwandten gut Gemach, Einigkeit und Vertraulichkeit ohne Hindrung einer oder der andern Religion und Dero Exercitii erhalten und fortgepflanzet, alles Mißtrauen und Confusion verhütet und vermieden werden möchte. Darum wir gewißlich vermeynet, es würde dergestalt weiters zur Beschwerde nichts vorgehen dürfen, sondern gesammte F. u. St. wohlmeynentliche vorgesezte Moderation in Acht genommen und erkannt worden seyn.

Weil denn E. L. aus unserm aufrichtigen Herzen verhoffentlich anders nichts affectionirt gefunden und erkannt, daß wir alles gut und zum Besten sezen, und mit höchster Begierde aller Zerrüttigkeit abzuhelfen und in richtigem Wohlstande das gemeine Wesen sezen wollten. So haben wir aus solchem freund väterlich gutem Vertrauen wir E. L. nochmals freundlich erinnern wollen, dieselben wollen doch die von F. u. St. neben Uns im Religionspunkt getrofne Moderation, und wie sich gegen E. L. die

Hrn.

Hrn. F. u. St. mit Liebe und andrer Begierde bezeiget, und noch ferner zu correspondiren gefließen seyn, auch erwegen, und Deroselben Unterthanen, auch in Dero Religion und Glaubensbekenntnis und dessen freyer Uebung und Gebrauch, und was zu Beförderung desselben billig beschiehet, wie E. L. und alle F. u. St. dieser Lande um des erlangten und von der iezt regierenden K. M. ohne Vorbehalt confirmirten Maj. Br. zu thun schuldig, dergleichen Verhindrung und Beirrung nicht anthun und anfügen, sondern sie darunter bey dem eußerst und höchst moderirten Decret der F. u. St. ruhig verbleiben lassen, und für sich selbsten zu solchem, was E. L. etwa sie beträuet und vom Burgermeister angedeutet werden wollen, in Ungeduld zu commoviren und bewegen, vielmehr in gleichmäßigem Affect gegen F. u. St. und in Landesfürstl. Huld und Güte gegen E. L. Unterthanen sich erweisen. Dadurch befördern E. L. was zu rechtem und herzlichem Vertrauen aller Stände dieses Landes gewünscht worden, und dem allgemeinen Wesen zu beständigem Wohlstand und gutem Gemach, als auch zu Abwendung aller Mißhell und Zerrüttigkeit geschehen und zur Ruhe gereichen kan. Und bitten es wolle E. L. diese unsre freundväterliche aus rechtem Herzen um des Besten willen hergeflosne Wohlmeynung freundlich ponderiren und bedenken, daß auch in andern Königreichen und Landen und Oertern in dem Religionspunkt eben so wohl unter geistlich als weltlichen Obrigkeiten dergleichen Moderation vor das beste Mittel ist gehalten worden. Dazu wir denn E. L. ꝛc. Datum Oels den 10. Dec. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 6.

62.

K. O. A. Schreiben an die Hrn. F. u. St. und die Jägerndorfische Regierung um ihr Gutachten darüber.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Münsterberg in Schlesien zur Oels ꝛc. Unsre freundliche ꝛc. Hochgebohrne Fürsten, freundliche liebe Oheim, Vetter, Hrn. Söhne und Gevatter, Gestrenge, Ehrenveste, besonders Lieben ꝛc. Wir haben einer sonderbaren Nothdurft erachtet E. E. L. L. und Euch in beygelegten Abschriften zu erkennen zu geben, was bey Uns für Beschwerden die Burgerschaft zu Neisse A. C. Zugethane über einer und der andern vorstoßenden Hinderung der Religion, desselbten freyen Exercitii und demselben mehrers anhängig, fürgebracht und gelangen lassen, auch wessen wir um Verhütung größrer Ungelegenheit interim tragenden O. A. an J. L. den Hrn. Bischof geschrieben, und zugleich die angeregte Burgerschaft anermahnet haben. Wenn wir denn gleichwohl diesem allen zeitig für zu trachten schuldig, und nicht gerne wollten daß ander weit aussehendes Unheil daraus erwachsen dörfe; Als ersuchen E. L. freundlich und gesinnen an den Hrn. und Euch in Gnaden günstig, dieselbten wollen dieß alles in nothdürftige Berathschlagung nehmen; und wenn je über solche Verhindrung und Verbot ferners continuirt, und wir angelaufen werden sollten, Ihr rathsames Gutachten, was dabey zu thun freundlich und unbeschwert mittheilen, hiemit alsdenn ungesäumt die Gebühr darauf befördert werde, wollen wir E. E. L. L. dem Herrn und Euch nicht verhalten, und seynd denselben zu freundlichen Diensten ꝛc. Datum Oels den 11. Dec. 1613.

Carl, Herzog.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 7.

63.

Der Jägerndorfischen Regierung Gutachten darauf.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner ꝛc. Wir haben zwar die Sache in Abwesenheit unsers gnädigen Fürstens und Herrns so viel möglich reiflich zu erwegen nicht unterlassen, können aber allen Umständen nach anders nicht befinden; sintemahl alle diejenigen Mittel, welche hiebevor von F. u. St. gegen J. F. D. Erzherzogen zu Oesterreich und Bischoffen zu Breßlau gütlichen gebraucht und versucht worden, bishero umsonst gewesen, und ohne Frucht abgegangen und gleichwohl die sämmtl. Hrn. F. u. St. sich dieses Wesens propter publicum Interesse des Maj. Br. halben jederzeit angenommen, daß nochmalen die Berathschlagungen darüber ad euentum, welches das K. O. A. in Dero Schriften andeutet bis auf einen Fürstentag oder eine allgemeine Landeszusammenkunft würde nothwendig zu hinterziehen seyn: unterdessen aber mehr hocherwehntes K. O. A. zu bitten, daß J. F. G. nicht allein ferners J. F. D. wie bishero geschehen von allen Attentaten wider den Maj. Br. mit Wiederholung voriger Motiven, und Vor Augenstellung allerhand besorglichen Unheils abmahnen, auch die Burger zur Neiß zur Geduld und allem schuldigen Gehorsam anweisen, sondern auch solches alles immittelst an J. R. K. M. zu Dero gnädigsten Wissenschaft gelangen lassen wollten, mit diesem Anhange: daß wofern hierüber Unruh und Zerrüttung im Lande erwachsen sollte, die F. u. St. so sich bisher in dieser Sache aller Moderation gebraucht, desfenthalben entschuldiget seyn wollten ꝛc. Jägerndorf den 12. Dec. 1613.

64. Her-

64.

Herzogs Johann Christian zu Brieg Gutachten darüber an den Hrn. v. Malzan und den Magistrat zu Breßlau.

Unsre sonderbare Freundschaft ꝛc. Wohlgebohrner Herr! ꝛc. Ehrbare, Wohlweise, ꝛc. Was das K. O A. der Hochgebohrne Fürst, Herr Carl ꝛc. an die nächst angesetzten F. u. St. und also auch an uns wegen der Neissischen A. C. Verwandten Burgerschaft um unser rathsames Gutachten gelangen lassen, was auch die fürstl. Markgräfl. Regierung zu Jägerndorf dießfalls rathlich befunden, hat der Herr und Ihr aus dem verwahrten Originalschreiben mit mehrerm zu vernehmen. Wenn wir denn bey gedachtem Markgräfl. Gutachten nichts besonders zu erinnern, ausgenommen, daß wir dafür hielten: es möchte mit Anbringung bey J. K. M. in diesen Sachen nicht hinterzogen bleiben; als haben Wir es im übrigen dabey bewenden lassen. Welches wir dem Herrn und Euch auf ihr ferners Befinden in Freundschaft gnädiger und günstiger Meynung zu unserm Gutachten für dießmahl nicht verhalten können noch sollen. Und verbleiben ꝛc. Datum Brieg den 22. Dec. 1613.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XV. m. 9.

65.

Bischöfl. Antwort auf das K. O. A. Schreiben.

Hochgebohrner ꝛc. Was wegen der Neisser von Uns begehret wird, wie E. L. und einem jeden Fürsten in diesen und andern Landen unmöglich ist sein Fürstenthum, so er von dem Könige zu Böheimb oder einem andern zu Lehn hat, wider seine geschworne Pflicht und

der Lehnherren Einwilligung einem andern hinzulassen, zu verkaufen und zu verwenden; also ist uns viel unmöglicher in der F. u. St. Anmuthen der Neisser halben zu willigen. Denn es gereicht wider unsern geschwornen Eid, laufet, thut und steht in unsrer Macht in dem wenigsten nicht; und da wir es auch gleich thäten, wäre es doch nicht kräftig, könnten uns auch hierinnen nicht verbinden, daß also unmögliche Dinge sich selbst verbitten. Denn so ist dasjenige was die Hrn. F. u. St. Kraft Kaisers Rudolphi Concession anstellen, dergestalt also verfänglich, daß dergleichen dem Bißthum Breßlau in politischen und geistlichen Sachen in Ewigkeit niemals begegnet, daß die F. u. St. wider des gemeinen Landes und Bißthumbs Privilegien, über unser und der Kirchen Erbunterthanen, und über uns als den Bischof und Landesfürsten desselben Orts in politischen, Religions und Glaubens Sachen wollten schaffen, gebieten, ordiniren und statuiren: Da doch von langen Zeiten her die F. u. St. auch der König in Böheimb selbsten in Glaubens Sachen nichts haben schaffen oder gebieten lassen wollen; sondern es hat ein jeder Fürst und Stand, wie noch heut geschiehet mit seinen Erbunterthanen in Glaubensachen nach seinem Willen verfahren: wir aber sollen blos allein thun, was dießfalls die F. u. St. haben wollen.

Und was noch vielmehr ist daß aus obgemeldter Concession ein solch formirtes Judicium will erzwungen werden, daß man vermöge desselben kan und mag Decreta geben, wenn gleich das andre Theil nicht gehöret wird, welche decreta remota omni appellatione et prouocatione in Glaubensachen, so bald als sie gegeben worden, ihre Wirklichkeit sollen erreichen und erlangen: welches in Ewigkeit aus der Concession eben so wenig, als daß die Neisser sollen Kirchen und Schulen erbauen, wird erzwungen werden.

Daß

Daß wir uns nun solches Joch aufdringen und dazu stille schweigen sollten; das werden E. L. bey sich empfinden, wie dasselbe uns möglich zu thun? und ob wir uns nicht lieber den Tod selbsten begehren und wünschen wollten? leicht zu ermessen seyn werde: müssen aber nicht mit schlechter Wehmuth befinden daß dieselben pflichtvergeßnen Leute zu Neisse bey E. L. viel Gehör haben, daß ihnen frey stehet E. L. mit Ungrund zu berichten, und wenn sie sich gleich einer öffentlichen Rebellion angeben, daß es also ihnen gut geheißen würde. Dieses ist eine offne Unwahrheit daß ihnen die Begräbniß verboten, wie sie vor Jahren sind begraben und bestattet worden. Es ist auch eine sträfliche Unwahrheit daß ihnen die Kutschen verboten worden: werden uns aber durch ihre Unwahrheit Ursach geben dasselbe, was wir mit Fug derentwegen thun können, solches anzustellen. Werden sie tumultuiren, werden sie ihr Ebentheuer, wie auch die, so ihnen Vorschub thun, darüber gewärtig seyn müssen.

Wie wir denn hiermit vornämlich wollen protestiret haben: weil wir ihnen dazu die wenigste Ursach geben; sondern vielmehr ihre Attentata und unverantwortlich Wesen mit Herzbrechem und höchstem Verdruß, ja mit unsrer merklichen Verkleinerung bis wir einen Richter in dieser Sache haben werden, also hingehen lassen müssen. Was sie mit dem Rath angefangen, sollen sie wissen daß der Rath in der Sache dieses thut, was wir anbefohlen oder anbefehlen lassen.

Sintemahl es auch der F. u. St. Beschluß nach dem Brauch daß die Advocaten auf die Supplication ihre Namen unterschreiben; als ersuchen E. L. hiermit wir freundlich, begehrende E. L. die Verfügung thun werden, damit der Advocat seinen Namen unterzeichne. Haben dieses alles in Antwort ꝛc. Datum Breßlau den 13. Jan. 1614.

Carl.

Buckisch Vol. II. c. XV. m. 10.

66.

Des Bischofs Protestation wider der Neisser Kirchenbau.

Hochgebohrner Fürst ꝛc. Wir kommen in gewisse Erfahrung daß unsre unruhige Unterthanen unter dem Handwerks Volke zu Neisse vorhabens seyn einen andern Ort zu der Kirche zu deputiren und den Kirchenbau anzufangen.

Wenn wir aber die ganze Sache für die K. u. K. M. gezogen und Deroselben gnädigsten Aussaz und Resolution erwarten: E. L. aber unterdessen sich gegen ihnen O. Amts wegen also erzeiget, ihre Beschwerde angehöret und aufgenommen; als wollen wir bey E. L. (jedoch nicht weiter als sich gebühret) wider ihr Vornehmen anderweit, wie es beym Recht am kräftigsten und beständigsten ist, wider dieses der Neisser Beginnen solennissime protestiret und ihrem nouum Opus denuncirt haben; mit freundlicher Bitte E. L. ihnen O. A. wegen solche Protestation und Denunciation gebührlich insinuiren, ihnen bis die K. M. sich allergn. resolviret den Stillstand, und mit allem stille zu halten, alle angefangne Neuigkeiten einzustellen, und daß sie sich, wie wir thun, ganz friedlich und gegen Uns, als ihren Landesfürsten ganz gehorsam und treu erzeigen: J. K. M. Resolution unterthänig erwarten, ihnen im Ernst anschaffen und befehlen, auch dieses unsers Angebens O. A. wegen glaubwürdigen Schein ertheilen lassen wollen. Datum Breßlau den 13. Jan. 1614.

Buckisch Vol. II. c. XV. m. 11.

67.

Des K. O. A. Antwort darauf.

Wir sollen E. L. freundlich nicht verhalten daß wir wegen dieser Sache gegen E. L. niemals gesinnet gewesen und noch, als wie wir vermeynet, es etwa das freundliche Vertrauen und gute Vernehmen erheischen, und um des allgemeinen Wohlstands wegen billig geschehen mögen. Darum auch alles, was wir mit E. L. in Schreiben abgewechselt aus rechtem offnem Herzen, die wir es überall gut sehen möchten, und zu Erhaltung freundlicher Correspondenz, Lieb und Einigkeit begierig seyn, hergeflossen ist. Immaßen wir aus E. L. ietzigem Schreiben verspüren, daß E. L. nicht selbst unschwer solches abnehmen können. Zu dem wir förderst so wohl die andern gesammten F. u. St. freundlich und gerne sehen thäten, weilen die Sache auf die höchste Moderation gesezet, daß J. L. daran Ihr begnügen ließen. Dannenhero E. L. so viel weniger Ihr hierüber Gedanken machen können, daß wir E. L. Unterthanen zu Neiß in ihrem Anbringen und Anliegen gehört oder hören pflegen und ihr Beschwer aufgenommen. Denn E. L. bey Ihr selbst wohl zu ermessen haben, daß uns in dieser ganzen Sache anders, als wir entweder auf der gesammten oder ja der nächstangesetzten F. u. St. Gutachten gethan und verordnet, zu verfahren und zu verfügen nicht gebühren können: ist auch in dergleichen Wichtigkeit, wie E. L. bewust bey den F. u. St. und dem K. O. A. ander Gestalt nicht hergebracht. Derowegen wir gleichfalls nicht unterlassen wollen, was beydes E. L. in dem einen Schreiben in Antwort andeuten, und in dem andern der Protestation und Denunciation noui operis halben sich angeben und dessen glaubwürdigen Schein begehren, alsobald den nächst angesetzten F. u. St. zu vermelden, und nach erlangter Erklärung E. L. ungesäumt darauf zu beantworten, des

freundlichen Versehens E. L. werden uns hierüber nicht verdenken, noch etwa deßhalben in Sinn kommen lassen, sammt wir E. L. Unterthanen, mehr als E. L. selber Gehör geben thäten: oder auch wenn sie sich gleich einer offnen Rebellion angeben, daß es ihnen gut geheißen werden sollte. Sintemal wir in Wahrheit gegen E. L. in allen andern Sachen dieses Landes anders nicht affectionirt seyn, und an sträflichen Ungehorsam und Rebellion gar keinen Gefallen tragen: immaßen es denn diejenigen Decrete, Befehle und Ermahnungen, welche von uns nicht weniger als den gesammten F. u. St. E. L. Unterthanen erfolget, und aus gebührlicher Sorgfältigkeit allemahl mit höchstem Ernst und Fleiß geschehen, gnungsam ausweisen ꝛc. Oels den 18. Jan. 1614.

Carl, Herzog zu Münsterberg.

Buckisch Vol. II. c. XV. m. 12.

68.

Kaiserl. Befehl an das K. O. A. der Neisser Kirchenbau abzuschaffen dd. Linz d. 24. Mart. 1614.

Hochgebohrner Oheim, Fürst, lieber Getreuer! Dir ist unverborgen was bisher die Einwohner der Stadt Neisse, so der A. C. zugethan für Neuigkeiten und Attentaten sich unterstanden, auch was maßen der Hochwürdigste, Carl Bischof zu Breßlau ꝛc. sich dessentwegen zu unterschiedlichen mahlen bey uns beschweret und uns um Hülfe und Einsehen in Gehorsam freundlich angeflohen hat. Ob wir denn aus väterlicher Vorsorge so wir zu allen Königreichen und Landen, also auch zu unserm Land Schlesien tragen, nicht unterlassen auf Mittel zu denken, wie diesem weit aussehenden Unwesen abgeholfen werden möchte; zu welchem Ende wir ihnen den Neissern alles

Ernstes

Ernstes anbefohlen immittelst und bis zu ferner unsrer im Hauptwesen gnädigsten Resolution sich aller und jeder Attentaten Thätlichkeiten, insonderheit aber dessen von ihrem vorgenommnem noui operis, dessentwegen wir an dich unterm Dato d. 5. Junii 1613. gnädigstem Befehlich ihnen solches zu inhibiren ergehen lassen, zu enthalten.

Wenn wir aber von J. L. dem Erzherzog über alles gnädigstes Versehen berichtet worden, wie daß gedachte Neissische Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit je länger je mehr fortfahren, und nicht allein J. L. als ihrer unmittelbaren Landesfürstlichen Obrigkeit, sondern auch unsrer als Königes zu Böhmen und Obristen Herzog in Schlesien ernste Mandata und Befehlich geringschäzig hintansezen, und neben andern Attentaten sich eines neuen Baues auf fremdem Grund und Boden allen Rechten zuwider unterfangen sollen; als haben wir solches alles zu sonderbarem ungnädigen Mißfallen verstanden. Und weil wir unsre ergangne gnädigste Resolution hintertrieben und angedeutet nouum opus eigenmächtiger Weise fortsezen zu lassen, keinesweges gemeynet, auch die Neisser nicht allein Sr. Liebden als ihres Landesfürsten, keiner andern Jurisdiction und Bothmäßigkeit, als der unsrigen, unterworfen, und wir gnädigst befinden, daß dergleichen Thätlichkeit, Despect und Ungehorsam der Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit unsrer Lande Schlesien und dem gemeinen Frieden hochschädlich, auch daraus anders nichts als Zerrüttung aller Policey und endlicher Empörung und Aufstand des gemeinen Pöbels, so selbst die Oerter, wie die Erfahrung vor der Zeit gegeben, zur Unruhe nicht ungeneigt, wider ihre Obrigkeit erfolgen möchte; so haben wir unsre vorige ernste Inhibition an sie, die Neisser, iezo wiederholet, und Dir dieselbe beyliegend in originali und zu deiner Nachricht copeilich schicken wollen, gnädigst befehlende, daß du solche vor-

erwähnten Neissern gebührlich insinuiret und darüber Kraft tragendem O. A. steif und also halten, damit wir den Gehorsam im Werk verspüren, und mit Erzeigung des Gegenspiels unsrer K. u. K. Autorität zuwider von oft gedachten Neissern nichts vorgenommen werde. Das meynen wir ernstlich. Geben auf unserm Schloß zu Linz den 24. Mart. 1614.

Matthias

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 2.

69.

Kaiserliches Patent in eben dieser Sache an die Neisser.

Matthias.

Ihr habt euch unterthänigst zu erinnern, welcher gestalt wir nicht allein unserm K. O. A. in unserm Herzogthum O. u. N. Schlesien im Junio abgewichnen 1613. Jahres gnädigst anbefohlen von unsert wegen und K. O. A. halben die ernste Verordnung zu thun daß ihr euch deren bishero vorgenommnen Neuigkeiten und Attentaten, so wohl aller ungebührlichen Gewaltthätigkeiten bis zu unsrer weitern gnädigsten Resolution gänzlich enthalten, und mittlerweile nichts, so euch unverantwortlich unterfangen sollet: welches alles von gedachten unserm O. A. einkommendem Bericht nach euch gebührlich insinuiret und eingehalten worden; sondern auch was maßen wir unterm dato Linz den 24. Jun. 1613. durch ein gnädiges an euch ergangnes Mandat euch sammt und sonders im Ernst auferleget, euch hinführo obberührter auch aller und jeden Neuigkeiten, Attentaten und Beginnen gänzlich enteußern, alles in vorigen Stand, bis zu unsrer gnädigsten

sten Verordnung ruhiglich verbleiben zu lassen, euch des schuldigen Gehorsams gegen J. L. dem Erzherzoge als eurem Landesfürsten und Deroselben Beamten erweisen und andern ernsten Einsehen nicht Ursach zu geben.

Nun hätten wir uns wohl gnädigst versehen ihr sollet berührten unsern ernsten Verordnungen gehorsamst nachkommen seyn, euch mehr angezognen Neuigkeiten und Attentaten gänzlich enthalten, und gegen Sr. Lbden dem Erzherzoge als eurem Landesfürsten und von Gott unmittelbar euch vorgesetzten Obrigkeit des schuldigen Gehorsams erwiesen haben: so werden wir aber doch von Sr. Lbden berichtet daß ihr verächtlich hintangesetzt vorberührt unsre ergangne Inhibition, in eurer hartnäckigten Halsstarrigkeit mit unziemlicher Fortsetzung mehr bemeldter euch im Ernst untersagten Neuigkeiten und Attentaten, sonderlich aber mit Aufrichtung eines neuen operis auf frembden Grund und Boden noch immer fort und fort beharren und continuiren sollet.

Wenn uns denn solch euer Ungehorsam mit höchster Befremdung und Ungnade vorkommt, wie auch solches also länger zu dulden und ungeahndet hinpassiren, auch unsre so wohl berathschlagte aus treuer väterlicher Vorsorge ergangne gnädigste Resolutiones zurücksetzen zu lassen gar nicht gemeynet, in sonderlicher gnädigster Betrachtung daß dieses euer Beginnen und eigenmächtige Uebertretung der Obrigkeit Gebot und Verbot nicht allein wider und zu merklichem Despect Sr. Lbden des Erzherzogs als eurer Obrigkeit; sondern auch zu unsrer selbsten als der höchsten Obrigkeit und regierenden Königes in Böhmen und Obristen Herzogs in Schlesien dessen und keiner andern Jurisdiction ihr nebst Sr. Lbden unterworfen schädlicher Verkleinerung zu großer Verwirrung der Policey, zu Zerrüttung des allgemeinen Friedens, zu schädlicher Nachfolge andrer ungehorsamen Unterthanen,

dadurch denn leichtlich ein unwiederbringlich Unheil verursacht werden könne, gereichen thut.

Welchem allem denn uns aus tragendem K. u. K. Amt und väterlichen treuen Vorsorge so wir zu unsern andern Königreichen und Landen also auch zu unserm Herzogthum und Land Schlesien haben, zeitlich vorzubeugen in alle Wege obliegen und gebühren will. Hierob so wollen wir euch solches nicht allein im Ernst hiermit verwiesen haben: sondern befehlen euch sammt und sonderlich Kraft dieses, daß ihr immittelst und bis wir zu fernerer im Hauptwesen gnädigsten Resolution, darauf wir nicht weniger in Gnaden bedacht seyn wollen, gelangen mögen, euch aller und jeder Neuigkeiten, Attentaten und Beginnens so wohl alles noui operis mit vorhabender Erbauung gänzlich enthaltet, alles bis dahin in vorigen Stand ruhig, wie es vor solchen Irrungen gewesen, gänzlich verbleiben lasset, und gegen J. L. und dessen Beamten euch des schuldigen Gehorsams erweiset, und kein anders thut, so lieb einem jeden ist unsre höchste Ungnade zu vermeiden. Immaßen denn J. L. Uns eures Verhaltens ehestens wird Bericht thun. Das meynen wir ernstlich, und ihr werdet euch hiernach zu Verhütung eures selbst eignen Schadens und Ungelegenheit gehorsamst zu achten, und hierauf unsern gnädigsten endlichen Willen und Meynung zu vollbringen wissen. Geben Linz den 24. Mart. 1614.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 3.

70.

Kaiserliches Decret an das K. O. A. wegen des Majestätsbriefes.

Matthias.

Hochgebohrner Oheim ꝛc. Wir geben dir hiermit gnädigst zu vernehmen, wie daß uns der Hochwürdigste ꝛc. Bischof zu Breßlau von etlicher Zeit her beydes münd-

mündlich und schriftlich mit mehrerm hochklagend vorgebracht, was maßen ohngefehr vor 3 Jahren her J. L. in Dero Breßl. Bißthum in ihrer wohlfundirten und von Alters her ruhiglich und von Männiglich ungehindert im Besitz gehabten beyder geistl. und weltl. Jurisdiction von unsern gesammten F. u. St. allerhand Eintrag, Beirrung und Verhinderniß beschehe, seine Neissischen Unterthanen wider ihn in Schutz genommen, ihnen Kirch und Schulen in seinem Bischöfl. Eigenthum hohen und niedern, auch seinen Fürstl. Stifts Jurisdiction ihres Willens zu erbauen vergönnet: J. L. auch Ziel und Maaß, wie sich gegen denselben verhalten sollen, gegeben werden solle, und solches alles unter dem Schein des Maj. Br. welches J. L. nicht allein ganz beschwerlich und zu gedulden sich gar nicht schuldig erachtet, sondern auch der Meynung sind daß J. L. und das Bißthum der Maj. Br. diesfalls so weit nicht binde, noch demselben zu deferiren schuldig. Sintemahl derselbe J. L. unwissend und dazu uncitirt ausgenommen, darinne sie auch niemals verwilliget, sondern vielmehr alsobald darwider protestiret. Welche Protestation von unserm geliebten Hrn. Bruder weil. Kaiser Rudolph angenommen, lauffe auch seinen Kirchen und des Bißthums wohl erworbnen und in stetem Brauch gehabten Privilegiis ganz zuwider; und daß wie keinem weltlichen Fürsten, so auch J. L. habenden Privilegia Jurisdiction und freye Regierung ohne desselben deutliche Einwilligung durch angeregten Maj. Br. unerkannten Rechtens genommen, limitirt oder verschmälert werden könne. Ingleichen daß ihm als einem Bischof kein Kaiser oder König viel weniger par in parem Macht habe in Gewissensachen was aufzulegen und anzuordnen, so demselben zuwider, dieß alles auch wie der Maj. Br. J. L. und des Bißthums halben gedeutet, ausgelegt und verstattet werden wolle, König Vladislai Privilegio und profan Frieden stracks zuwider lauffe; und uns darauf

gehor-

gehorsamst und unterthänigst angelanget, daß wir diesfalls ein gerechtes Einsehen haben, den von seinen Neissischen Unterthanen vorhabenden Kirch und Schulbau abzuschaffen, und vielgemeldten Maj. Br. wider die Intention derjenigen, so ihn begehrt und geworben, selbst nicht extendiren zu lassen, geruheten, damit er J. L. und dero Bißthum ohne Verfang und Nachtheil seyn möge.

Ob wir wohl gnädigst nicht gemeynet etwas zu statuiren und zu ordnen, so dem Maj. Br. und unsrer darüber ertheilten allergnädigsten Confirmation in etwas zuwider: so können wir aber doch in fleißiger Erwegung ietzo erzählter und andrer Ursachen mehr nicht befinden, wie derselbe im dem Verstande, wie derselbe wider J. L. Hrn. Bischof und dessen Geistlichkeit, so viel den neuen Kirch und Schulenbau belanget, angezogen und extendirt werden will, könne oder möge nach gemeinem Beschreiben auch natürlichen und christlichen Rechten erhärtet, gelobet und Recht gesprochen werden.

So wir denn unserm hohen K. u. K. A. nach den Catholischen so wohl als den A. C. Verwandten recht helfen und die hülfliche Hand zu bieten schuldig; und aber der Maj. Br. nicht in der Meynung noch zu dem Ende anfänglich begehret, eingewilliget und aufgerichtet worden, daß dadurch Jemand an seinem uralten Posseß und vorhin habenden wohl erworbnen Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten was entzogen, genommen oder geschmälert sondern vielmehr ein jeder bey dem Seinigen und demjenigen, wie ers damals im Besitz gehabt, ruhig gelassen und erhalten werden solle, et vti quilibet possidet, ita in posterum possideat, wie aus dem Brief der Concession selbsten zu sehen, welcher angesehen daß dadurch zwischen den beyden der catholischen Religion und der A. C. eine stete durchgehende Gleichheit seyn, gestiftet und erhalten worden, und kein Theil das

andre

andre zu verdrücken Ursach und Anlaß haben, sondern ein jedes bey seinem Exercitio vermöge des Religionsfriedens frey und ungehindert gelassen, sie beyderseits gleichen Rechtens und Schutzes theilhaftig seyn und genießen mögen, so wohl daß rechter Friede, Lieb und Einigkeit im Lande zwischen beyden obgenannten Religionsverwandten gepflanzet und erhalten werden möchte. Welchen Hauptursachen stracks zuwider seyn würde, wenn es mit dem Maj. Br. eine andre und diese Meynung haben sollte, wie oberzählt und wider den Hrn. Bischof angezogen und ausgedeutet werden will: Auch wohl gewiß daß kein Stand der A. C. Verwandten zugeben und zulassen werde daß zuwider seinen wohlhergebrachten und vorher in üblichem Besitz und Brauch habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten von unserm Hrn. Bruder oder auch uns durch den Maj. Br. ihm dieß aufgedrungen und auferlegt werden könne was anietzt vom Bischof zuwider seinen Privilegiis und Possession begehret und ihm auferlegt werden will: an ihm selber auch unzweifelhaft daß alle von neuem erlangte Privilegia und Maj. Br. also zu verstehen und zu interpretiren seyn, damit sie gültig verbleiben, und doch Niemand an seinem Rechten in was zu präjudiciren, und solches so weit daß die Deutung auch wider den klaren Buchstaben geschehen möge.

Damit nun hierinnen auf allen Seiten eine durchgehende billige Gleichheit erhalten, und daher nicht Ursach und Anlaß genommen werde das ganze Werk in Disputation und Weitläuftigkeit zu bringen, und J. L. der Hr. Bischof sich nicht zu beklagen; sondern von uns nicht hülflos gelassen, wie auch die unaufhörliche Behelligung von J. L. deroeins geübriget seyn möchten.

Als ist an dich unser gnädigstes Begehren daß du deiner guten erkennten Discretion und Dexterität nach einen und den andern unsrer gesammten F. u. St. A. C. nach

Gelegen-

Gelegenheit der Zeit ad partem der Gebühr nach untersageſt, ſie dahin ermahneſt und erinnerſt daß ſie dießfalls ſich ſelbſt weiſen, und zuwider der Intention und cauſſis finalibus darum der Maj. Br. aufgerichtet dem Biſchof dieß aufzudringen nicht begehren, was ihrer keiner in ſeinem Fürſtenthum ſelbſt nachgeben und thun würde; ſo wohl daß ſie auf den Buchſtaben, ſo hart als bisher geſchehen nicht dringen, bevorab weil dies vti poſſidetis ita poſſideatis auch darinn zu finden; ſondern denſelben nach oberzählten Intention und cauſſis finalibus ſo viel den Hrn. Biſchof und Neiſſiſchen Schul und Kirchenbau anlanget, dabey bleiben und aufnehmen wollen, daß J. L. dem Hrn. Biſchof als dem erſten und führnehmſten Fürſtl. Stande an ſeinen Privilegiis, alten Herkommen und Poſſeß ohne Nachtheil und Abbruch ſey, und ihm in ſeinem Bißthum und darinn habenden geiſt und weltl. Jurisdiction keine Beirrung noch Eintrag, noch ſeinen Unterthanen wider ihn dem Religionsfriede ſelbſt zuwider einiger Vorſchub geſchehen möchte. Was ſich hergegen der Biſchof gegen die F. u. St. Dero Neiſſiſchen Unterthanen halber für ſich ſelbſt erbothen, dem werden J. L. auch nachzukommen wiſſen. Und ſeyn des gnädigen und guten Vertrauens zu dir, du werdeſt diesfalls an deinem möglichen Fleiß dieſen Unweſend zu Grund abzuhelffen nichts erwinden laſſen. Das wollen wir gegen dir in allen K. u. K. Gnaden, damit wir ohne dieß dir wohl gewogen bleiben, hinwieder zu erkennen unvergeſſen halten. Geben auf unſerm Schloß Linz den 7. Sept. 1614.

Matthias

Ad Mandat. S. Caeſ. Reg. M. propr.
Gr. von Schönaich.

Buckiſch Vol. II. c. XVI. m. 5.

71.

Abermahliges kaiserliches Decret in dieser Sache an das K. O. A.

Extract.

Matthias!

Ob wir uns nun wohl gnädigst versehen du werdest solches (F. u. St. A. C. nach Gelegenheit ad partem zu vermahnen sich weißen zu lassen und nicht auf dem Buchstaben des Maj. Br. zu bestehen) bey einem und dem andern unsrer geh. F. u. St. anbefohlner maßen ins Werk gerichtet, und unsre allergn. Intention und Willen diesfalls wirklich erfüllet haben; immaßen denn dagegen von dir nichts einkommen, solches auch nicht allein dir bey uns zu sonderbaren K. u. K. G. sondern auch den F. u. St. selbst zum Besten und zu Erhalt und Fortpflanzung einer gleich durchgehenden Friede, Ruh und Einigkeit auch Verhütung allerhand Weitläuftigkeiten gelangen wird.

Weiln aber J. L. besorgen es möchte bey ietzo künftigem Fürstenrecht wiederum bey unsern geh. F. u. St. von dero unruhigen Unterthanen etwas traktirt und zu Bemäntlung ihres Ungehorsams und unverantwortlichen Halsstarrigkeit wider die von Gott ihnen vorgesetzte Obrigkeit unterm Schein des Maj. Br. bey ihnen Hülfe und Vorschub gesucht werden, J. L. sich auch beschweren daß die Neuigkeit, so dero vielfältigen Befehlen zuwider zur Neiß eingeführt, allerdings noch nicht abgestellet seyn sollen.

Als befehlen wir dir hiermit gnädigst, du wollest bey dem bevorstehenden Fürstenrechte deiner in viele Wege erkennten guten Discretion nach bey einem und dem andern der F. u. St. solchen besorglichen der Neisser Attentaten vorkommen, und wie wir das gnädigste Vertrauen

in dich gesetzt endlich drob zu seyn, damit denen von J. L. öfters geklagten Neuigkeiten und daher rührender Unordnung auf Maaß und Ziel, wie wir dir in voriger angezogner unsrer gnädigsten Resolution zu verstehen gegeben, remedirt, sie die Neisser von ihrem halsstarrigen Ungehorsam ab und zu dem schuldigen Gehorsam, welchen ein jeder Fürst und Stand in Schlesien von seinen Unterthanen erfordert, gewiesen, auch J. L. das Ihrige, so sonst kein Fürst, so es ihm in seinem Lande beschehe vor Recht und billig halten würde, unbilliger Weise nicht aufgedrungen werde.

Wie du ihm zu thun und unsern dir anietzo und vor diesem diesfalls anbefohlnen gnädigen Willen und Meynung wirst ohnfehlbar zu erfüllen wissen. Geben Wien den 28. Apr. 1615.

Matthias

Ad Mandat. Caes. Reg. Maj. propr.
Rößler.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 6.

72.

Der F. u. St. Protestation wider den Bischof wegen der kaiserlichen Decrete.

Unsre freundliche ꝛc. Hochwürdigster ꝛc. Wir haben von unsern an E L. u. F. D. abgeschickten Deputirten vernommen, sammt selbte dem erlangten und von ietzo regierenden K. M. unserm allergn. Herrn confirmirten Religions Privilegiis nicht deferiren können; sondern daß hingegen E. L. u. F. D. bey J. K. M. die totalem restitutionem in integrum dawider gesuchet, auch noch ferner zu suchen und zu erhalten vermeynet, und daß E. L. u. F. D. vielmehr auf solche Mittel denken müssen, wie

wie sie ihre Hoheit, Respekt und Autorität bey ihren Unterthanen erhalten und sie zu schuldigem Gehorsam gebracht werden möchten. Sollte aber auch hieraus was Widerwärtiges erfolgen, so würden solches diejenigen, so zu denen Neissern gegebnen Decreten gerathen, zu verantworten haben. Und was auch sonst mit mehrer Ausführung angedeutet und zurück gebracht worden. Wenn wir denn die angegebne Restitution wider obgemeldten K. Maj. Br. gar nicht einräumen noch deferiren können, in mehrer Erwegung daß J. K. M. nicht allein die erlangten Maj. Br. ohne einige Condition und Reservat einiges Standes confirmirt; sondern auch selbst allergn. gerne diesen Beschwerden abgeholffen wissen wollen.

Als haben wir der Nothdurft befunden uns wider solche von E. L. u. F. D. beschehene Andeutung protestando anzugeben, maßen denn wir hiemit solches gethan und wider alles das, was dem K. Maj. Br. zuwider gesucht und ausgebracht werden möchte (welches doch auch für sich selbst null und nichtigen Inhalts des Maj. Br. seyn würde) protestiret haben wollen. Seynd aber wir auf kaiserl. allergn. Erinnerung also auch freundlich und unterdienstlich gegen E. L. u. F. D. tragenden und verhoffentlich iederzeit erwießnen Affection zum förderlichsten eine Zusammenkunft auszuschreiben und diese Sache noch ferner in reiffe und nothdürftige Berathschlagung zu nehmen gemeynet und entschlossen. Wollen uns diesem nach zu E. L. u. F. D. freundlich und unterdienstlich versehen, Dieselben werden indeß ihre Unterthanen so der A. C. zugethan mit keiner Execution oder anderm Gewissen Bedrängniß, so viel die Religion betrift nicht belegen; sondern vielmehr, wir es bisher dahin gestellet seyn lassen, wie zu guten freundlichem unterdienstlichem Vertrauen iederzeit von uns angesehen und gemeynet worden, und allerseits zuträgliche und billige Mittel künftiger Berathschlagung solches anbie-

ten und geben möchten; sondern vielmehr, bis wir diesfalls ferner Rath halten. Denn in widrigem Fall, und da was Beschwerliches vorgenommen und einiges Unwesen daraus entstehen und erwachsen sollte: geben wir uns hiermit protestando an, als die an freundlichen auch unterdienstlichen und treuherzigen Erinnerungen nichts erwinden lassen, nochmalen für Gott J. K. M. und Männiglich entschuldiget seyn wollen, der freundlichen und unterdienstlichen Zuversicht E. L. u. F. D. werden diesem allem mit mehrerm nachdenken und dieses in Acht nehmen und fortstellen, was zu Erhaltung Fried, Ruh und Einigkeit ersprießlich seyn möge. Wie wir denn nicht zweifeln daß die Unterthanen auch hingegen den vielfältigen vorigen zum Theil in Beyseyn E. L. u. F. D. und anietzo beschehenen unsern ernsten Ermahnungen und ihren Pflichten nach sich alles schuldigstens und unterthänigstens Respekts und Gehorsam zeigen und erweisen werden. Bleiben ꝛc. Datum Breßlau bey währender unsrer Zusammenkunft den 14. May 1615

F. u. St. der A. C. in O. u. N. Schlesien.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 7.

73.

Kaiserlicher Befehl an das K. O. A. vorige Resolutionen zu Werke zu richten.

Extract.

Matthias!

Hochgebohrner Oheim ꝛc. . . . Ob wir uns wohl in Gnaden versehen, es würden solche unsre gnädigste Resolutionen ihren Effect allbereit erreicht haben: weil uns aber gewisse Nachricht zukommen daß bis auf Dato die Abschaffung der bis anhero vorgegangnen Neuigkeiten

nicht

nicht erfolget, auch J. L. uns wiederum mit gnungsamer Ausführung allerhand Inconvenientien, so daraus bisher entsprungen und von demselben den F. u. St. selbst vor Augen gestellet worden, um unsre gnädigste Hülfe und Schutz anruft; Und aber unser endlicher Wille und Meynung daß vorangezogne unsre wohl berathschlagte Resolutiones alles ihres Inhalts ins Werk gerichtet, und denselben zuwider J. L. nicht beschweret werden. Als setzen wir zwar in keinen Zweifel, du werdest deiner guten Discretion nach immittelst bey einem und dem andern Stande ad partem dahin gerichtet haben, daß sie die handgreifliche Unbilligkeit und daher besorgliche Ungelegenheit selbst spüren, unsre gnädigste väterliche Vorsorge erkennen, und sich derselben in unterthänigster gehorsamster Devotion bequemen werden. Immaßen denn du neben den andern F. u. St. A. C. so auf jüngster Zusammenkunft in Breßlau anwesend Euch gegen J. L. dahin erkläret, ihr wollet darob seyn daß diesen Dingen abgeholffen und J. L. zur Ruhe gesetzt werden möchten. Damit aber nun solches wirklich erfolge und einst diese beschwerliche Sache ohne unsre fernere Behelligung ein Ende gemacht werde;

Als befehlen wir dir hiermit gnädigst du wollest den Dienstag oder Mitwoche nach ietzo bevorstehendem Ober und Fürstenrecht Michaelis unsre mehrgenannte ergangne gnädigste Resolutionen den F. u. St. nicht allein gebührlich insinuiren sondern auch mit wohl eifrigen Ermahnungen und andern zur Sache dienenden Mitteln darob seyn, damit die Parition ohnfehlbar erfolge: immittelst auch den Neissischen Unterthanen A. C. einige Neuigkeit nicht verstatten. Sonsten und auf dem Fall, da auf ausgesetzte Zeit ietzo gedachte Resolutiones nicht völlig effectuirt, oder auch die F. u. St. sich in dieser Sache nicht schicken wollten, und der Billigkeit nach sich selbsten weisen lassen; so können wir J. L. nicht länger aufhalten, sondern müs-

sen geschehen lassen, daß dieselben sich ihres wohlhergebrachten Rechtes in ihrem Bißthum halten und wirklich gebrauchen mögen. Wir wollen aber uns gnädigst versehen, du werdest es alles treuen Fleißes dahin vermitteln, daß es diesen Weg nicht erreichen dürffe. Beschicht daran unser ꝛc. Geben auf unserm königl. Schloß Prag den 5. Aug. 1615.

Matthias

Ad mandat. Caes. Reg. manu propr.
Adam Rößler.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 8.

74.

K. O. A. Decret an die Neisser wegen angestellter Predigt in der Vorstadt.

Extract.

Demnach die gesammten F. u. St. A. C. nach fleißiger gehabter Berathschlagung, so wohl auf dem allernächst vor der Hand gehaltnen Tractats, nach welchem das Exercitium Religionis mit erwähnten Einwohnern und Gemeinde zur Neiß einig und allein bey dem vorhin von F. u. St. ertheilten Decret allerdings diese Sache bewenden lassen, und ihnen solches der Gemeinde ihres Gefallens oder Bedünkens zu überschreiten, und was anders mit Predigen und sonsten vorzunehmen, und sich einiger Unordnung zu unterfangen am allerwenigsten sich nicht gebühret, daß wir hiermit tragenden K. O. A. wegen gedachten Einwohnern und ganzen Gemeinde A. C. zu Neiß sammt und sonders, Niemand anders ausgeschlossen mit höchstem Ernst und Eifer das Predigen oder andre Verrichtungen und Gottesdienst in der Stadt als auch in der Vorstadt in dem neuerkauften Garten bey der Collegiatkirche, und aller andern Orte, so außer des

Dor-

Dorfes Sänkwiz, verboten und abgeschaft haben wollen: also daß bedeutete Gemeinde und der Ausschuß und Jedermänniglich, so dieser Confession zugethan blos und allein mit ihrem Exercitio Religionis des Dorfs zu Sänkwiz, wie bisher also auch nach Inhalts des oftangezognen Decrets und Bescheides, und des allernächst fürgewesnen Tractats bis zu weitrer Continuirung sich desselben halten, ihre Predigt und Gottesdienst zu Sänkwiz bestellen und verrichten, und allerdings dem Decret sich gemäß erzeigen, dawider nichts vornehmen, thun noch beginnen, oder andern unbedachtsam zu thun verstatten und nachsehen, sondern in dem Stand und Esse seyn und bleiben lassen sollen, wie es zu Sänkwiz die Zeithero bestanden und befunden worden. Immaßen wir denn solches alles und jedes der A. C. beypflichtenden Bürgern, Einwohnern, Handwerkern, Handwerksgesellen, fremden und einheimischen und also der ganzen Gemeinde zu Neisse Mann, Weib und sonderlich beyden Predigern dem Pfarrer und Caplan diese Confession lehrende, Niemand ausgenommen, hiemit ernstlich und endlich anschaffen und Befehl thun, mit dieser ausdrücklichen und väterlichen Vermahnung: wo Jemand, wer der auch sey, sich würde gelüsten lassen auf eignem Sinn sich eines andern zu unterstehen und unserm Verbot zu widerstreben, einen oder den andern Prädicanten zu was anders nöthigen, und dadurch ein zerrüttlich und unverantwortlich Wesen verursachen und an anderm Orte oder Oertern zu predigen und Gottesdienst in oder außer der Stadt, als welchen das Decret nach Sänkwiz bestimmt, aufwerfen, daß der oder dieselben an Leib und Gut hernacher gefrevelt und gestraft werden soll — — Woran ein Jeder unsern des K. O. A. Befehl zu vollbringen haben wird. Datum Oels den 9. Mart. 1616.

Carl.

Unter unsrer fürstl. Handschrift und Secret.

75.

Der Reisser wiederholte Bitte um die freye Religionsübung.

Extract.

Wenn wir denn ohne Ruhm zu melden der Hrn. F. u. St. gnädigen und großgünstigen Resolutionen verhoffentlich dergestalt nachgelebet, daß Niemand uns eines unverantwortlichen Beginnens mit Billigkeit zu bezüchtigen Ursach erlangt, auch mit großer Geduld und herzlichem Verlangen nicht nur angeregte 4 Wochen, sondern auch der F. u. St. ietzige Zusammenkunft erwartet: als haben wir diese ungezweifelte Hofnung geschöpfet, es werden F. u. St. Dero gnädigen und großgünstigen in dem kaiserl. Maj. Br. radicirten Vertröstung nun wirklich ohnfehlbar und gewiß nachsetzen, dem mehrgedachten Moderamini auch ohne Zweifel einen solchen Ausschlag geben, damit vermöge des kaiserl. Maj. Br. uns entweder in der Stadt eine Kirche aufzubauen, oder zum wenigsten ein Haus darinnen zu unserm Exercitio Religionis gnädig und großgünstig möchte verstattet werden. Dabey denn die Hrn. F. u. St. in gnädige großgünstige Consideration ziehen wollen die große Gefahr, in welcher wir bishero bey unserm Exercitio Religionis an einem Ort, so weit von der Stadt abgelegen, haben schweben müssen. In Betrachtung, da Gott dafür sey, wenn etwa Feuersnoth, wie dies Jahr leider mehr als zu sagen, insonderheit zu Oppeln und Großglogau geschehen, vorhanden wäre, daß gestalten Sachen nach die Stadt selbst nicht könnte geretet werden, und wir also nebst dem Unsrigen elendiglich und erbärmlich verderben müßten. Zu geschweigen der alten verlebten, schwachen und unvermögenden Personen, auch schwangerer Frauen und ungetaufter Kinder, welche in großer Kälte und Hitze so einen weiten Weg nach

Sänk-

Sänkwiz mit großer Gefahr, Mühe und Unkosten müssen geführt werden. Wie denn auch das ausgearbeitete Holz, so hin und wieder lieget bey der Sachen Beschaffenheit ganz untüchtig wird und verderben muß ꝛc.

Unterthänig gehorsamste Burger schaft A. C. zu Neisse.

Buckisch Vol. II. c. XVI. m. 9.

76.

Decret des K. O. A. an den Caplan zu Neisse.

Extract.

Als wollen wir Euch in allem fürstl. Ernst hiermit angeschaft und befohlen haben, daß Ihr Euch des Predigens in der Schule in der Stadt gänzlich und gar enteuſert, und weder auf der Gemeinde noch des Ausschusses Anmahnen und Begehren einige Predigt in der Schule thut, und dazu Euch bewegen lasset, so lieb Euch ist unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Und nachdem wir mit dem Ausschuß so wohl als der Gemeinde A. C. hievon zu reden, und dessen allen uns zu erkundigen und nachzufragen haben, und deswegen etliche Personen von dem geordneten Ausschuß so wohl als von den Einwohnern und Gemeinde allhier vor uns ins K. O. A. nach dem Sonntage Oculi, ist der 7. März in früher Zeit zu erscheinen und sich zu stellen erfodert; so befehlen wir Euch gleichfalls daß ihr auf geregten 7. März in der Person allhier bey Uns zur Oelsen im Oberamt Euch einstellet, und Euch davon außer Gottes Gewalt nichts verhindern lasset, und unsre Meynung gehorsamlich vernehmet, wollen wir Euch in Gnaden nicht verhalten ꝛc. Oels den 1. Mart. 1616.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 3.

77.

K. O. A. Bericht an den Bischof wegen Inhibition der angestellten Predigt in der Vorstadt.

Extract; Weil E. L. wohl selbst verstehen daß gemeiniglich der unverständige und unbesonnene Pöbel aus Thorheit, Unverstand und Aberwiz, als etwa aus vorgesetztem Muthwillen in solchen und andern Sachen irren und einen Fehltritt zu thun pfleget, werden E. L. so viel mehr unserm freundlichen Ansinnen hierinn freundlich zu deferiren nicht unterlassen: Sollte aber ja unter Zeit als die Aendrung mit dem neu erkauften Garten vor der Stadt vorgegangen, und die Gemeinde ihr Exercitium Religionis alldorten anzustellen fürhabens gewesen, allbereit etwa das aufgeschlagne Gebäude zu Sänkwiz, in welchem die Gemeinde ihren Gottesdienst bisher verrichtet, abgetragen, oder sonst nicht mehr im Stande seyn, daß sie desselben, wie vorhin, bequemlich gebrauchen und ungehindert darinnen ihr Exercitium halten könnten; weil wir gleichwohl vernehmen daß der, welchem angeregter Ort zu Sänkwiz eigenthümlich zugehöret unlängst Todes verfahren, und uns erinnern daß bey desselben Leben noch dießhalb Widerwillen und Ungelegenheit vorgefallen, und dahero besorgen müssen, daß etwa nach seinem Tode dergleichen vorgehen möchte. Auf solchen Fall wollen wir uns zu E. L. versehen, Sie werden indeß bis zu folgender Continuirung des Tractats angeregte ihre Unterthanen die Einwohner und Gemeinde zu Neisse A. C. bey solchem in der Vorstadt erkauften Orte weil er auch ziemlich von der Stadt abgelegen verbleiben und im Abgang der zu Sänkwiz gehabten Gelegenheit ihres Exercitii Religionis in solchem Garten oder Ort mit Predigen und Taufen und heil. Communion verrichten lassen. Dagegen sie solches alles mit geziemender schuldigen Modestie und Vermeidung

dung alles unordentlichen Wesens und einiges Excesses gebrauchen sollen und werden — — Und thun hieben E. L. der Göttlichen Allmacht ꝛc. Datum Oels d. 9. Mart. 1616.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 9.

78.

Decret des Bischofs der Neisser Gottesdienst betreffend.

Extract.

Von (Tit.) Unsers gnädigen Herrns wegen wird allen Neissischen A. C. Verwandten zu vernehmen gegeben: Nachdem dieselben wider der K. M. und der Hrn. F. u. St. Inhibition, Verbot und unterschiedne Decrete ganz verächtlicher und ungehorsamer Weise sich unterfangen auf Ihrer Landesfürstl. Obmäßigkeit in der alten Stadt Neisse einen Garten zuzurichten, ihr Glaubens Exercitium zu halten, und zu üben, welches denselben zuwiderlaufen thut: wobey es bey jüngstgehaltnem Fürstentage zu Breßlau mit höchst ernannter J. H. F. D. und der Hrn. F. u. St. verlassen, daß es allerseits ungeändert bis auf jüngst künftig Oberrecht verbleiben solle. Darum wolle J. H. F. D. solch ihr unverantwortlich, thätiges, ungehorsames Vornehmen hiermit in höchstem Ernst ihnen verwiesen, verboten, abgeschaft und eingestellet haben, bey höchster Straf und Ungnad, Verlust ihrer Ehren, Haab und Gut mit Ernst anbefehlich, daß sie bis auf jüngst Oberrecht warten sollen, J. H. F. D. sich dieser Glaubenssachen halber mit den Hrn. F. u. St. vergleichen werden. Die Handwerksleute, die sich hiezu in Arbeit werden brauchen lassen, sollen gewärtig seyn daß sie möchten ihrer Ehren entsezt, um all ihr Vermögen, auch ernster möchten gestraft werden. Wird auch allen und jeden Bürgern und Einwohnern gleichergestalt im Ernst anbefohlen sich aller

Thät-

Thätlichkeit zu enthalten, ihre Kinder, Handwerks und ander Gesinde, ihre Hausgenossen dahin weisen, daß sie sich friedlich erzeigen, zu keiner Unruh Ursach geben ꝛc. Decretum Nissae per ipsum Serenissimum Archiducem, d. 16. Mart. 1616.

79.

Kaiserl. Schreiben an das K. O. A. wegen der Neisser angestellten Predigt.

Matthias!

Hochgebohrner Fürst ꝛc. Uns hat der Wohlgebohrne George von Schönaich ꝛc. gehorsamst berichtet was bey jüngst gehaltnem Fürstentage zu Breßlau des Neissischen Unwesens halben zwischen dem Hochwürdigen Bischof zu Breßlau und unsern gehorsamen F. u. St. an seiner und der andern unsrer Commissarien Unterhandlung vorgelaufen, und das die vorgetragne Punkte mehrentheils beendet worden, und es nur an dem bestanden daß die Stände für die Neissische Burgerschaft A. C. zum Exercitio ihrer Religion ihnen im Dorf Peche einen Ort zu haben und zu erlauben begehrten, welches J. L. der Bischof an etlichen andern Orten als zu Rügersdorf, Kühschmalz und Winzenberg so über eine Meile oder halbe Meile nicht weiter als Peche gelegen, oder auch andre Orte, da dasselbe gehalten wird auszuersehen und beschehen zu lassen vorgeschlagen.

Denn daß J. L. in der Stadt an statt der Schulen der Burgerschaft A. C. Pädagogos für ihre Kinder zu halten bewilliget, die neu aufgerichtete Schule aber ganz abgethan haben wollen.

Und als diese beyde Punkte wegen der Endschaft des Fürstentages zu dermalen zu Ende nicht abgehandelt werden

den können, wie J. L. und die gehorsamen F. u. St. die fernere Behandlung iezt erwähnter Punkte, und was dem ferner anhängig mit gemeldter Neissischen Burgerschaft Wissen und Willen bey obgedachtem dem von Schönaich und seinen Commissarien gelassen, und ihnen noch weiter aufgetragen, so er auf unsre gnädigste Genehmhabung auf sich genommen und gehalten.

Aniezo aber lassen uns J. L. der Bischof berichten, was maßen ungeachtet dessem allem ein groß Theil von öfters erwähnter Neissischer Burgerschaft sich neuerlicher Zeit zusammen rottiret, und über deine O. A. Inhibition den verschienen Sonntag Oculi einen Prädicanten oder ihren Capellan in der alten Stadt Neisse in einem Garten nächst bey der Collegiatkirche auftreten, alldort erstlich eine Predigt halten, folgends etliche Kinder taufen und darauf eine Tafel mit einer ihnen ungebührlichen und unverantwortlichen Schrift henken lassen. Darauf uns J. L. hierinn um gebührliches und eifriges Ansehen zu haben alles Fleißes gebeten.

Wenn denn viel erwähnte Neisser durch solch ihr eigenmächtig unrechtmäßiges Beginnen und Vornehmen nicht allein wider die Pflicht und Gehorsam ihrer Herren, sondern auch unsrer Hoheit und Majestät, wie ingleichen wider den Respekt des von uns dir anvertrauten K. O. A. und der jüngst vorgewesnen Tractation gröblich gehandelt und sich vergriffen, so ihnen von allen Theilen in allerley nachzusehen, sondern billig hochzueifern, sie auch dadurch aus dem Friede und Schuz darinn sie bisher etlicher maßen gestanden, gänzlich entsezet: Und wir nun in fleißiger Erwegung der Sachen Umstände kein anders befinden können denn daß J. L. der Bischof dießfalls sich einen gnungsamen und so viel er in seinem Gewissen seinem tragenden Amte nach zu verantworten hat, erboten, dabey er billig zu lassen und darüber ein mehrers weder von unsern

sern gehorsamen F. u. St. nach seinen viel genannten Unterthanen nicht zu begehren und bey ihm zu suchen sey; Und daß dieß was auf dießmal und vor diesem vielfältig von erwähnten Neissern unordentlich und thätlich vorgenommen nicht aus Liebe und Eifer zu ihrer Religion, sondern nur aus Veracht und Ungehorsam ihrer Obrigkeit erfolget.

Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst und endlich daß du von unserm und O. A. wegen nicht allein J. L. dem Bischof auf sein Ansuchen wider oft ermeldte Unterthanen, so sich oberzählten bösen That unterfangen die hülfliche Hand bietest, sondern auch den Rädelsführern und Autoribus neben J. L. dem Erzherzoge alles Ernstes inquiriren, dieselbe zu gefänglicher Haft und gebührender Strafe bringen helfest, auch anfügest daß die uns zu nicht wenigem Despekt aufgerichtete Säule alsbald wieder abgethan und niedergeworfen werde; sondern auch dich deines dir anvertrauten O. A. wegen gedachter Neisser weiter nicht annehmest und erweisest daß sie sich an oberzählten J. L. Erbieten und Verwilligung begnügen lassen, und dero Unterthanen weiter in diesem Negotio nicht annehmen, noch ihnen einigen weitern Schuz und Hülfe leisten, sondern vielmehr zu allem gebührenden Gehorsam anweisen. Wie uns denn nicht zweifelt du und sie werden in fleißiger Erwegung dasjenige, was wir dir und Ihnen unsern doppelten Resolutionen dießfalls mit mehrerm zu Gemüth geführet euch hierauf des schuldigen Gehorsams verhalten und hierinnen also gehorsamst und unterthänigst erweisen, damit Ruhe, Friede und Einigkeit im Lande erhalten und aller Mißverstand und Zwiespalt vermieden und verhütet werden möge. Würde aber auch dießfalls einige weitere Difficultät vorfallen, als wir uns nicht versehen; so würdest du uns solches zu handen unsrer Schlesischen und Laußnizischen Hofcanzley förderamst in Gehorsam zu berichten wissen: alsdenn wollen wir nicht

unter-

unterlassen dem von Schönaich und den andern derowegen die fernere Nothdurft anzufehlen. An diesem allem beschicht ꝛc. Geben auf unserm Schloß Prag den 20. März 1616.

Matthias

Ad mand. Caes. Reg. Maj. propr.
Rößler.

Buckisch Vol. II. c. XVII. m. 10.

80.

Kaiserl. Decret an die Neisser den Prediger, Schulmeister und den ganzen Gottesdienst abzuschaffen.

Matthias!

Ehrsame, Liebe Getreue. Ihr habt euch gehorsamlich zu erinnern was wir vor diesem wegen derer, wider den (Tit.) Carl Erzherzog zu Oesterreich, von euch vorgenommen und von Deroselbten bey uns geklagten Attentaten im Ernst anbefohlen, auch was wir uns wegen unserm D. A. dießfalls in Gnaden resolviret.

Ob wir uns nun wohl keines andern versehen, als ihr würdet unsre als der höchsten Obrigkeit Befehlche in gebührende Acht genommen, eurem ohnemittelbaren Landesfürsten schuldigen Gehorsam geleistet, und die bishero vorgegangne Widerspenstigkeit eingestellet haben.

So vernehmen wir doch nicht ohne sonderbare Befremdung und ungnädiges Mißfallen daß ihr nichts destoweniger fortgefahren und mit Einführung allerhand euch zuvor hoch verwießnen Neuigkeiten, Aufrichtung einer schimpflichen Säule, unverantwortlichem Mißbrauch unsers kaiserl. und königl. Namens, ärgerlichen Zusammenrotti-

rottirungen, und bey allen Rechten verbotnen Conventiculen, und sonsten dem gemeinen Frieden in viel Wege zuwider gelebt: immaßen ihr denn auch in Regimentssachen eurem ohnemittelbaren Landesfürsten nach seiner Ob und Bothmäßigkeit gegriffen, und J. L. wie sie es mit Ertheilung des Burgerrechts zu halten Ziel uud Maaß vorgeschrieben, auch wohl, da æuer Wille nicht allerdings erfüllet wurde, trozigliche und weit aussehende Bedräuungen Euch unterstanden habet.

Wenn denn aus solchem eurem unziemlichen eigenmächtigen Vornehmen anders nichts als eine endliche Zerrüttung der Policey zu eurem selbst eignem Verderb und Ruin zu besorgen: J. L. auch der Erzherzog sich so mild gegen euch erzeiget, und alles, was seinem Bischöfl. Amt nicht ganz unverantwortlich sich, wie wir von unsern zu dieser Sache deputirten Commissarien Nachrichtung erboten hat; dahero denn nicht weniger als aus andern Umständen klärer erscheinet, daß ihr zur Ungebühr euren Ungehorsam und muthwillige Widerwärtigkeit mit dem Prätext der Religion bemänteln, und unter demselben Schein eure von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit zu despektiren, und mit den andern unsern gehorsamen F. u. St. in Schlesien zusammen zu hezen, euch freventlich bemühet; da doch kein Fürst oder Stand in Schlesien dergleichen Ungehorsam von seinen Unterthanen ertragen, und die Langmüthigkeit gegen ihnen, wie bisher gegen Euch beschehen, gebrauchen würde. Wie denn auch vor dieser von uns gnungsame ausführliche Declaration in unterschiedlichen Resolutionen, so euch von unserm O. A. vorgehalten, ergangen, in welchen der ungleiche Verstand, so ihr zu Behelf eures Ungehorsams aus dem Maj. Br. den Rechten, der Billigkeit, ja der Finalen Intention des Maj. Br. ganz zuwider erzwingen wollet, gänzlichen verworfen, bey welcher unsrer gnädigsten Erklärung wir es nochmahlen bewenden lassen.

Diesem

Diesem nach ist unser ernster und endlicher Befehl an euch daß ihr bey Verlust Leib, Ehr und Gut euch an gleich und recht und denjenigen Mitteln, so J. L. euch vergönnet, begnügen lasset, alle Neuigkeiten und Attentata so ihr bisher mit Aufrichtung Schul und Kirchen, auch Einführung des Prädicanten und was sonsten diesem allem anhängig vorgenommen, also bald abstellet, dem Prädicanten und Schulmeister ferner keinen Aufenthalt gebet, J. L. euren pflichtschuldigen Gehorsam erweiset, Deroselben Bischöfl. Amte, auch Landesfürstl. Ob und Bothmäßigkeit zuwider nichts vornehmet, noch ihr dasjenige zumuthet, daß kein gehorsamer Unterthaner unsrer Religion, wer auch derselb wäre seiner Obrigkeit ja kein Vernünftiger J. L. zu und anmuthen würde ꝛc. Geben Prag den 1. Aug. 1616.

Matthias

Praes. den 10. Aug.

Act. Niss. Vol. I. f. 125.

81.

Extract aus dem Bischöfl. Decret an den Magistrat.

Ihr habt künftigen Dienstag die A. C. Verwandten auf das Rathhaus zu fordern, und in J. F. D. Namen ihnen aufzulegen daß sie sich auf unverwandten Fuß nunmehr kurz, klar und rund erklären: ob sie mehr höchstermeldter J. K. M. ausdrücklichem harten Bedeut und bedräulichen Befehlich und angeschaftem ernstlichen Willen endlichen nachzukommen und denselben mit gehorsamster Folgeleistung wirklich zu erfüllen gemeynt, oder nicht? Darnach sich J. F. D. zu richten, und J. M. zu berichten haben werden. Im widrigen Fall haben diejenigen,

so in ihrem Ungehorsam beharrlich verbleiben, unsers und ihrem unmittelbaren Landesfürsten angedeutete Ungnade und unnachläßige Strafe; wie denn die Gehorsamen Verzeich und Nachlassung der vorgegangnen Attentaten und Thätlichkeiten, auch hinführo ihres verspürten Gehorsams die unserm löbl. Hause angebohrne Milde und Gnade zu erwarten. Daran ꝛc. Geben Neiß d. 24. Sept. 1616.

Carl

Ad mandat. Archiduc.

Joh. v. Scheliha

Scharff.

82.

Extract aus der F. u. St. Schreiben an den Bischof.

Wir haben uns zu E. L. u. F. D. nicht versehen auch nicht muthmaßen können daß dieselben sich dergestalt hätten sollen bewegen lassen und erzeigen, und nicht vielmehr dessen eingedenk seyn sollen, wie bisher wir uns in diesem passu religionis gegen E. L. erwiesen, und mit was Glimpf und gutem Gemüthe wir denselben mit höchster Moderation des aufrecht erlangten und von J. K. M. confirmirten Maj. Br. entgegen gegangen, daß wir auch im Wort mit unverfänglichem unter Hand genommnem Tractat mehr auf freundliches und gutes gebührliches Vernehmen, als auf den Buchstaben unsers wohl erworbnen Rechts, und die Mittel, so darinn gezeigt seyn, sehen und intentioniret seyn wollen: können auch gar leicht ermessen, wenn unter einander mit dergleichen Unfreundlichkeit und Mißvernehmen continuirt werden sollte, wie es denn ein beschwerlich Ansehen hat, daß E. L. u. F. D. auch in andern Orten und Städten in den Erbfürstenthümern,

thümern, so denselben nicht unterlegen, etwa Prätendirung eines loci Ordinariats, davon diese Lande nichts wissen, das Exercitium zu verhindern sich bewegen und bereden lassen, was hierunter für zerrüttliche und beschwerliche Dinge zu besorgen: dazu wir aber unsers Theils aus aufrechtem deutschen Gemüth und Geblüt nicht affectionirt noch gemeynt gewesen. Und wenn wir denn vor diesem auch durch iezt noch am kaiserl. Hof zu Prag anwesende Gesandten J. M. unterthänigst zu Gemüth führen lassen, wie daß dergleichen und vorige Resolutionen nicht minder als andre Rescripte, Decrete, Befehlich und Commissionen in dem ertheilten Maj. Br. allbereit cassirt, genichtiget, und dergleichen nichts anzunehmen klar und ausdrücklich versehen worden, und wir von einiger Commission in dieser Sache gar nichts wissen; sondern allein dessen eindenken daß die Wohlgebohrne und Gestrenge, unsre besondere liebe günstige Herren und guten Freunde Hr. v. Schönaich ꝛc. v. Burghauß und v. Zedliz aus eigner Bewegniß sich eines Tractats zwischen E. L. u. F. D. für sich unterfangen; als wollen E. L. u. F. D. uns nicht verdenken daß sothane von J. M. angezogner vermeyntlicher Resolution halber wir uns bey J. M. nothdürftig entschuldigen müssen: damit aber doch E. L. u. F. D. unser gutes und gebührliches, unterdienstliches, wohlmeynendes Gemüth wieder zu verspüren haben, so will uns nicht zuwider seyn in dem einmahl an die Hand genommenen Tractat zu continuiren ꝛc. Datum Breßlau bey unsrer gehaltnen Zusammenkunft d. 8. Oct. 1616.

F. u. St. der A. C. in O. u. N. Schlesien.

83.

Der F. u. St. Klage über den Bischof am kaiserlichen Hofe.

Extract.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Wir haben aus dem daß E. K. M. sich im angeregten Neissischen Religionswerk zur Resolution und Decret — — bewegen lassen, abermahls Ursach und Gelegenheit bekommen E. K. M. unterthänigst zu Gemüthe zu führen, wie uns gleichwohl und unsern Religionsverwandten allerhand Bedrängnisse bisher begegnet und je länger je mehr angeführet werden wollen. Indem J. L. und F. D. der Bischof nicht allein der Gemeinde A. C. zu Neiß das freye Exercitium Religionis, mit welchem sie einen Weg von der Stadt allbereit abgewichen, noch fort und fort zu hindern sich bemühen; sondern auch mit Prätendirung ihres Loci Ordinariats, davon doch wir außerhalb ihrer Geistlichkeit über unsre Kirchen und Geistlichen J. L. u. F. D. nichts gestehen; auch in andern J. L. u. F. D. nicht unterlegnen Orten und also in den Erbfürstenthümern dergleichen Beirrung sich anmaßen, und mit Assistenz ihrer Abgeordneten in der That erweisen thun, wie solches bey der Stadt Ratibor augenscheinlich zu befinden gewesen; daß es fast nunmehr kein ander Ansehen gewinnen will denn daß man das freye Exercitium Religionis A. C. ganz zu verdunkeln gemeynt seyn müsse — — —

Und hätten uns nicht einbilden können, daß da wir uns hoch angelegen gehalten, wir in diesem Religionswerk gegen J. L. u. F. D. so viel Mensch und möglich in Liebe, guter Correspondenz und wohlmeynentlichem Vernehmen gebührlich befinden würden, dieselbe doch zu andern beschwerlichen und weit aussehenden Mitteln, welche sie, wie berichtet wird mit Arrestirung und gefänglicher

Ein-

Einnehmung der Personen, so zu dem löbl. K. O. A. ihren Weg nicht unbillig genommen, zu verstehen gegeben, sich hätten bewegen lassen sollen. Denn wie wir in unsre Gedanken nie genommen den Neissischen Unterthanen, noch Jemand andern zu einigem Ungehorsam, Troz, Verachtung der Obrigkeit, verbotnen Conventiculis und andern unverantwortlichen Begunsten das Wort zu reden, oder dergleichen ungeschickte Händel zu billigen, und deren sich anzunehmen: vielmehr aber wenn sie oder andre in solchen Sträflichkeiten begriffen und überführet werden sollen aller ernsthaften und rechtmäßigen Executionen sie würdig urtheilen müssen. Immaßen es an unserm Ermahnen zu allem Gehorsam, den schuldigen Pflichten nach nicht ermangelt: die Einwohner auch zum höchsten betheuren daß sie aller Schuldigkeit, Gehorsam, Ehrerbitigkeit, und was treuen Unterthanen gebühret, gegen ihren hohen Landesfürsten und andre mittelbare vorgesezte Obrigkeit sich erzeigen und ihres Exercitii still und mit Demuth abwarten thäten, und aller Beschuldigung vor Gott und der Welt unschuldig wären. Als haben auch E. K. M. uns ungnädigst nicht zu verdenken, daß wir über diesem des Landeskleinod, als welches unser und unsrer Religionsverwandten Gewissen und Seligkeit angehet, und welches E. K. M. so theuer und hoch confirmiret; und auf so erfolgte Confirmation wir hinwiederum bey E. K. M. Leib, Ehr, Gut und Blut anzusetzen schuldig, jederzeit willig seyn. Dieneil wir nun mit Gott in unserm Gewissen bezeugen daß wir nicht gern das allerwenigste von uns wollen verspüren lassen, so J. L. u. F. D. zu einiger Befremdung und Mißhelligkeit annehmen möchten; gleichwohl aber aus solcher beharrlichen Verhindrung des Religionswerks allerhand Mißtrauen, und hernach ganz gefährlich und zerrüttlich Wesen erweckt zu werden pflegt; so bitten E. K. M. wir unterthänigst und gehorsamst, dieselbte geruhen durch K. u. K. Autorität bey J. L. u. F. D. dem

Bischof so weit vorzusezen und sie zu ermahnen, hiermit sie den ihrigen armen Unterthanen zur Neiß das wenigste Räumlein zu ihrem Gottesdienst am iezigen Orte zu Sänkwiz weiter nicht verweigern, noch in ihrem Exercitio in Kirch und Schulen daselbst beirren und verhindern, sondern sie dabey ruhiglich verbleiben lassen, und also hierdurch des Landes Ruhe, Fried und Wohlstand fortpflanzen, erhalten und befördern helfen; zugleich auch die ernsteste Verschaffung thun hiermit die in Haft genommne Personen um Verhütung größrer Confusion und Zerrüttigkeit also bald auf freyen Fuß gelassen werden. — — —

Und wie E. K. M. wir in unserm nächsten schriftlichen Anbringen durch unsre Gesandten gehorsamst gebeten, thun wir hierdurch unterthänigst dasselbe zu wiederholen: Es geruhen E. K. M. allergnädigst uns mit dergleichen Resolutionen, Commissionen oder Rescripten zu verschonen und ungnädigst nicht zu verdenken daß wir uns des aufrecht erlangten und von E. K. M. confirmirten Maj. Br. so wohl der Uebung des freyen Exercitii unsrer Religion halben, und wegen der ausgebrachten Resolution Decret, oder wie es sonst mag angezogen werden, entschuldigen müssen. Denn daß zu Neiß in diesem passu religionis vermittelst etlicher Personen, die sich aus eigner Bewegniß und in guter Intention hierzu anerboten zu gütlichen glimpflichen Tractaten gewendet, ist einig und allein zu Erhaltung freundlichen Wohlmeynens und Correspondenz geschehen, haben uns auch verhoffentlich gegen J. L. u. F. D. dermaßen erzeiget, daß sie im Werk verspüret, wie wir weit mehr und begierlicher auf freundliche Vertraulichkeit, Liebe und gutes Vernehmen, als auf den Buchstaben und Wirklichkeit des Maj. Br. oder der Mittel, so darinn gezeiget seyn, gesehen oder intentionirt gewesen seyn; seynd auch noch des Anerbittens in solchen vor die Hand genommnen gütlichen Tractaten doch ohne

Verfang

Verfang unsers erlangten Privilegii mit J. L. u. F. D. Da sie sich anders selbsten hierinn zur Gleichheit schicken, also bequemen wollen daß an unserm Theile an Gerechtigkeit und billigen Mitteln niemals erwunden zu seyn, jedermänniglich zu verspüren habe. Welches E. K. M. wir zu unsrer Nothdurft gehorsamst vermelden ꝛc. Datum Breßlau bey unsrer Zusammenkunft den 8. Oct. 1616.

Evangelische F. u. St. in O. u. N. Schlesien.

Buckisch Vol. II. c. XIX. m. 1.

84.

Extract aus der Instruction an die Gesandten zu Prag.

Wenn wir hieraus handgreiflich befinden daß es der sonderbaren Nothdurft die Sachen in Zeiten anders zu remediren; und wir doch gerne allen glimpflichen Mitteln und gemeinen Frieden, Ruhe und Wohlstands willen weiter nachhängen wollen, haben wir es nöthig und in einhelligem Rath erachtet daß der Herr, Ew. Gnaden, und Ihr, wo es nicht allbereit geschehen den löbl. Ständen in Böhmen unsrer Religion das gefertigte und euch zugestellte Schreiben mit mündlicher weitrer Ausführung des Zustandes und Beschaffenheit unsers Religionswesens unverlängt einhändiget und gebührlich übergebet, und sie in unserm Namen günstig, freundlich und dienstlich ersuchet und beweget, und sie nicht allein Inhalt der aufgerichteten und confirmirten Zusammeneinigung uns assistiren; sondern auch ihres Mittels etliche Personen dem Herrn, Ew. Gn. und Euch adjungiren und zuordnen wollen, welche neben den Hrn. Ew. Gn. und Euch Conjunction bey J. K. M. auf erlangte allergnädigste Audienz voriges in unserm Euch zugestellten Schreiben ausgeführtes Ansuchen vortragen und wiederholen möchten ꝛc. Datum Breßlau den 8. Oct. 1616.

85.

Extract aus dem K. O. A. Verbot an die Neisser nichts gegen die erhaltne Decrete vorzunehmen.

Wir haben noch weiter Ursach nehmen wollen auf die von J. K. M. unserm allergn. Herrn durch dero ansehnliche zu uns abgeordnete Gesandten beschehene allergn. Vermahnung gedachte Einwohner und Gemeinde der Stadt Neisse mit solchem unserm O. A. Patent zu verwarnigen und anzubefehlen daß alle und jede dieser Confeßion zugethane blos und allein mit ihrem Exercitio Religionis wie bisher zu Sänkwiz, also auch noch, Inhalt des angezognen Decrets und des allernächst vorgewesnen Tractats sich halten, ihre Predigten und Gottesdienst zu Sänkwiz bestellen und verrichten, und allerdings dem Decret gemäß sich erzeigen, dawider mit Worten, Werken oder einiger Thätlichkeit das allerwenigste nicht vornehmen, thun oder beginnen, oder andern unbedachtsam zu thun verstatten und nachsehen; sondern in diesem Esse und Zustand seyn und bleiben lassen sollen, wie es die Zeit zu Sänkwiz bisher bestanden und befunden worden. Immaßen wir denn solches alles jeden der A. C. beypflichtenden Bürgern, Einwohnern, Handwerkern und Handwerksgesellen fremden und einheimischen, und also der ganzen Gemeinde zu Neiß, Mann und Weib, auch den beyden Predigern, Pfarrer und Caplan diese Confession lehrende, Niemand ausgenommen hiemit ernstlich und endlich ankündigen, anschaffen und befehlen thun, mit dieser väterlichen ausdrücklichen Verwarnigung, wo Jemand, wer der auch sey, sich würde gelüsten lassen aus eignem Sinn sich eines andern zu unterstehen und unserm Gebot zu widerstreben — — — daß derselbe oder dieselbe an Leib und Gut

gefrevelt

gefrevelt und gestraft werden sollen ꝛc. Decretum Oels den 19. Jan. 1617. Unter unser fürstl. Handschrift und Secret.

Carl.

Buckisch Vol. II. c. XXII. m. 3.

86.

Des K. Matthias Schreiben an den Oberhauptmann Johann Christian Herzog zu Brieg.

Matthias. Hochgebohrner Oheim, Fürst, lieber Getreuer ꝛc. Weil dir nicht unbewust was bishero die Neissischen Differenzien vor große Ungelegenheiten verursacht, auch was darauf für gefährliche Sequelen erfolgen könnten, daher wir auch endlich dahin trachten, auch allbereit im Werk seyn solchen Streitigkeiten aus dem Grunde abzuhelfen: Als ist unser gnädigster Befehlich an dich, alldieweil uns gnungsam wissend daß obangeregte Beschwerden mehrentheils von ihnen den Neissern selbst und deren ungestümen Behelligung herrühren, du wollest mehr gemeldte Neisser, da sie dich, oder andre unsre gehorsame F. u. St. anlaufen würden, davon ab und an J. L. den Erzherzog, mit gnungsamer Ausführung, was bisher dem gemeinen Lande durch sie für Beschwer erwachsen, weisen; auch da über alles Verhoffen was von den Ständen dießfalls erregt werden möchte, ihnen unsre allergn. Meynung, und wie wir diesem Werke aus königl. und väterlicher Vorsorge zu remediren aufs höchste, und dasselbe zur Endschaft zu bringen gnädigst gesinnet, beweglich andeuten ꝛc. Geben auf dem Schloß zu Dreßden den 21. Tag Monats Augusti im 1617. Unserer Reiche des Römischen im 6. des Hungarischen im 9. und des Böhmischen im 7. Jahr.

Matthias

de Lobkowiz S. R. B. Cancellar.

Buckisch Vol. II. c. XXIII. m. 2.

87.

Des K. Matthias Schreiben an den Bischof.

Matthias ꝛc. E. L. können wir gnädigst nicht verhalten, wie daß unsre Getreue und gehorsame Fürsten und Stände A. C. unter andern bey dieser Absendung des Neissischen Religionsstritt halber gehorsamste Erinnerung gethan. Gleichwie wir nun die von Ihnen angezognen gegen E. L. tragende Affection und Respect unsers eignen Geblüts und Hochfürstl. Hauses halber zu K. u. K. Gnaden auf und angenommen, mit Ermahnung nachmals hierinnen zu continuiren, und durch gute nachbarliche Correspondenz und Zusammensezung das gemeine Wesen um so viel desto besser zu erhalten; also wollen wir hingegen auch, weil von unserm O. A. vor diesem E. L. Unterthanen ab und an E. L. gewiesen, solches auch hinfür an geschehen wird, gnädigst erinnert haben, daß dieselbe auch ihres Theils durch vertrauliche gute Correspondenz gegen unserm O. A. wie wir nicht zweifeln, solche unsre gnädigste Wohlmeynung befördern helfen. Das gereicht uns zu sonderbarem gnädigsten väterlichen Wohlgefallen. Und wir bleiben denselbten mit K. u. K. Gnaden, auch vetter und väterlichen Hulden wohl beygethan. Geben zu Wien den 30. Aug. 1618.

88.

Supplication der Neisser an F. u. St. um eine Kirche in der Stadt.

Durchlauchte, Hochgebohrne Fürsten ꝛc. Die Herren Fürsten und Stände erinnern sich gnädig und großgünstig was maßen auf unsre der A. C. Verwandten zu Neiß vornehmsten Theil specificirte und überreichte Gravamina in puncto religionis die Hrn. F. u. St. uns zu unter-

unterschiednen mahlen die gnädige und großgünstige Vertröstung gethan, wir sollen uns nur noch ein Kleines gedulden, es wollen F. u. St. denselben gewiß gnädig und großgünstig abhelfen und wären solche unsre und des ganzen Landes Gravamina allbereit den Böhmischen Ständen zugeschickt worden. Dessen gegen die Hrn. F. u. St. wir uns in unserm unterthänigen Gehorsam fleißigsten bedanken thun.

Ob wir nun zwar in keinem Zweifel stehen es werden F. u. St. so wohl auch die Böhmen angeregte Gravamina der Wichtigkeit befunden haben daß wir um Abhelffung derselben zu bitten mehr als zur Gnüge verursacht worden. Wie wir denn uns auch ein und anders persuadiren und bereden lassen daß mehr besagte die F. u. St. deren gnädige und großgünstige uns beschehne Vertröstung und consequenter den Maj. Br. selbst wirklich werden effectuiren und mit ehestem zu einem erwünschten Ende bringen; so können wir doch nicht vorüber, sondern müssen unumgänglich den Hrn. F. u. St. in unterthänigem Gehorsam anfügen, daß die Gemeinde der A. C. zu Neiß uns den Ausschuß gleichsam einer Nachläßigkeit und Negligenz beschuldiget, sammt es dießfalls nur in unserm embsigen Sollicitiren mangelte. Wenn denn Landkündig daß andere dem Königreich Böhmen uniirte membra allbereit dieses Beneficium genossen, daß ihnen nur propter vnionem, ohnerachtet dieselben keinen Maj. Br. haben, zu ihrem freyen Exercitio religionis Kirchen eingeräumet worden: das Land Schlesien aber, dessen wir auch ein Theil und Portion seyn, mit Böhmen nicht nur unirt, sondern demselben als ein Membrum incorporirt, und überdieß auch mit dem Maj. Br., welcher auch uns concernirt, begnadet worden.

Als gelanget abermahl an die Hrn. F. u. St. unser um Gottes willen unterthänig gehorsames und fleißiges Bitten die Hrn. F. u. St. wollten doch uns armen viel

Jahr

Jahr her wegen der Religion bedrängten Leuten entweder eine Kirche in der Stadt, in Betrachtung daß dieselben von der Gemeinde erbauet worden, gnädig und großgünstig einzuräumen, oder zum wenigsten uns zu zulassen daß wir inner der Mauer Kraft des kaiserl. Maj. Br. in welchem den Städten, Städtlein, Dörffern, Märkten zugelassen worden eine Kirche zu erbauen; ingleichen daß des zur Unschuld entleibten Hanß Buchsens armen Witwen und hinterlaßnen Kindern ein Testimonium innocentiae, und daß er nicht etwa als eine Malefizperson umkommen, auch daß Lorenz Ulken ein freyes sicheres Geleite wiederum nach der Neisse zu den Seinigen zu verreisen und allda seine Gelegenheit von Jedermänniglich unberührt zu verbleiben, wie denn auch den Evangelischen so das Burger und Meisterrecht nicht haben, dasselbe gnädig und großgünstig ertheilet werden möchte. Wie nun dieses alles ꝛc.

der Herren F. u. St.

Unterthänig gehorsame Gemeinde
A. C. zu Neiß.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 20.

89.

Extract aus dem Memorial der Neissischen Stadt-Kinder um Aufnahme zum Burger und Meisterrecht an die Hrn. F. u. St.

Durchlauchte ꝛc. Und können den Hrn. F. u. St. unterthänigst demüthigst mit großem Schmerzen und Wehmuth nicht bergen, wie daß wir eingebohrne Neissische Burgerskinder, so der A. C. verwandt und zugethan, deren Theils unten mit Namen verzeichnet seyn, bey E. E. Rath zu Neiß um das löbliche Burgerrecht unterthänig mündlich und schriftlich sollicitirt und angehalten: E. E. Rath

E. Rath aber uns selbes ganz und gar verwidert mit solcher Condition: daß es E. E. Rath in ihrer Macht nicht mehr hätte, sondern J. D. hätten alle Stadt Privilegia, Immunitäten und burgerliche Freyheiten an sich gezogen, bis nur noch auf ein klein wenig. Und wäre J. F. D. noch des Sinnes, weil man solche Neuigkeiten wegen der Religion allhier angefangen, daß er die Stadt ganz und gar zu einem Dorffe machen wolle. Wir müßten solches bey J. F. D. bey Hofe suchen. Wenn wir würden thun, was andre gethan hätten, so möchten wir es bekommen, aber anders nicht. Denn J. F. D. hätten allhier E. E. Rath ein Decret zugeschickt, darinnen ihrer gar viel unterzeichnet, welche bey J. F. D. supplicando einkommen wären, denen man auf Befehl J. F. D. hätte Burgerrecht geben müssen: und würde uns nichts bessers wiederfahren.

Als wir uns aber beklaget und gebeten, weil es zuvor der Brauch allhier gewesen, auch unsre Aeltern und Großältern solches Burgerrecht bey E. E. Rath gesucht und bekommen hätten, als wären wir der tröstlichen Hofnung E. E. Rath würde solches noch in ihrer Macht und Gewalt, wie vorhin, haben, und uns solche Beneficien genießen und zu statten kommen lassen; welches doch nicht fruchten wollen. Da wir uns auch gleichfalls beklagt, daß wir theils verheyrathet und unsre Weiber und Kinder hätten, und gleichwohl mit bürgerl. Oneribus beschwert würden, wie wir denn dazu kämen, und möchten endlich so ganz und gar mit solcher Condition und Gelegenheit um das Unsrige gebracht werden, und endlich an Bettelstab gerathen, welches ja Gott im Himmel zu klagen wäre.

Auf welches der Burgermeister geantwortet: es wäre darauf angesehen daß man uns zu Bettlern und die Stadt zu einem Dorffe machen wollte, und hätten also unsern

Bescheid

Bescheid ꝛc. Als wir kurz verschienen 26. Apr. solches wiederum bey E. E. Rath unterthänig gesucht; aber wie vorhin solche Antwort bekommen, wenn wir würden dasjenige thun, was andre gethan, und würden E. E. Rath einen Beichtzettel bringen und vorlegen, daß wir sub vna communicirt hätten, so sollten wir solches bekommen, und anders nicht ꝛc. Als gelanget ꝛc.

Ernst Just, Andreas Gitner, Adam Leschke,
Adam Kluge, Martin Laschke, Geo. Pfefferkorn,
Simon Jacob, Casp. Lange, Johann Vollert,
Tobias Jasch, Joh. Groß, Tobias Geßler,
Joh. Lehmann, Geo. Leidemit, George Beyer,
Johann Kluge, Christoph Scholz.

Buckisch Vol. III. c. XVIII. m. 3.

90.

Erklärung des Bischofs Carl wegen der Tractaten.

Unsern freundlichen ꝛc. Uns haben die zu der jüngst gehaltnen Fürsten Zusammenkunft abgeordnete Commissarii zuvor schriftlich als nachmahlen durch den gestrengen unsern lieben Getreuen Johann von Scheliha J. K. M. zu Hungarn und Böheimb so wohl unsers freundlichen geliebten Hrn. Brudern Erzherzog Leopold zu Oesterreich Rath und unsern geheimen Rath und Hofkanzler Comitem Palatinum et Equitem auratum mündlich zu vernehmen gegeben, welcher maßen die dazumahl bey einander versammlete F. u. St. A. C. uns ersuchen lassen, damit wir um des gemeinen Besten willen uns wegen des freyen Exercitii gegen denselben bequemen und condescendiren wollen; in Meynung solches nicht allein zu gänzlicher Vertraulichkeit gelangen, sondern auch dem gemeinen Unwesen

wesen und Zerrüttung zu gewünschter Hinleg und Einigung eine starke Bahn gebrochen werden möchte, und wessen sich dagegen hinwiederum wohlgemeldte F. u. St. gegen uns offerirt, anerklärt und anerboten, wie solches alles mit weitläuftiger Ausführung uns ferner gehorsamst referirt worden.

Wie wir nun jederzeit begierig dem gemeinen Wohlstande dieses Vaterlandes so viel an uns ist als einem treuen Fürsten, Mitglied und Stand ereignet nach eusserster Möglichkeit zu trachten und zubefördern; als ist uns niemahls zuwider sondern vielmehr erwünscht gewesen uns alles dessen an unserm Orte zu befleißigen was zu guten vertraulichen deutschen und aufrichtigen Vernehmen, Glimpf und Gemach mit den gesammten F. u. St. dienlich und gedeylich seyn möge, ungeachtet uns auch öfters zu gar einem andern hin und wieder Anlaß gegeben worden, so wir viel lieber uns als dem gemeinen Vaterlande wehe thun und entgelten lassen.

Dannenhero wir vermittelst unsrer Gesandten uns zu mehrmahlen dieses unsers offnen gutherzigen Gemüths, daß wir auch unsre eigne Erzherzogliche Person in dieses Vaterlands Angelegenheiten nicht verschonen wollten, gegen den gesammten F. u. St. anmelden lassen, daß allein zu wünschen es wäre alles so aufgenommen und verstanden worden, als es von uns redlich, treu und aufrecht vermeynet, und daß es allein um des Vaterlandes gemeinen Ruhestand und rechte Vereinigung der Gemüther im Ernst zu thun gewesen wäre.

Dieser beständigen Gedanken sind wir noch, und soll uns lieb seyn mit E. L. uns freundlich und brüderlich zu vernehmen, und auf zuläßige Mittel vorzusinnen, so zu dem abgezielten Zweck des einträchtigen Ruhestandes ersprießlich und unsern fürstlichen Gerechtigkeiten unnachtheilig ausschlagen möge.

Demnach aber wir anietzo bey Anwesenheit unsers so vornehmen Gastes hierzu nicht gelangen mögen, müssen wir es zu desselben von Uns Abreisen gestellet seyn lassen, da wir uns denn mit E. L. gewisse Zeit und Stelle unsrer verträglichen und hoffentlich fruchtbaren Zusammenkunft zu vergleichen nicht unterlassen wollen, so wir E. L. freundbrüderlich erinnern wollen. Geben in unsrer Stadt Neisse den 20. Jul. 1619.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 22.

91.

Memorial der Neisser an F. u. St. um eine Stadtkirche.

Extract.

Die Kirche zu S. Jacob sey vor Alters von der gemeinen Stadt und dem ganzen Lande ohne einige Hülfe und Beyschub der Geistlichen erbauet worden; wie denn auch die Kirche zu S. Johannis und Mariä in Rosis genannt in der alten Stadt der Gemeinde in der Altstadt gehörig, und Pfarrkirchen gewesen: auch wird in der Kirche S. Mariae in Rosis des Jahrs nicht mehr denn einmahl in der Kirchweyhe eine Predigt gehalten, sonsten stehet sie ganz levig: die zu S. Johannis aber besingen die Thumherren durch die Vicarios, welche ihr Collegium vor Alters von Ottmachau nach Neisse transferirt, die Pfarrkirche eingenommen, und sie bisher inne gehalten haben, da sie doch eigentlich der Gemeinde in der Altstadt Pfarrkirche ist, welches auch bey Lebenszeiten Bischof Martini geklagt worden.

Als gelanget nochmahlen an die Hrn. F. u. St. unser um Gotteswillen unterthäniges, gehorsames und hochfleißiges Bitten; die Hrn. F. u. St. geruhen doch uns armen

armen so viele Jahre her wegen der Religion bedrängten Leuten entweder eine Kirche in der Stadt (sintemahl dieselben von der Gemeinde erbauet worden) gnädig und großgünstig einräumen ꝛc.

Buckisch Vol. IV. c. XI. m. 1.

92.

Extract aus dem Bischöfl. Schreiben an das K. O. A. wegen des Confoderations Eides der Capitularen.

Es ist uns sehr befremdlich vorkommen daß unser Capitul und untergebnes Collegium zu etwas von E. L. wolle unmittelbar angehalten werden, davon wir als der erste Landesstand die wenigste Wissenschaft erlangt, weniger unsre zum Fürstentage Abgeordnete zu dergleichen Schluß oder Rathschlag, so gleichwohl Statum publicum zum Höchsten concerniret, begrüßt noch gebraucht worden; zumahl weil E. L. gute Wissenschaft tragen daß die Capitularen ohne unser Wissen und Willen, so wenig als andrer F. u. St. Communication in etwas einzulassen gebühre, daß es nicht allein den gemeinen Landesverfassungen, der Städte Freyheiten und uralten Ueblichkeiten gleich zuwider schiene; sondern uns auch ein schweres Nachdenken am dritten Ort erwecken thut, daß die Soldaten zugleich mit E. L Schreiben in unsre Stadt, da wir Gottlob noch von keiner so großen Noth daselbst wissen, eingeführet worden. Wenn wir denn Uns um das Land Schlesien eines bessern Vertrauens verdient zu haben, besonders aber zu E. L. aller freund und brüderlichen Gewierigkeit versichert zu seyn vermeynet; als ersuchen E. L. wir hiermit Dieselbte Uns mit dergleichen O. A. Anschaffung über unser Hauptcapitul verschonen, und in unsrer Abwesenheit uns als den ersten

und bey dem Lande getreu haltenden Stande keinen nachtheiligen Eingriff von O. A. und aller Billigkeit wegen, widerfahren zu lassen ꝛc. Warschau den 17. Oct. 1619.

93.

Extract aus dem Schreiben der Confödera-tionsdirection an den König in Polen.

Dieweil solche Bündniß aus sehr wichtiger Ursach, vornämlich deßwegen erneuert worden, damit sie desto besser durch einhellige Confidenz ersetzt zu erwünschter Union und Einigkeit, zur Ehre Gottes, zu Erhaltung so wohl der Apostolischen als Päbstl. Religion, und damit dem gemeinen Nutzen und stillem Wesen desto füglicher gerathen werden möchte, auch im Königreich Böheimb und dessen incorporirten Ländern, ohne Unterschied allen, wes Würden, Standes und Wesens sie seyn, mit Ernst und bey verpflichteter Treu auch gegebnem Eid verboten werde, daß sie durchaus und alle Wege von allerley Praesumtion oder Vorwendung der Religion abstehen, friedlich und ruhig ein Jeder in seinem eingeräumten Ort seine Confession bekenne und in Uebung habe, auch alle Gewaltthätigkeit, Betrug und Verfälschung der Rechte bey Pön der Meineidigkeit, des besten Namens und Beraubung der Beneficien ganz treulich vermeiden könne: also hat keiner der Bundesgenossen in Traum oder Sinn kommen lassen, daß E. K. M. oder irgend einiger auf einige Weise, wie ansehnlich der auch sey, sich dahin bewegen würde lassen, daß sie dies unser gut Intent, Vorhaben und Wohlmeynen, so der Gottesfurcht, Vernunft und Billigkeit gemäß, anders, als es von uns gemeynet, aufnehmen, und was zu Erlangung größern Gunstes unter beyden Religionen nützlich und gedeylich seyn möchte, auf uns eine Feindschaft aus falscher Beredung und Zuneigung nehmen

men sollten. Denn alle ingemein, dieselben ausgenommen, welche der Jesuiten Schul betreten und derselben zugethan, oder die nicht Fried begehren anzustellen, sondern Krieg zu erregen, nach heimlichen Anschlägen trachten, alle dieselben, sagen wir, welche aufrichtige catholische Leute, bekennen aus Sanftmuth ihres Herzens heraus, daß zu Bestättigung der rechten wahren Freundschaft zwischen beyden Religionen einige Einigkeit zu pflanzen, alles Mißtrauen aus dem Wege zu räumen, und stete sichre Uebung der gemeldten beyden Religionen zu erhalten keine bequemere Arzney und Mittel denn dieß unser Bündniß auf die Bahn gebracht werden können ꝛc.

Dieweil nun Durchlauchter König die zusammengebundne Landschaften daßjenige Intent, dessen sich J. M. bereden lassen, ihnen selbiges niemahlen in Sinn kommen, vielweniger darauf umgangen, daß sie den benachbarten Königreichen und Landen diese Leges anschlagen oder auftragen und Statuten vorschreiben wollen; sondern damit sie allein des Vaterlandes Heil und Wohlfahrt pflegeten, und die Satzungen alle und jede, insonderheit welche auf Verändrung des Königreichs Böhmen und der uniirten Landschaften entstanden, dahin angesehen seyn, nicht daß sie zu einem oder des andern Schmach und Unbilligkeit sollten gereichen, sondern vielmehr die unsre Schriften ꝛc. bezeigen, daß es die Wichtigkeit des Negotii wegen ganz billiger Ursachen, also erforderte, und aus unumgänglichen Zwang solche gemacht worden, daß auch die Landschaften auf diesen Zweck zu ziehen, nothgedrungen worden — — Prager Schloß den 16. Nov. 1619.

94.
Extract des K. O. A. Schreiben an den Bischof.

Welchem allem nach denn auch die Hrn. F. u. St. in dem, was die Stadt Neisse belangt, sich zu E. L. nochmahlen gänzlich versehen, daß E. L. sie bey diesen gefährlichen Läuften, da gleichwohl ihnen täglich zu allerhand Nachdenken Occasion an die Hand kommt, gar nicht verdenken werden, daß sie sich so wohl für das gemeine Vaterland, als auch dem Bißthum selbst zum Besten, derselben haben versichern, und denn auch sonst sich etlicher maßen in dem erhalten müssen, was nunmehr im ganzen Königreich Böheim und den incorporirten Landen pro lege publica et fundamentali zu Wiederbringung eines dermahleins beständigen Ruh und Friedstandes, Niemanden aber zu einer unbilligen Bedruckung angenommen worden, und gegen den andern Ländern anders nicht zu verantworten stehet; welches, wie es die bey geregter Zusammenkunft anwesende Stände den erwognen Sachen nach befunden ꝛc. Brieg den 29. Oct. 1619

Johann Christian.

95.
Extract aus dem Schreiben des Bischofs an die F. u. St.

Dieweil wir aus allerhand Umständen, bevorab daß man sich unsrer Stadt Neisse anhero versichert, leichtlich abnehmen können, daß E. L. die Herren und Ihr besorgliche Meynungen von uns gefaßt, haben wir aus beständiger Treu und gutherziger Affection, so wir gegen dem Lande Schlesien jederzeit standhaftig tragen, zu Verhütung des gemeinen Landes verderblicher Unkosten uns nicht länger erhalten können E. L. die HHrn. und Euch

zum

zum Ueberfluß bey unsern Erzherzoglichen Treuen und Ehren hiemit zu versichern und zu sinceriren, daß uns nicht ein einziger Gedanke in Sinn kommen, wir auch dessen für unsre Person noch zur Zeit keine Ursache haben etwas schädliches oder empörliches wider dasselbe vorzunehmen; sondern vielmehr durch unsre Abwesenheit aus dem gemeinen Lande viel schwer Gefahr und Unglück zurück zu halten und zu verhüten ꝛc. Warschau den 16. Dec. 1619.

96.

Extract aus dem Schreiben der F. u. Sk. an den Bischof.

Wenn wir zurück zu Gemüth ziehen wollen, was gleichwohl E. L. u. F. D. jederzeit, seither sie im Lande Schlesien das Bißthum angetreten für einen sonderbaren Eifer wider das freye Religions Exercitium im Lande von sich so gar erscheinen lassen, daß sie auch wohl ehedem von dem kaiserl. Hofe selbst abgemahnet worden; wiewohl Sie bald zu dero Ankunft ins Land, bey dero Antritt sie alles ruhig und in ziemlichen Vernehmen befunden, die alten allbereit zuvor gefallne Prätensiones und Iura Episcopalia wieder hervorgesucht; und als man deßwegen destomehr genothdrängt worden auf beßre Versichrung vorzusinnen: dieselbte auch mit großer Mühe von der höchsten Obrigkeit erlangt, wie heftig Sie sich auch dawider so wohl per actus directe contrarios, als iterirte Protestationes gesetzet, ohngeachtet dieselbe Versichrung auf causam publicam und von der höchsten Obrigkeit selbst für ganz unvermeidlich erkannte Necessität gegründet; unerachtet auch wir durch unterschiedliche gütliche Tractaten uns des klaren Buchstabens der erlangten Concession einig und allein E. L. u. F. D. zum Respekt und Gefallen, so fern begeben, daß uns weiter zu kommen weder

möglich noch im Gewissen verantwortlich gewesen, wie auch E. L. u. F. D. in solcher Intention fürders so unbeweglich gegen Uns verfahren, daß uns darüber alle Mittel des dazu bedürffenden und so theuer versprochnen kaiserl. Schutzes, gänzlich verschränkt und entzogen, der Concession allerhand beschwerliche und ganz zuwiderlaufende Deutungen, Consequenzen und Disputate entgegen gestellet, die zugelaßne bestättigte Assecuration gänzlich zu Wasser gemacht; etliche Religionsverwandte, so nichts mehr, als was die Concession vermocht und zwar am ordentlichen Orte gesucht, zum Theil auf öffentlicher Straße ergriffen, in Haften geleget, und deren einige in diesem Lande, beraus von geistlicher Obrigkeit ungehörtem Exempel ohne öffentlich Urtheil und Recht heimlich hinrichten; ja über dieß alles uns selbst mit öffentlicher Thätlichkeit, vermittelst gesuchter und deutlich angegebner fremder und ausländischer Hülfe bedräuen lassen — — — Wir mögen E. L. u. F. D. unerinnert nicht lassen, daß seit dessen allen uns gleichwohl vorkommen, daß nicht allein wir neben den Ständen der andern Länder bald nach E. L. u. F. D. Abreisen an der königl. Maj. zu Polen Hofe für öffentliche Rebellen ausgescholten, und wider diese Lande öffentliche und heimliche Kriegswerbungen in Polen gesucht und verstattet; sondern auch in öffentlichen Schreiben der königl. Maj. an uns E. L. u. F. D. Ankunft in Polen gar für was anders, als eine bloße Freundersuchung angezogen; indessen aber die Vereidung der beyden Thumcapitel zu der Länder unvermeidlichen Conföderation, alsdenn auch die Besetzung der Stadt Neisse fast schwer und nicht mit geringer Bedrängung nebens vorhin ungehörter Anmaßung eines Patrocinii über die Kirche zu Breßlau geahndet worden.

So ist auch bis anhero beydes in Polen und Schlesien nichts gemeiners durch männiglich Händen gegangen, denn die Copieen und Abschriften E. L. u. F. D. Schreiben

ben an den Erzbischof zu Gniesen, alsdenn auch litterarum deliberatoriarum ad Senatores, daraus wir nicht ohne Befrembdniß vernommen, wie hoch die Erlauchten Fürstl. Personen dieses Landes über der in diesen Landen vorgegangnen Verändrungen angegossen, wie sie einer öffentlichen Felonie und Verwirkung ihrer Lehne beschuldiget und ihre Fürstenthümer den Polen Preiß gegeben werden — — ja wie wir der Ausrottung der catholischen Religion und öffentlicher Verwaltung der Kirchen zu Breßlau beschuldiget worden — — Ersuchen und bitten nichts weniger E. L. u. F. D. Sie wollen Ihrer so theuren Erzherzogl. Versprechung ingedenk verbleiben und zu Erhaltung Ihrer und der catholischen Geistlichkeit und andrer Wohlfahrt hinführo dergleichen Feindseligkeiten und Zunöthigung jener Orte ab und zurück halten — — — Alsdenn auch E. L. u. F. D. fortan dahin endlich zu sinnen haben werden, wie Sie sich anders als bis anhero in die veränderlichen Zeiten schicken, und so wohl in Annehmung der Conföderationsverfassung als zuförderst in Ablegung der schuldigen Pflicht und Huldigung sich den andern dieser Lande F. u. St. gleich verhalten, und dadurch ihr eigen Bestes in Acht nehmen mögen — — Datum bey gehaltnem Fürstentage in Breßlau den 9. März 1620.

Buckisch Vol. IV. c. XX.

97.

Extract aus dem Fürstentags Beschluß.

Was aber J. L. und F. D. den Bischof zu Breßlau anlanget soll aus erheblichen Ursachen dero Recht und Befugniß am Bißthum, es sey an der Standesgerechtigkeit, Session, Voto, Regalien, Obrigkeit, Nutzungen, Renten und Einkommen noch zur Zeit bis auf weitern Bescheid und der F. u. St. Beschluß suspendirt

seyn, dergestalt: daß immittelst ein Ehrwürdiges Domcapitul des hohen Stifts S. Johannis die Standesgerechtigkeit, Session und Votum bey Landes Zusammenkünften neben einer oder mehrern Personen aus den Landständen des Grotkauischen Fürstenthums repräsentiren und halten: im übrigen aber die völlige Administrirung und Regierung, wie es sonst sede vacante gebräuchlich, und einem Ehrwürdigen Domcapitul zustehet, an sich nehmen und verwalten. Und zu dem Ende auch die Unterthanen von Land und Städten, als auch alle bischöfl. Diener, und wer von J. L. u. F. D. ohne Mittel dependiret, bis auf weitere Verordnung ihrer bischöfl. Pflicht und Diensten erlassen, losgezählt, und hingegen die Unterthanen mit Gehorsam an das Domcapitul, oder welche sie sonst zur Administration vorstellen werden, als nicht weniger auch zu Ablegung des Conföderations Juraments gewiesen werden sollen.

Und weil auch die Einkommen des Bißthums so lange den F. u. St. zum Behuf der gemeinen Defension anheim gefallen; indessen aber gleichwohl zu Beförderung der Justitz und Wirthschaften die nothwendige Aufwendung gehören wird; als soll von solchem Einkommen vermittelst ordentlicher Commission gnügliche Information aus den Aemtern, Urbarn, Grundbüchern, Zinßregistern, Amtsrägtungen und Genußzetteln eingenommen, und mit E. E. Domcapitul auf ein gewisses auf 6 Jahr den F. u. St. zu gemeiner Defension zu Handen derselben General Steuer Cassa gegen Quittung heraus zu geben, gewisse Vergleichung getroffen werden. Decretum Breßlau in Conuentu Principum et Statuum Sileſiae d. 29. Mai, 1620.

Buckisch Vol. IV. c. XXII. m. 2.

98.

Des Markgrafens Johann George Befehl an den Magistrat zu Neisse binnen 2 Tagen 10000 Ducaten aufzubringen.

Von des Durchlauchtigsten Großmächtigen Fürsten und Herrn, Friedrich des I. Königes zu Böheimb Rath, General Feld Obristen und vollmächtigen Commissario, Herrn Johann Georgen dem ältern, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. wird hiermit angedeutet, wie daß J. F. G. zwar bis Dato nie einen Gedanken darauf gehabt Jemanden allhier in der Stadt Neisse im geringsten zu beleidigen oder beleidigen zu lassen. So kommt J. F. G. wider alles Verhoffen auch vielfältige doch falsche und untreue Vertröstungen doch glaubwürdig ein, wie daß in dem Königreich Böheimb und der Hauptstadt desselben Prag viel ansehnlich redlicher Leut, und fromm unschuldige Christen, sonder Zweifel aus unruhiger tyrannischer und Blutgieriger Anregung der Pabstischen unbillig, unchristlich, tyrannisch und schmälich hingerichtet und vom Leben zum Tode sind bracht worden, wie solches beyliegende Specification ausweiset.

Welcher unchristlicher und tyrannischer Proceß J. F. G. und allen frommen Christenmenschen sehr zu Herzen gehet, und aber auf dießmahl Gott und der Zeit befohlen seyn muß.

Nun hat denn J. F. G. um solch Tynanney willen gnungsam Ursach mit den hiesigen Pabstischen ebner maßen zu verfahren: wollen aber die Blutrach Gott befehlen und sich vor dießmahl nur an ihren Beuteln rächen. Befehlen derohalben dem Burgermeister und Rath hiemit ernstlich, daß sie ohn allem Verzug, Ausred und Widersprechen sammt allen und jeden Pabstisch allhier, Edel und Unedel, Geistlich und Weltlich, keinen ausgenommen, ohne die

10 Personen, so J. F. G. vorhin in Arresto haben, J. F. G. innerhalb 2 Tagen 10000 Ducaten, jeden zu 4 Thlr. 9 gr. gerechnet, oder so viel Münz, Gold oder Silber erlegen und zustellen. Im widrigen Fall sollen sie sich nichts anders und gewissers, als ihren endlichen Ruin und Exstirpirung versehen. Denn J. F. G. obbemeldt erbärmlich und überbarbarisch Tyranney in keine Wege ungerochen lassen wollen, so lang ihnen Gott der Allmächtige das Leben verleihet. Datum Neiß den 29. Jun. 1621.

Johann George der ältere,
Markgraf.

(L. S.)

Act. Niss. Vol. I. f. 145.

99.

Der Evangelischen Neißischen Burgerschaft Supplication an den Churfürsten zu Sachsen um Freylassung ihrer Religionsübung in der Stadt.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Gnädigster Herr. Eurer Churfürstl. Gnaden sind unsre gehorsamste Dienste nach äußerstem Vermögen bereit zuvorn. Gnädigster Churfürst und Herr! Ew. Churfürstl. Gn. sollen wir arme hochbedrängte und bekümmerte der reinen und unverfälschten A. C. Verwandte und zugethane Burgerschaft und Gemeinde allhier zur Neiß hiermit in tiefster Demuth vorzubringen, nicht Umgang haben, wie daß die von Ew. Churfürstl. Gn. und der Hrn. F. u. St. in Schlesien abgeordnete Commissarien den 6ten verschienen Monats Martii zu Nacht allhier ankommen, welche folgenden 8. Marz ezliche Personen unsers der A. C. vor-

Verwandten Ausschusses vor sich haben erfordern lassen, denen sie angemeldet, wie daß der Hochwürdigste, Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Carl, Erzherzog ꝛc. unser gnädigster Landesfürst gegen Ew. Churfürstl. Gn. höchlichen geeifert und Beschwer geführet, daß in J. H. F. D. Abwesenheit uns Evangelischen eine Kirche in der alten Stadt gelegen Maria ad Rosas genannt, wie ingleichen die Taberna in der neuen Stadt eingegeben und darinnen eine Kirche zu erbauen, nachgelassen worden, hierdurch J. H. F. D. uns vorzogen und dem Maj. Br. zuwider gehandelt hätten. Derowegen Ew. Churfürstl. Gn. und die Löbl. Hrn. F. u. St. dahin geschlossen und für rathsam befunden, daß solch attentiren mit der Confoderation gänzlich annulliret und aufgehoben seyn solle, und also sie befehlige beyde Stücke in vorigen Stand zu bringen, und die Tradition, als welche aus der Confoderation entsprungen, gänzlich zu cassiren und aufzuheben: und darauf begehret vorgemeldte Personen unsers Ausschusses ihnen nicht allein die Schlüssel zu beeden Kirchen und der Schule, sondern auch der Hrn. F. u. St. in diesem Religionspunkt sub dato d. 15. Nov. An. 1610. ergangnes Decretum zusammt des Ausschusses Vollmacht originaliter auszuantworten und zustellen sollten mit geleisteter Vertröstung und Betheurung ihrer Seelen Seligkeit, wenn J. H. F. D. wir hierinn gehorsam pariren, Gnad suchen und uns demüthigen würden, J. H. F. D. sich verlauten lassen uns gnädigst Pardon zu ertheilen und alles zu verzeihen, ja auch künftig zu ertheilen was uns, unsern Weibern, Kindern, Kindeskindern würde bequem, annehmlich und ersprießlich seyn. Ob wir nun wohl hierauf uns in einem und anderm in Unterthänigkeit bequemet, auch die Schlüssel sammt dem fürstl. Decreto und Vollmacht in originali von Uns gestellet und in geschöpfter ungezweifelter Hofnung J. H. F. D. die in der Stadt von uns und auf unsre Unkosten erbaute Kirche zu unserm freyen

Exer-

Exercitio Religionis uns gnädigst vergönnen und nachlassen würde; so ist doch der Herren Commissarien Promission ganz widrig gefallen, also daß wir uns schlechter Begnadung in puncto Religionis zu getrösten haben. Sintemahl wir mit unserm Exercitio Religionis auch Taufe und Begräbnissen wiederum aus der Stadt nach Sänkwiz ¾ Meilen von der Stadt gelegen, verwiesen, ja unsre Kinderlein in der Stadt in Häusern zu taufen, und die Todten ohne Klang und Gesang zur Erde zu bestatten, nicht nachgelassen noch vergönnet werden will, sondern dieser Sachen Entscheid auf der K. M. Ew. Churfürstl. Gn. und der Hrn. F. u. St. Resolution verschoben worden. Wenn aber Gnädigster Churfürst und Herr obgedachte Taberna eine Kirche daraus zu erbauen mit J. H. F. D. anheim gelassnen Hrn. Administratorum Consens und Einwilligung uns eingeräumet worden; und ob zwar solches bey getrofner Conföderationszeit geschehen; demnach und weil wir diesfalls unsern Respectum nicht auf damahlige Zeit und Conföderation, sondern auf das längst zuvor und den 19. Nov. 1610. auf sonderbare kaiserl. gnädigste Resolution uns ertheilte Fürstl. Decretum (welches unter andern klar besaget: daß die Burgerschaft und Gemeinde der A. C. zu Neiß in einem Hause in der Stadt oder Vorstadt predigen, tauffen und dergleichen Kirchen Actus bis zu Aufbauung einer Kirche celebrirt) vornehmlich aber auf den Maj. Br. denn da wird gemeldet: da Jemand der F. u. St. außer den Kirchen und Gotteshäusern, welche sie ietzund inne haben, halten, oder ihnen sonst zuständig seyn, bey welchen sie auch friedlich geschützt und erhalten werden sollen, etwa in Städten, Städtlein, Dörfern oder anders wo wollte oder wollten mehr Kirchen, Gotteshäuser oder Schulen zu Unterweisung und Auferziehung der Jugend aufrichten und bauen lassen, daß solches, gleichwie den F. u. St. und derselben allerseits Unterthanen; also auch den Erbfürstenthümern, so wohl in Städten als

auf

auf den Lande insgemein und einem Jeden insonderheit anietzo und künftig zu thun frey und offenstehen soll, oder Männiglich ungehindert. Item: in welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der A. C. seyn, ihre eigne Kirchen und Begräbniß nicht haben, dieselben sollen vermöge dieser unser Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser, also Begräbnisse und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen dazu auszulesen Macht haben, gehabt und genommen.

Und also ist diese unsre Religionssache nicht zur Zeit der aufgerichteten Conföderation, sondern längst zuvor ihren Anfang genommen; so hoffen wir arme Leute solcher Actus der uns eingeräumten Tabernä und nachgelassnen Aufbauung der Kirche nicht gänzlich zu cassiren seyn solle; zumahl weil mehr gemeldte Taberna, so zuvor zu einem Weinhause gebraucht worden, je und alle Wege der gemeinen Stadt zugestanden und von der Evangelischen Gemeinde Unkosten zu einer Kirche eingerichtet worden: Und denn Ew. Churfürstl. Gnaden in dem mit dem Lande Schlesien an statt der R. K. M. unlängst getroffnen Accord ausdrücklich melden: daß wir Schlesier bey dem Maj. Br. manutenirt auch unsern Gravaminibus abgeholfen werden soll, und diese Religions und Gewissensache Auf Ew. Churfürstl. Gn. gnädigster Resolution beruhen und bewenden will.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Gn. unser gehorsamstes in tiefster Demuth auch um Gottes willen höchstfleissigstes Flehen und Bitten Ew. Churfürstl. Gn. geruhen gnädigst bey J. H. F. D. unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn uns arme bedrängte und hochbekümmerte Leute intercedendo zu vorbitten, damit uns vielgedachte und mit unsern Unkosten in eine Kirche transmutirte Taberna, welche zuvor ein Weinhaus gewesen, zu Verübung unser A. C. und Gottesdienst gnädigst restituirt, und wir bey derselben ruhig gelassen und erhalten werden möchten.

Der

Der ungezweifelten Hofnung lebende, weil dies vornehmlich zu Gottes Ehre, Ausbreitung der christlichen Kirchen, und den löbl. Häusern Oesterreich und Sachsen unsterblichem Ruhm gelanget, Ew. Churfürstl. Gnaden auch in den profan Turbationen ein gewünschtes Mittel getroffen, Sie werden auch dieser Geistlichen und Gewissens Sache einen ersprießlichen Ausschlag geben und zu gewünschtem Zweck bringen, und damit dem Könige der Ehren, vermöge des 24. Psalms möchten die Thore aufgethan werden, gnädigst befördern helffen, und diesem unserm gehorsamsten demüthigsten Petito deferiren, bevorab weilen wir unterthänigst erböthig sind bey J. H. F. D. in vorfallender Noth (welche Gott gnädig verhüten wolle) Gut, Ehr, Leib und Blut ohne alle Scheu darzustrecken und zuzusetzen. Solches um Ew. Churfürstl. Gn. und das löbl. Haus Sachsen gehorsamst und ungesparten Fleisses nach äußerstem Vermögen treulichst zu verdienen sind wir in tiefster Demuth erböthig und bereitwilligst

Ew. Churfürstlichen Gnaden

gehorsamste
N. N. Burger und Gemeinde der
A. C. zu Neisse.

Act. Niss. Vol. I. f. 247.

100.

Bischöfl. Befehl daß alle Burger zu Neisse ohne Unterschied der Religion zur Procession gehen sollen.

Von der Hochfürstl. Durchlaucht. Carl Bischof zu Breßlau wegen wird hiemit Primati, Burgermeister und Rathmannen zu Neiß angedeutet und mitgegeben. Demnach Höchstgedachte J. H. F. D. das Hochheilige von der christlichen catholischen allein seligmachenden Kirchen eingesetzte Fest des allerheiligsten Frohnleichnam auf

den

den 6. dieses Monats Junii mit schuldiger Andacht und gebührenden Ceremonien und Solennitäten zu halten entschlossen seyn, daß wohlermeldter Magistrat allhier die zuverläßige Verfügung und ernste Anordnung gehorsamst pflegen sollen, damit nicht nur allein bey allen und jeden Zünften und Brüderschaften allhier ohne allen Unterschied der Religion, die ledige und unangesesßne Zunftverwandte, sondern auch die Aeltesten, und alle andre Meister und diejenigen alle so des Burgerrechts genüßig seyn selbst in der Person mit ihren Kerzen und Stangen, wie solches vor alter Zeit gebräuchlich gewesen, und die vestigia oder Kerzen annoch weisen und vorhanden, bisher aber nur durch wenig gewisse dazu verordnete getragen worden, unausbleibend und bey hoher Strafe (welche auf den widrigen Fall gegen den Ungehorsamen unnachbleiblich seyn wird), gehorsamst erscheinen und der Procession mit schuldiger und gebührender Reverenz was zu einer jeden Zunft von Meistern und Gesellen gehörig dem Allerhöchsten zu schuldigster Ehr und Dankbarkeit bey und abwarten, und diejenige Schuldigkeit dießfalls, wie es sichs erheischt, erstatten sollen. Hieran ꝛc. Decretum Neiß d. 1. Jun. 1624.

Carl

Ad mandat. Ser. Archid.

Johann Chr. Mettich

Scharf.

Act. Niss. Vol. I. f. 259.

101.

Der Bischöfl. Administration Befehl an die Neisser catholisch zu werden oder zu verkaufen und zu emigriren.

Von der Hochfürstl. Durchl. des Hochwürdigsten Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Ferdinandi, Prinzen zu Polen und Schweden ꝛc. Bischofens

zu

zu Breßlau Vollmächtigen H. H. Administratoren des Bißthumbs Breßlau ꝛc. Ihro Hochwürden und Gnaden ꝛc. würdet hiermit denen Ehrenvesten, Ehrbaren ꝛc. N. Burgermeistern und Stadtrath anbefohlen und mitgegeben. Demnach sie sich gnungsam zurückerinnern, was gestalt noch vor diesem ihnen alles Ernstes anbefohlen worden bey der allhiesiegen Burgerschaft die Anverordnung zu thun, hiemit sie sich entweder inner gewissen Zeit zu der wahren catholischen allein seligmachenden Religion zu treten endlichen und cathegorice erklären wollten: oder aber auf den widrigen Fall ihren Stab weiter fortsetzen, das ihrige versilbern und dieses Bißthum gänzlichen quittiren sollten.

Ob nun wohl der meiste Theil, Gottlob, sich des schuldigen Gehorsams und Respekts verhalten, sich auch in dem rechten wahren catholischen Glauben gutwillig und gern informiren lassen, und in die allein seligmachende christliche Kirchen glücklich und freywillig eingetreten; theils aber als Wenzel Ritter ꝛc. Hanß Scholz zu Konkwiz und andre mehr männ und weibl. Geschlechts, deren Inquisition besagtem Burgermeister und Stadtrath kraft dieses absonderlich anbefohlen wird, unter dem Prätext theils ihre Häuser in der Stadt allhier zu verkaufen gemeynt, gleich sehr aber bis Dato weder dieses, weder des andern ihre Declarationem pro Reuocatione sich ihres Gemüthes eröffnen, auch ob solches geschehen unter dem Titul daß sie aufm Lande begütert, da doch siñe priua origine, siñe ratione domicilii unter der Hochfürstl. Bischöfl. Jurisdiction verbleiben als Landsaßen des schuldigen Gehorsams per indirectum, so directe verboten und inhibirt zu entbrechen vermeynen, denen man doch unter diesem Schein im wenigsten nichts eingeräumt, sondern gleich andern bey dieser Stadt in diesem Passu so gestalten Sachen und gleiches Rechtens und Gehorsam zu verhalten hiemit erinnert haben will.

Als wird obermeldte Burgermeister und Rathmanne über alles ohne dieses rühmlichen erwießnen Fleiß ob mehrer Manutenirung ihrer gottseligen exercirten actuum dahin pro superabundanti erinnert besagte Burger alsbald und möglichen incontinenti zu sich erfordern, ihnen diese unsre Intention andeuten, daß sie zu der catholischen Religion recht eifrig treten, in Erwegung ihnen bishero pro informatione fidei catholicae überflüßig verliehnen Frist sich förderſamsten Tages zu der Absolution ab haeresi wenden, mit Beichten und Communiciren der catholischen Gemein sich conformiren, oder zwischen dato auf künftigen Auffarth Christi das ihrige zu Stadt und Land recht gelegne fundos verkaufen, binnen 14. Tage aber das hiesige Bißthum ihrer bey sonsten erfolgender andrer Execution persönlicher Seßhaftigkeit quittiren, wornach sie sich End und ernstlichen zurichten. An dem beschicht Ihro Hochw. und Gn. ernster Will und Administrations Befehlig. Decretum Neiß den 13. Mart. 1629.

Breiner Freyherr
v. Strachwiz.

Act. Niss. Vol. I. f. 273.

102.

Administrationsbefehl an den Magistrat daß die Amtsunterthanen catholisch werden sollen.

Hochfürstl. Durchl. Caroli Ferdinandi ꝛc. Vollmächtige Administration ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Ehrenveste ꝛc. Demnach wir in gewisse Erfahrung kommen, was gestalt sich viel Eurer Amtsunterthanen zuwider unser mehrfaltig ergangnen Co als Administrations Bevelch zu der wahren catholischen allein seligmachenden Religion Dato nit begeben, sondern halsstarrig und boshaftig bis uf heut in ihrem ergriffnen Irthum und Kezerey verharren und verbleiben.

Wenn uns denn solches kraft tragender Co und Administration keinesweges weder zu dulden noch zu leiden, noch vor Gott, J. H. F. D. unserm gnädigsten Herrn und der ganzen ehrbaren Welt verantwortlichen.

Als ist hiemit unser ernst und endlicher Co und Administrations Bevelch an Euch, ihr wollet alsbald die gewisse und zuverläßige Verfügung bey gemeiner Stadt verschaffen, damit alle und jede Unterthanen sich von hier dato und entzwischen denen herbey nahenden heil. Weynachtsfeyertagen in dem rechten wahren catholischen Glauben informiren lassen, sub vna communiciren, und alles dasjenige vollziehen, was einen catholischen apostolischen Christen geziemet und gebühret. Widrigen Falls aber eines und andern bezeigenden Ungehorsams uns dessen berichtet, und ferner was wir gegen so strafmäßig und ungehorsambe Unterthanen vorgenommen haben wollen, Bescheides erwartet. An dem beschicht ꝛc. Geben auf der Fürstl. Bischöfl. Residenz zur Neiß den 11. Dec. 1629.

Breiner Freyherr
v. Strachwiz C. W.

Act. Niss. Vol. I. f. 275.

II. Bey-

II.

Beylagen

zur

Reformationsgeschichte des Grotkauischen Kreises und der Stadt Grotkau.

I.

Bischöfl. Administration Befehl an den Magistrat zu Grotkau den Evangelischen Prediger zu Leippe fortzuschaffen.

Unsern Gruß ꝛc. Ehrenvester ꝛc. Nachdem wir den iezigen von dem Edlen, Ehrenvesten unserm lieben Getreuen Caspar Bischofheimbden dem Eltern zur Leippe zuwider unser Verbot aufgestellten Prädicanten aus gnungsamben erheblichen Ursachen im Bißthumb, viel weniger derer Ort gar nit leiden können; so ist hiermit unser ernster Befehlich an euch, ihr wollet eures Mittels oder sonst eine andere taugliche Person zue solchem Prädicanten nach Leippe also bald absenden, und in unserm Nahmen Ihm auferlegen lasset, daß er sich inner 4. Tagen der nechsten mit allen seinen Sachen von der Leippe hinwegh und aus dem Bißthumb begebe, und zue ferner Einsehen so unnachläßlich für die Hand genommen soll werden, nit verursache, oder sich länger allda befinden lasse. Uns auch wie ihr diesen Befehlich treulich exequiret haben werdet, alsbald berichten. An dem beschicht unser Befehlich. Datum Neiß den 2. Jun. 1597.

Joannes Sitsch, Probst
Nic. Tinzmannus D.

Ex Origin. Curiae Grotkouienſ. Sect. X. Geiſtl. Kirch, Schul und Armen Sachen N. 1. Lit. B.

2.

Supplication der Grotkauischen Land und Ritterschaft an die Bischöfl. Administration, worinn sie die Gründe ihrer Religionsfreyheit anführen und um Erhaltung derselben bitten.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Wohledle, Gnädige Hochgebietende Herren! E. E. H. H. u. G. G. ist gnädig unentfallen, welchergestalt sie durch einen an uns sub dato den 8. dieses Monats ergangnen, hernach aber den 11. ej. uns eingehändigten Befehlich uns ernstlich demandirt und anbefohlen, daß wir auf den nächst darauf folgenden 14. ej. vor dieselben uns sammt theils unserm der unveränderten A. C. zugethanen Pfarrern, Kirchschreibern und Schulhaltern zugestellen, und unsre habende Documenta über das Jus Patronatus in originali sammt denen dazu gehörigen Inventarien, und was das jährliche Einkommen an Decimis und andern Accidentien ist, produciren und mitbringen sollten.

Nun haben wir unterthänig wohl verhoft, es würden E. Hw. u. Gn. in Erwegung der Sachen Hochwichtigkeit, und daß uns in so gar enger und kurzer Zeit unmöglich gefallen mit unsrer Nothdurft allerdings gebührendermaßen parat und gefaßt zu seyn auf unser hochfleißiges gehorsames beschehenes Bitten einen geraumern Termin gnädig indulgirt, und beraumt, dabey neben auch in unserm von undenklichen Jahren hero ruhiglich gehabten Exercitio der A. C. erfahren haben lassen.

Demnach aber über unsre Zuversicht uns längre Frist nicht, als bis auf heutigen 23. Febr. verstattet, das angeregte Exercitium immittelst ganz inhibirt und alle weitre Prolongation, ohngeacht unsers auch um Gottes und des jüngsten Gerichts willen gethanen Flehens und Bittens

zusammt

zusammt der Exhibition einer allegirten Instruction beydes von päbstlicher Heiligkeit, als auch der R. K. auch zu H. u. B. K. M. Inspection über die Jura Patronatus zu haben, uns denegirt und verwidert, ja uns daneben ausdrücklich mit angedeutet worden, daß ob wir auch wegen unsers Iuris Patronatus produciren würden, was wir wollten, doch nichts weniger solcher uns ganz verborgnen Instruction einen Weg als den andern nachgelebt werden solle.

Als haben wir zwar in Gehorsam nicht umgehen sollen noch wollen E. Hw. u. Gn. ernsten Befehl, jedoch mit wiederholter damals mündlich insgesammt für uns und unsre liebe Posterität beschehnen solennen Protestation, so weit zu pariren, daß wir uns wiederum auf heute gehorsamlich sistiret haben. Wir wollen aber gar nicht hoffen daß wir dergestalt in so hochwichtigem vornehmen negotio, welches unsre und der unsrigen, ja so vieler Menschen zeitliche und ewige heilsame Wohlfahrt betrift, so gar coangustirt und übereilt werden sollten; indem man klar vorgegeben daß unsre Priester dem Episcopo nicht präsentirt, von selbigem nicht confirmirt, illegitime vocirt, ungeweiht, zu Bedienung solcher Aembter und Würden nicht sufficient, nicht zur rechten Thüre, sondern zum Fenster eingestiegen, hierum andere tauglichere ihnen müßten substituirt werden.

Sondern wir haben vielmehr, was wir nämlich wegen unsers über Rechts erwähnter Zeit und Menschen Gedenken durch unsre selige liebe Vorfahren in unverrücktem Gebrauch gehabten, und auf uns gebrachten, auch bis Dato habenden, iezo erst uns strittig gemachten oder in Zweifel gezognen Iuris Patronatus und exercitii der ungeänderten A. C. unsrer eußersten Nothdurft befunden E. Hw. u. Gn. mit schuldiger Reverenz vortragen wollen, mit unterthäniger hochfleißiger Bitte, Sie geruhen daselbte

selbte von uns gnädig auf und anzunehmen, der Sachen Importanz und Wichtigkeit nach reiflichen zu überlegen und darauf uns die unserm unten angehängten Petito gemäß gewünschte, und unserm Gewissen tröstliche, auch E. Hochw. u. Gn. gegen Gott, J. K. M. sowohl J. H. F. D. unserm gnädigsten Landesfürsten gegen alle christliche Gemüther und die liebe Posterität rühmliche Resolution in Gnaden widerfahren zu lassen.

Solchem nach wie wir standhaft gemeynet seyn gegen unsre uns von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit in schuldigem Gehorsam Treu und Gewehr den abgelegten Pflichten nach bis in den Tod standhaftiglich zu beharren; also versehen zu Deroselben und zu der heiligen offenbaren Gerecht und Billigkeit wir insgesammt uns hochtröstlich, daß nachdem wir unter andern in Possessorio unsres Iuris Patronatus und exercitii religionis halben stattlich und überflüßig fundirt seyn, wir werden ohne fernere Indagirung einiger zum petitorio gehörigen meritorum bey unserm Besiz und Gebrauch ruhig gelassen werden. Denn

I. ist wahr und kan mit keinem Bestand verneinet und widersprochen werden daß wir unverneinlich in possessione exercitii der A. C. Iuris patronatus, vocandique Pastores atque Ministros uns befinden. Sintemahl es notorium und allenthalben im Lande kundbar daß beydes unsre Vorfahren und unsrer Güther vorige Besizer, und wir uns deren wirklich gebraucht und noch brauchen; ja selbst daß wir Pfarrer und Kirchen gehabt und noch haben; selbige hiebevor und bis dahero unverhindert den Gottesdienst vermöge derer nach Inhalt der unveränderten A. C. verrichtet, welches ja ein gewisses und unhintertreibliches Argument unsrer gehabten und noch habenden Possession. Zugeschweigen daß dieselbe auch eben dadurch uns zugestanden scheinet, weil die Inventirung und was an Decimis und andern Accidentien jährlich eingebracht

wird

wird zu produciren und einzureichen in den Administrations Citationibus von uns erfordert wird. Hierummen und worinnen nichts weniger nach den Geistlichen als weltlichen Rechten auch ein jeder Possessor, vel quasi Possessor in sua possessione vel quasi possessione zu manutenieren sey, adeo vt et iniustus Possessor non sit amouendus, sed in sua possessione defendendus, neque minus spoliatus possit propria auctoritate possessionem accipere contra spoliatum. Immaßen zur Erhaltung der habenden Possession neben andern auch das remedium possessorium summatissimum heilsamlich eingeführt ist. Cui locus quoque est in bonis fecialibus et in specie in ipso iure Patronatus, wie solches stattlich die Canonisten bewähren. So ist ja der offnen Billigkeit gemäß daß wir im Gebrauch und Uebung unsers Iuris Patronatus und der ungeänderten A. C. quiete gelassen und in selbigem nicht turbirt werden mögen. Und solches vors

II. destomehr darum daß wir nicht etwa erst neulich solche Possession bekommen, sondern über Rechts erwähnte Zeit und Menschen Gedenken selbige unter vorigen Bischöfen bey unsern Vorfahren und vorigen Besitzern unsrer Güther ohne einzige beschehne Verhindrung oder Erfordrung der Iurium Patronatus et praesentandi Pastores befunden, und von denselben auf uns gebracht worden. Es vereinigen sich aber hierinnen wiederum so wohl die Geistlichen als Weltlichen Rechtsgelehrten: quod qui antiquam habet possessionem in ea sit manutenendus, et quod immemorialis possessio habetur pro veritate. Quin et qui vltimam fecit electionem vel collationem in quasi possessione Iuris Patronatus sit, et in ea manuteneri debeat, ac ab eo electus vel institutus sit potior etiam electo et praesentato ab ipso vero domino, qui non est in vltima possessione. Insonderheit bestärkt uns

III. in unsrer wohlhergebrachten Possession der An. 1609. von weiland Kaiser Rudolpho dem II. christmildester Gedächtniß dem ganzen Lande Schlesien und dessen Einwohnern allergnädigst ertheilte Majestätsbrief, wodurch ausdrücklich versehen daß wie die Catholischen im Lande Schlesien ihr freyes ungehindertes Exercitium Religionis haben, in welchem ihnen die A. C. Verwandten keinen Eintrag thun, sondern sie vielmehr bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Klöstern, Schulen, Pfarrern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie solches alles bisanhero und zu Dato sie in Besiz gehabt, allerhöchstgedachtem Maj. Br. und dem Interdicto: vti possidetis, ita possideatis gemäß, ruhig und ohne Verhindrung verbleiben lassen sollen und wollen; also und ebnermaßen damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde, alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seyn unter geistlichen oder weltlichen Fürsten und Herren aufm Lande, in Städten oder Dörfern, welche der A. C. verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion laut iezt erwähnter Concession frey und ungehindert überall, an allen Orten, üben, verrichten, bey solcher Religion, Priesterschaft und Kirchenordnung, welche bey ihnen ist und seyn wird, fried und ruhiglich verbleiben; keiner aus denselben zu einer andern Religion, als wie sie die bisher gehabt, ungeachtet unter welcher geist oder weltlicher Obrigkeit einer gesessen oder sich aufhalten thut, gedrungen oder derowegen verjagt, vielweniger und bloß allein der Religion halben ab officiis removirt, und also auf keinerley Weise noch Wege in ihrem Gewissen bedrängt und betrübt, sondern vielmehr alle und jede dieser A. C. Verwandten bey derselben, auch bey allen inhabenden Kirchen, Gottesdienst, Schulen, Pfarrern, Klöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermaßen wie sie solche bisher im Besiz und

Gebrauch

Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen. Welcher von dem Lande Schlesien zu Erhaltung zwischen beyden Religionsverwandten beständigen Friedens, Ruhe und Einigkeit theuer erworbne Maj. Br. Vors

IV. nicht allein bey Lebzeiten weiland Erzherzogs Carl Bischof zu Brixen unsers gnädigsten Erzherzogs und Herrns Hochlöbl. Andenkens allerdinges in seinen Kräften, Vigore, Ansehens und Esse verblieben, und von höchstgedachter J. H. F. D. dawider und zum Nachtheil unsrer habenden Possession und Uebung der ungeänderten A. C. im wenigsten nicht attendirt noch vorgenommen, außer daß Sie so viel das Exercitium der catholischen Religion anbetrift, zu Abbruch und Verhindrung dessen keine Aendrung einführen, sondern nur alles in dem Statu, wie es bey Anfang und Antretung dero löbl. Regierung befunden, gänzlich gelassen haben wollen. Ja vielmehr daß es notorium und Landkundig zu Folge höchstermeldtem Maj. Br. uns unsrer Religion frey und ungehindert in denen habenden Kirchen durch unsre bestellte Pfarrer, Kirchschreiber und Schulhalter mit gewöhnlichen Predigten, Administrirung der hochwürdigen Sacramenten, und sonsten bey allen der A. C. zugethanen Kirchen gewöhnlichen christlichen Ceremonien zu üben, bis zu ihrem Abreisen und erfolgten seligem Ableiben gnädigst concedirt und hierbey wir allenthalben geschüzt und erhalten worden: sondern es haben auch Ihro iezige K. M. unser allergn. K. K. und Herr denselben in allen Punkten, Klauseln und Artikeln dem ganzen Lande und allen dessen Einwohnern allergn. confirmirt, und ferner mittelst des verrückter Zeit getrofnen und beschloßnen und höchstgedachter J. H. F. D. selbsten so emsig beförderten Churfächsischen Accords die gesammten Hrn. F. u. St. und alle Einwohner des Landes Schlesien dessen stattlich versichert, daß allerhöchst erwähnter Maj. Br. nochmahlen unverbrüchlich

gehalten und ein jeder Inhalts desselben bey seiner freyen Religionsübung unbeirrt, unangefochten und unbetrübt bleiben solle.

V. wird dieses unsrer sowohl behaupteten Possession nicht wenig zu statten kommen, daß als J. K. M. dd. Frankfurt am Mayn d. 31. Aug. 1619. an J. H. F. D. uns Dero Unterthanen zum Gehorsam zu ermahnen, und uns hierauf der kaiserl. Gnade zu versichern gnädig freundlich gesonnen; als haben hierauf J. H. F. D. dd. Neisse d. 20. Sept. an. eod. an uns gesammte Landstände des Bißthums gnädigst gesinnen lassen beydes in J. K. M. als J. H. F. D. Devotion beständig zu verbleiben, hingegen wollten J. H. F. D. (wie Dero Erzherzogl. Worte buchstabentlich lauten) uns bey Dero Herzogl. Treue und Glauben hiermit versichert haben: daß Sie uns beydes bey der Religion, unsern Privilegien und Freyheiten steif wirklich schüzen und handhaben wollten; wie denn auch zu Ende selbigen Erzherzogl. Rescripts nochmahlen der A. C. de meliori erwähnt wird. Dazu auch

VI. dieß kommt daß vor und beynebst E. Hw. u. Gn. anstatt J. H. F. D. iezigen Bischofs unsers gnädigstens Fürstens und Herrns geleisteten Huldigung wir uns bey unsern uralten, wohlhergebrachten und wohlerworbnen Privilegien, Statuten, Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit bey unsern Kirchen und Possessionen, so uns durch K. Rudolphs ertheilten Maj. Br. allergn. confirmirt, durch iezige K. M. Ferdinandum II. unsern allergn. K. K. u. H. corrobirirt, durch den Churſächsischen Accord auch anderweit und de nouo bestättiget worden, ruhig und unverhindert zu lassen, alles unterthänigen Gehorsams fleißig gebeten, und hierauf die Huldigung wir gehorsamlich und in stark gefaßtem Vertrauen (daß uns nämlich solches ohnfehlbar widerfahren werde) geleistet; also anstatt J. H. F. D. unsern gnädigen Landesfürsten von E. Hw. u. Gn. ohne alle Contradiction acceptirt und

dadurch

dadurch hoc ipso facto wir deren ruhigen Genuß ohne allen Eintrag und Hindrung zu haben vertröstet, und gleichsam per tacitum consensum versichert worden. Indessen in aller obigen kurz angeführten Motiven Betrachtung, und zuförderst daß mehr allerhöchst angezeigter Maj. Br. klar und deutlich vermag, und alles dasjenige, was etwa ein Theil zu dem andern Catholische sowohl als der A. C. Verwandte vor alters wie vor und nach Antretung J. K. M. Rudolphi löblichster Regierung zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Consistoriis, Renten, Zehenden, Einkommen und allen andern Zugehörungen ex prima fundatione, aut ex Iure Patronatus, aut ex quouis alio titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht und hervorgezogen werden könnte oder möchte berechtiget gewesen, oder zu seyn vermeinet ganz ruhen, und ein jeder, bey dem, was er besizt, insonderheit Kirchen und Schulen unangesehen, wem solches vor alters gehöret und deswegen noch ihre Iura Patronatus drauf prätendiren möchten, verbleiben, und deswegen kein Theil das andre mit oder außer Recht anfassen, darinn turbiren, oder am wenigsten bedrängen, auch solcher Maj. Br. bis zu einer christlichen vollkommentlichen und endlichen Vereinigung im heil. Röm. Reich in vigore verbleiben, dawider einzige Befehle oder etwas dergleichen, so dessen geringste Verhinder und Verändrung verursachen möchte an J. K. M. oder Dero Nachkommen, oder aber sonst jemand andern nicht ausgehen, oder von jemand anzunehmen angehalten, und im Fall ja etwas dergleichen ausgienge oder von jemand angenommen würde, doch dasselbe unkräftig seyn und dafür gehalten, auch von solchen weder mit noch ohne Recht ichtens geurtheilt oder gesprochen werden solle, wir uns gehorsamst nicht einbilden mögen daß J. K. M. so wohl J. H. F. D. unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn Meynung sey zuwider dem allerhöchst gemeldten allergnädigst comprobirten und confirmirten Maj. Br.

und

und Churſächsischen Accord uns, die wir keines Ungehorsams oder Rebellion mit Fug und Wahrheit beziehen werden können, von der so lange und ohne einzige Turbation ruhig continuirten Possession unsers Iuris Patronatus und exercitii der ungeänderten A. C. nehmen und dringen zu lassen. Und ob ja über Zuversicht einzige special Instruction oder Mandatum verhanden, und als es vermöge aller Rechte beschehen müsse, producirt würde, getrauen wir uns durch Göttlichen Beystand mit unserm allerunterthänigsten und treu gehorsamsten Flehen und Bittten, nebst ausführlicher Deduction unsrer habenden Possession und andern Rechten bey mehr allerhöchst ermeldter J. K. M. u. J. H. F. D. Dero angebohrnen Sanftmuth, Milde und Güte nach wohl zu erhalten, damit wir hinführo ferner in unsrer Possession und Uebung des Iuris Patronatus und ungeänderten A. C. Exercitii unturbirt gelassen und dabey erfreulich geschüzt werden mögen.

Gelanget demnach an E. Hw. u. Gn. unser unterthäniges und um Gottes und dessen Ehre und heiligsten Namens willen hochflehentliches Bitten: sie geruhen gnädig uns nochmahlen in so hochwichtigem passu nicht zu übereilen, sondern die durch den Maj. Br., dessen kaiserl. Confirmation und dem erfolgten Churſächs. Accord so hoch ansehnlich und stattlich confirmirte Uebung und Besiz des Iuris Patronatus und Religion A. C. wie vorhin also nachmahlen und inskünftige zu verstatten, die uns insgesammt aufgelegte Inhibitiones mit Inhaltung des Exercitii Religionis, Predigen, Kindertaufen, Communion sub vtraque, Trauungen, Glockenklang und Sepulturen und aller unsrer Religion gemäßen actuum wiederum zu cassiren, und darinn keinen Eintrag zu thun noch thun lassen: vielmehr aber den oftangezognen Maj. Br. kaiserl. Confirmation, Churſächs. Accord und dem Interdicto: vt possidetis, ita possideatis allerdings gemäß uns dabey gnädig zu schüzen und zu handhaben: nicht

zwei-

zweifelnde E. Hw. u. Gn. diesem unserm christl. und billigen petito in Gnaden stattgeben, und uns einigerley Gestalt de facto nicht prägraviren noch beschweren lassen werden, in besondrer Achthaltung daß diese Sachen gleichwohl weitern Aussehens und wegen hochbedenklicher Sequel das ganze Land Schlesien mächtig betreffen und concerniren thut.

Getrösten zu E. Hw. u. Gn. uns unterthänig und gehorsamst, Sie der Sachen Angelegenheit nach unserm Einwenden gnädig ansehen, und uns mit einer unserm Gewissen tröstlichen Resolution gnädig erfreuen werden. Um dieselben es äußerster Möglichkeit in treu unterthänigem Gehorsam zu verschulden, sind wir jederzeit wie pflichtschuldig, also auch bereitwillig als

Ew. Hochwürden und Gnaden

Unterthänig gehorsame N. N.
der A. C. Verwandte Land und Ritterschaft
im Grotkauischen Fürstenthum.

Buckisch Rel. Akt. Vol. V. c. VII. m. 1.

3.

Der Evangelischen F. u. St. Intercession an die Administration für die Grotkauische Land und Ritterschaft.

Unsre Gunst ꝛc. Wohlehrwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrenveste, besonder Liebe! auch Gnädige, Großgünstige Herren. Denen Herren und Ew. Gnaden mögen wir günstig, gnädig, freundlich und dienstlich nicht verhalten, daß die im Grotkauischen Fürstenthum der A. C. Verwandte Land und Ritterschaft uns wehmüthig zu vernehmen gegeben, was maßen sie ohnlängst ihres von undenklichen Jahren in ruhigem Posseß gehabten,

von

von J. F. G. und H. F. D. Erzherzog Carln zu Oesterreich Hochlöbl. Gedächtniß sowohl andern Bischöffen jederzeit zugelassen und durch den kaiserl. wohl erworbnen Maj. Br. dem Lande Schlesien bestättigten freyen Exercitii A. C. entsetzet werden wollen. Indem ihnen von den H. Hrn. u. E. G. mit Prätendirung einer mündlichen Instruction von der R. K. M. unserm allergn. K. K. u. Hrn. und unter dem Schein sammt das Ius Patronatus über solche Kirchen nicht zu bescheinigen wäre, die Pfarrherren abgeschaft, und mit Predigen, Kindtaufen, Communion sub vtraque, Trauungen, Sepulturen und andern gemeldtem exercitio anhängigen actibus inne zu halten ernstlich anbefohlen worden: uns darneben alles Fleißes bittende daß wir ihrer, als unsrer Glaubensgenossen uns so weit annehmen und bey den H. Hrn. u. E. Gn. drob seyn sollten, hiermit die beschehne Inhibition aufgehoben, die Pfarrer restituirt, und das freye exercitium, wie dasselbe von alters hergebracht, wiederum eröffnet und ihnen verstattet werden möchte; welches wir in Ansehung der Billigkeit ihnen nicht verwiedern können.

Wenn denn außer allem Zweifel kundbar und notorium, welchergestalt eine lange Zeit nicht allein bey den vorigen Bischöfen zu Breßlau, sondern auch höchstgedachter J. L. u. H. F. D. Regierung Supplicanten bey ihrem Kirchen und Gottesdienst stets unturbirt und ohne einigen Eintrag gelassen worden, der von weiland K. Rudolph II. Lobseligstem Gedächtniß dem Lande Schlesien und allen dessen Inwohnern ohne Unterscheid, ob dieselbe unter Geist oder Weltlicher Obrigkeit gesessen, ertheilte Maj. Br. auch ausdrücklich vermag, daß ein jeder bey dem, was er besizet, insonderheit Kirchen und Schulen unangesehen, wem solches vor alters gehört, und deswegen noch ihre Iura Patronatus darauf prätendiren, möchten verbleiben, und deswegen kein Theil das andre mit oder

außer

außer Recht anfassen, darinn turbiren oder am wenigsten bedrängen solle.

Als leben wir der guten Zuversicht J. L. als erwählter Bischof zu Breßlau und vornehmer Stand dieses Landes werden nicht gemeynet seyn Dero gehorsame und getreue Unterthanen dessen was sie voriger Zeit bey Dero hochgeehrten Vorfahren in ruhigem Besiz gehabt, gebraucht und genossen, entsezen oder zuwider dem kaiserl. Maj. Br. in ihrem Exercitio Religionis beschweren oder bedrängen zu lassen. Vielweniger wollen wir hoffen daß die K. M. unser allergn. Herr solches verstatten würde: angesehen daß dieselben nicht allein viel erwähnten Maj. Br. allergn. bestättigt, sondern auch durch J. L. und Churfürstl. Gnaden zu Sachsen mit öffentlich publicirten kaiserl. Patenten Männiglich im Lande des Religions Exercitii halber gnungsam assecurirt und bishieher löblich dabey erhalten und beschüzt haben.

Gesinnen demnach an die H. Hrn. günstig und gnädig, ersuchen dieselbe u. E. G. freundlich und dienstlich, Sie wollen, wie es an sich selbst billig und dem oft angezognen Maj. Br. gemäß, beschehne Inhibitiones cassiren und dagegen Supplicanten ihre Pfarrer restituiren, und sie in ihrem Exercitio Religionis, wie vor alters, ferner unturbirt lassen, dabey schüzen und handhaben. Das wird zu Fortpflanzung guten Vernehmens, Liebe und Treu der Unterthanen gegen die Obrigkeit dienen, und wir wollen um die H. Hrn. u. E. Gn. es günstig mit Gnaden, auch angenehmen, freundlichen und unterwilligen Diensten zu erkennen und zu erwiedern jederzeit unvergessen bleiben. Breßlau den 30. März 1628.

Buckisch l. c. Vol. V. c. VII. m. 4.

4. Der

4.

Der Bischöfl. Administration Antwort darauf.

Durchlauchte, Hochgebohrne, Wohlgebohrne, Gestrenge, Edle, Ehrenveste, Ehrbare, Weise, Gnädige Fürsten und Herren, auch besonders geliebte Herren, gute Freunde und Gönner! E. F. G. den Herren und Ihnen bestehen wir jederzeit zu dienstwilligem Gefallen, freundlichem guten Willen bereit und geneigt.

Wohnet demnach unserm Indenken genungsam wissentlich bey, waserley Intervention unter der Subscription N. N. F. u. St. in Schlesien der A. C. zugethan jüngst abgewichne Tage wegen etlicher Grotkauischen von Adel, denen sich die andern ohne erhebliche Ursache aus lauter zu nöthiger Widersetzlichkeit gegen Gott und die Obrigkeit hintangesetzt ihrer schuldigsten gehorsamsten Unterthänigkeit und verächtlicher Präterition des Loci ordinarii Landesfürstens und Bischofs J. H. F. D. unsers gnädigstens Fürstens und Herrns accompagniren, auch dieselbe zu dergleichen unwilligen Vornehmen provociren, stimuliren und mit ihren irrigen Consiliis ad insultandum superioribus excitiren, auch sub fuco praetextus Religionis des geistlichen hohen Magistratus ihre von der ersten Fundation hero quaesita, retenta et possessa iura ecclesiastica violenter zu invadiren, turbiren, von denselben zu dejiciren, spoliren und nefarie rapiendo an sich via facti maxime inordinata zuziehen, vnice laboriren, an uns abgegangen, auch quibus praeconceptis ihrer der Grotkauer Begehren unsers theils immittelst bis zu rechter Zeit an gehörigem Orte gestellet seyn lassen müssen.

Zwar unsers wenigen Entsinnens wir sonsten in vniuerso bräuchlich erachten wie das die Sollicitanten bey den Ständen obbeniemten Tituls mit einem schriftlichen

libell hätten einkommen sollen, auch wie uns glaubwürdig beygebracht solches offerirt: dannenhero nicht unbillig um mehrer ausführlichen Gegeninformation selbiges uns zu übersenden gewesen: Wir wollen aber durch ein anderes beneplacitum oberwehnter Hocherlauchter und andrer Uncatholischen Stände Intervention uns gar nicht offendiren lassen, sondern beruhen um so viel mehr auf den generalibus contra, nicht aber der Confirmation (darob wir kraft dieser blos und allein aus guter rechter vertraulicher Correspondenz herrührenden schlechten Responsorien Episteln solemnissime protestiren) daß wir dießfalls die Uncatholischen Stände in Schlesien Iudices in propria caussa oder Dero forum et ejusdem competentiam zu agnosciren einzige Imagination durchaus nicht fassen; vielweniger Deroselben Iudicio et censurae in praeiudicium der ganzen uralten von Christo hersprossenden Catholischen heiligen christlichen Kirchen, so wohl der höchsten Geistlichen Obrigkeit, wie nichts minder der nachgehenden, auch unser selbst eignen Gewissen zu schädlichem Verlust unsrer Seelen einzigem Heil und Seligkeit submittiren sollten oder wollten, allein eo fine animo et mente dieselben mit Glimpf et qua par est reuerentia decenti et modestia um künftiger ferner derer Ort Intercessionalien in melius zu informiren.

Demnach die in oft repetirter Intervention recapitulirte Praetensiones der Importanz nicht, weil in contraria negatiua die fundamenta solidissima darauf aniezo zu antworten meri actus zu agiren seyn würden; in dem vorhin angemeldter maßen wir extra forum et iudicium versiren, hierbey anders nicht als merae contradictiones frustraneae, so wohl von denen ersten Resistenten als andern, so mit unsrer catholischen Kirche sich nicht confirmiren und discrepant, auch dannenhero non nisi suspecti zu postuliren, zu befürchten: quarum progressus daretur in infinitum.

Nicht minder aber so Hochansehnlicher und andrer Herren Intercedenten zu ihren andern zur Freundschaft und günstigem Willen obbeniemter Gestalt dem Bißthum und der Kirche ganz unverfänglich, mögen wir ganz sicher, freu und ungescheuet reden und schreiben, auch da es competenti loco et termino von nöthen daß wir den angezognen Grotkauern so sich in ihrem vorigen uns überreichtem Scripto der ungeänderten A. C. Verwandten reiteratis plurimis modis insignirt, und darinn mit VI. ungegründeten, ganz nichtigen, verführlichen falso praesumtis ihr unerweißlich Ius quaesitum, einzige iustam, quietam et continuam possessionem, vielweniger einiges Priuilegium iuste et legitime impetratum möchten zustehen.

Man hat zu dero Exhibition ihnen unterschiedne Fristen ertheilet, die zum Theil unter dem Schein bey gewährter meineidiger, treuloser Mansfeldischer Occupation dieses Landes sie dieselben nach Breßlau oder Brieg pro securiori seruatione et custodia verschickt, theils mit Unwissenheit ob non intellectum verborum Iuris Patronatus, so in dem Schreiben an sie gebraucht worden, und daß so viel in dem Lateinischen des Verstandes ihnen nicht bekannt. Und was über dieses vor scherzliche Unförmlichkeit, derer andern Impertinentien zu geschweigen eludirt, und aller ihrer in hoc passu nichts dienlicher Confirmationes über die Güter Verreichungen edirt, endlich aber cum rubore daß sie ex nulla concessione et priuilegio des Iuris Patronatus berechtiget, selbsten zustehen müssen.

Hierauf sie folgendes beniemtes Scriptum innumeris iisque foedissimis vitiis veritati contrariis scatens obtrudirt, darob nochmahls collegialiter consultirt. Zu dessen Ablehnung ihnen quorum interfuit, welche aber einen ziemlich appendicem auch aus andern Fürstenthümern an sich gezogen, einen gewissen Tag pro Responso insinuirt, dessen sie abgewartet und auf alle und jedwede Punkte de jure

et facto solidissime fundatam refutationem angehört, und also praeuio sufficienti causſae et facti ejusdemque qualitatum examine et cognitione iudiciali sich bescheiden lassen; hergegen auch mit was erheblichem aufzukommen ihre eigne Scienz und Conscienz das silentium imponirt. Einziges Possessorium kan in Ewigkeit von ihnen nicht demonstrirt werden: und ist ipsa veritas sole meridiano clarior in contrarium, et antiquissimae nostrae et antecessorum nostrorum possessionis minime vitiosae ipsa notorietate magis notorium; welches aber zu iustificiren hujus nec loci nec temporis. Die Euidentia aber redet und docirt den Grund, darum wir dermaßen unumstößlich fundirt, daß uns bekannt, wie wir justa serie optima fide antiquius unser Possessorium zu verificiren. Und wenn kein Zeugniß mehr, so reden die Mauren, die Antiquitäten an Bildern, Monumenten, Altarien, Fundationen, ja Fenster und Thürme, die Inscriptionen und dergleichen unzähligen. Wir wissen daß unsre der Catholischen Possessio longe antiquior, imo antiquissima. Und von der Zeit, wie man auch in den Uncatholischen Kirchen selbsten um diese Zeit Laetare declamirt, schreyet und den Leuten vorträgt: daß nach Ausrottung des Heidenthums das wahre Christenthum (zu welcher Zeit vor so viel hundert Jahren weder von Luthero, weder der A. C. iemand ihm hätte träumen lassen) eingeführt und dem allein selig machenden christlichen Glauben introducirt: Schlesien aber von dem idolischen Ethnicismo purgirt und dasselbe exorcisirt worden. Wir bekennen uns zu dieser Possession, dergleichen fundationes haben alle alte Kirchen, Stifter, Klöster, Regelhäuser, Capitula, Hospitalien, Sacellen, ja in dem ganzen Erdkreiß ausgebreiteten Christenthumbs. Es wollte denn dieses auch pro actibus possessoriis angezogen werden daß J. K. u. K. M. seine Erbländer, Königreiche und incorporirte Provinzen, wie weltkündig, rebellirt, Conföderationes aufgerichtet, ein

neuer vermeynter König solenniſſime intrudirt, daß der proscribirte Markgraf listiger Weise die Stadt Neisse occupirt, theils daselbsten spolirt, desarmirt, die Hrn. Administratores des Bißthumbs weggeführt, contra datam fidem selbige in vinculis gehalten, über vorige Rantion ärger und unchristlicher als türkisch und barbarisch zu Liberationsgeldern genöthiget; daß zu Zeit und gewährter Liberation die katholischen Kirchen zu Schweidniz und Neisse, welche aber den Spolitatis hinwiederum restituirt werden müssen, den Catholischen abgezogen: daß die Oberglogauer der Herrschaft ihre eigenthümliche fundos violenter, insolenter et tumultuose abgenommen und ihre Lehrhäuser darauf gebauet: daß J. H. F. D. Hochlöbl. Andenkens durch seine treu vergeßne Unterthanen in der Catlau in Scheunen, Söllern, Ställen, Kammern und im Stroh mit Spieß und Stangen gesucht, darein gestochen und per manus injectionem wider ihn, so er beyhändig gewesen, procedirt werden wollen: daß bis dato vieler Orten deren so Catholisch oder nur familiaris mit den Catholischen conversiren entweder die justitia denegirt oder zum wenigsten alles Fleißes protrahirt wird ꝛc. und waserley dergleichen Excessus iniquissimi mehr verlauffen.

Welche alle practicirte Actus keine justa apprehensio, detentio oder possessio perfecta, quae titulum h. e. legitimam possidendi caussam sufficientem ad acquirendum rerum omnium habent zu nennen, weniger zu verstatten, cum ea, quae spe et animo deuoremus vel deuorare imaginemur contrarie non possideamus. Zwar unläugbar sind die actus turbatorii et violenti vieler Orten, aber darummen nicht legitime possessorii, sondern Iniuria temporis hats anders mit sich bracht als daß man das Ius vniuersum zu Lebenszeiten voriger HHrn. Bischöfe so wohl J. H. F. D. aequo animo ob vim majorem exacte hat sustiniren, und solch onus molestissimum, weil wider

Gewalt

Gewalt alsobald keine Hülfe in paratis gewesen supportiren müssen.

Interim ist animus derelinquendi gar nicht zu praesumiren, tanto minus zu probiren, quin imo quanto magis sich remedio recuperandae zu gebrauchen: denn es iniusta possessione anders nicht heißet nisi nec vi, nec clam, nec precario, so fern das vti possidetis, ita possideatis mit seinen requisitis recht formirt und firmirt seyn solle.

Um deren Ursache keine restitutio von dem violento Detentore contra legitime recuperantem et primo spoliatum inane vero restitutum nicht gefodert werden kan, vt spoliatus propria auctoritate spolium recipere non valeat, et Praedo ante omnia restituendus, cum hoc fallat, vti ex actis constat, spoliatum esse praedonem, quo casu, vti acta rem notoriam faciunt, praedo, vt notorius praedo contra dominum spoliatum ante omnia restituendus non veniat.

Wie denn obiger maßen primum spolium der catholischen Kirchen mehr denn überflüßig unter die Augen gestellet, auch noch mit lebendigen Personen in diesem Bißthum zu bezeigen und zu erweisen mit was violentia via facti und gewalthätigen factionibus die Geistlichen, Pfarrer und Seelsorger von ihren Pfarrethen verstoßen, ab und hinweg geschaft, und herentgegen die Kezerey introducirt und eingeführet worden.

Dannenhero deficiente possessione keine proscriptio zu allegiren, vielmehr billig zu inferiren: tantum proscriptum, quantum possessum: was auch den in der Interceßion angezognen Maj. Br. so wohl den Churfächsischen Accord betreffend, ist unsers frischen behaltnen Gedächtniß nicht unwissende, wie bald sub introitum et primam acquisitam scientiam, dessen die Status ecclesiastici

Catholici dawider protestiret, waserley Reuersales von Kaiser Rudolpho ertheilet, wie öfters und fort oberwähnte Protestationes reassumirt, in specie wessen sich weil. J. H. F. D. christmildesten Andenkens kurz vor ihrer Abreise nach Spanien durch eine besondre particular Obligationem als ein Erzherzog zu Oesterreich in publico Conseßu der allgemeinen löbl. Hrn. F. u. St. Zusammenkunft bey damahliger Valediction durch die HHrn. Ablegatos vermöge bey sich gehabter fürstl. Instruction, die in originali jederzeit zu ediren, resolvirt, darob wir es auch bis dato, weil es ein general totius et vniuersi corporis catholici bewenden lassen.

Unter dem Accordo aber, weil dasselbe allein dieselben angehet und sano sensu dahin zu restringiren, welche J. K. M. errore communi dero deuotion entfallen, so auf die Neissischen und Grotkauischen, welche mit einzigem Iuramento dem larvirten und inordinate praefigirten Friderico durchaus sich niemahls verbindlich gemacht, erkennen wir oft geregte des Bißthums Unterthanen gar nicht comprehendirt, sondern ist selbige allein ad errores illius temporis participes zu expliciren. Denn das Neissische und Grotkauische Land, absit dicto inuidia jederzeit treu und beständig auf J. H. F. D. als des Landesfürsten weder der Neissischen und Grotkauischen Ritterschaft Subscription oder Siegel nicht befinden. Darum res inter alios acta et cauſſa impetratae de nouo remissionis, reconciliationis et gratia cessante dem tertio delinquenti nicht in praejudicium zu ziehen, sondern simpliciſſimo informationis gradu unser propositum zu purgiren.

Dieser und vieler andern bey uns in secreto pectoris scrinio verbleibenden hochwichtigen und nach Einnehmung unsrer eifrigen catholischen Gewissen, so fern unsrer Seelen ewiges Heil und Seligkeit, quod Deus auertat, nicht

zu verscherzen, rechtmäßigen erheblichen christlichen Bedenken halber, das wir denn Interuentionalibus nicht einräumen können, hoffen wir es auch zuversichtlicher tröstlicher Confidenz bey Gott und der ganzen Christenheit, auch der ehrbaren Welt und männiglich entschuldiget zu seyn: tragen auch ganz keinen Abscheu, weniger Bedenken gegen dem supremo Iudice, auf welches forum diese Sache eigentlich gehöret, gebührende Red und Antwort zu geben, und erwünschen anders nichts als die Occasion, in welcher wir dasselbe gnungsam ausführlich machen, dociren und fundiren können, und dermahleins welche so lange desiderirt worden, an Händen kommen und gegeben werden möchte.

Bitten und ersuchen auch E. F. G. die Herren zugleich alle andre Interponenten sie wollen das Bißthum und in specie von Ihro päbstl. Heiligkeit in spiritualibus committirte Coadministration mit weitern Intercessionalibus zu verschonen und vielmehr dergleichen falso impetrantes et obstrepentes ganz ab und zu schuldigem Gehorsam und Respect anweisen, sich und uns nicht vergeblich fatigiren, sondern in unserm progressu unbeirret verbleiben lassen: maßen wir so wenig als vorhin jemahls weniger hinführo vor unsre Person hingegen alles Kummers zu entübrigen befließen, ob und wie sie ihre Religion nach dem Inhalt der ungeänderten oder reformirten A. C. pflegen, ihre Kirchen mit Prädicanten, constitutionibus, legibus et ceremoniis versehen, welches zu Erhaltung guter nachbarlicher und freundlicher Correspondenz ersprießlich und gedeilich seyn wird, mögen wir auch außer dessen was unser Gewissen und christlichen catholischen Kirchen nicht offendiren und lädiren thut E. F. G. den Herren und Ihnen unterdienst freundlich und günstig in was gratificiren, und mit Praesentirung unsrer Officien was realiter praestiren, sind wir willigst willig und geneigt uns

jederzeit zu bemühen, zu erzeigen und in demselben zu accommodiren erböthig. E. F. G. die HHrn. und Sie sämtlich göttlicher Gnade und Schutz empfehlende. Geben auf der Bischöfl. Residenz zur Neisse den 10. Apr. 1628.

E. F. G. der HHrn. und Euer

ganz dienstwillige gute Freunde J. H. F. D. Caroli Ferdinandi Prinzens zu Polen und Schweden, Bischofs zu Breßlau, vollmächtigte Administratores des Bißthums Breßlau.

J. F. Breiner, Freyherr.
Chr. v. Strachwiz.

Buckisch l. c. Vol. V. c. VII. m. 5.

5.

Des Bischofs Carl Ferdinand Antwort auf des K. O. A. Intervention.

Illustrissime Princeps, Amice noster carissime!

Praesentatae nobis fuerunt litterae Dil. Vest. quibus intercedit pro Vasallis nostris Episcopatus Vratislauiensis diuersae Religionis vt in ea viuere permittantur. Et quidem litteras D. V. gratissimas semper habemus: sed illud non sine animi nostri molestia intelligimus, quod Vasalli illi nostri quaerelas tales de nobis circumferant, cum tamen nihil minus quam de cogendo Religionem catholicam aliquo Vassallo nostro cogitauerimus. Si quid autem Administratores nostri ex mandato S. C. M. Domini et Auunculi nostri clementissimi faciunt, reprehendere non possumus, cum ipsius C. Maj. voluntati plus quam nostrae parere teneantur.

Cupi-

Cupimus itaque vt D. V. talia sibi de nobis persuaderi non permittat, vel cum similia deferantur ab Administratoribus nostris informari velit. De caetero studia nostra perpensissima offerimus D. V. eamque optime valere cupimus. Datae Vratislauiae d. X. mens. Apr. A. MDCXXVIII.

Carolus Ferdinandus Dei Gratia Poloniae et Sueciae Princeps Episcopus Vratislauiensis, Canonicus Col.

Dilect. Vest.
bonus Amicus
Carolus Ferdinandus.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 6.

6.

Memorial der Grotkauischen Land und Ritterschaft an die Administration um Befreyung ihres Arrestes.

Des Hochwürdigen Durchlauchtigsten Fürstens und Herrns H. Caroli Ferdinandi Prinzens zu Polen und Schweden, Bischofs zu Breßlau und Neisse vollmächtige Herren Administratoren.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Gnädige, Hochzugebietende Herren.

Es erinnern sich J. Hochw. u. Gn. und die HHrn. gnädig und großgünstig, welcher maßen Sie uns bey nächster Audienz endlich und decisiue ernstlich anbefohlen, daß weilen wir kein Ius über unsre Kirchen zu produciren wüsten, wir nunmehro die Schlüssel, hiermit wir nicht in contumaciam condemnirt und mit ernster Strafe gegen uns verfahren werden möchte, überantworten oder aber im Arrest verbleiben sollten.

Wie nun unsrer Landesfürstl. hohen Obrigkeit und Deroselben anietzo anverordneten HHrn. Administratoren Ihro Hochw. u. Gn. und ganzen hochansehnlichen Herzogl. Regierung und männiglich unsre ohne sondern Ruhm treue Aufrichtigkeit und unterthäniger Gehorsam verhoffentlich zu jederzeit anderweits ganz wohl bekannt; also bezeigen wir es mit Gott und der ehrbaren Welt und unserm guten Gewissen, daß wir auch in hoc passu so schuldigst als unterthänigst und willigst uns accommodiren wollen. Es wollten aber J. Hochw. u. Gn. und die HHrn. unbeschwert dieses nun gnädigst und großgünstig erwegen und bedenken: quod is, qui jure suo vtitur nemini faciat iniuriam: weilen wir uns denn unsers Rechtens gebraucht und neben dem Possessorio auf den Maj. Br. beruffen; so hoffen wir, ob Gott will, daß wir hierdurch keinem Menschen injuriam angethan und derowegen etwan inobedientiae oder Rebellionis, dafür uns der Höchste gnädig behüten wird, arguirt werden können.

Sintemahlen uns aber der Maj. Br. welchen das ganze Land bis annoch in viridi obseruantia gehalten, nicht zu statten kommen soll, und uns solche minorem negiren, dieweil er nicht von den Catholischen acceptirt, auch J. K. M. in Polen so wohl als J. H. F. D. unser gnädiger Landesfürst und Herr in Deroselben uns ertheilten Rescript auf J. K. u. K. M. sammt sie, wie sie berichtet worden, dergleichen in Religionssachen bey uns ordiniren, sich referiren, für ihre Person aber uns parem tranquillitatem et felicitatem zusagen thun, auch in währender Zeit nach fleißiger Durchsuchung ihrer Sachen etliche unsers Mittels Briefe gefunden, so ihnen zu mehrer Behauptung ihres wohlfundirten Possessorii, keinesweges aber durch derselben Producirung sich ins petitorium zu begeben, zu statten zu kommen vermeynen, dergleichen auch bey den andern vorhanden: aber durch notorische incendia und räuberischen Einfall der Kosaken consumirt und umkommen:

men: so wohl in unserm Mittel eine Kirche vorhanden, die von Grund auf mit vielen großen Spesen ganz neu erbauet, und also alle requisita Patronatus dabey zu befinden iuxta Versiculum.

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Also ist hiermit an Ew. Hochw. u. Gn. und die HHrn. unser um Gottes willen unterthäniges und hochflehentliches Bitten, Ew. Hochw. u. Gn. u. die HHrn. dieses alles in Gnaden und Gunsten zu animadvertiren, mit uns so lange in Geduld zu stehen, und des angefügten Arrests interim bis der K. M. unsers allergnädigsten K. K. u. Hrn. erwartende Resolution anlangen möge, uns zu erlassen geruhen wollen. Weilen gleichwohl theils unsers Mittels unsre liebe Weiber gnädige Entbindung täglich gewärtig und hochbekümmert, theils mit andern schweren Ehehaften und Rechtshändeln beladen und dieselben fortstellen wollen. Seynd erböthig jederzeit auf Erfordern uns mit allem unterthänigen Gehorsam wieder einzustellen, und höchstgedachte J. K. M. Resolution unterthänigst zu gehorsamen.

Sollte aber über alle unterthänige Hofnung unserm hochflehentlichen Bitten nicht deferirt werden können, müssen gegen Ew. Hochw. u. Gn. wir uns nur gehorsamlich accommodiren. Ew. Hochw. u. Gn. den HHrn. uns hiemit zu gnädigem und günstigem Fauor empfehlend. Datum im Arrest zu Neisse den 21. Apr. 1628.

Ew. Hochw. u. Gn.

Unterthänig gehorsame des Grotkauischen Fürstenthums Landsassen A. C.

Johann Heinrich von Wachtel, Carl von Gelhorn,
Wenzel von Rothkirch, Christoph von Biebriz,
Gabriel von Hund, Daniel von Wiese,
Friedrich von Rothkirch.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 7.

7.

Protestation der Grotkauischen Land und Ritterschaft wider die Abgebung der Kirchen Schlüssel.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Gnädige Herren! Ob wir uns zwar als die zu jeder Zeit unsrer Landesfürstl. und vorgesetzten Obrigkeit treu, gehorsam und gewärtig geblieben und bis auf den eußersten Blutstropfen dabey zu verbleiben gesonnen, derer seit herigen wider uns in puncto Religionis und der Kirchen A. C. vorgenommnen Processe gar nicht weniger aber dessen versehen daß wir wegen Manutenirung unsers wohl fundirten Possessorii und Rechts für Malefizpersonen und Concitatores Rebellionum geachtet, und daher mit Arrests Anhaltung und andern hochbedräulichen Executionsmitteln unsrer Kirchenschlüssel der kundbaren Possession und andern angeführten Rechten zuwider sollte begehret worden seyn, welches wir zur Zeit dem gerechten Gott, der R. K. M. als der Höchsten, wie auch J. H. F. D. als unsrer Landesfürstl. Obrigkeit in Geduld anheim gestellet seyn lassen. Jedennoch weilen allerhöchstgedachte J. K. u. K. M. so wohl J. H. F. D. in diesen unsern Drangsaalen und bekümmertem Zustande so schnell nicht zu erreichen, dahin wir nicht allein unsre Regresse reservirt und vorbehalten haben wollen; sondern damit es auch immittelst nicht das wenigste Ansehen gewinnen oder uns die geringste Imputirung einzigen Ungehorsams, Contumaciae, Rebellionis Widersetzlichkeit, oder wie es sonst Namen haben könnte, unverschuldeter maßen zugezogen werden möchte, haben wir uns so weit Ew. Hochw. u. Gn. accommodiren sollen: bezeigen aber dabey ausdrücklich daß wir mit den scharfen Executionen und Bedräuungen nur dazu gezwungen und gedrungen worden mit der angehängten klaren und

und

deutlichen Protestation: daß solches uns in unserm wohlfundirten Possessorio vti possidetis, ita possideatis den kaiserlichen Maj. Br. Churſächsischen Accord und allen andern Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, maßen uns denn unsers habenden Rechts halber von dem K. O. A. Recognition ertheilet, unpräjudicirlich und unschuldig seyn sollen; auch daß unterdeßen die Kirchen so lange versperret bleiben möchten bis J. K. u. K. M. allergnädigste und unserm Gewissen erfreuliche und gewünschte Resolution einkommen, und wir des Unsrigen, wie sich Ihro Hochw. u. Gn. auf solchem Fall anerbothen wiederum fähig und theilhaftig werden könnten; unterthänig und gehorsamst bittende; Ew. Hochw. u. Gn. dieser unser eingegebnen Protestation eine schriftliche Recognition ertheilen wollen. Verhoffende Ew. Hochw. u. Gn. diese unsre wohlfundirte Protestation nicht in malam partem agnosciren, in unterthänigster Zuversicht in Gnaden acceptiren und gnädig uns hierauf bescheiden werden. Verbleiben hiermit Ew. Hochwürden und Gnaden in unterthänigen Diensten verbunden. Datum im Arrest zu Neisse den 26. Apr. 1628.

Ew. Hochwürden und Gnaden

unterthänig gehorsame
des Fürstenthums Grotkau
Landsaßen A. C.

Johann Heinrich von Wachtel,
Hanß George von Gelhorn,
Friedrich von Rothkirch,
Gabriel von Hund,
Carl von Gelhorn,
Wenzel von Rothkirch,
Christoph von Biebriz,
Daniel von Wiese.

8.

Der Grotkauer Land und Ritterschaft abermahliges Bittschreiben an das K. O. A.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr! Ob wir uns wohl zu erinnern wissen wie daß E. F. G. bey ieziger der Hrn. F. u. St. Versammlung mit vielen hochwichtigen dem Wohlstande des allgemeinen Vaterlandes Schlesien betreffenden deliberationibus mehr als überhäuffig beladen, und dahero dieselben mit unsrer anliegenden Religionssache so öfters zu behelligen nicht unbillig Bedenken tragen; jedennoch weil uns die höchste Gewissens Noth abermahl bewegt und gleichsam antreibt bey E. F. G. mit diesem Bericht und Suppliciren gehorsamlich einzukommen, und zwar dieses einig und allein um Befriedigung unsrer und der Unsrigen hochbedrängten und bekümmerten Gewissen, keinesweges aber Jemanden hiermit am allerwenigsten zu offendiren, noch vielweniger zu injuriren, von welchem wir solennissime protestiren thun.

Als bitten E. F. G. wir gehorsamlich solches von uns in keinen Ungnaden zu vermerken, sondern vielmehr aus tragender Liebe zu der reinen christlichen Apostolischen Religion A. C. und deroselben Exercitio sich unsrer gnädiglich und väterlich anzunehmen. Diesemnach werden E. F. G. sonder Zweifel noch in unentsunknen Angedenken, bevoraus aber aus unsrer jüngst d. 11. Apr. eingegebnen demüthigen Supplication sich gnädig zu erinnern haben, welchergestalt nicht allein diejenigen unter uns so Kirchen haben von Ihro Hochw. u. Gn. den Herren Administratoribus zu Neisse unsern gnädigen und gebietenden Herren auf d. 15. Apr. nach Neisse citirt und erfodert worden; sondern auch E. F. G. neben den andern Hochlöbl. Hrn. F. u. St. A. C. (dafür wir gehorsamlich danken) mit dero gnädigen Intervention abermahlen in unserm hochbeschwerlichen

lichen und höchst bekümmerten Zustände uns zu succuriren und zu Hülfe zu kommen vermeynet.

Wie wir nun obgedachten 15. Apr. Ihro Hochw. u. Gn. Hrn. Breiners Absenz halber von Ihro Gn. dem andern Hrn. Coadministratore auf begehrten und abgeleisteten Handschlag den 18. dito uns wiederum zu sistiren, dimittirt und nach Hause gelassen; also haben wir uns auf ieztgedachten Tag gehorsamlich eingestellet, und wie wohl alle beyde HHrn. Administratores noch nicht zur Stelle, E. F. G. und der andern hochermeldten Hrn. F. u. St. Intervention übergeben: es ist aber dieselbe nicht allein ohne allen gewünschten Effect abgangen, sondern auch uns, daß wir E. F. G. extraordinarie, per preces veritati minus conformes angeflohen, höchlich verwiesen, und endlich definitiue so viel angedeutet worden: daß Ihro Hochw. u. Gn. es in alle Wege bey demjenigen, was sie sich gegen den Löbl. Hrn. F. u. St. auf unsre Submissionsschrift erklärt, bewenden lassen. Derowegen bey dennoch anheim gelaßnen Hrn. Räthen so viel verlassen daß sie entweder die Kirchenschlüssel von uns abfordern, oder aber in Arrest nehmen sollten: welches letzte denn auch, weil die Schlüssel so schlecht von uns zu geben wir des besorgenden Praejudicii halber groß Bedenken getragen, mit uns also zu Werke gerichtet worden.

Worauf wir denn zwar alsbald von der Neisse aus an E. F. G. die Sache gelangen lassen und darüber dero gnädiges rathsames Gutachten implorirt: dieweil aber E. F. G. in Dero Residenzstadt nicht anzutreffen gewesen, und wir solchem nach Dero gnädige Resolution nicht so eilfertig können habhaft werden, so sind wir unterdessen bey Ankunft Ihro Hochw. u. Gn. Hrn. Breiners jemehr und mehr zu Uebergebung der Schlüssel urgirt, mit vielen scharfen und sehr harten Executions modis bedräuet, auch nicht allein einer Contumaciae (dafür uns doch Gott gnädiglich behüten wird und uns dieselbe niemahls

mahls zu Sinne noch Gedanken kommen) dafern wir nicht pariren würden, arguirt, und so lange unsers gehorsamen Supplicirens, davon Abschrift Lit. A. beygelegt, ganz ungeachtet im Arrest gehalten worden, bis wir endlich d. 30. Apr. gezwungen und gedrungen worden immittelst die Kirchenschlüssel, jedoch mit einer klaren und deutlichen Protestation wie Lit. B. zu sehen blos und allein zu diesem Ende hiermit wir uns der schweren angegebnen Suspicion inobedientiae ac Rebellionis eximirten, überliefern lassen.

Man hat aber solche und andre unsre Nothdurft und zu J. K. u. K. M. selbst beschehne Provocation, ohnangesehen es zu vorhin verwilliget worden, nicht einst annehmen und verstatten wollen, sondern uns die schriftliche Protestation zurückgestellet: Die Schlüssel aber nichts destoweniger einen Weg als den andern behalten.

Wiewohl wir nun verhoffet, man würde es dabey noch verwenden und bis zu J. K. u. K. M. allergn. uns und unserm Gewissen erfreulichen Resolution nichts weiter tentiren lassen; so haben wir doch leider, Gott erbarm es! mit höchsten Schmerzen erfahren müssen daß vergangnen 7. und 8. May unsre liebe Kirchen durch die hierzu deputirte Hrn. Commissarien catholischen Priestern überantwortet und eingezogen auch dabey die Unterthanen ermahnet worden daß sie sich fleißig der Kirchen und Exercitien halten sollten. Wie denn auch vollends die Priester alsbald sich der Pfarrhöfe und andrer Angehörungen ingleichen die Schreiber der Schulhäuser, so doch theils uns zustehen, von uns erbauet und ad tempus hierzu gelassen worden, zu impatroniren und d. 15. dito Predigt zu halten sich angegeben.

Solches nun E. F. G. wir gehorsamlich zu berichten der höchsten Nothdurft befunden, und weil es einmahl an dem daß dieß eine Zeither ohne Vorweisung J. K. M. u. J. H. F. D. Consens und Befehlichs mit uns vorgenommen und gehaltenes procedere unsrer wohlhergebrachten,

brachten, wohlfundirten, uralten undenklichen Possession, dem heilsamen Religionsfrieden, und diesem Lande Schlesien absonderlich ertheilten Maj. Br. dem Churfächs. Accord, so vielen K. u. K. Sinceration, ja J. H. F. D. Erzherzogs Caroli christmildesten Angedenken Rescripto e diametro zuwiderlaufen thut.

Als wollen E. F. G. wir hiermit alles Fleißes in schuldigem Gehorsam durch Gottes Barmherzigkeit gebeten haben, Sie geruhen uns Dero O. A. Schuz nach Anleitung ob angezognem Maj. Br. nicht zu verschlüßen, sondern sich vielmehr unsrer Noth und Anliegens väterlich zu erbarmen, und solchem nach mit Zuziehung der andern Hochlöbl. Hrn. F. u. St. so der A. C. verwandt und zugethan dahin gnädig vorzusinnen, hiermit durch Dero bewegliche vielgültige Intercession bey hochermeldter K. M. dieß alles, was Zeithero mit und wider uns in puncto exercitii Religionis vorgenommen, aufgehoben und cassirt, die wider unsern Willen occupirte Kirchen uns restituirt, die vertriebnen Pfarrer revocirt, und wir als zu unserm über Menschengedenken ohne einigen Eintrag continuirten Posseß, Uebung und Gebrauch der Evangelischen Religion A. C. wiederum gelangen, auch dabey ferner ungehindert und inturbirt verbleiben, und den heiligen Gottesdienst in Freyheit der Gewissen ganz ruhiglich abwarten mögen. Denn wir dieser tröstlichen Hofnung leben, weil höchstermeldte K. M. vor der ganzen Christenheit diesen hochlöbl. Ruhm und Namen haben daß J. M. Niemanden das Seinige mit Gewalt oder andern Mitteln abnehmen lassen, sondern einen Jedweden, wozu er Rechtens befugt allergnädigst schüzen und handhaben, wir auch in nichts wider J. M. gesündiget, daß Sie auch uns bey unsrer uralten Possession und habenden Rechten wohl schüzen und erhalten werden.

Solches wie es vornämlich zu Beförderung der Ehre Gottes gereichet, also seynd wir es neben unserm stetem

Gebet mit gehorsamen Diensten äußersten Vermögens zu verschulden, auch die uns erwießne fürstl. Gnade gegen Männiglich mit dankbarem Gemüthe zu rühmen so bereitwillig als pflichtschuldigst. E. F. G. Göttlicher Protection zu gewünschtem fürstl. Wohlstande und Deroselben uns zu beharrlicher fürstl. Gnade und erfreulichen Resolution in Demuth empfehlende. Datum Breßlau den 15. May 1628.

E. F. G.

Unterthänig gehorsame
N. N. des Grotkauischen Fürstenthums
Landsaßen A. C.

Buckisch Vol. V. c. VII. m. 9.

9.

Bischöfl. Befehl an den Grotkauischen Magistrat keinem Uncatholischen das Burgerrecht zu ertheilen.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc. Ehrbare ꝛc. Demnach auf gnädigstes Befehlich der R. K. auch zu H. u. B. K. M. unsers gnädigstens freundlich geliebtesten Herrn und Bruders so wohl mit Vorwissung und Einwilligung unsers ganzen Hochlöbl. Hauses von Oesterreich wir auf eine Zeitlang außer Landes nach Hispanien in hochangelegnen Geschäften daran der R. K. M. und unserm ganzen Hause viel gelegen, zu verreisen gnädigst entschlossen und Vorhabens seyn: uns aber von tragendem Bischöfl. Amts wegen in alle Wege obliegen und gebühren wollen solchen Anstalt in unserm Bißthumb zu verfügen, damit die in unserm Abwesen allein seligmachende catholische Römische Religion nit allein erhalten, sondern auch noch immerfort allenthalben eingepflanzet und propagirt werden möchte. Wozu wir denn dieß ein wohlbefugtes Mittel zu seyn gnädigst erachten, wenn hinfür zum Burger-

recht

recht Niemanden in unserm Bißthumb als besagte und sub vna communicirte catholische Leut gelassen werden. Als befehlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich: daß ihr bey den Eurigen in der Stadt und Dörfern so unter euch gehörig solche gewisse und zuverläßige Verfügniß thun wöllet, damit inskünftige nit allein kein Einziger, wer er auch sey, so der catholischen Römischen Religion nit beygethan, und unter einerley Gestalt das heilig hochwürdig Sacrament nit genieße, zue dem Burgerrecht nit auf und angenommen, noch zu der Copulation zugelassen werde. Immaßen Ihr da hierauf ein sonderbar Obacht zu halten, als wenn wir selbst gegenwärtig wären. Geben Wien den 23. Jun. 1624.

Carl

Ad mandat. Ser. Dni Archiduc. proprium

J. C. Mettich Kaltenstein

Praes. d. 11. Aug.

Ex Origin. Curiae Grotkou. Sect. X. N. 1. Lit. A.

Christliche Kirch, Schul und Armen Sachen.

10.

Administrations Befehl an den Magistrat zu Grotkau daß die Evangelischen entweder catholisch werden, oder emigriren sollen.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbare! Wir mögen Euch unverhalten nit lassen daß uns nachrichtlichen beygebracht worden sey, sammt sollten sich bey Euch noch ezliche Personen aufhalten, so diese Zeithero über mehrfältig emsiges Erinnern und treuherzig väterlich Ermahnen zue der wahren catholischen allein seligmachenden Religion nit getreten, sondern sich in ihrem ärgerlichen Irthumb und Kezereyen noch halsstarrig befinden.

Wenn wir denn weder einen noch den andern in dergleichen Irthumb schwebend und steckendes Subjectum und Unterthan nit mehr in diesem Bißthumb, als eines geistlichen vornehmen Hauptes und Bischofs zue dulden und zue leiden nit gemeynet, noch auch gegen Gott und in unserm christlichen catholischen Gewissen verantwortlichen.

Als ist hiermit kraft tragender Administration unser ernster Befehlich an Euch, ihr wollet alle und jede dergleichen Personen, im Fall daselbst noch ezliche zu befinden durch ernste Anordnung dahin halten, daß sie sich zwischen dato und künftigem heiligen Auffahrtstage entweder von ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger, wohin sie gewiedmet, oder sonst andern Standes Geistlichen Personen gewiß und ohnfehlbarlich wollen in der wahren allein seligmachenden Religion ohne alles contradiciren informiren und unterweisen lassen: oder aber im Fall sie das zue thun sich verweigern und widrig erzeigen würden, ihnen mitgeben, und statt unsrer anbefehlen, unter der Zeit ihre liegenden Gründe, so sie deren haben möchten, zue versilbern und zue verkaufen, und des Bißthumbs Grund und Boden zue reumen, gänzlichen zue quittiren, und ihren Stab, so ihnen ihr Ungehorsamb und boshafte Halsstarrigkeit an die Hand gegeben, wohin sie wollen fortzusezen. Wornach ihr euch zue richten. Geben auf der fürstl. Bischöfl. Residenz zue Neiß den 19. März 1629.

Chr. von Strachwiz C. W.

Praes. d. 20. ej.

Ex Origin. Curiae Grotkov. Sect. X. Geistl. Kirch, Schulen und Armen Sachen N. 1. Lit. A.
Acta general. von Geistl. Kirchen und Consistorial Sachen.

III.

Beylagen zur Reformationsgeschichte der Stadt Ziegenhalß.

I.

Der Evangelischen Burgerschaft zum Ziegenhalß Bittschreiben an das K. O. A. um das Simultaneum in der dasigen Pfarrkirche.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

E. F. G. sind unsre herzliche, innigliche andächtige Gebete zu Gott neben Offerirung unsrer zwar armen, doch gehorsame unterthänigste Dienste in tiefster Demuth jederzeit zuvor! Gnädigster Fürst und Herr! es ist unverneintlich, es bezeigen es auch die biblischen Schriften, als Gottes Wort klärlich und ausdrücklich daß der allgewaltige Gott die Gliedmaßen seiner christlichen Kirchen von Anfang der Welt hin und wieder in allen Orten zerstreuet hat; nichts destoweniger aber dieselben wohl kennet, auch mitten im dicksten Finsterniß ihm dieselben also erhalten, daß wie sehr sie geängstiget, zur Abgötterey cogirt und getrieben worden, sie dennoch ihre Knie vor dem Abgott Baal ungebeugt gelassen.

Also ist weltkündig und darf keines sonderlichen Beweises, daß der treue Gott gleichfalls unter großem Bedrängniß und Verdruckung sein Häuflein der wahren Gläubigen Evangelischen Christen von langen Zeiten her im Bißthumb Breßlau, nicht allein in den vornehmsten Städten, sondern auch in den geringen Städtlein und Orten von langer Zeit her versammlet gehabt, und wie sehr sie sich auch fast wie die Kinder Gottes in Egypten

verfolgen, verachten, schmiegen, biegen und an Leib und Gut Schadens und Abbruch vielfältig gewärtig seyn müssen, sie dennoch zu der Römischen Kirche niemahls weder öffentlich noch heimlich sich bekennen, noch derselben anhangen wollen.

Nachdem aber unser Herr Gott zu dieser lezten Zeit vieler armen bedrängten Christen herzliche Seufzer Zweifels ohne gnädig erhört, und seinem heiligen Wort an allen Orten, sonderlich in dem löbl. Königreich Böheimb auch dessen benachbarten und incorporirten Ländern Raum und Herberge unverhindert verstatten will, wie aus denen männiglichen zu gut in offnem Druck ausgegangnen, durch die Hochlöbl. Hrn. F. u. St. nunmehr beschwornen Conföderations Artikeln gnungsam zu vernehmen; und aber ganz offenbar ist, daß in der Bischöfl. fürstl. Stadt Ziegenhalß sich viel Evangelische Christen befinden, die dem heiligen Evangelio und reinem Worte Gottes, wie es in prophetischen und apostolischen Schriften verfasset, herzlich verwandt, dagegen aber über 30. Personen sich nicht befinden, welche in allen Stücken der Römischen Kirche zugethan; wie wohl der meiste Theil derjenigen, so den Evangelischen verwandt aus Armuth und Unvermög und daß sie anderswo dasselbe nicht suchen können noch dürfen der heil. Sacramente noch zur Zeit sub vtraque bey den catholischen sich gebrauchen müssen.

Als haben wir unserm treuen Gott für solche hohe Wohlthat bishero nicht allein herzlich zu danken Ursach gehabt und erlangt; sondern wollen auch neben unsern armen Weibern und Kindern ihn ferner dafür zu loben und zu preisen die Zeit unsers Lebens höchst angelegen seyn lassen.

Und sintemahl wir nicht gern die Letzten unter diesen seyn wollten, welche diesen theuren Schaz ihnen emsig angelegen seyn lassen: als haben wir nächst Gott unsere Zuflucht zu E. F. G. als dem löbl. O. Amt nehmen, und uns diesen gewissen Trost machen wollen, E. F. G. als

Pater

Pater Patriae werden sich unser als hochbedrängten Leuten, wie andrer Einwohner dieses unsers Löbl. Vaterlandes gleichfalls in Landesfürstl. Gnaden erbarmen, und uns dieser von Gott verliehnen Privilegien und Immunitäten, besonders des freyen Exercitii Religionis genießen lassen.

Dieweil aber dieses Orts viel arme Leute sich befinden, die Stadt auch ohne dies klein und gar nicht volkreich, also daß übel möglich seyn würde so bald zu einer eignen und neu auferbauten Kirche zu gelangen, bitten wir doch hiermit in unterthänigst gehorsamster Demuth, E. F. G. geruhen nebst den andern Hrn. Defensoren, wo möglich, diese Sache dahin zu dirigiren, damit, wie zu Falkenberg und in andern Orten, in der ordentlichen Pfarrkirche zum Ziegenhalß, weil sonst keine andre vorhanden, zu gewisser Zeit, auch ohne Verhindrung der catholischen unsern Gottesdienst und Evangelische Religion interim üben, die heil. Sacramente nach der Einsezung Christi unsers Erlösers empfangen, und Gottes Wort rein und lauter hören mögen. Maßen wir denn willig und bereit einen ordentlichen Pfarrer auf unsre Unkosten zu vociren, wie auch andre Kirchen und Schuldiener zu bestellen, und denselben ihren nothdürftigen Unterhalt in alle Wege zu verschaffen, der unterthänigsten Zuversicht E. F. G. werden unser armes Seufzen gnädig erhören, und uns Ihnen zu gnädigen Landesfürstl. Schuz und Beförderung in alle Wege empfohlen seyn lassen. Welches wir neben den Unsrigen mit Darstreckung Gutes und Blutes unterthänigst und gehorsamst zu verdienen, auch gegen Gott herzlich vorzubitten nimmermehr unterlassen. Datum den 12. Dec. 1619.

E. Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst gehorsamste

N. N. Evangelische Burgerschaft und

Mitwohner zum Ziegenhalß.

Buckisch Vol. IV. c. XVII. m. 3.

2.
Der F. u. St. Antwort darauf.

Die Hrn. F. u. St. A. C. im O. u. N. Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernommen, was an dieselben die Evangelische Burgerschaft zum Ziegenhalß um Abhelfung ihrer Religionsbeschwerden supplicando gehorsamlich gelangen lassen, nämlich: daß ihnen das Exercitium der Evangelischen Religion in der catholischen Kirche zu üben, auch eigene Schul und Kirchendiener zu erfordern und zu bestellen möchte verstattet werden.

Wie nun die sämmtl. Hrn. F. u. St. darauf nicht unterlassen angeregtes ihr Suchen in nothdürftige Berathschlagung und Erwegung zu ziehen; also geben sie ihnen hiermit diesen Bescheid: daß sie vermöge des klaren Maj. Br. und dieser Lande Conföderation ihnen eine neue Kirche bauen, oder ihr Exercitium in einem hiezu bequemen Hause, so sie sich zu erhandeln wissen werden, anzuordnen und fortzustellen, auch hiezu taugliche Kirchen und Schuldiener zu erfordern, und dieselben sie selbst zu besolden haben, berechtiget seyn sollen.

Doch stellen hoch und wohlgedachte Hrn. F. u. St. es dabeynebst dahin, ob die Evangelische Burgerschaft zum Ziegenhalß mit den Catholischen durch annehmliche Tractaten und ihrem guten Belieben entweder selbst zu erlangen, oder ja das Exercitium per vices zu verüben, erhalten können, auf welchen Fall den Evangelischen solches zu versuchen und aller Möglichkeit nach solches zu Werk zu bringen ganz unbenommen und unverschränkt seyn solle. Wornach sie sich werden zu richten haben. Zu Urkund unter der Hr. F. u. St. A. C. aufgedrucktem fürstl. und freyherrl. Secreten auch angebohrnen Pettschaften ausgefertiget. So geschehen Breßlau den 10. Mart. A. 1620.

Buckisch Vol. IV. c. XXI. m. 3.

Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Arletius, Joh. Casp. M. Rect. Professf. und Bibliothek, zu S. Elisabeth in Breßlau 8.

Abendmahl, wie es anfänglich in Schlesien gehalten worden 2. wie man diesen ersten Gebrauch abgeschaft 6. 9. denselben wieder zugelassen 40. wie lange er im Neissischen gedauert ibid.

Adam Wenzel, Herzog, wird Oberhauptmann in Schlesien 97.

Administration, Bischöfl. wie sie sich gegen die Evangelischen Neisser verhalten 71. 73. zählt die Bürger zu Neisse 114. nimmt in Grotkauischen die Kirchen weg 115.

Aegidius, Cardinal 6.

Andreas Jerinus, Bischof, 44. 45. Pädagogium desselben zu Neisse 130.

Andreas, S. J. reformirt zu Neisse 114.

Antherus, Nic. M. Prediger zu Neisse 129.

B.

Balthasar, von Promnitz, B. 36. 37.

Balthasar, de Piscia 29. 30.

Bann 6. zu Schweidnitz 16. wider K. Georgens Anhänger 29. über die Herzoge zu Liegnitz und Oels 30.

Register.

über die Stadt Breßlau, ebendaſ. den Magiſtrat daſelbſt, ebendaſ. das Domcapitul 32.
Bartholomäus, Prediger zu S. Eliſabeth 28.
Baßler Concilium 27.
Beckh, Caſpar 71.
Bernardinus Senenſis 23.
Bernſtein, Melch. Evangel. Prediger 125.
Bibriz, Chriſtoph, von. 120.
Biſchöfe, Breßl. ihr erſter Religions Unterricht 2. Bereichern das Bißthum 3. machen die Stadt Neiſſe zu ihrer Reſidenz ebendaſ. verändern den Religionszuſtand 4. ihre Wahl und Confirmation verhindert der Pabſt 6. Mißhelligkeiten derſelben 11. 15. ihr Verhalten bey der Reformation 36.
Biſchofheimb, Caſpar, der ältere, von. 46.
Bißthum, Breßl. in welchen Orten es ſeinen Sitz gehabt 3. 4. wer es geſtiftet 3. wer zum Flor deſſelben beygetragen 3. erhält das Ius ducale 5. wird dem Domcapitul zur Adminiſtration übergeben. 108.
Bohemus, Petr. erſter Prediger zu Neiſſe 71. ihm wird die Trauung unterſagt 84. Nachricht von ihm. 128.
Böhmen, die, billigen Hußens Lehrſätze 21. widerſetzen ſich dem Könige Ferdinand 102.
Bolco, Herzog, vermehrt den Flor des Bißthums 3.
Bonaventura, Hahn, Biſchof 46.
Borke, Stanisl. 33.
Breiner, von, Adminiſtrator, reformirt im Grotkauiſchen 120.
Breßlau, die Stadt, wird von der Ketzerey angeſteckt 28. erhält Ablaß ebendaſ. kommt in Bann 30.
Brüderſchaften 10.
Buchs, Hanß, wird geköpft 92.
Buckiſch, Irrthum 107.
Burkhard, J. H. Med. Doct. 8.
Burghauß, Niclas, von, 85. 90. 96.
Büſching, D. Erdbeſchreibung 5.

Register.

C.

Capistranus, predigt zu Breßlau 27.

Capitularen, geben der Religion ein ander Ansehen 4. ihre Beschaffenheit 16. Streitigkeiten 17. werden in Bann gethan 32.

Caraffa, Cardinal 44. 121.

Caspar von Logau, Bischof 36. 40. 43.

Caspar, Abt von Henrichau 121.

Carl, Herzog zu Münsterberg 34. 36.

Carl, Erzherzog, Bischof 48. protestirt wider den Majestätsbrief 49. 50. 94. schaft die ketzerischen Bücher auf die Seite 50. nimmt den Neissern das Burgerrecht 51. 78. vermehrt den Burgereid 51. will nicht mehr auf den Fürstentag kommen 59. übergiebt dem K. Matthia die Gründe und Gegengründe der Neisser Religionsübung 62. macht einen Interimsvergleich wegen der Religionsübung zu Neisse 67. verklagt die Neisser in Person beym K. O. A. 68. verlangt den Prediger zu Neisse abzuschaffen 68. protestirt wider der F. u. St. Decret 70. bringt kaiserl. Befehl aus wider die Neisser 71. befiehlt die gottesdienstliche Hütte zu Sänkwiz einzureißen 75. läßt die Handwerker für Schelme erklären 76. beschwert sich über die Neisser beym K. O. A. 77. protestirt wider den Kirch und Schulbau zu Neisse 77. will keine Züchner, Leinweber und Schneider zu Bürgern annehmen 78. begiebt sich an den kaiserlichen Hof 78. erhält ein Absolutionsdecret von Rom wegen der Ketzer 82. droht, keines Blutes zu verschonen 83. befiehlt den Prädicanten zu verjagen 91. 92. läßt zwey Bürger auf freyer Straße gefangen nehmen, und einen davon köpfen 92. verbietet alle Handthierung zu Neisse 97. sucht die Schlesischen Fürsten im Gehorsam gegen den Kaiser zu erhalten 102. gehet nach Polen 102. lehnt sich gegen die Conföderation auf 103. sucht allen Verdacht von sich abzulehnen 103. kommt aus Polen zurück 110. dringt auf die Abschaffung

des

Register.

des Evangelischen Gottesdienstes 110. befiehlt den Evangelischen zur Procession zu gehen 113. wird nach Spanien gerufen. ebendas. protestirt nochmals wider der Neisser Religionsübung. ebendaselbst.

Carl, Herzog zu Oels, intercedirt für die Neisser 55. schreibt eine Zusammenkunft nach Grotkau aus 68. läßt sich in Neisse wegen eines Begräbnisses erkundigen 73. macht bey dem Bischofe Vorstellungen wegen der Neisser Gottesdienstes 75. weißet die Neisser zum Gehorsam und zur Geduld 75. fodert den Ausschuß und den Caplan nach Oels 88. verbietet das Predigen in der Stadt Neisse 88. schreibt an den Bischof wegen der ersten Predigt daselbst 88. stirbt 97.

Carl IV. Kaiser, Verordnung wegen der Geistlichen 20.

Carl VI. Kaiser 125.

Carl Ferdinand, Bischof 114. Synode desselben 123.

Carl Joseph, Bischof 123.

Ceremonien, beym Gottesdienste 10.

Clarenkloster zu Breßlau 34.

Clemens I. Bischof 16.

Coelestinus III. Pabst 7.

Clerus, dessen Beschaffenheit 4. 18. 19.

Colowratischer Vertrag 33. 34.

Conföderation, wird beschworen 103.

Conrad, Herzog, vermehrt den Flor des Bißthums 3.

Conrad, Bischof, Religionsgebräuche unter ihm 12. Synode 23. 26.

Convention zu Alt Ranstadt 125.

Creuzzug wieder die Böhmen 30.

Cruger, S. J. 32.

D.

Dambronica, Mieslai Gemahlin 7.

Domcapitul, widrtges Verfahren gegen die Evangelischen Neisser 43. 71. beym ersten Begräbniß derselben 73.

Dohna, Burggraf, von. 104.

Dorotheenkloster in Breßlau 32. 35.

E. Ehe-

Register.

E.

Ehestand der Geistlichen 2. wird abgeschaft 6.

F.

Falkenau, ein Dorf im Neissischen 41.
Fasttage, eingeführt und abgeschaft 6.
Ferdinand II. K. wird abgesetzt 102.
Festtägliche Uebungen 10.
Fiebiger, Prälat, führt Henelii Silesiam togatam verstimmelt an 9. 10. 37. 48. 107.
Franciscaner, zu Breßlau 23. 34.
Franz I. Bischof 8. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Friedberg, Stadt 128.
Friedrich, Churfürst, wird König in Böhmen 102.
Friedrich, Herzog zu Liegniz 34.
Friedrich, Cardinal, Bischof 14.
Freywalde, Stadt 126.
Fundationen 11. 14.

G.

Gebawer, Casp. Burgermeister zu Neisse 56. 144.
Gellhorn, Hanß Georg, von. 120.
Gellhorn, Christoph, von. 108.
George Podiebrat, König 27.
George, Herzog zu Brieg, treibt von den Capitularen Schatzungen ein 35.
Gießmann, Hanß, muß emigriren 124.
Gnadenbilder in Schlesien 6. 9.
Gossin, Sigism. Domherr 31.
Gottesdienst, anfängliche Beschaffenheit desselben 2. wird in lateinischer Sprache gehalten 6.
Gottfried, erster Bischof in Schlesien 1. 2.
Gregorius VIII. Pabst 7.
Grotkau, ein Prediger daselbst wirft die Agenda weg 41.
freye Religionsübung daselbst 127.

Register.

Grotkauisches Weichbild, verliert die Religionsübung 121. erhält solche wieder 127. Schule daselbst 127.
Grotkauische Ritterschaft deducirt ihre freye Religionsübung 115. muß die Kirchenschlüssel hergeben und die Evangelischen Prediger abschaffen 119. supplicirt deswegen an das K. O. A. ebendas. erhält eine Intercession an die Bischöfl. Administration. ebendaselbst.

H.

Hardek, Georg. Friedr. Graf von. 49.
Haugk, Sylvester, Parochus zu Neisse 42.
Hedwig, wird canonisirt 6.
Heiligthümer 10.
Heinrich 1 — 6. befördern den Flor des Bißthums 3.
Heinrich, Erzbischof zu Gniesen 8.
Heinrich, Bischof, Fundationen desselben 15. Streitigkeiten 16
Hensel irret in der protest. Kirchengeschichte 39. 72. — 92.
Heß, Prediger zu Breßlau 36.
Hieronymus, Bischof, bringt Heiligthümer nach Breßlau 11.
Holstenius, Matth. Schulherr zu Neisse 131.
Höpner, Peter Probst, 29. 30.
Hubrig, ein Dorf 34.
Hund, Gabriel, von. 120.
Huß, verbrannt 21. seine Anhänger 22.
Hußiten, Einfälle in Schlesien 22. 23.

J.

J. Jachmann M. Johann Gottlieb, Probst und Rector in Oels 128. 132.
Jacobus, Archidiaconus 8.
Jacob von Salza, Streitigkeiten bey seiner Wahl 17. Verhalten gegen die Reformation 36.
Jacobskloster zu Breßlau 32. 34.
Jaroslaus, Herzog und Bischof, schenkt den Neissischen District dem Bißthum 3.
Jauernick, Stadt 126.

Jesui-

Jesuiten, Mission derselben 126.
Jmislaus, Bischof, 5.
Jndulgenzen 6. 10. 28.
Jodocus, Bischof, neue Religionsgebräuche 13. Fundationen 15.
Johann, Herzog zu Oppeln 34.
Johann I. Bischof, Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Johann III. Bischof, Klöster unter ihm 5. Steitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Johann IV. Bischof, bessert das Bißthum 3. neue Religionsgebräuche 14. Streitigkeiten 18.
Johann V. Bischof, neue Religionsgebräuche 14. Fundationen 15. Streitigkeiten 33. steuret dem Bilderdienst 35. Verhalten gegen die Reformation 36.
Johann VI. Bischof, Verordnungen zu Neisse 46.
Johann VIII. Pabst 6.
Johann XIII. Pabst 6.
Johann Christian, Herzog zu Brieg 97. Principalgesandter nach Wien 100.
Johann George, Markgraf, ängstiget die Stadt Neisse 108.
Joseph I. Kaiser 125.

K.

Kaltenstein, Stadt 126.
Kasimir, Herzog zu Teschen 34.
Kelch im Abendmahl, abgeschafft 6. erlaubt 9. 26.
Ketzerberg in Breßlau 22.
Kindmair, Wolfg. 121.
Klahr, Thom. 68.
Klose, Rector in der Neustadt zu Breßlau, rettet der heil. Hedwig Canonisationsjahr 9.
Knobelsdorf, Joh. 31.
Köchendorf, ein Dorf 41.
Kostnitzer Concilium 21.
Krasa, Jan, wird verbrannt 22.
Kuhschmalz, ein Dorf 85.
Kurzbach, von, der Jüngere 34.

L.

Lange, Caspar 61.
Langius (Langus) Joh. Schullehrer zu Neisse 130.
Laurentius, Bischof, bessert das Bißthum 3. Klöster unter ihm 5. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Laurentius II. Bischof, Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Leipe, ein Dorf 46.
Leopold, K. 124.
Leopold Wilhelm, Bischof 123.
Lichtenstein, Fürst von. 104.
Lucä Irrthum in seiner Chronik 107.
Lucilius, Bischof, seine Wahl 16.
Ludwig I. Herzog, mehrt den Flor des Bißthums 3.
Ludwig II. Herzog, ist zu Kostnitz 21.
Luthers Briefwechsel mit dem Bischof Johann Thurso 36. 37.

M.

Magistrat, Breßl. wird in Bann gethan 30.
Magistrat zu Neisse, muß den alten Burgereid abgeben 51. den Evangelischen Neissern ihre Bittschrift 55. 57. schlägt den Neissern einen Ausschuß vor 56. verbietet der Neisser Zusammenkünfte 60. muß eine Inquisition anstellen 61. 68. beschwert sich über die Evangelischen Bürger und deren Gottesdienst zu Sänftwiz 71. tritt in die Confraternität Ord. Seraphici 123.
Majestätsbrief wird ausgebracht 49. wie er spöttisch genannt wird 56.
Mansfeldischer Einfall in Schlesien 114.
Moiban, Prediger zu Breßlau 36.
Margaretha, Abbatißin 34.
Martin Gerstmann, Bischof, Verhalten gegen die Neisser 44.
Martini, George, Prediger zu Neisse 128.
Matthias, Erzherzog, macht eine Conföderation wider seinen Bruder Rudolph II. 49. als König überläßt er des Bischofs Beschwerden den F. u. St. 66. Rescript wegen der

der Neisser 72. wegen ihres Kirchen und Schulbaues 78. verlangt den Bischof außer den Majestätsbrief zu setzen 83. befiehlt dem K. O. A. die Neisser abzuweisen 83. soll ihnen keine Neuigkeit verstatten 84. ernennt Commissarien wegen der Neisser 85. die Rädelsführer sollen wegen der ersten Predigt zu Neisse aufgegriffen werden 90. sucht die verweigerte Contribution wieder zu erhalten 96. befiehlt die Neisser an den Bischof zu verweisen 92. stirbt 101.
Maximilian II. läßt die Bulle vom Abendmahl publiciren 40.
Medices, Johann, Domprobst 31.
Melanchthon correspondirt mit dem Bischof Joh. Turso 36. 37.
Mieslaus, Herzog in Polen, führt die christliche Religion in Schlesien ein 3.
Mokwiz, ein Dorf im Neissischen 124.

N.

Nankerus, B. neue Klöster unter ihm 5. neue Religionsgebräuche 11. Streitigkeiten 15. 17.
Nicolaus 5. P.
Neisse, Stadt, Residenz der Bischöfe 3. deren Vorstädte brennen die Hußiten ab 23. Reformation 39. muß dem Markgrafen eine Ranzion geben 18. wird von Torstenson eingenommen 122. Evangelische Kirchen 104. weggenommen 110. Evangelische Prediger daselbst 128. Schullehrer daselbst 130.
Neisse, Fürstenthum, hat zwey Oberregenten. Der preußische Antheil hat freye Religionsübung 127.
Neisser suchen ihre Religionsübung bey dem Bischof Carl und beym K. O. A. 54. erwählen einen Ausschuß 58. erhalten ein Decret eine Kirche und Schule zu bauen 60. lassen in der Vorstadt predigen 67. bitten den Magistrat um einen bequemen Ort zur Kirche und Schule 71. lassen zu Sänkwiz Evangelisch predigen 71. halten das erste Evangelische Begräbniß in der Stadt 72. sollen ihren Schulhalter abschaffen 74. klagen darüber beym

K. D. A. 74. verlangen ein Haus in der Stadt zur Kirche 84. reißen die gottesdienstliche Hütte zu Sänkwitz ein 85. kaufen ein Haus in der Altstadt 88. lassen daselbst predigen, ebendas. ihre Religionsbeschwerden 98. klagen über die Drohungen des Magistrats 100. bitten um eine Stadtkirche 101. 102. 103. um das Bürger und Meisterrecht 101. erhalten zwey Evangelische Kirchen 104. verliehren solche wieder 110. suppliciren an den Churfürsten von Sachsen, ebendas. werden in Sänkwiz geduldet 111. müssen zur Procession gehen 113. ihre Kinder zu den Jesuiten schicken, ebendas. sollen katholisch werden, oder emigriren 115. haben freyes Religions Exercitium 127.

Neugebauer, Gottfried, Evangel. Prediger, kommt aus dem Arrest zu Neisse 125.

Nostiz, Otto, von. 96.

O.

Olbersdorf, die Herrschaft, bekommen die Jesuiten 114. Gravamina der Evangelischen, ebendaselbst.

Oswald von Straubingen, Domherr 31.

Ottmachau, Stadt 127.

Ottwizin, Christina Victorina, eine Nonne 35.

P.

Pacher, Stephan, Bürger zu Neisse 61.

Päbste, verändern den Religionszustand in Schlesien 4.

Patschkau, eine Stadt 127.

Paulus, M. 43.

Paulus Albertus, Bischof 46.

Pecye, ein Dorf 85.

Peter I. B. bereichert das Bißthum 3. vermehrt die Capitularen 11. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.

Peter II. B. vermehrt den Flor des Bißthums 3. neue Religionsgebräuche 12. Synode 27.

Petrus, tituli S. Mariae 7.

Petrus Pyranensis, verbrannt 22.

Petersgfennig 6. 7.
Pfeiffer, Barthel 87.
Philipp Gotthard, Fürst von Schafgotsch, Bischof 127.
Pilgermann, Jacob 71.
Pius II. P. 28.
Pius IV. P. Bulla desselben 40.
Prager Friede 122. Schlacht 108.
Precislaus, B. kauft zum Bißthum die Grotkauische Landschaft 3. seine Verlassenschaft 9. neue Religionsgebräuche unter ihm 12.

R.

Reformation im Fürstenthum Neisse 36.
Religionszustand vor der Reformation in Schlesien 1. verändert sich gar zeitig 3. unter den Päbsten 5. 30. unter den Bischöfen 10. 26.
Revolution in Böhmen 102.
Riedmann, Conrector zu Neisse 132.
Robert, B. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Rostock, Sebastian, B. 123.
Rothkirch, Wenzel, von. 120.
Rudolph, B. bringt Heiligthümer nach Breßlau 11. neue Religionsgebräuche 13. 14. Streitigkeiten 15. bey seiner Wahl 17. predigt das Kreuz wider Georgen von Podiebrat 29. 30.
Rudolph II. K. Verhalten gegen die Evangelischen 46. Majestätsbrief 49. übergiebt des Bischofs Beschwerde dem K. O. A. 57.
Rägersdorf, Dorf 85.
Rytschin, Bischöfl. Sitz 4.

S.

Stieff, Carl Benj. Prorect. und Professor bey S. Elisabeth in Breßlau 4. 7. 8. 9. 15. 17. 22. 27. 31. 38. 41. 44. 48. 56. 58. 103. 109. 114. 116. 120. 124.

Sächsischer Accord 110.
Sänkwiz, daselbst halten die Neisser ihren Evangelischen Gottesdienst 71.
Scharff, Bischöfl. Secretair 86.
Schickfuß irret in der Chronik 95.
Schlesische Fürsten und Stände, verweigern dem Kaiser die Biergelder 49. bringen den Majestätsbrief aus, ebendas. Streitigkeiten mit dem Bischof Carl 49. 50. fodern von den Neissern einen Ausschuß 56. vom Bischof eine cathegorische Antwort 57. geben den Neissern ein Decret, Kirch und Schule zu bauen 59. eine Kirche in der Vorstadt und die Schule in der Stadt 66. eine Kirche innerhalb der halben Meile 69. verweisen den Neissern das erste Begräbniß 73. wollen sich der Neisser nicht mehr annehmen 75. Unterhandlungen mit dem Bischof 90. 85. 93. beschweren sich über den Bischof beym Kaiser 92. verlangen der Böhmen Beystand, ebendaselbst. setzen das Land in Vertheidigung 95. Gesandtschaft nach Wien 100. übergeben Ferdinand II. ihre Gravamina 101. nehmen sich der Religion in Schlesien an 102. besetzen Neisse, ebendaselbst. erlauben den Ziegenhälsern eine Kirche zu bauen 104. helfen den Neissern zu zwey Kirchen und einer Schule, ebendas. müssen diese Kirchen regnehmen 110. intercediren für die Neisser 113.
Schleupner, Parochus zu Neisse 40. 41.
Schmogra, erste christliche Kirche daselbst 2. 4.
Schmette, Hanß, Med. Doct. 112.
Schönaich, George, Freyherr von, 69. 85. 90. 96.
Schoresius, Jacob, Schullehrer zu Neisse 132.
Schuber, Johann, Domherr 31.
Schulze, Kammerfiscal 8.
Schütze, Adam, 69. läßt sein Kind Evangelisch zu Neisse begraben 73.
Senftleben, Heinr. 28.

Sigismund, König in Polen, schreibt an die F. u. St wegen des Bischofs Carl 103.
Sixtus IV. P. 30.
Stahrenberg, Reinh. Gr. von, 49.
Stephanus, verbrannt 22.
Stökel, Syndicus zu Brieg 4.
Strachwiz, Christoph von, Domherr 108.
Streitigkeiten über die Anbetung des Namens Jesu 23.
Sturzewagen, Andr. 35.

T.

Taberna zu Neisse, wird zur Kirche eingeräumt 104. wieder abgenommen 113.
Tempilfeld D. 28.
Theodorich, B. 9.
Theodoricus, Officialis 23.
Timotheus, B. seine Wahl 16. 17.
Thomas I. B. Stiftungen und Klöster unter ihm 5. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Thomas II. B. Fundationen 14. Streitigkeiten 15.
Troppau wird in die Acht gethan 48. 49.
Turgow, Nic. Guardian 23.

U.

Ubertinus schreibt wider die Figur des Namens Jesu 23.
Ulke, Lorenz, wird auf freyer Straße gefangen genommen 92.
Union mit Böhmen 40.

V.

Vincentinerkloster zu Breßlau hat viele Heiligthümer 11.
Vitus, B. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Vladislai Verordnungen wegen der Geistlichen. 20. 35.

W.

Wachtel, Johann Heinrich von, 120.
Walther, B. 2.
Wansen 127.

Wartenberg, Residenz der Jesuiten 8.
Weidenau, Stadt 126.
Weinschenk, Professor zu Brieg 4.
Wenzel, Herzog, befördert den Flor des Bißthums 3. ist in Kostnitz 21.
Wenzel, Bischof, neue Religionsgebräuche 12. Streitigkeiten unter ihm 18.
Wichmann, Petr. M. schreibt und predigt wider die Anbetung der Figur vom Namen Jesu 24. seine Lehrsätze dagegen 25.
Weise, Daniel von, 120.
Wietke, Wolf. 61.
Winzenberg, Dorf 85.
Wolf, S. J. 125

Z.

Zedliz, Wenzel von, 85. 90.
Ziegenhälser, bitten um das Simultaneum 103. 104. haben freye Religionsübung 127.
Zindel, Dorf, eine Evangelische Kirche 127.
Zirosiaus, B. führt Religionsgebräuche ein 11. Streitigkeiten bey seiner Wahl 17.
Zucker, Philipp 69.
Zuckmantel, Stadt 126.

Verzeich=

Verzeichniß
der angeführten Handschriften.

Anonymi Annales Oppauienſes.
— — Chronicon vetus Vratislauienſe.
— — Fragmenta Chronic. Vratislau.
Collectanea Suppletorum zu Schickfußens Schleſiſcher Chronik.
Petr. Eſchenlœri Chronicon Vratislau. Res Vratisl. ſub et cum Georgio Podiebrad Rege Bohem. ab An. 1440 - 1478.
Excerpta ex Libro Magno Senatus Vratislau.
Excerpta Chronic. Haunoldi.
Martin. Hankii Collegium de Sileſior. rebus.
Henelii Sileſia togata.
Hoppii Euangelium Sileſiae.
Henr. Groſſii Sidera Sileſiae et Luſatiae.
Kirchen, oder Pfarrbuch bey S. Eliſabeth zu Breßlau.
Franciſc. à Kœckriz vulgo Fabri Origines Vratislauienſes.
Opus miscellaneum ex Mstis. Bibliothecae Lipſienſium Paulinae Codicibus collectum à Chriſt. Ezechiele, Paſt. Peterwic.
Polii Annales Vratislauienſes.
Rotulus Actorum vom Religionszuſtande in Neiſſe.
Geiſtliche Kirchen, Schulen und Armen Sachen der Stadt Grotkau. Sect. X. N. 1. Lit. A. B.
Rungii Collegium Sileſiae.
Gottfried Schulzens Schleſiſche Jahrbücher.
Caſp. Sommeri Schleſiens Kirchen- und Policeyſtand im XVII. Jahrhunderte.
Ej. Annotata ad Groſſii Sidera.
Ej. Sileſia pia.
Verzeichniß aller Kirchen und Capellen in Breßlau.

Druckfehler.

Seite 15.	Zeile 9.	Anſtatt	X malibus in Golanſchis,	ließ	decimalibus in Galanſchiz.
— 15.	— 20.	Anſtatt	Voitdorff,	ließ	Voildorff.
— 16.	— 13.	—	gepriesenen,	—	gerißnen.
— 20.	— 11.	—	Nadislaus,	—	Vladislaus.
— 24.	— 33.	—	Furgow,	—	Turgow.
— 33.	— 7.	—	der,	—	den.
— 46.	— 3.	—	ein,	—	einem.
— 71.	— 12.	—	Bilgermanns,	—	Pilgermanns.
— 75.	— 33.	—	Buu,	—	Bau.
— 78.	— 16.	—	Zächner,	—	Züchner.
— 114.	— 21.	—	Leobold,	—	Leopold.
— 119.	— 31.	—	ſchäzte,	—	ſchüzte.
— 127.	— 13.	—	Zindal,	—	Zindel.
— 129.	— 1.	—	Aetherus,	—	Antherus.
— 129.	— 31.	—	außer,	—	außm.
— 132.	— 9.	—	Magni,	—	Magni Tochter.
— 136.	— 6.	—	D,	—	J.
— 139.	— 6.	—	beſchließen,	—	befließen.
— 147.	— 17.	—	Peivilegien,	—	Privilegien.
— 152.	— 14.	—	Coceſſion,	—	Confeſſion.
— 166.	— 6.	—	wie,	—	wir.
— 173.	— 1.	—	nur,	—	mir.
— 186.	— 1.	—	Differention,	—	Differentien.
— 199.	— 8.	—	ihn,	—	ſie.
— 214.	— 17.	—	unthänigſt,	—	unterthänigſt.
— 253.	— 25.	—	kleine,	—	eine.
— 272.	— 24.	—	Unweſend,	—	Unweſen.
— 320.	— 27.	—	ſiue priua Origine, ſiñe,	ließ	ſiue priua origine, ſiue.

Die übrigen geringern wird der Leſer ſelbſt leicht errathen können.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

[illegible]

XX D 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Gottlieb

Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der Bischö flichen Residenzstadt Neisse mit den dazugehörigen Beweisen

Breßlau 1775

H.ref. 155
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449083-9
VD18 1053802